Die

Entstehung

der Reichsstadt

Frankfurt am Main,

und

der Verhältnisse ihrer Bewohner.

Germ. sp.
142 a

Fichard, J.C.v.,

<36602391700018

<36602391700018

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Entstehung

der Reichsstadt

Frankfurt am Main,

und

der Verhältnisse ihrer Bewohner,

von

Johann Carl v. Fichard, genannt Baur v. Eyseneck.

Frankfurt am Main, 1819.

Gedruckt mit Andreäischen Schriften.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Omnibus semper placuisse, res est plena fortunae: placuisse paucis, plena virtutis: placuisse nulli, plena doloris.

Jacob Balde.

Einleitung.

Es findet sich wohl keine deutsche Stadt, deren Geschichte durch mehrere ältere und neuere Beschreiber so sehr verwirrt und verdunkelt wurde, wie die von Frankfurt am Main. Das Widersprechende der verschiedenen Ansichten und Behauptungen lag in dem Mangel einer wissenschaftlichen Bestimmung dessen, was Frankfurt als Pallast und königliche Stadt bis zu Anfang des XIV. Jahrhunderts war, und wie aus den ältesten Verhältnissen die einzelne Leitfaden aufzufinden sind, die zu den späteren Ereignissen führen.

Herrn Kirchners Geschichte von Frankfurt läßt diese Aufgabe unaufgelöset. Die zahlreichen Irrthümer und ungegründeten Angaben dieses Werkes, und besonders dessen ersten Theiles, der die Geschichte des Mittelalters enthält, welche Mangel an Vorkenntnissen dieses Schriftstellers erzeugte, wurden von dem Verfasser der gegenwärtigen Schrift in dem Frankfurtischen Archiv für ältere deutsche Litteratur und Geschichte, dargestellt, und das Gesagte durch viele ein-

zelne Beweise unterstützt. *) Es gab diese Kritik zu dem Entwurf einer Verfassungsgeschichte Frankfurts Gelegenheit, die als Einleitung einer Geschichte der hiesigen Geschlechter dienen sollte; folgende Veranlassung führte dagegen zu der näheren Ausführung dieses Entwurfes, der nun als eine eigne Schrift erscheint.

Bei der Rekursergreifung der Frankfurtischen Geschlechter an die hohe deutsche Bundesversammlung, die diesen, als Corporation, entzogene Theilnahme an der künftigen Rathsbesetzung betreffend, verfaßte der Herausgeber der folgenden Blätter, eine Abhandlung: Ueber den Ursprung und die verfassungsmäßigen Rechte der alten Geschlechter Frankfurts: welche als Nachtrag der von denselben überreichten Bittschrift erschien. Dieser entgegnete darauf als Beantwortung eine Deduction unter dem Titel: Der adlichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht auf eine bestimmte Zahl von Stellen in dem Senate der freien Stadt Frankfurt: welcher die Mittheilung einiger noch unedirten Urkunden des Stadtarchives, so wie der Beilagen, geschichtlichen Werth verleiht. In dem Texte derselben folgen viele Allegate in chaotischer

---

*) Viele fernere Berichtigungen des ersten Theiles der Kirchnerischen Geschichte sind in der hier folgenden Darstellung enthalten. Sehr viele andere Unrichtigkeiten desselben bleiben noch zu berichtigen übrig.

Ordnung den willkührlich aufgestellten Sätzen, auf welche sie angewendet werden sollen, und das Ganze hält gleichen Schritt mit so vielen andern, aus vorgesetzten besondern Zwecken bekannt gemachten Schriften. Der kathegorische Imperativ dessen, was da behauptet werden soll oder muß, — hier der Versicherung, daß es nie Rechte der Geschlechter in Frankfurt gegeben — bringt wie gewöhnlich, die Geschichte in Fesseln zum Verhör, und setzt das Protokoll aus den abgerißnen Fragstücken, welche der Gefangenen vorgelegt wurden, in bunter Reihe zusammen. Der Herr Verfasser desselben kündigt S. 4 das Vorhaben an, den Gegenstand «bis in seine Wurzel zu verfolgen.» Ein solches Vorhaben setzt indessen voraus, der Verfolgende werde da, wo allgemeine, von andern Schriftstellern aufgestellte Behauptungen nicht zureichen, durch eigne wissenschaftliche und lokale Kenntnisse die Untersuchung beendigen, und diese einer literarischen Prüfung unterwerfen können.

Die Summe dessen, was derselbe vor Abfassung jener Schrift, von der Geschichte der deutschen Städte im Allgemeinen und Frankfurts insbesondere, in Erfahrung gebracht hatte, erhellt nun aus vielen Stellen derselben, von denen der Raum nur einige wenige anzuführen erlaubt.

Eichhorns Abhandlung, über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in v. Savigny's

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft ist der Boden, auf welchem der Herr Verfasser seine geschichtliche Lehrsätze aufstellt. Die scharfsinnigen Bemerkungen des ebenerwähnten Gelehrten bringen — durch die sonderbare Anwendung unsers Herrn Verfassers in den Sechs ersten Paragraphen seiner Abhandlung —, eine Reihe ganz eigner Theoreme hervor, die ohne alle Unterstützung von geschichtlichen Daten, ohne Zusammenhang und Schlußfolge, schwankend und mit sich selbst in Widerspruch, durchaus zu keinen Resultaten führen.

Das in den ältern Zeiten vorhandne Daseyn einer freien und unfreien Gemeinde, von welcher der Herr Verfasser nicht wußte, wie er die in Eichhorns Abhandlung gefundenen Bemerkungen auf die hiesige Lokalgeschichte anwenden sollte, veranlaßt ihn S. 12 verschiedenes von

«den Patriziatsrechten der unfreien
«Gemeinde die nach erhaltner Landeshoheit auf-
«hören sollten, weil sie einen andern Ursprung
«hatten, wie den der freien Willensbestimmung
«der ganzen nunmehr freien Gemeinde»

zu sprechen und S. 13 zu versichern,

«daß es mit der, größtentheils onerösen Erwer-
«bung der Landeshoheit, den Städten freistehen
«mußte, die in sich bisher verbundene
«unfreie Gemeinde, mit ihren Institutionen, der

«freien gleich zu setzen, und so das Herkommen,
«die ursprüngliche germanische Ver-
«fassung wieder an die Stelle der kaiser-
«lichen Einrichtungen in der unfreien
«Gemeinde treten zu lassen.»

So feierlich diese Worte klingen mögen, so muß der Verfasser der vorliegenden Schrift bekennen, daß er durchaus nicht weiß, welcher Sinn in diesen Phrasen liegt, und wie diese auf die Verfassung Frankfurts angewendet werden können. Eben so ganz ausgezeichnet sind die geschichtliche Behauptungen jener Schrift S. 12.

«daß Patriziate nicht dem Herkommen, sondern
«einzig den königlichen und kaiserlichen Einrich-
«tungen, oder in Städten römischen Ursprungs,
«der alten römischen Verfassung ihr
«Daseyn verdanken.»

S. 14 wird ferner gesagt,

«Frankfurt war eine fränkische, mithin freie
«Niederlassung. — Diese Stadt gehört nicht zu
«denen, die erst aus einem Reichspallast sich ge-
«bildet haben. — Sie war eine Reichsstadt
«von ihrer Entstehung an (also der obigen Be-
«hauptung gemäß, bereits lange vor Carl dem Gro-
«ßen, dem Stifter des hiesigen Pallastes) und wurde
«frühe schon eine freie Stadt. (Vorher gehörte
«sie demnach zu den unfreien Reichsstädten.)

S. 25 ist von den familiis senatoriis der unfreien Gemeinde, den Reichsministerialen die Rede, und S. 35 heißt es: «der Beweis zu diesen gehört zu haben, würde die vorzügliche Rathsfähigkeit in den ältesten Zeiten, mit einigem Scheine darthun.»

Doch ist es nicht möglich in eine nähere Zergliederung der Sophismen und Unrichtigkeiten dieser Schrift, so wie der Auflösung der chronologischen Verwirrung, die in derselben herrscht, einzugehen. Die geschichtliche Widerlegung derselben, — denn die rechtliche ist nicht der Gegenstand dieser Blätter — schien ermüdend und zwecklos, verdienstlicher aber und allgemein nützlicher, zu zeigen:

Wie Frankfurt aus einem Flecken zum Pallast, von diesem zu einer königlichen Stadt wurde. Welches die Verhältnisse der Bewohner dieser Stadt, unter den verschiedenen Königsstämmen bis zu Ende des XIII. Jahrhunderts waren. Was die Auflösung dieser früheren Verhältnisse verursachte.

Wie die königliche Stadt in die Form einer Reichsstadt, im späteren staatsrechtlichen Sinne dieses Wortes überging, und

Welchen Einfluß dies auf den Rechtszustand ihrer Bewohner hatte.

Dies veranlaßte den Inhalt alles Folgenden. Der Verfasser nahm bei dieser geschichtlichen Ausarbeitung auf alle Meinungen und Ansichten früherer Schriftsteller über Frankfurt nur sehr wenige, auf die urkundlichen Beweise aber die höchste und einzige Rücksicht.

Die dargelegte allgemeine Uebersicht erlaubte es nur, manches Einzelne anzudeuten, dies ist besonders mit dem der Fall, was künftig in einem besondern Werke: der Geschichte der hiesigen Geschlechter, dargestellt werden soll.

Es reden in der vorliegenden Schrift, die urkundlichen Beweise, und nur da wo diese Lücken übrig lassen, erscheint die Meinung des Verfassers, gestützt auf die Zusammenstellung der Vor- und Folgezeit. Viele Urkunden zu Erläuterung einzelner hier einschlagenden Gegenstände, und besonders der Geschichte des XIV Jahrhunderts sind noch nicht edirt, ohne Zweifel aber in dem Archive der Stadt befindlich. Diese durch einen Mann ordnen zu lassen, der diplomatische Vorkenntnisse mit Eifer für die Geschichte seiner Vaterstadt — welcher nur durch wahre Darstellung sich äussern kann — verbindet, und einen Codex probationum derselben herauszugeben, dürfte einer freien Stadt würdig, und selbst für die Aufklärung der allgemeinen deutschen Geschichte verdienstlich seyn.

Von den als Beilage erscheinenden zehen Urkunden wurden n. V. VIII. und IX. (letztere nach einer genaueren Copie des Originals) von der erwähnten Deduction: Der adlichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht ꝛc. ꝛc. hier zur bequemeren Vergleichung des Lesers wieder abgedruckt. Die Sieben übrigen aber, die bisher nicht bekannt waren, hier zum erstenmal herausgegeben.

Vor allen literarischen Gönnern, deren wissenschaftliche Eröffnungen den vorzüglichsten Dank erfordern, stattet der Verfasser diesen dem würdigen Herrn Archivar Kindlinger ab; Beförderer jedes Strebens zur Aufklärung der deutschen Vorzeit, theilte dieser gründliche Geschichtsforscher ersterem einige Urkunden mit, welche den vorzüglichsten Werth der Beilagen dieser Schrift ausmachen. Dürfte es dem Verfasser erlaubt seyn, sich den Schüler eines solchen Meisters zu nennen.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erste Abtheilung.

Ueber die Entstehung von Frankfurt.

Nach der Schlacht bei Zulpich im Jahre 496 machte sich Chlodwig I. einen großen Theil der Alemannier unterwürfig, und legte den Grund zu der Herrschaft der Franken über das cisrhenanische Deutschland.

Die den Alemannen abgewonnene Gegend von dem Neckar bis an die Lahn in der Breite, und in der Länge, von den Ufern des Rheins bis gegen den Ursprung des Mains, ward Kammergut und Tafelprovinz der fränkischen Könige. Die Anlegung von königlichen Meierhöfen (villae regiae) bezeichnete die erste Cultur dieses Landes, und bereitete zu der künftigen Erbauung von Städten und Dörfern vor. Franken wurden zu Verwaltern des königlichen Eigenthums verordnet, und durch diese der Anbau betrieben; daher erhielt das Land den Namen des Ost- oder Rheinischen Franken [1]).

Das, durch Königshöfe [2]) angebaute Land, ward frühzeitig in Gauen eingetheilt. Die unter Carl dem Großen

---

1) Schmidts Geschichte der Deutschen I. 221. 222. Heinrichs deutsche Reichsgeschichte I. 264.

2) Noch hat sich diese Benennung in dem Namen der Würzburgischen Landstadt Königshofen erhalten.

ausgefertigte Urkunden zeigen uns diese, als eine alte längst bestehende Einrichtung. Unter derselben vermehrte sich der Anbau, und bereits zu den Zeiten der Merovinger waren Gernsheim, Tribur, Gerau, und Heppenheim, als Königshöfe bekannt. Der letzte dieser Orte ward schon 773 von Carl dem Großen, dem Kloster Lorsch geschenkt [3]).

Schnell sind die ersten Fortschritte der Cultur in jedem neu angebauten Lande. Den blühenden Zustand dieser Provinz unter den Merovingern, beweisen die zahlreichen Dörfer, die wir als längst bestehend, in den Traditionen des VIII. und IX. Jahrhunderts angemerkt finden. Auf den Meierhöfen der Könige, die bei Jagd und Reise ihren Beherrschern zum Aufenthalt dienten, waren Bethäuser und Capellen [4]), daher das hohe Alter mancher Pfarrdörfer, und die spätere Gestaltung verschiedner derselben in Städte.

Das rheinische Franken wurde von dem Main durchschnitten, und der Uebergang über diesen Fluß ward zum täglichen Bedürfniß. In dem roheren Zustande des Landes, dem Städte und Brücken fehlten, mußte eine untiefe Stelle, die stets mit Kähnen überschifft, im Sommer durchritten werden konnte, bald aufgefunden, eine solche Furth oft von den Franken benutzt werden. Die gewöhnlichste war die Frankenfurth an der noch jetzt vorhandnen seichten Stelle des Mains zunächst dem Theile des Ufers, an dem sich nun die Fahrpforte befindet. Die Frankenfurth war ohne Zweifel lange zuvor bekannt, ehe sie den Namen einer

---

3) Codex Laurishamensis. edit. Theodoropalatina. Urk. VI.

4) Dahl Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. 3. 14. 31. Im Jahre 1048 schenkte König Heinrich III. dem miles Swiggerus, einem Hofministerialen, das königliche Kammergut zu (Ober) Erlenbach und Eschbach in dem Gau Wedereiba, wobei unter den Zugehörungen der Capelle erwähnt wird. Guden. Sylloge 562.

Stadt bezeichnete, und es ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß ein königlicher Meierhof ohnfern dieser Stelle bereits unter den Merovingern angelegt ward [5]).

So fand Carl der Große diesen Theil seiner weitläuftigen Staaten, der bald durch die Kriege mit den Sachsen, zu einer höheren Stufe der politischen und militärischen Wichtigkeit sich erhob. Im Jahre 772 führte Carl sein Heer von Worms, dem Sammelplatze aus, (durch die Wetterau, und das jetzige Hessen) nach Eresburg an die Diemel [6]) und es scheint in diesem Feldzuge der erste Haupt-Uebergang eines fränkischen Heeres über die Frankenfurth statt gefunden zu haben.

Von diesem Jahre an machten die öfteren Kriegszüge in das jetzige Westphalen und Niedersachsen, das rheinische Franken zum Sammelplatz des, aus dem südlichen Deutschland und den transrhenanischen Ländern sich versammelnden Heeres, und die Frankenfurth, wegen dem Uebergang über den Main, zu einem Punkte der Vereinigung, auf welchen sich die Heerstraße wenden mußte. Die Ansiedelung von Colonen, oder leibeigenen Handwerkern ward zu den Bedürfnissen des Zuges erforderlich, und kann den Anwuchs des Meierhofes zu einem Flecken befördert haben. Dies war die erste Veranlassung, welche die Aufmerksamkeit des großen Carls auf die Frankenfurth heftete, mit welchem sich bald eine zweite persönlichere Rücksicht verband.

Daß die Könige des Merovingischen Stammes das rheinische Franken besuchten, läßt sich nicht urkundlich beweisen, dagegen näherte sich das Privatinteresse der Nachfolger Pipins von Herstall diesem Lande. Carl Martell durchzog

---

5) Gerken Beschreibung von Frankfurt 16.

6) Heinrich a. a. O. I. 426.

es mit seinen Heeren verschiedenemal von 725 bis 738. [7]), desgleichen seine Söhne, Carlmann und Pipin, 742. und der letztere 748. Damals befand sich ein befestigter Ort (castrum) Seltz oder Saltz an der fränkischen Saale in dem jetzigen Würzburgischen Oberamt Neustadt, der — eine königliche Besitzung, bereits im Jahr 741 dem Heiligen Bonifaz zu einer geistlichen Zusammenkunft diente [8]), und in welchem Pipin die Ostern des Jahrs 768 feierte. Es scheint, daß Carl Martells Geschlecht hier eigne Privatbesitzungen besaß, die mit den königlichen Kammergütern vereinigt wurden [9]). Carl der Große erbaute bei dem castrum Seltz einen Pallast, und die Jagdlust, welche in den Wäldern des Spessarts reiche Nahrung fand, machte ihm den Aufenthalt in dieser Gegend besonders angenehm. Die Wälder waren Regal und Zugehör der Kammergüter, und in der Tafelprovinz des Königs gränzte ein Königsforst an den andern. In einem ausgedehnten Bezirk bezeichnete der Wildbann die Königliche ausschließliche Jagdbarkeit, von dem Spessart und Odenwald, bis an den Dreieicherhain und die Ufer des Rheines [10]). Der obenerwähnte Pallast Saltz ward öfters von dem großen Carl besucht. Im Herbst des Jahres 790 reiste er zu Schiffe von Worms aus den Main und die Saale hinauf nach Saltz, und kehrte auf gleiche Weise nach Worms zurück. Damals bezeichnete noch kein Pallast die Stelle der Frankenfurth, an welcher Carl vorüber fuhr, ohne

---

7) Heinrich a. a. O. I. 325. u. folgende.

8) J. G. v. Eckhard, Nachricht von der alten Salzburg und dem Pallast Saltz in Franken. S. 23. 34.

9) Eckhard a. a. O. 16.

10) Dahl a. a. O. 227. Buri, behauptete Vorrechte der alten königlichen Bannforste. 15. u. folg.

ihr einen Aufenthalt zu gönnen [11]). Der Poeta Saxo sagt bei Beschreibung dieser Reise [12]).

Est aggressus iter Moenum navale per amnem
Ascenditque per hunc, donec prope moenia venit
Magna Palatinae sedis Salt nomine dicta
Nascenti vicina Salae.

Von dieser Reise dürfte der Zeitpunkt anzunehmen seyn, in welchem der Monarch die Absicht faßte, ein Jagdschloß an der Frankenfurth anzulegen. Milder war hier die Gegend wie in dem unzugänglichen Spessart, der Jagdgenuß nicht minder befriedigend, denn der Dreieicherhain begränzte das Ufer des Flusses, die größere Nähe des Rheins und der blühenden Moguntia erleichterte jede Zufuhr, und die Furth veranlaßte den Sammelplatz der Truppen. So ward Carl als Feldherr und Jäger zu dem Orte hingeleitet, an dem nun ein Jagdschloß auf der Stelle der jetzigen Leonhardskirche erbaut ward, wie letzteres die Untersuchungen eines gelehrten Alterthumsforschers künftig außer Zweifel setzen werden [13]).

Jene angeführten Gründe scheinen die Erbauung dieses Jagdschlosses bestimmter veranlaßt zu haben, wie die 791 erfolgte Abbrennung des Pallastes zu Worms, den einige als Ursache desselben angeben [14]); denn an dem linken Rheinufer hatte Carl mehrere Palläste, unter denen das nähere Ingelheim jenen Verlust minder fühlbar machte.

Beide in Ostfranken von Carl dem Großen erbaute Palläste, Saltz und Frankfurt, begleitete ein sehr verschiede-

---

11) Eckhard a. a. O. 35. Cronicon Gotwicense 509.

12) Du Chesne Historiae Francor. scriptores II. 153.

13) Des Herrn geistlichen Raths Batton, in dessen künftig erscheinender topographischen Beschreibung Frankfurts.

14) Heinrich a. a. O. II. 16. Gerken a. a. O. 12.

nes Geschick. Saltz ward noch in den Jahren 803 und 804 von Carl dem Großen, und öfters von seinen Nachfolgern besucht, bis Kaiser Otto III. im Jahre 1000 den Pallast mit der umliegenden Gegend dem Bischof Heinrich von Würzburg schenkte [15]) und durch den Wechsel der Zeit kaum der Ort, an welchem er stand, sich jetzt noch angeben läßt, indessen Frankfurt zu einem blühenden Freistaat empor strebte.

Die erste Nachricht von dem Pallast Frankfurt geben uns die fränkischen Annalisten im Jahre 794. Nachdem der König 793 sich in Regensburg aufgehalten hatte, ging er zu Wasser durch die Rednitz in den Main, brachte die Weihnachten in Würzburg, und die Ostern, (welche in diesem Jahre auf den 23. März fielen,) in Franconofurt zu. Dieß erzählen drei verschiedene Annalisten [16]) beinahe mit denselben Worten, nnd der Poeta Saxo erwähnt dieß folgendermaßen:

Tum rex adversis commotus talibus, inde
Ad francos rediit, Natalis gaudia Christi
Devote celebrans Moeni prope clara fluenta
Quo locus insignis Kiliani martyris almi
Nomine seu meritis fulget. Sanctum quoque pascha
Est in Franconofurt magno veneratus honore.

Bereits den 22. Februar dieses Jahrs befand sich Carl in Frankfurt, wie eine an diesem Tage dem Kloster S. Emeran zu Regensburg ausgestellte Urkunde beweißt. [17]) Es ist dieß die älteste, in welcher der Name Frankfurts

---

15) Eckhard a. a. O. 40—50.
16) Duchesne a. a. O. II. 38. 57. 78. 157 und die Annales Reginonis in Pistorii script. rer. Germ. edit. Struvii. I. 46.
17) Pez Thesaurus Anecdot. T. I. P. III. p. 1.

erwähnt wird, und ganz besonders geschichtliches Interesse hat das Actum derselben, welches die Neuheit dieser königlichen Niederlassung ganz deutlich beweißt. Es heißt: Data VIII: Kal. Mar., anno XXVI. regni nostri. Actum super fluvium Moin in loco nuncupato Francono-furt, in Dei nomine feliciter. Amen.

Hier ward die bekannte Kirchenversammlung dieses Jahres gehalten.

Carl stellte während derselben ausser mehreren bekannten Urkunden hier zuletzt den 20. Juli diejenige aus, wodurch er dem Abt Anianus die villa Caonas, das jetzige Städtchen les Caunes in der Gegend von Narbonne unterordnete und zwei von diesem gestiftete Klöster in seinen Schutz nahm. [18])

Bald nachher, als die Ketzerei des Felix und Elipandus verdammt, und die Leiche der hier verstorbenen Königin Fastrada zu S. Alban in Mainz begraben war, brach Carl mit seinem Heere von Frankfurt gegen die Sachsen auf, wie die drei ebenerwähnten Annalisten und der Poeta Saxo, letzterer in folgenden Worten bezeugen:

Dira veneniferae conatus semina sectae
Quae Felix infelici male sparserat ausu
Vellere de sacro Domini radicitus agro
Catholicus princeps, Synodum celebrare vocatos
Undique Pontifices iam dictam fecit ad aulam

— — — — — — — — — — —

18) Data tercio decimo Kalendas Augustas anno XXVI. et XX. regni nostri. Actum Franconofurd palatio in Dei nomine feliciter. Mabillon de re diplomatica 503, wo die am Rande bemerkte Jahrzahl 794. heißen soll und 283. Diese Urkunde ist es, welche bisher fälschlich für die älteste von Carl hier ausgestellte angegeben ward.

Tunc ibi regalis Fastrada migraverat uxor
Hac ex luce, diem tandem sortita supremum
Cuius in Albani speciosa martyris aede
Juncta Mogontiacae fulget quae moenibus urbis
Cum magno fecit sepeliri corpus honore
Atque dehinc Carolus cunctis hoc ordine gestis
Foedifragis rursum Saxonibus intulit arma.

Dieser Feldzug, einer der wichtigsten des Sachsenkrieges, erforderte die besondere Aufmerksamkeit des Königs. Die Vorbereitungen zu demselben hinderten Carl, den Ort des Sammelplatzes seiner Truppen zu verlassen, und diesem Grunde ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Kirchenversammlung in dem Pallast und Flecken Frankfurt gehalten ward, wo die Jahrszeit und die Nähe von Mainz dem Mangel an Raum und Bequemlichkeit zu Hülfe kam.

Drang der Umstände veranlaßte diese Wahl des Ortes, und da Frankfurt auf solche Weise zum Mittelpunkte des Königlichen Wirkungskreises geworden war, so mußte in Kurzem der Name des neuen Pallastes durch das große fränkische Reich allgemein bekannt werden. Wenn es demnach in dem Eingang der, von den Italiänischen Bischöffen, an die Kirche in Spanien übersendeten Beschlüsse der Frankfurtischen Synode heißt: in concilio habito *in suburbanis Moguntiae, Metropolitanae civitatis, regione Germaniae*, in *loco celebri*, qui dicitur *Franconofurd* [19]) so kann dies wohl keinen Beweis geben, daß Frankfurt selbst, wenige Jahre zuvor, und ehe der neue Pallast gebaut war, mehr wie ein königlicher Meierhof, und offner Flecken gewesen. Berühmt war der Ort durch das, was an dem-

19) Würdwein Dioec. Mog II. 400. Der libellus Episcoporum Italiae contra Elipandum ist abgedruckt unter den

selben damals vorfiel. [20]) Daß er übrigens nicht von früheren Zeiten her berühmt war, beweißt eben die genaue Beschreibung seiner Lage «in den Umgebungen der Metropolitanstadt Mainz, auf der Seite von Deutschland» nach den Worten der vorliegenden Urkunde, welche Angabe bei jeder andern alten, längst bekannten Stadt, wie Mainz, Trier, Cölln u. s. w., damals ganz überflüssig gewesen wäre.

Wie Carl es seinem Interesse angemessen fand, viele Sachsen zur Auswanderung zu zwingen, und diese Colonien in die Nähe der Königshöfe zu vertheilen, so entstand das Frankfurt gegenüber liegende Sachsenhausen, durch seinen Namen diese Anpflanzung beweisend. [21])

So viel über den Ursprung Frankfurts, dessen Erörterung hier größere Weitläuftigkeit veranlaßte.

Akten des Frankfurtischen Conciliums in Labbei et Cossartii Sacrosanctis Conciliis Lutet. Paris. 1671. VII. 1022.

20) So konnte der Platz der Fischerhäuser, auf denen 1703 Petersburg erbaut ward, im Jahre 1714 wie Peter der Große in diese Stadt den Sitz des Senates verlegte, mit vollem Rechte, seines neuen Ursprungs ungeachtet, ein berühmter Ort genannt werden.

21) Schmidt a. a. O. II. 28. Note O.

Zweite Abtheilung.

Frankfurt unter den Carolingern.

Ludwig der Fromme hielt sich öfterer in Frankfurt auf [1]). Der von Carl erbaute Pallast war zu keinem langen Aufenthalt bestimmt, und weder dem Ueberwintern noch der Beherbergung eines größeren Gefolges angemessen. Ludwig ließ deshalb einen Pallast an der Frankenfurth erbauen, der diese Erfordernisse vereinigte, und bereits im Jahr 822 vollendet war, wo er zum Hoflager im Lauf des Winters 822 auf 823 diente. Dies sagt der Biograph Ludwigs des Frommen in den Annalen dieser Jahre [2]).

Quibus dispositis, iuxta morem Francorum regum, autumnale tempus venationibus insumpsit, hiemandique gratia trans Renum, locum, cuius vocabulum est Franconoford, petiit. Ibique conventum iussit fieri circumiacentium nationum —. Quos auditos, quum congrue remisisset, iu eodem loco *praeparatis, ut dignum erat et tempori congruebat, novo opere aedificiis* hiemavit. In eadem *villa*, Franconoford scilicet, Imperator, hieme exacta, maio mense conventum habuit australium Francorum etc.

---

1) Würdwein Dioec. Mog. II. 401 — 409, enthält eine Anzeige der verschiednen von den Carolingischen Königen in dem Pallast Frankfurt ausgefertigten Urkunden. S. ebendaselbst 399 über die abweichende Schreibart des Namens Frankfurt in den ältesten Diplomen.

2) Duchesne a. a. O. II. 302, v. Fichard. Frankf. Archiv. I. 251.

Eine Stelle, in welcher der am Schluß gebrauchte Ausdruck villa erweist, daß Frankfurt noch im Jahr 823 ein offner Flecken war. Dieser Pallast Ludwigs ist ohne Zweifel derselbe, der in allen folgenden Urkunden unter dem Namen palatium Franconofurd vorkommt, in den deutschen Urkunden des XIV. Jahrhunderts der Saal genannt wird, und noch jetzt die Erinnerung der Vorzeit in dem Namen des Saalhofes erhalten hat.

Ludwig der Deutsche fand seinen Lieblingsaufenthalt in dem Pallast Frankfurt, wie die öftere Bewohnung desselben, durch die Zeugnisse der Annalisten und vieler hier ausgefertigten Urkunden, erweist. Er starb 876 in diesem Pallaste, der durch seine Lage sich vor andern zum Sitz des Königs eignete, auch als der gewöhnliche Aufenthalt des Regenten in Ostfranken angesehen ward. Regino sagt in seinen Annalen, indem er von den Söhnen des verstorbenen Ludwigs im Jahr 876 spricht: [3])

Porro Ludovicus, qui ad patris obitum fuerat, funerisque eius obsequia condigno honore celebraverat, apud Franckfurt, *principalem sedem orientalis regni*, residebat.

Bis auf Arnulph, der seinen Aufenthalt nach Regensburg verlegte, blieb Frankfurt der Hauptsitz des Reiches, und auch nachher wurde der Pallast häufig bis auf Conrad I., der 912 und 918 sich hier aufhielt, von den Regenten besucht.

Wenn in diesem Zeitraum Frankfurt mit einer Mauer umgeben, und zu einer Stadt gemacht worden, ist urkundlich nicht zu erweisen [4]). Daß Ludwig der Deutsche das meiste

---

3) Reginonis Annales in Pistorii Script. rer. Germ. edit. Struvii I. 78.

4) Lersners Angabe in dessen Chronick Frankfurts, I. 18; daß Frankfurt 838 unter Ludwig dem Frommen Stadtgerechtigkeit erhalten, ist auf keinen geschichtlichen Beweis gestützt.

zur Gründung der Stadt beigetragen, läßt sich nur aus dessen hiesigem Aufenthalt vermuthen, doch erhält Frankfurt zu und nach der Zeit dieses Monarchen noch nicht den Namen einer Stadt. Die Annales Francorum Fuldenses erwähnen 865 der villa regia Franconofurt, und 889 der Curtis regia Franconofurt [5]). In den Diplomen Ludwigs des Deutschen selbst wird Frankfurt nie eine Stadt genannt. In einer Urkunde desselben von 858 heißt es: actum in *villa* Frankonofurt, palatio regio, und in einer andern von 866: actum in *villa* Frankonvurt [6]); dagegen wird in den Urkunden desselben Monarchen Regensburg mit dem Namen einer Stadt belegt; so heißt es in einer Urkunde von 853: actum in Regenspurg civitate, und 866: actum Reganesburg civitate regia [7]). Der geringe Umfang dieser ersten Stadt [8]) beweist übrigens, daß es keines langen Zwischenraums bedurfte, um aus dem Flecken Frankfurt eine Stadt zu bilden, die selbst im Verhältniß der Größe anderer, gleichzeitigen Städte, besonders des überrheinischen Deutschlands, nicht zu den bedeutendsten gehörte.

Frankfurt lag in dem Niedgau, der später mit dem Gau Wettereiba unter dem allgemeinen Namen der Wetterau begriffen ward; Sachsenhausen in dem Ober-Rheingau, nahe an der Grenze des Maingaues [9]).

Aus allem, was die Urkunden dieser Periode uns lehren, erhellt, daß Frankfurt und Sachsenhausen durchaus auf königs-

---

5) Duchesne a. a. O. II. 560. 579.

6) Neugart Codex diplom. Alemanniae I. 300. und 356.

7) Ebendas. 285. u. 357.

8) Den frühesten Stadtbezirk zeigt der älteste Graben, der sich noch als unterirdische Abzugsleitung erhalten hat, und auf Ulrichs geometrischem, 1811 erschienenen Grundrisse von Frankfurt bemerkt ist.

9) S. die Charte von Hessen und der Wetterau, nach der Geographie des Mittelalters, zu dem zweiten Theil von Wenks hess. Landesgeschichte.

lichem oder fiscalischem Boden erbauet wurden, wo sich kein anderes als fiscalisches Grundeigenthum befand. Die Beweise davon sind folgende:

Ludwig der Fromme traf im Jahr 817 einen Tausch mit dem Kloster Fulda, er trat demselben die Dörfer Bingenheim und Echecila (Echzell) in dem Gau Wettereiba ab, und erhielt dafür in den, Frankfurt näher gelegenen Dörfern Harheim und Steden in dem Niedgau, 39 Huben Landes und Weinberge bei Bingen. In der Urkunde heißt es:

Illi nobis de rebus suis dederunt iuxta *fiscum nostrum* Franconfurt quasdam proprietates in villis, quarum vocabula sunt Horaheim et Stetdi [10]).

Daß fiscus das Vermögen des Landesherrn, fiscalische Ländereien, die Stamm- und durch Eroberung erlangten Erbgüter der Merovingischen und Carolingischen Dynastie bedeute, bedarf keines Beweises [11]).

822 stellte Ludwig dem Kloster Hornbach (in der jetzigen Stadt dieses Namens ohnweit Zweibrücken) eine Urkunde aus, wodurch er diesem Gelände, Waldung und Wiesen zurückgab, welche zu Zeiten Kaiser Carls, seines Vaters, *actor dominicus* nomine Nantcarius *ex fisco nostro Francono-furd*, demselben entfremdet hatte [12]).

Da actor dominicus mit dem villicus, oder Hofmeier, dem königlichen Gutes-Oberaufseher, gleichbedeutend ist [13]), so ergiebt es sich schon daraus, daß Frankfurt eine villa in-

---

10) Schannat Tradit. fuldenses. 125.

11) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, I. 25. 26.

12) Crollii origines Bipontinae. I. 98.

13) S. Dufresne Glofs. Der Actor dominicus wird unter den königlichen Beamten in Ludwigs des Frommen fünften Capitular von 819 erwähnt. Baluzii, Cap. reg. francor I. 614.

dominicata, oder ein königliches Kammergut, in dessen Feldmark alles Grundeigenthum dem König gehörte, und auf seine Rechnung gebaut, oder ihm zinspflichtig war — gewesen seyn müsse. Dies bestätigt ausdrücklich eine Urkunde Kaiser Carls des Dicken von 882, worin derselbe dem hiesigen Salvators-, oder nachherigen Bartholomäusstifte den neunten Theil des Ertrages ex nostris *indominicatis villis*, quorum hec sunt nomina, Franckonofurd, Triburias, u. s. w. als Schenkung zuweist [14]).

Es wird dies noch durch folgende Bemerkung erläutert. Die Frömmigkeit jener Zeiten äusserte sich unter den Bewohnern der Gegend, in welcher Frankfurt liegt, durch die häufigen Schenkungen von Grundeigenthum an die — zu der Ehre der Heiligen Nazarius und Bonifacius — gestifteten Klöster Lorsch und Fulda. Die feierlichen Uebergabsurkunden (Traditiones) solcher Schenkungen von Grund und Boden, welcher freien Eigenthümern in den Feldmarken der Dörfer (villae) des Riedgaues gehörte, an das Kloster Lorsch, nennen in den Jahren 778 bis 817 folgende Villen dieses Gaues: Ursella (Ursel), Askebrunnen (Eschborn), Clopheim (Kloppenheim), Carben, Bruningesheim (Breungesheim), Aschebach (Eschbach), Botmaresheim (Bommersheim), Suliburc (Seilberg), Dorfelden, Turchilwila (Dörckelweil), Massenheim, Radilenheim (Rödelheim), Bochinheim (Bockenheim), Suntilingen (Singlingen), Berchgisisheim (Berckersheim), Eccinheim (Eckenheim), Erilbach (Ober-Erlenbach, Gennenheim (Ginheim).

Desgleichen in dem Maingau von 793 bis zum Jahr 807.

Rumphenheim, Türincheim (Dörnigheim), Biberaha

---

14) Guden, cod. dipl. I. 3.

(Biber), Rergilla (Birgel). [15]) Später erwähnen die Traditiones fuldenses solche Schenkungen von den Jahren 825 bis 932 in folgenden Villen des Niedgaus und der Wetterau:

Villa Petrina (Peterweil), Ursela, Rosbach, Lintheim, Ginninheim, Turenheim (Dorheim), und andre mehr. [16])

In allen diesen, um Frankfurt her gelegenen Dörfern erwarben jene Klöster Grundeigenthum, und von Frankfurt selbst, welches doch seit Erbauung des Pallastes diese Orte an Bedeutenheit weit übertraf, ist nirgends die Rede. Wohl nicht aus dem Grunde, weil die Bewohner Frankfurts, denen des Umkreises an frommem Eifer so weit nachstanden, sondern weil Frankfurt und seine Gemarkung auf fiscalischem Boden lag, auf welchem keinem Freien irgend ein Grundeigenthum zugehörte, über welches er zum Vortheil der Kirche schalten konnte.

Diese Festsetzung führt zu der Frage: wer waren in diesem Zeitraum die Bewohner des zur Stadt gewordenen Kammergutes Frankfurt? Gewiß keine andere wie die, welche wir in allen villis regiis und königl. Pallästen finden.

Die angesehenere Classe waren die Ministerialen der Pfalz (ministeriales palatini), die den persönlichen Dienst des Königs, wenn er in den Pallast mit seinem wandernden Hofe einkehrte, verrichteten, den Hoffesten und Gepränge beiwohnten, die Gefälle des Pallastes und der Villa verwalteten, und über die Untergeordneten Gericht hielten. Die

---

15) Codex Laurisham. edit Theod. pal. III. S. 83. bis 106. und S. 111. bis 121.

16) Schannat Trad. fuldenses. S. 155. 234. Ein (nicht fehlerfreies) Verzeichniß aller in den ältesten Urkunden vorkommenden Dörfer des Niedgaues. S. Chronicon Gotwicense 709. Richtiger ist das Verzeichniß derselben bei Wenk a. a. O. II. 512. 514.

Masse der Einwohner aber bestand aus Leib-, Zins- und Hofhörigen Colonen, (servi fiscales, fiscalini regii), die unter dem oben erwähnten actor dominicus stunden, und aus denen die Masse der zünftigen Bürger entstanden ist. Beide Classen wurden zuweilen zu der familia dominica gerechnet, doch gewöhnlich traf nur die letztere diese Benennung. [17] Es bestätigt dieses der 817 von Ludwig dem Frommen ausgestellte Stiftungsbrief des Benedictiner Klosters zu Murhard [18]. In diesem schenkt Ludwig dem erwähnten Kloster mehrere genannte Königshöfe und Kammergüter (curia et praedia) cum triginta quinque ministerialibus et aliis muncipiis nobis pertinentibus. Unter diesen werden zuerst Eilf Bewohner und Burgmänner des Schloßes Hunemburg benannt, Nomina vero Ministerialium expressa sunt de castro Hunemburg Gisolphus et Rigerus etc., nach diesen aber mehrere Bewohner der Pfalz Frankfurt «nec non familia eorum de Vrankenvurt, Ludewicus, Adelgerus etc., welche auf ewig der Kirche zu Murhard übergeben werden. [19])

Alles bisher Erwähnte führt am Schluß dieser Abtheilung zu folgender allgemeinen Bemerkung: Deutschland bis an den Rhein und die Donau hatte vor dem Carolingischen Zeitalter keine Städte, und die, welche an den Ufern beider Flüsse gelegen waren, sind von älterem römischen Ursprung. Die Veranlassung der ältesten cisrhenanischen Städte waren ein Königlicher Pallast, oder eine geistliche Stiftung. Königliche Pfalzen insonderheit konnten nur da angelegt werden, wo der König selbst Grundeigenthümer war. Auf

---

17) Chronicon Gotwicense 446. Dahl a. a. O. 137. Kindlinger Münsterische Beiträge II. 131. note l.

18) Murhard, eine Würtembergische Amtsstadt an der Murr.

19) Würdwein Subsid. diplom. IV. 311.

einem Grundherrlichen Dorfe, einer villa indominicata des Königs, wo die gesammte Feldmark einem Herrn zinspflichtig war, oder auf seine Rechnung gebaut wurde, konnte es in den Carolingischen Zeiten keine Gemeinde, im Sinne des alten deutschen Rechtes geben, weil jede Gemeinde Privateigenthum voraussetzt, das hier nicht vorhanden war [20]).

Es findet sich also auch in Frankfurt in jenem Zeitraum keine Spur von ansäßigen Freien, in der hiesigen Feldmark keine Freihuben, (mansi ingenuiles). Eben so wenig kann auch hier in dieser Periode von einer aus Freien und Unfreien zusammengesetzten ansäßigen Einwohnerschaft die Rede seyn.

---

[20]) S. Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in v. Savigny ꝛc. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Band I. Heft II. S. 211. Wenk Hessische Landesgeschichte I. 45. note g.

Dritte Abtheilung.

Frankfurt unter dem Sächsischen Königsstamme.

Nur wenige Nachrichten sind in diesem und dem folgenden Zeitraum von Frankfurt vorhanden, ein Beweis, daß diese neue Stadt, als solche, zu den minder bedeutenden gehörte.

Der Pallast Frankfurt ward, zwar nicht von Heinrich I. wohl aber von allen Nachfolgern seines Stammes öfterer besucht [1]).

Der Pallast war von der Stadt nicht durch Mauern getrennt, und bildete mit derselben ein Ganzes, welches in einer später zu erwähnenden Urkunde Otto III. von 994 Castellum genannt wird. Da der Ausdruck Castellum gleichbedeutend mit urbs ist, [2]) so liefert diese Urkunde die älteste Bezeichnung von Frankfurt als einer Stadt, obgleich dieß ihrer früheren Befestigung und Erwerbung des Stadtrechtes nicht entgegensteht.

Zu dem Pallaste gehörte alles Grundeigenthum, so wie dessen Benutzung, und von Privatbesitz ist so wenig wie in dem vorhergehenden Zeitraum die Rede. Die der Kirche zu Fuld ertheilten Schenkungen, deren Urkunden bis zu dem Ende des XIII. Jahrhunderts gehen, [3]) erwähnen keiner

---

1) Von den drei Ottonen und Heinrich II. finden sich mehrere hier ausgefertigte Urkunden.
2) S. Dufresne Glossar. Frankf. Archiv I. 291.
3) Schannat Tradit. Fuldenses.

Tradition hiesiger Einwohner, oder einer Privatverfügung über Grundstücke in der hiesigen Stadt und deren Feldmark. Die einzige hier statt gefundene Schenkung, von welcher sich urkundliche Nachricht findet, ist die Kaiser Otto II. Er ertheilte 979 seinem Canzler, Bischof Hildebald von Worms, einen an den Pallast stoßenden Bogengang, nebst dem auf 20 Fuß im Umkreise befindlichen freien Platz zum Eigenthum, um für sich und seine Amtsnachfolger, zum Dienst bei der Anwesenheit des Hofes eine Wohnung daselbst zu erbauen. [4])

Der Pallast war, viele Stunden im Umkreis, mit Königshöfen, demselben untergeordnet, umgeben, deren Namen erst die Folge enthüllt.

Die Verhältnisse der Einwohner Frankfurts können nur nach den allgemein bestehenden Einrichtungen der damaligen Zeit beurtheilt, und dieses Urtheil selbst durch einzelne locale Beweise unterstützt werden.

Die Pfalzministerialen der höheren Classe, (ministeriales palatini) verwalteten die Einkünfte des Zolles, der Münze, des Leib- und Grundzinses der geringeren Einwohner, so wie der zu dem Pallast gehörigen Meierhöfe und Dörfer. Ueber diese Verwaltungszweige waren Königliche Beamte gesetzt, und so wie wir nach dem ältesten Strasburgischen Stadtrechte [5]) einen Thelonearius und Monete Magister zu Strasburg finden, so läßt sich dieser auch hier voraussetzen.

---

4) Schannat Historia Episcop. Wormat. II. 25.

5) S. Königshofen, Elsaßische und Strasburger Chronik mit Schilters Anmerkungen. Strasburg 1698 S. 715 u. folgende, und in einem genaueren Abdruck Grandidier Histoire de l'eglise et des Eveques princes de Strasbourg II. 42 u. folgende. Nach dem letzteren sind

Es waren die hiesige Pfalzministerialen zugleich auch als Förster (forestarii) über den zu dem Pallast gehörigen Königsforst des Dreieicherhaines gesetzt. Dies beweist ausser der Folge, schon in diesem Zeitraum eine Urkunde Otto II. von 977, in welcher dieser Kaiser dem Salvators- oder Bartholomäusstifte, die frühere Carolingische Privilegien bestätigt und erweitert, hier heißt es:

- - et insuper ad communem utilitatis usum fratribus, in iam dicto loco Domino famulantibus, arida et infructuosa ligna in nostro foresto *Trieich* nuncupato, superne remunerationis inspectu, *ministerialium nostrorum omni molestia remota*, prout illis necesse sit, perpetualiter concedentes [6].

In dieser Oberaufsicht über den Dreieicherhain liegt der Grund, warum wir in der Folgezeit mehrere Höfe dieser Ministerialen in Sachsenhausen, welches auf dem Boden des Dreieicherhaines lag, finden.

Daß, wie in Strasburg, in diesem Zeitraum bereits ein Scultetus sich hier befand, der die ordentliche Gerichtsbarkeit ausübte und den Vorsitz des königlichen Gerichtes führte, bei welchem die übrige Ministerialen (melior familia) Beisitzer waren, erweist die Folge, in welcher dieses Gericht, als längst bestehend, hervortritt. Der schon unter Ludwig dem Frommen hier vorhandene actor domi-

---

alle in dieser Schrift angeführte Allegate bestimmt. Daß dieses Stadtrecht, wenn auch erst gegen das Ende des XI. Jahrhunderts aufgesetzt, doch als wirklich bestehend von höherem Alter seyn müsse, bemerkt Eichhorn, über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Band I. Heft II. S. 237.

6) Würdwein Dioec. Mogunt. II. 416 und 417.

nicus scheint später als Voigt (advocatus) aufzutreten [7]). Ihm lag die Ausübung der Regalien, der Criminaljustiz (des Blutbannes) und der Schutz und Sicherheitspflege ob, so wie letzteres auch von dem Strasburgischen Advocatus der Artikel XI. des erwähnten Stadtrechtes anordnet und bestimmt. Die gewerbtreibende Einwohner waren, die Kaufleute abgerechnet, überall unfrei (Dienst- und Hofhörig). Sie standen deßhalb unter einem schärferen Hofrecht, wie die höhere Ministerialen [8]), und waren zu bestimmten persönlichen Frohndiensten dem Könige verpflichtet. Daß letzteres hier der

---

7) Früher war der Advocatus nur Richter, s. das edictum in Carisiaco Carls des Kahlen von 861. Baluz II. 152.; später erst scheint ihm die Verwaltung der Einkünfte (Villicatio) zugleich übertragen worden zu seyn.

8) Eichhorn a. a. O. S. 242. vermuthet, daß nicht alle Handwerker bereits zu Carls des Großen Zeiten hörig gewesen, weil im Art. 45. des Capitulars de villis die Beamten (iudices) angewiesen werden, für tüchtige Handwerker in ihrem Amtssprengel zu sorgen. Diesem müsse der Sinn unterstellt werden, daß sie durch Begünstigung freie Handwerker auf die königliche Güter ziehen sollten; denn wenn hier der Ankauf höriger Leute zu Erreichung dieses Zwecks als erforderlich angesehen werde, so müsse ein nie statt gefundener Menschenhandel aus dieser Voraussetzung folgen. Doch bedarf es weder dieser erweiternden Auslegung noch der Voraussetzung eines Sclavenmarktes, der Beamte konnte den Befehl des Königs erfüllen, wenn er im bedürfenden Falle, erfahrne Handwerker von andern Villen, zum Unterricht der minder geübten, kommen ließ. Einen ferneren Beweis will derselbe darin finden, daß in dem edictum Pistense. Cap. 20. hörige für ihre Herrschaft arbeitende Handwerker den andern entgegen gesetzt würden. Es ist aber an dieser Stelle, von Fleischern und Beckern, die öffentlich in der Stadt verkaufen, im Gegensatz der Becker des Bischofs, Abts oder Grafen die Rede. Beiden wird gleiches Maas anbefohlen, und es hindert nichts, beide für hörig, die erstern dem Könige, die letztern dem Bischofe, Abt oder Grafen als dessen Hintersaßen, anzusehen.

Fall gewesen, beweist eine Urkunde Königs Otto des III. vom Jahre 994. Dieser schenkte dem hiesigen Salvators- oder Bartholomäusstifte, den Ertrag der Fischerei im Maine

— omnem piscationem, *quae ad nostrum regium ius pertinet*, in flumine Moinus vocato

so viel diese die Nacht und den Tag, des Freitags in jeder Woche betragen werde. Das von den Königlichen und andern Fischern (a quibuscunque piscatoribus, nostris sive aliis), in dieser Zeit mit Netzen, Hamen und Fischreußen Erbeutete, soll dieser Kirche von den Fischern übergeben werden.

«sicut antea soliti fuerant, ad *regiam servitutem* «praesentare [9]).

Diese Urkunde findet ihre Erläuterung in dem obenerwähnten alten Strasburgischen Stadtrecht, da Strasburg als eine alte königliche Pfalzstadt in den ursprünglichen Palatialverhältnissen, mit denen Frankfurts übereintrifft [10]). Was in Strasburg dem Bischof geleistet werden mußte, weil dieser die Ausübung der meisten Regalien erlangt hatte [11]), ist derselbe Herrendienst, den in Frankfurt der König bezog.

In Strasburg waren die Handwerker damals bereits in Genossenschaften oder Zünfte eingetheilt, welche ihre Magistros oder Zunftmeister hatten. Was nun jedes Handwerk dem Bischof für Handdienste leisten mußte, wird in den Artikeln 102 bis 118 dieses Stadtrechts festgesetzt. Die Fischer waren verpflichtet nach den Artikeln 115, 116,

---

9) Würdwein Dioec. Mog. II. 418.

10) Königshofen a. a. O. S. 608. Mabillon de re diplomatica 248.

11) Königshofen a. a. O. 616.

und 117 den Bischof innerhalb eines bestimmten Bezirks auf dem Rhein, wohin er wollte zu Schiffe zu führen, und jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit drei Tage und drei Nächte, für denselben mit allem ihren Geräthe zu fischen. Dies erklärt die obige Frankfurtische Urkunde. Die Fischer mußten jeden Freitag in der Woche hier für den König, den Tag und die Nacht durch fischen, um die königliche Tafel mit Fastenspeisen zu versehen, welchen Handdienst Otto III. nun dem Stifte abtrat.

Es gab demnach damals keinen Bürgerstand in dem heutigen Sinne des Worts, und die Masse der Stadtbewohner war Hörig [12]). In denen Städten aber, die wie Frankfurt oft dem Hofe zum Aufenthalt dienten, und mit welchen die weit umliegende Gegend Umtausch und Handel trieb, mußten schon in den frühesten Zeiten freie Landeigenthümer sich öfters einfinden, und im vorkommenden Falle die Justizpflege ansprechen. Diese hatten schon nach den Capitularien Carls des Großen, den Gerichtsstand, den ihre Geburt ihnen gab, und konnten nur von Freien gerichtet werden. Bereits in dem Capitulare de villis. Art. IV. heißt es: Franci autem, qui in fiscis, aut villis nostris commanent, quicquid commiserint *secundum le-*

---

12) Gmeiner, über den Ursprung der Stadt Regensburg 37. Ursprünglich waren alle Bewohner der alten Städte Hörig, theils Haushörige (ministeriales) theils Schuzhörig, doch konnten Hofbesitzer sich unter ihnen befinden, wenn der Umfang der Stadt, welcher Anfangs nur den Oberhof umfaßte, durch Vergrößerung die Grundstücke andrer gemeiner Höfe in sich einschloß. Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit S. 29. Der letzte Fall, den die Lokalität erweisen mußte, scheint bei dem geringen Umfang, den die erste und selbst die zweite Stadtmauer einnahm, in Frankfurt nicht statt gefunden zu haben.

gem eorum emendare studeant [13]). Der Voigt muß also bereits in den ältesten Zeiten nicht über Hörige allein, auch über Freie eine Jurisdiction ausgeübet, und zu diesem Zwecke Freie zu Beisitzern gehabt haben. Schöffen als Beisitzer des Schultheißen und Voigts in Justiz- oder Criminalfällen, sind deßhalb, wenn auch die Localgeschichte ihrer nicht erwähnt, in diesem, und schon in dem früheren Carolingischen Zeitraume, auch in Frankfurt als bestehend anzunehmen.

Noch ist aber in dieser Epoche keine Spur eines Municipalregimentes, welches erst nach der Ausbildung des Grund-Eigenthums der Städtebewohner entstehen konnte [14]).

---

13) Baluzius I. 331.

14) Schmidt a. a. O. II. 428. Nur in den alten, von den Römern bereits angelegten, königlichen Freistädten finden sich unter den Carolingern schon Spuren des Stadtmagistrates, wie z. B. in Regensburg S. Gmeiner Regensburgische Chronik I. 55.

Vierte Abtheilung.

Frankfurt unter den Saliern.

Nur wenige urkundliche Beweise bietet auch dieser Zeitraum für die Geschichte Frankfurts dar [1]). Ein Ueberblick des allgemeinen damahligen Zustandes der deutschen Städte ist dagegen hier als Einleitung für die Folge nothwendig. In den Statuten, die Bischof Burkhard von Worms um das Jahr 1024 den Hofhörigen des Stiftes (familia S. Petri) zum Schutz gegen die Unterdrückung des Voigts und der Ministerialen ertheilte, beweist der Artikel XXVI.: daß die Hörigen, dem Bischof von den Häusern, die sie erblich besaßen, jährlich Zins zahlen mußten, und im Nichtzahlungsfall, ohne Beachtung einer dreijährigen Frist, und der vorgeschriebenen gerichtlichen Form, nicht von dem Hause vertrieben werden konnten [2]).

Hier finden wir zuerst erbliches nuzbares Eigenthum des unfreien Städtebewohners gesetzlich bestimmt, welches der erste Schritt zu Erlangung der Freiheit und der Uebergang zu der Municipalverfassung in den königlichen Städten war, in denen sich um diese Zeit alle rechtliche Feststellungen für die dinglich und persönlich unfreien Bewohner annehmen lassen, welche das Wormser Hofrecht enthält.

Das Band der Dienstmannschaft aller Classen war um diese Zeit so allgemein geworden, daß es die Freien ver-

---

1) Der Grund der Dunkelheit in welcher Frankfurt in diesem Zeitraum schwebt, scheint in der seltnen Anwesenheit der Regenten in dem Pallaste, zu liegen.

2) Schannat Histor. Ep. Wormat. II. 47.

einzelte, und viele die minder reich und selbstständig waren, veranlassen mußte, eine nähere Schutzverbindung einzugehen. Deshalb zogen viele Freie aus dem Land in die königlichen Städte, um unter dem Königsschutze daselbst ansäßig zu werden [3]). Sie hießen Königsleute (homines regis,) wurden zinspflichtig, traten unter das Hofrecht, und waren dem Ehezwang und Besthaupt unterworfen.

Sie wurden demnach dinglich unfrei, und ihre persönliche Freiheit wenigstens beschränkt. Dagegen sicherte ihre freie Herkunft ihnen besondere Ehrenvorzüge und Auszeichnungen vor den hörigen Handwerkern zu. Das Verhältniß derselben gegen leztere sowohl wie gegen den Schutzherrn, lernen wir am richtigsten aus dem obenerwähnten Strasburgischen Stadtrechte kennen. Nach demselben mußten zwar alle nicht besonders ausgenommene Stadtbewohner (burgenses) fünf Tage in jedem Jahre dem Bischof Handdienste leisten, (operari in dominico opere) [4]) und die Schutzleute (homines) des Bischofs waren davon, wie die Folge zeigt, nicht völlig ausgenommen. Doch wurden die letzteren von dem Bischof als die angesehenere Classe betrachtet, und an hohen Festtagen zur Tafel geladen. Die unter ihnen befindlichen Kaufleute mußten 24 aus ihrem Mittel stellen, welche als Boten alle Aufträge des Bischofs an seine Schutzleute ausrichteten. In diesem Dienste war jeder dieser 24, dreimal des Jahrs zu einer Reise verbunden, bei welcher der Bischof den möglichen Schaden ersetzen mußte. Um nun allen Schutzleuten desto besser bekannt zu werden, erhielten diese Boten an der

---

3) Schmidt a. a. O. II. 149. Kindlinger Münsterische Beiträge II. 130. Note e.

4) Laut dem Artikel 93. des angeführten Stadtrechts.

Bischöflichen Festtafel besondere Ehrensitze, wie die Artikel 88. und 89. besagen.

Diese ursprünglich freien Schutzleute machten in den königlichen Städten das Mittel zwischen den Pfalzministerialen und den hörigen Handwerkern aus. Handel, das Wechseln der Münzen, Kunstfleiß, die Bearbeitung der edlen Metalle, viele über die gewöhnliche Handarbeit sich erhebende, später erst in Zünfte beschränkte Beschäftigungen, Anbau der Feldmark der Stadt durch Knechte, Garten- und Weinbau, waren die Quellen ihres Erwerbes und Wohlstandes. Daß die Schöffenstühle in den Königsstädten aus ihnen besetzt wurden, werden wir in der folgenden Abtheilung sehen, sie waren die ältesten Bürger in dem heutigen Sinn des Wortes. Wie das nutzbare Grundeigenthum derselben in wirkliches überging, entstand aus ihnen die Masse der Grundeigenthümer, welche die Gemeinde ausmachten, zu der auch die im Stadtbezirk ansäßige Ministerialen wegen ihren Besitzungen gerechnet wurden. Nur aus der Classe der freien Königsleute wurden dagegen die Gemeindevorsteher erwählt, vermuthlich weil die königliche Dienstpflicht sich nicht mit der Gemeindeverwaltung vertrug.

Der frühe Erwerb des wirklichen Grundeigenthums zu einer Zeit, wo die hörigen Handwerker noch lange zinspflichtig blieben, ist einer der Hauptursachen, warum später die Gemeinde den Zünften ausdrücklich entgegen gesetzt wird, und eben deshalb wurden später unter dem Wort Bürger ausschließlich die ältesten und angesehensten derselben, und in Augsburg noch in neueren Zeiten nur die Geschlechter verstanden. [5])

5) Gerken a. a. O. 342. v. Stetten Geschichte der Geschlechter zu Augsburg. 5. und 8.

Es ergibt sich aus dieser Darstellung, daß diese Königsleute, und nicht die Handwerker es waren, welche 1073 in Worms, nach Vertreibung der Bischöflichen Ministerialen die Waffen für König Heinrich IV. ergriffen. Es erweist dieses auch die Stelle des Lambertus Schafnaburgensis, welcher jenen Vorfall erzählt. Hier heißt es von Heinrich:

> Wormatiam festinavit, ubi *cum magna pompa* a civibus in urbem susceptus est. — Venienti ergo, et *armati*, *instructique* obviam procedunt — ut conspecta eorum multitudine, *armorum apparatu*, *expeditorum invenum frequentia*, animadverteret in arduis rebus suis quantum spei in eis ponere debuisset. — *Sumptus* ad bellum administrandum, *ex sua re familiari*, singuli pro virili portione offerunt. [6])

Eine Beschreibung, welche nur die angesehene, bereits in den Waffen geübte, [7]) durch Vermögen und zeitgemäße Bildung ausgezeichnete Classe der Stadtbewohner schildert, und keineswegs auf den damaligen Zustand der Handwerker paßt.

Die steigende politische Wichtigkeit dieser Classe von Städtern, und das in Worms gegebene Beispiel dessen, was sie vermogten, erhöhte ihr Ansehen, und erwarb besondere Rücksichten und Begünstigungen des Regenten, [8]) die zum Theil auf alle Bewohner der Stadt ausgedehnt wurden. So befreite Kaiser Heinrich V. alle Einwohner zu Speier 1111 von dem Budtheil. [9]) Gleich drückend mit

---

6) Lambert. Schafnaburg. in Pistorii rer. Germ. Script. edid. Struvii. 1726. I. 365.

7) Die Ummauerung der Städte und deren Vertheidigung mußte zu frühem Gebrauch der Waffen leiten.

8) Schmidt a. a. O. III. 231. 232.

9) Lehmann Speierische Chronik Buch IV. Cap. XXII.

dem Besthaupt oder Budtheil (mortuarium) war das Bedemundsrecht (maritagium.) Von beiden befreite Heinrich V. im Jahr 1114. die Bürger von Worms, [10]) und so verbreitete die königliche Milde den Genuß der Freiheit in den alten Städten am Ufer des Rheines.

Es finden sich an dem Ende dieses Zeitraums drei verschiedene Classen von Bewohnern in den königlichen Städten:

1) Pfalz- oder Domainenministerialen.
2) Ursprünglich freie, aber dem Hofrecht als dinglich unfrei unterworfene Königsleute, die theils schon zu einer Gemeinde sich gebildet hatten, theils diesem Zweck entgegen strebten.
3) Handwerker, die an denen Orten, wo keine besondere königliche Freibriefe ihren Rechtszustand verbessert hatten, als hörig unter dem Vogt standen. [10])

Die Erwerbung des Grundeigenthums der Ministerialen durch die Erblichkeit ihrer Benefizien, und der Königsleute durch Abkaufung der auf ihren besitzenden Grundstükken haftenden Leistungen und Zinsen, bereitete eine große Veränderung vor, welche der folgende Zeitraum entwickelt. In diesem bleibt uns nur die erste urkundliche Meldung der hiesigen königlichen Zollstätte anzumerken übrig. Diese ist in der Urkunde Heinrichs IV. von 1073 enthalten, wodurch derselbe die Einwohner von Worms von dem Zoll in mehreren königlichen Städten unter denen Frankenevurt zuerst genannt wird, [11]) befreit. Eine Zollstätte setzt das Marktrecht voraus, [12]) und so zeigt diese Erwähnung uns die ersten Spuren der städtischen Betriebsamkeit.

---

10) Moritz von dem Ursprung der Reichsstadt Worms. Urk.B. 144.
11) Schmidt a. a. O. 234. 236.
12) Moritz a. a. O. Urkunden Buch 150.
13) Eichhorn a. a. O. Band I. Heft II. 239.

Fünfte Abtheilung.

Zeitraum von dem Regierungs-Antritt Conrads des III. im Jahre 1138 bis zu dem Jahre 1219.

Unter den in dem angegebenen Zeitraum herrschenden Königen des Hohenstaufischen Hauses, ward der Pallast öfterer und selbst von dem Gegner dieses Stammes Otto IV. 1208 und 1212 besucht. Die Verhältnisse des Pallastes treten nun zuerst in das Licht urkundlicher Beweise, und setzen uns in den Stand, ausführlicher von der ersten Classe der hiesigen Bewohner, den Pfalzministerialen zu reden.

Die Ministerialität war erbliche Verpflichtung zum Dienst, welche eigentliche Anerkennung der Staatsbürgerschaft in sich begriff, und demnach der Würde der angesehensten Staatsämter völlig anpassend war. Die aus dem Stand der Urfreien in die Ministerialität Uebergetretenen vereinigte nun ein näheres Band mit der Person des Königs, [1]) das die Dienstpflicht des Staatsdieners unserer Zeiten ersetzte, die Einzelne der Disziplin des Staates empfänglicher machte, und viel zu der ersten Ausbildung desselben beitrug. Bei politischen Veränderungen gingen die

---

1) Dem Beispiel des Königs folgten zuerst die geistlichen Fürsten. Alle Schultheißen, Vizthume, Waltpoden und Kämmerer des Erzstiftes Mainz waren im XII. Jahrhundert Ministerialen dieser Kirche.

Ministerialen zugleich mit dem Lande — gleich unsern jezzigen Beamten — an den neuen Herrn über, nur den von eignem Willen abhängigen Austritt, durch Niederlegung der Stelle, gestattete der rohere Zustand jener Zeiten nicht, weil der Verlust eines Staatsdieners aus der ungebildeten Masse des Volkes sich nicht so schnell ersetzen ließ. Wie nach Erlöschen des Carolingischen Geschlechtes das Christenthum die besiegten Sachsen den Siegern gleich gestellt hatte, die Absonderung Frankreichs das Uebergewicht des fränkischen Stammes verminderte, die Vertheidigung gegen benachbarte undeutsche Völker, zur Anerkennung eines gemeinsamen Oberhauptes zwang, und das Supremat von dem Fürstenhause des einen deutschen Volksstammes zu dem eines andern überging, mußten die Carolingischen — minder dem Zeitbedürfniß gemäßen — Einrichtungen in Verfall gerathen.

Jeder Fürstenstamm hatte auf seinen Erbgütern Ministerialen, gleich denen des Königs, deren Ansehen mit der erhöhten Würde des erblich gewordenen Provinzial-Landesoberhaupts stieg. Bald gewannen die Landesministerialen des Fürstengeschlechtes, das die Königswürde erlangte, denselben Einfluß, den in den früheren Carolingischen Zeiten ausschließend die fränkischen Ministerialen behauptet hatten. Das Kammergut der Carolinger ward Reichsdomäne, aber die jeder Reichspfalz zugetheilten, und seit vielen Generationen dieselbe bewohnenden Ministerialen waren in genauerem Verein mit dem Orte ihrer Wohnung, wie mit dem wandernden Hofe des Regenten, und sahen also auch das Band ihrer Pflichten gegen denselben als minder eng geknüpft an. Römerzüge, Kreuzfahrten und Vorliebe jedes Königsstammes für die angeerbte Provinz, machte, daß viele Reichspfalzen von dem Regenten seltner besucht wurden, und daher ward es den Ministerialen möglich, die Verwaltung des Kammer-

guts zu mißbrauchen, manches als Eigenthum an sich zu ziehen, und als Beamte, die Gränzen ihrer Befugnisse zu überschreiten. Dies zur Einleitung der Verhältnisse der Ministerialen zu Oberherren und Untergebenen, wie wir sie in der Folge finden werden.

Die Pfalzministerialen Frankfurts waren theils nobiles, theils ingenui, aus dem Herren- oder Dynastenstande, und aus dem niedern Adel.

Die Dienstmannen dynastischer Herkunft sind die ältesten, welche in Urkunden erwähnt werden. Wir bemerken zuerst die Dynasten von Münzenberg, früher von Hagen genannt [2]).

1129 schenkte König Lothar III. «nostro ministeriali» Cuonrado de Hagen und Lukardis seiner Hausfrau sieben Huben Landes in dem königlichen Forste Dreieich, bei Sweinheim (Schwanheim), an dem Main [3]), zum Eigenthum.

Dessen Sohn, Cuno Herr von Münzenberg [4]), erbaute einen Hof, ein Hospital und eine Kirche zu Sachsenhausen, auf dem Boden des Reiches, *in proprietate Imperii*, wie aus der Abtretung dieses Hospitals von Ulrich I. von Münzenberg, Cuno's Sohn, an den deutschen Orden, die 1221 deshalb ausgefertigte Urkunde beweist [5]).

---

2) S. die Stammtafel derselben bei Wenk a. a. O. I. 296.

3) Buri, Vorrechte des Bannforsts zu der Dreieich. Urkundenbuch Nro. 2. Der Schluß dieser Urkunde ist daselbst unvollständig angegeben. Er lautet nach einer Archival-Copie des XV. Jahrhunderts, welche dem Verfasser von einem auswärtigen Gelehrten mitgetheilt wurde: Data VI. Idus Januarii anno Dominice incarnacionis Millesimo. C. XXVIIII. indictione VII. anno Lotharii regis invictissimi regni IIII. actum Wormacie.

4) Dieser Cuno kommt von 1151 bis 1210 in Urkunden vor.

5) Frankfurter Archiv II. 95. Derselbe Ulrich stellt als Imperialis aule ministerialis 1231 eine Urkunde aus. Guden, Cod. dipl. III. 1100.

1236 verkaufte Conrad von Dornburg [6]), Imperialis aule ministerialis den großen und kleinen Zehenden zu Bechenheim an das Kloster Arnsburg. Da nun Bechenheim eines der 19 Dörfer der Grafschaft Bornheimerberg, und also ein Königliches Kammergut war, so erweist der Besitz dieses Zehenden, der eine königliche Schenkung desselben voraussetzt, den früheren Zusammenhang seines Geschlechtes mit dem hiesigen Pallaste, weshalb auch dieser Verkauf von dem hiesigen königlichen Gericht der Dienstmannen und Schöffen bezeugt und mit dem Gerichtssiegel versehen ward [7]).

Daß die Dynasten von Steinach hier einen Hof besaßen, wird sich weiter unten zeigen, und noch im XIV. Jahrhundert kommt der Laurenburger Hof in Sachsenhausen in hiesigen Urkunden vor [8]).

Diese dynastischen Familien waren durch frühere königliche Verleihungen die ältesten Grundeigenthümer auf dem fiscalischen Boden von Frankfurt und dessen Zugehörung, und noch in dem XII. Jahrhundert Vorsitzer des hiesigen königlichen Gerichts, wie wir weiter unten sehen werden. Doch findet sich von ihrer Verbindung mit dem Pallast bereits in dem folgenden Zeitraum keine weitere Spur.

Die Ministerialen des niedern Adels entstanden aus den freien Gutsbesitzern, die sich dem königlichen Dienste angeschlossen hatten. In denen Provinzen des südlichen Deutschlands, wo viele Königshöfe und Kammergüter lagen, und also auch der Regent sich öfterer aufhielt, war ihre Zahl

---

6) Die Dynasten von Dornburg waren, gleich denen v. Hagen, aus dem Ober-Rheingau. Ihr Sitz war die jetzige Stadt Groß-Gerau. Wenk a. a. O. I. 313.

7) Guden a. a. O., III. 1107.

8) Die Grafen von Laurenburg waren bekanntlich die Stammväter der Grafen von Nassau. Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder. I. 19.

stärker, ihre Besitzungen theils Dienstlehen, theils Eigenhum, auf welchem sie ausser der Dienstzeit wohnten, und späterhin, wie die Territorial-Landeshoheit sich zuerst zu bilden anfing, legte ihr älteres königliches Dienstverhältniß den Grund zu der unmittelbaren Reichsritterschaft [9]).

Dieß war besonders in der Wetterau und dem Riedgau, der Tafelprovinz des Königs, der Fall, wo der zahlreiche niedere Adel, auf und bei den Kammergütern wohnend, sich beinahe durchgängig in dem Bande der Reichsdienstmannschaft befand, und alle Kriegs- und Hofdienste in der Provinz versah. Er besetzte zum Hofdienst

den hiesigen Pallast, wie wir in der Folge sehen werden, und noch am Ende dieses Zeitraums den Pallast, später die Burg Gelnhausen;

zum Kriegsdienst der Burgmannen ausser der eben genannten Burg:

die Burg Friedberg und
das Schloß Kalsmund bei Wetzlar [10]).

Aus ihnen bildeten sich die Ganerbschaften der Burgen Friedberg und Gelnhausen, und der Wetterauische Theil des Rittercantons Mittelrhein.

---

9) Kindlinger, Münsterische Beiträge. III. 51. note d.

10) Keine dieser drei Burgen ist älter wie die Regierungsepoche Friedrichs I., die beiden letzteren erscheinen erst gegen den Anfang des XIII. Jahrhunderts. 1219 übertrug Friedrich II. fidelibus suis Burggravio et Ministerialibus Imperii in Fridberg den Schutz des Klosters Arnsburg. Kolb, Aquila certans 101. Die milites castrenses de Calsmund machten mit den Schöffen zu Wetzlar die dasige königliche Behörde aus, wie die Wetzlarischen Urkunden in Gudenus Cod. dipl. bezeugen. Mangel an einer bedeutenden Dotirung scheint die Ursache zu seyn, daß Calsmund sich nicht, wie Friedberg und Gelnhausen, als Ganerbschaft erhielt.

Die Dienstmannen des hiesigen Pallastes, deren Verhältnisse der folgende Zeitraum entwickelt, finden sich in diesem bereits als Beisitzer des königlichen Gerichtes, wie wir weiterhin sehen werden. Wegen ihres in Frankfurt besitzenden Grundeigenthums gehörten sie wenigstens dinglich zu der hiesigen Gemeinde, sie konnten aber keine von dieser ausgehende Stellen des Vorstandes derselben bekleiden, weil ihr früheres Verhältniß als königliche Dienstmannen diesem entgegenstand, so wie Wahrung des königlichen Eigenthums und der fiscalischen Rechte, selbst gegen die Gemeinde, ihnen oblag.

Bereits unter den Ottonen waren die hiesigen Ministerialen Gegner der von den Königen der Geistlichkeit ertheilten Begünstigungen [11]). Auch in diesem Zeitraum waren sie keine Freunde des Clerus. 1191 erklärte König Heinrich VI. in einer zu Gelnhausen ausgestellten Urkunde:

remittimus monasterio de Arnesburg — omnes *hospitalitates*, quibus a *familia nostra* apud Frankenvort, in curte sua posset aggravari. Auctoritate regia — inhibentes, ne quis — in his — monasterium — molestare presumat [12]).

In diesem Zeitraum findet sich zwar noch keine urkundliche Nachricht von den Schöffen, oder einer Municipalverfassung Frankfurts, da aber der hiesige Schöffenstuhl, wie sich aus der Folge mit der höchsten Wahrscheinlichkeit schließen läßt, in weit älteren Zeiten seinen Ursprung findet, und die Entstehung der Municipalverfassung, wie die nächste Abtheilung

---

11) S. die obenerwähnte Urkunde von 977.

12) Guden a. a. O., III. 1074. Unter hospitalitas wird hier eine dem Klosterhofe aufgelegte Beherbergung, wahrscheinlich von Reisenden und Boten, die in öffentlichen Geschäften ausgesendet wurden, verstanden.

beweisen wird, wenn nicht früher, doch gewiß in diesen Zeitraum gehört, so ist es nothwendig, hier das Folgende als Einleitung vorauszuschicken, ehe wir von den Ministerialen zu den andern Classen der Einwohner und den ersten Spuren der Municipalverfassung Frankfurts übergehen.

Nur Grundeigenthum macht die Existenz eines Gemeindegutes, und die Entstehung einer Municipalverfassung möglich, deren erster Zweck die Verwaltung dieses Gemeindegutes seyn muß; allgemeinere Erwerbung des Grundeigenthums mußte also in einer von königlichen Beamten regierten Stadt, durch eine Reihe von Generationen, der Entstehung eines aus der Mitte der Bürger gewählten Stadtrathes vorausgehen. Da aber die Gerichte über Ministerialen, wie über Freie, schon in den frühesten Zeiten eine Erforderniß des städtischen Zusammenlebens waren, so folgt daraus, daß die Schöffenstühle viel älter, wie die Stadtmagistrate seyn müssen.

Daß der Schultheis oder Voigt, mit Beiziehung der Schöffen, über die freien Stadtbewohner richtete, ward bereits oben erwähnt. Die Schöffen sind eine von den Franken herstammende Einrichtung; schon in dem Precepto Caroli Magni pro Trutmanno comite von 788 wird der Advocatus und die unter ihm stehenden Scabini erwähnt [13]). Schöffengerichte müssen demnach als frühzeitig bestehend, in den königlichen Städten und Dörfern angenommen werden. Bei Besetzung dieser Stellen empfahl schon Carl der Große die vorzüglichste Auswahl, nach dem Inhalt des Capitul. I. von 809. Art. XX. ut — Scabini boni, et veraces et mansueti cum comite et populo eligantur. In dem Capitul. II. desselben Jahrs, Artic. XI. ut — Scabini — *quales meliores inveniri possunt* constituantur [14]).

---

13) Baluzius, I. 250.

14) Ebend. I. 466. 472.

Daher die mit diesem Amte verbundene Auszeichnung, welche sich auf die späteren Zeiten erhielt, und zur Folge hatte, daß nur die einzelne angesehenere Einwohner des Ortes, als die älteste Grundeigenthümer, zu demselben erwählt wurden [15]), so wie freie Abstammung ein Rechtserforderniß für die Schöffen war, woher der Ausdruck schöffenbar frei seine Entstehung erhielt [16]) und noch in späteren Zeiten fortdauerte. Die Zahl der Schöffen war Anfangs nur auf Sieben festgesetzt, wie es im Capitul. III. des Jahrs 803. Art. XX. bestimmt wird, wo es heißt:

> ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerit, aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabinis *Septem* qui ad omnia placita praeesse debent [17]).

Kaiser Ludwig der Fromme setzte im Capitul. II. des Jahrs 819 die Zahl der Schöffen auf Zwölfe fest. Es heißt in dessen Artikel II.

> Vult Domnus Imperator, ut in tale placitum, quale ille nunc iusserit, veniat unusquisque comes et adducat secum *duodecim* scabinos, si tanti fuerint, sin autem, de *melioribus hominibus* illius comitatus, suppleat numerum duodenarium. [18])

---

15) Eichhorn a. a. O., Band I. Heft II. 239.

16) Schmidt a. a. O., IV. 383, und die daselbst angeführten. Nur die Hofbesitzer, die wahren Eigenthümer ihrer Grundstücke, waren selbstständige, gesessene, stimm- und schöffenbare, freie Leute. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit, S. 12. Daß es in den Umgebungen Frankfurts einzelne freie Höfe gab, deren Besitzer auch in der Stadt frühzeitig Grundeigenthum erwarben, läßt sich mit Wahrscheinlichkeit vermuthen.

17) Baluzius, I. 394.

18) Ebendaselbst 605.

Seitdem wurde die Zahl Sieben als diejenige betrachtet, unter welcher kein Schöffenstuhl als gültig besetzt angesehen werden konnte [19]). Die über diese Sieben sich erhebende Zahl scheint an verschiedenen Orten abgewechselt, Ludwigs des Frommen Vorschrift von zwölfen aber besonders berücksichtigt worden zu seyn, welche letztere Zahl später einer geistlichen Deutung unterlag [20]). In Frankfurt, das wie oben erwähnt ward, unter Ludwigs des Frommen Sohne, oder dessen Enkeln, wahrscheinlich zur Stadt geworden ist, läßt es sich voraussetzen, daß die von Ersterem festgesetzte Zahl von zwölf Schöffen die ursprüngliche gewesen seyn müsse. Diese Vermuthung bestätigt eine alte Handschrift, nach welcher der hiesige Schöffenstuhl Anfangs mit zwölf, hernach aber und bis auf die neueste Zeit mit vierzehn Schöffen besetzt worden sey. [21]) Die letztere Zahl wird übrigens in den urkundlichen Verhandlungen des XIV. Jahrhunderts, als die von Alters her gewöhnliche, bestimmt [22]).

Die Schöffen wurden mit Zuziehung der Einwohner des Ortes schon nach dem Inhalt der Capitularien erwählt [23]),

---

19) Dieser Grundsatz ward noch in der Folgezeit lange beobachtet. Kaiser Ludwig V. erläuterte die Zahl der Schöffen für das Landgericht zu Hirschberg in Baiern dahin, daß ihrer wenigst sieben seyn sollten. Löwenthal Geschichte der Stadt Amberg 184.

20) Ochs Geschichte von Basel I. 158 und daselbst note d.

21) Orth Anmerkung über die Frankf. Reform. Forts. IV. 134.

22) Die Zahl von 14 im Gegensatz von 7 kann daher als kein Beweis eines zwiefachen, aus einer freien und unfreien Gemeinde zusammengesetzten Schöffenstuhls gelten, wie Eichhorn a. a. O. Band I. Heft II. 218 vermuthet. Die fernere Widerlegung dieser aufgestellten Hypothese siehe weiter unten.

23) S. note 14.

und zwar geschah dieses von den Missis dominicis mit Einwilligung der Landesgemeinde. [24]) Als Beisitzer der Stadtgerichte wurden die Schöffen aus der Gemeinde der Bürger erwählt [25]). Doch konnten die Schöffen selbst am besten beurtheilen, wer von der Gemeinde des Orts brauchbar zu dieser Stelle war, daher die an vielen Orten aus der ältesten Zeit herkömmliche Ergänzung der Schöffenstellen durch die eigene Wahl ihrer Mitglieder. In Andernach verordnete Erzbischof Philipp von Cölln 1171, daß die Schöffen ex prudentioribus, melioribus et potentioribus civitatis erwählt werden sollten, und gestattete ihnen die erledigte Stellen durch freie Wahl wieder zu besetzen. Eine Urkunde; in welcher die Erneuerung und Bestätigung dieses Rechtes auf einen viel älteren Ursprung deutet [26]). In Frankenberg wählten die Schöffen bei jeder Erledigung ein neues Mitglied, wie die Sammlung der alten Rechte und Gewohnheiten dieser Stadt bezeugt [27]).

In den frühesten Zeiten, bei geringerer Volkszahl, und der Einfachheit der öffentlichen Verhandlungen, waren die Schöffen, die aus den angesehensten der Einwohner erwählt, das Zutrauen derselben besaßen, zugleich der älteste Gemeindevorstand, und besorgten, neben den Gerichtssitzungen die Gemeinde-Angelegenheiten. Wie diese sich vergrößerten, erforderten sie die Zuziehung von Rathmännern (consules), welche den Stadtrath bildeten [28]).

Die Municipal-Verfassung, wenn gleich älteren Ursprungs, tritt, einige Ausnahmen in den von den Römern gegrün-

---

[24]) Ochs a. a. O. I. 158.
[25]) Kindlinger Münsterische Beiträge II. 213.
[26]) Kindlinger a. a. O. II. 233.
[27]) Schminke Monimenta Hassiaca II. 680.
[28]) Eichhorn a. a. O. Band II. Heft II. 165—170. 224. 225.

deten Städten abgerechnet, erst in dem XII. Jahrhundert durch urkundliche Beweise hervor [29]). Der erste und einzige Geschäftskreis des Stadtraths war die städtische Polizei und die Verwaltung des Gemeindegutes. Im XII. Jahrhundert hatte der Rath zu Regensburg nur die Polizei, nicht das Gericht, welches dem Domvoigt zustand, doch mußten die Beisitzer desselben Bürger seyn, damit die Bürger von ihres Gleichen gerichtet wurden [30]). In dem 1120 von Herzog Berthold von Zähringen der Stadt Freiburg im Breisgau ertheilten Stadtrecht, wird den 24 Rathsmännern (consulibus) die niedre Polizei angewiesen. Jeder muß einen Platz auf der Bank unter den drei Lauben oder öffentlichen Hallen an der Schirn, dem Spital, und dem Fischmarkt haben. Sie können nur Verordnungen über Wein, Brod, Fleisch und andere ähnliche Gegenstände der Marktpolizei erlassen [31]).

Der Stadtrath machte also in den königlichen Städten eine Unterbehörde aus, welche anfänglich, da wo keine ausdrückliche Verordnung des Landesherrn über denselben sich ausgesprochen hatte, von den höhern Beamten geduldet und zur Erleichterung der Geschäfte begünstigt, später durch verjährtes Herkommen, eine gesetzliche Existenz erhielt, und mit dem wachsenden Wohlstande der Gemeinde an Wichtigkeit und Einfluß zunahm, eben deshalb diese aber zu erweitern, und von den höhern Beamten sich unabhängiger zu machen strebte [32]).

---

29) Das mehrerwähnte Strasburgische Stadtrecht enthält noch keine Spuren eines Stadtrathes.

30) Gmeiner Chronik von Regensburg I. 229.

31) Schöpflin Historia Zaringo Badensis V. 59

32) Siehe über alles hier Gesagte: Schmidt a. a. O. IV. 359. Heinrich a. a. O. III. 459. Scheid Nachrichten vom hohen und niedern Adel 189. Fischer Geschichte des deutschen Handels I. 885 u. folgende.

So wie nun alle städtische Einrichtungen und Angelegenheiten aus dem Zusammenleben der Einwohner und der Verfeinerung des geselligen Lebens entstunden und sich vervollkommneten, so mußte dieß mit der Municipalverfassung gleichen Schritt halten. Diese entstand nach und nach, daher ist das Herkommen der Grund aller Stadtverfassungen, auch in den königlichen Städten, welche letztere sämmtlich über die Entstehung derselben keine Privilegien, sondern nur solche aufzuweisen haben, wodurch die oberste Staatsgewalt das längst bestandene Herkommen bestätigte und gesetzlich authorisirte. Das Bedürfniß der früheren Bewohner schuf die Formen, und entwickelte die Grundsätze der Stadtregierung, die dem vaterländischen Boden entkeimt, keinesweges eine Nachbildung der Lombardischen Städte, und älter wie die nähere Bekanntschaft mit diesen sind [33]).

Bei der Anwendung alles des, von der Städteverfassung bisher im Allgemeinen Gesagten, auf den Ursprung des Frankfurtischen Municipalregimentes, muß uns das Daseyn des uralten hiesigen Herkommens, welches durch keine Anordnung eingeführt, sich in allen Urkunden als längst bestehend zeigt, den Beweis liefern.

Die 14 Schöffen, obgleich als Beisitzer des Gerichtes, in dieser Ausübung ihres Amtes abgesondert, erscheinen in allen städtischen Angelegenheiten, als die ersten des Rathes. Sie machen die erste Abtheilung desselben aus, gehen im Rang den andern vor, und stehen an der Spitze der Verwaltung. Aus ihrer Mitte wird nach dem ununterbrochnen Herkommen eines halben Jahrtausends der ältere Bürgermeister,

---

[33]) Diese von den früheren classischen Historikern unserer Nation verkannte Wahrheit, ist von neueren scharfsinnigen Schriftstellern in das hellste Licht gestellt worden, S. z. B. Eichhorn a. a. O. Band II. Heft II. 170.

ohne Zweifel der älteste, Anfangs einzige Obervorsteher der Gemeinde, erwählt. Dieß erweist: daß die Schöffen, den ältesten ursprünglichen Stadtrath ausmachen. Daher erhielt sich der Gebrauch der Schöffenanlaiten oder des den Schöffen ausschließlich zustehenden Rechtes Baubesichtigungen vorzunehmen, welches in früheren Zeiten persönlich ausgeübt ward, und später ein Gegenstand der Verhandlungen des auf der Referier versammelten Schöffenrathes blieb, [34]) da die Baupolizei ein Zweig der Verwaltung des Stadtrathes war.

Das Recht der Ergänzung der Schöffen durch eigene Wahl des Schöffenstuhles, ist gleichfalls ein uraltes Herkommen, auf welches die Urkunden des XIV. Jahrhunderts sich berufen, daß dieses aber früher auf eine von den neueren Zeiten verschiedne Weise ausgeübt ward, wird sich unten zeigen.

Der Zutritt von beisitzenden Rathmannen kann nur durch den vergrößerten Umfang der Geschäfte veranlaßt worden seyn. Wir würden die Zeit der Entstehung desselben genauer angeben können, wenn sich die Epoche der zweiten Erweiterung der Stadt [35]) bestimmen ließe, worüber es aber an allen erwiesenen Nachrichten fehlt. Einige Schriftsteller setzen diese wider alle Wahrscheinlichkeit in das Neunte Jahrhundert [36]). Sie dürfte eher zu der Zeit der Salier vorgefallen seyn, und da sie eine bedeutende Zunahme an innerem Wohlstand voraussetzt, so muß mit ihr das Be-

---

34) Orth Anmerkungen ꝛc. Forts. III. 526. 542.

35) Auch diese zeigt sich auf dem obenerwähnten Ulrichschen Grundriß.

36) Lersner a. a. O. I. 18. der ohne allen Grund das Jahr 862 angiebt. Kirchners Geschichte von Frankfurt, I. 51. wo von dieser unter Ludwig II. vorgenommenen Erweiterung, wie von einer erwiesenen(!) Sache die Rede ist.

dürfniß einer ausgedehnteren Verwaltung des Commungutes entstanden seyn. Die gleiche Zahl von 14 der zweiten Abtheilung des Rathes, oder der Rathsbank der Gemeinde, wie sie noch in späteren Zeiten genannt wird, und der alte Gebrauch aus dieser den zweiten Bürgermeister zu wählen, beweist, daß sie dem ältern Schöffenstuhl nachgebildet ward, so wie das ununterbrochene Herkommen, aus dieser die Schöffen zu ergänzen, sich gleichfalls in die älteste Zeiten verliert.

Daß diese beiden Bänke den Rath der Gemeinde ausmachten, ehe die Zünfte zu denselben traten, wird die Folge zeigen.

Wir gehen nun auf die zweite Classe der hiesigen Einwohner, oder die persönlich freien Königsleute, über. Diese machten den Körper der Gemeinde, das heißt der Grundeigenthümer aus, und schon diese Eigenschaft erweist, was die Folge bestätigt, daß der Schöffenstuhl und Rath aus ihnen besetzt ward. Auf diese Classe paßt Alles, was sich im Allgemeinen über die freien Stadtbewohner sagen läßt.

Ihr steigender Wohlstand entsprang nach örtlicher Verschiedenheit aus verschiedenen Quellen. In Städten wie Regensburg, wo die günstige Lage an einem Hauptfluß, und der bereits von den Zeiten der Römer besessene Handel den Kaufleuten das Uebergewicht gab, legten diese den Grund zu der Gemeinde und der Entstehung des Rathes [37]).

An andern in diesem Zeitraum minder handeltreiben-

---

37) Gmeiner über den Ursprung der Stadt Regensburg 36. — 40. — 52. — 60. Diese Schrift, eine der gehaltvollsten über die Ausbildung städtischer Verfassung sollte sich billig in den Händen jedes Geschichtsforschers befinden.

den Orten, wie in Frankfurt [38]) war Besitz von Feldgütern der Grund und Maßstab des Familienreichthums.

Die Zahl der Landeigenthümer vermehrte sich in den Städten durch die Einwanderung der Gutsbesitzer der Provinz [39]), dieß trat besonders in Frankfurt bereits in diesem Zeitraum ein, und es erweist sich durch den erblichen Besitz von Feldgut in den Marken entfernter Dörfer; der bei hiesigen Einwohnern urkundlich schon in dem XIII. Jahrhundert vorkommt.

So wie es die Politik der deutschen Könige mit sich brachte, die Städte als Gegengewicht gegen die Fürsten zu erheben, und mit Privilegien zu begnadigen, so traf diese Verleihung die freie Königsleute, aus denen die Gemeinde der Grundeigenthümer bestand. Dieß war besonders unter Friedrich I. der Fall. Ihm haben die angesehensten Städte die Bestimmung oder Erweiterung ihrer Rechte zu verdanken [40]). Auch Frankfurt bekam von diesem Monarchen die ersten Freiheitsbriefe, welche leider! gleich denen 1180 der Stadt Regensburg ertheilten [41]), verloren gegangen sind. Wir kennen die ersteren, nur aus einer von diesem Kaiser 1180 der Stadt Wetzlar ertheilten Urkunde [42]).

---

38) Vor dem XV. Jahrhundert war der Handel von Mainz dem von Frankfurt weit überlegen. S. Frankf. Archiv I. 347.

39) Kindlinger Münsterische Beiträge II. 233.

40) Hamburg 1189. Lübeck 1188. Bremen 1186. Speier 1182. Worms 1156 und 1180, in welchem letzteren Privil. die bestätigte Befreiung von Frankfurt und andern königlichen Zollstätten enthalten ist. S. Mosers Reichsstädtisches Handbuch; die beiden letztern Urkunden desgleichen bei Moritz a. a. O. Urk. Buch 146. u. folg.

41) Gmeiner über den Ursprung der Stadt Regensburg 59.

42) Gudenus Sylloge, 470.

Diese bestätigt das altherkömmliche Recht (quod quondam — habebant) der Bürger von Wetzlar (burgenses de Wetflare), daß jeder von seinem Hause nur Vier denarios Zins dem Grundherrn zu bezahlen brauche [43]) und von allen andern dafür zu leistenden Abgaben frei seyn solle. Bei Sterbfällen mußte der Sohn oder Erbe zwölf denarios dem Grundherrn erlegen, dagegen war freier Kauf und Verkauf der Häuser gestattet. Ferner heißt es in der Urkunde:

> Preterea auctoritate nostra statuimus, ut prescripti *homines nostri* (die obenerwähnten Wezlarer Bürger) in eundo et redeundo cum mercibus suis eodem cure et libertate gaudeant, qua *homines nostri de Frankinfurt* potiuntur.

Hier finden wir den Ausdruck homo regius auf die Bürger Frankfurts urkundlich angewendet. Daß derselbe zwar die Dienstpflicht bezeichnet, aber die persönliche Freiheit nicht ausschließt, beweist [44]) schon das erste Capitular König Dagoberts von 630 oder der Lex ripuariorum, wo der homo regius dem servus wie dem francus entgegengesetzt wird. So heißt es daselbst Art. IX. III. Quod si servus homini regio vel franco hoc fecerit etc., desgleichen Art. XX. Si servusingenuo aut regio vel ecclesiastico homini sanguinis effusionem fecerit etc, und an andern Stellen mehr [45]). Desgleichen das 4. Capitular

---

43) Das nutzbare Grundeigenthum war also schon damals ein langverjährtes Herkommen aller Wetzlarer Bürger.

44) Baluzius in den Noten zu den Capitularien sagt: homo regius est homo qui regi Servitium debet, sive liber sit, sive servus. Baluzii Capitularia etc. II. 989. Ueber den Ausdruck homines und Leute. S. Kindlinger Gesch. der deutschen Hörigkeit. S. 68.

45) Baluzius I. 32.

Carls des Großen von 803, wo in den vier ersten Artikeln, von dem ingenuus, dem homo regius id est Fiscalinus, und dem Servus die Rede ist. [46]).

Wir können den Homo regius nur durch einen Dienstpflichtigen, der dinglich unfrei, in königlichem Schutz lebend, der eingeschränkteren Rechte der persönlich Freien genießt, übersetzen, welches mit der bereits früher bemerkten Bezeichnung der Königsleute vollkommen übereintrifft, und es beweist obige Urkunde, dieses rechtliche Verhältniß der Gemeinde der hiesigen Grundeigenthümer.

Daß Friedrich I. verschiedene Befreiungen der Stadt Frankfurt ertheilte, erhellt aus der Urkunde Königs Conrads, Sohnes Friedrich II., von 1242, worin derselbe den civibus de Frankinvort:

omnia jura, libertates, et consuetudines suas tam *antiquas*, quam novas, a Domino nostro et genitore, Friederico Romanor: Imperatore — indictas,

zusichert. König Rudolf I. bestätigte 1273 den civibus Frankenvord: alle Rechte, Freiheiten und Gnaden, welche sie

a — Friederico Imp. Romano, antecessore nostro et *aliis ante ipsum Fridericum*,

erhalten hätten, welches König Adolph 1294, Albert 1299, und Heinrich VII. 1310 wörtlich wiederholten [47]). Doch eben die Unbestimmtheit, mit welcher diese erlangte ältere Privilegien erwähnt wurden, beweist, daß die Urkunden ihrer Ertheilung nicht mehr vorhanden waren. Bereits in der Bestätigungs-Urkunde der Stadtprivilegien, die König Richard 1257 ertheilte [48]), in welcher alle ältere Ertheilun-

---

46) Baluzius I. 395.

47) Frankfurt. Privil. Buch S. 4. 7. 9. 11. 12.

48. Ebendaselbst 6.

gen einzeln angeführt werden, ist von keinen andern als den noch jetzt bekannten die Rede, ein Beweis, daß damals schon keine frühere vorgezeigt werden konnten.

Es scheint daß diese Fridericianische Freibriefe ausser der freien Ein- und Ausfuhr ihrer Waaren, den Königsleuten mehrere persönliche Leistungen erließen, welchen sie gleich den Bürgern von Worms und Speier wahrscheinlich unterlagen; denn das folgende Jahrhundert zeigt keine Spur mehr von denselben, ohne daß urkundliche Beweise der Befreiung vorhanden sind.

Wir kommen zuletzt zu den damals noch hörigen Handwerkern, welche steigender Gewerbfleiß zu einem künftigen besseren Zustand vorbereitete.

Die Entstehung der Zünfte ist ohne Zweifel älter, wie die der Municipal-Verfassung, dieß beweist auch das Strasburgische Stadtrecht, wo wir die Handwerker schon als Corporationen finden, die jede ihren Magister an der Spitze hatten, indessen noch von keinem Stadtrath die Rede ist. Die Bequemlichkeit für den Herrn, der Vortheil des Gewerbes, und vor Allem der Unterricht der Lehrlinge, mußten die Zunftverfassung schon sehr frühzeitig gründen, doch fachte dieses einen Gemeingeist an, der den Fesseln der Hörigkeit sich zu entwinden strebte. In Frankfurt stand die Gewerbtreibende Classe, der Analogie aller andern Städte gemäß, unter dem Voigte, und hatte also einen von den Gliedern der Gemeinde verschiedenen Gerichtsstand, welches vereint mit der Hörigkeit, sehr gemessene Gränzen zwischen beiden zog.

Wenn oben erwähnt ward, daß nur die Polizei-Verwaltung der Geschäftszweig des Stadtrathes in dieser Epoche war, so mußte dagegen die Justizbehörde, unter welcher die Dienstmannen und die Königsleute standen, und welche

unfehlbar ihrem Ursprung nach in die Carolingische Zeiten zurückgeht, ein königliches Gericht seyn, das von den oberen Beamten, und den zu der Pfalz gehörigen Ministerialen, denen Dienstpflicht die Gerichtshaltung vorschrieb, besetzt ward. Dieß bestätigt eine bisher noch nicht bekannte Urkunde des Jahrs 1194 [49]).

Sie betrifft einen Streit zwischen Hezechinus, Abt des Benedictinerklosters auf dem Jacobsberge bei Mainz [50]), und Willemmus, dem Dechant des Hochstiftes Bamberg, der wie es sich hier zeigt, zu dem bekannten hiesigen Ministerialen-Geschlecht derer v. Bruningisheim (Breungesheim) gehörte, über Güter der Abtei St. Jacobs in dem Dorfe Gensen [51]), die der Letztere als Eigenthum ansprach. Nach des Willemmus Tode endigten seine Erben den Streit durch einen Vergleich zum Vortheil der Abtei. Die Sache ward vor dem königlichen Gerichte (in judicio Domini Imperatoris) in Frankfurt verhandelt, und darüber die Urkunde ausgestellt. Weil der Streit eine geistliche Corporation betraf, so sind der Dechant und einige Canonici des hiesigen Bartholomäus-Stifts die ersten der Zeugen, und es ward mit dem Siegel dieses Stiftes die Urkunde versehen. Es zeigt sich ferner, daß ein Ministeriale des Dynastenstandes den Vorsitz des Gerichtes führte. Dieß ist Eberhard Waro von Hagen, von der jüngeren Linie der Dynasten v. Mün-

---

49) S. Beilage I.

50) Abt dieses Klosters von 1189 bis an seinen 1206 erfolgten Tod. Joannis Rerum Mogunt. II. 808.

51) Gensen, Gunissen, Günß kommt bereits in den Tradit. Lauresham. öfterer vor, ohne daß es sich bestimmen ließe, welches der verschiedenen Dörfer, Kirchgönß, Langgönß ꝛc. die zwischen Butzbach und Gießen liegen, darunter verstanden werde. Wenk a. a. O. II. 445. Note p.

zenberg [52]), der in dem nördlichen Theil des Oberrheingaus, in dem Schloß Hagen, (jezt Dreieicherhain) wohnte. Nach ihm kommen unter den Zeugen der Scultetus als gewöhnlicher Oberrichter, denn der Voigt (advocatus) und mehrere größtentheils aus bekannten, zu dem niedern Adel der Wetterau gehörigen Familien, die in der folgenden Zeit als Pfalzministerialen des hiesigen Pallastes öfters wieder erscheinen. Diese nennt die Urkunde iudices, sie waren also die gewöhnlichen Beisitzer dieses Gerichtes.

Wahrscheinlich hatte dieses königliche Gericht seinen Ursprung dem alten Gau oder Landgericht des Niedganes zu verdanken, welches vielleicht in Frankfurt gehalten ward, so wie der sogenannte Comitatus Malstatt das Gaugericht der Wetterau war, welches ohnweit Friedberg [53]) seine Sitzungen hielt. Eine Vermuthung die dadurch sehr unterstützt wird, daß Frankfurt nie unter jenem Wetterauischen Landgerichte stand.

Von der Zeit an, in welcher wir das hiesige königliche Gericht kennen lernen, erstreckte sich dessen Umkreis ausser Frankfurt, über alles umliegende zu dem Pallast und dessen Dienstmannen gehörige Grundeigenthum, wie die Folge näher zeigen wird. Es war dasselbe die ordentliche Instanz aller Dienstmannen der Pfalz, die hier von Richtern aus ihrer Mitte, dem alten deutschen Herkommen gemäß gerichtet wurden. Von beisitzenden Schöffen ist in der Urkunde nicht die Rede, diese nahmen also in Sachen, welche die Dienstmannen betrafen, damals an dem Gerichte noch keinen Antheil, der wie es scheint, nur denn eintrat, wenn der Gegenstand die

---

52) Wenk I. 289. 296.

53) Wenk II. 509. Senkenberg v. d. Kais. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. 9.

freien Königsleute, aus deren Mitte sie erwählt wurden, berührte.

Dieser nun durchgangene Zeitraum zeigt uns demnach Frankfurt, wie in den vorhergehenden, als eine Königliche, aus dem Palatium entstandene Stadt, urbs regia, fiscalina, wo die Gefälle und Abgaben unmittelbar von den königlichen Beamten erhoben wurden [54]), durch Erwerbung des Privat-Eigenthums sich indessen eine Gemeinde von Grundeigenthümern gebildet hatte.

Diese bestand aus den im Dienstverband stehenden hier ansäßigen Ministerialen, und den persönlich freien Königsleuten, die von dem größeren Theil der dinglichen Unfreiheit, durch königliche Freibriefe oder dem unbestrittenen Herkommen einiger Generationen entbunden worden waren.

Die unter der Gerichtsbarkeit des Voigtes stehende hörige Handwerker machten die dritte und zahlreichste Classe der hiesigen Einwohner aus.

---

54) Dieß erläutert die Folge. S. Gmeiner vom Ursprung der Stadt Regensburg 33.

Sechste Abtheilung.

Von dem Jahre 1219 bis zu dem Ende des XIII. Jahrhunderts.

Wir beginnen diesen Zeitraum mit dem Jahre 1219, weil von diesem Jahre die älteste königliche Gnadenbriefe, so wie die älteste von der hiesigen obrigkeitlichen Behörde ausgestellte Urkunden vorhanden sind, und so die Periode sich eröffnet, in welcher der freie Blick auf jedem einzelnen Theil der Verfassung zu ruhen vermag.

In dem Anfang dieses Zeitraums, finden wir den Pallast noch zu dem Aufenthalt der Könige geeignet. Er ward von den früheren Regenten dieses Zeitraumes, zwar seltner wie in der Vorzeit, am häufigsten aber von König Heinrich von Hohenstaufen, dem Sohne Friedrichs II. von 1224 bis 1235 besucht.

Die genaue Verbindung der Stadt und Provinz erfordert es, bei Beschreibung der Verfassung Frankfurts in diesem Zeitraum, zuerst von dessen Umgebungen zu reden. Die Wetterau und der Niedgau wurden um diese Zeit als vereinigte Theile einer Provinz, bei welcher der letztere Name ganz ausser Gewohnheit gekommen war [1]), Frankfurt aber, die älteste Stadt dieses Landes, als der Hauptort der Wetterau angesehen; hier befand sich der Mittelpunkt des Gewerbes der Gegend. Dienstpflicht veranlaßte

1) Wenk a. a. O. II. 493.

die Niederlassung von Dynasten und dem niedern Adel in ihren Mauern, und beinahe jedes Kloster des Landes erwarb hier einen Hof, um dem Absatz und Umtausch der Produkte sich näher zu befinden.

Der frühere Zustand der Wetterau, einer königlichen Tafelprovinz, erklärt die Menge der Kammergüter in derselben. Der gleiche Fall trat in dem nördlichen Theil des Ober-Rheingaues ein, den der Königsforst bedeckte, Frankfurt war demnach von allen Seiten mit dem königlichen Eigenthum umgeben. Dieses Fiskalgut wurde indessen schon um jene Zeit durch die verschwenderische Freigebigkeit der Könige gegen die Ministerialen, welche unter Heinrich IV. begonnen zu haben scheint, bedeutend vermindert, und lösete sich bis gegen das Ende des folgenden Jahrhunderts, ganz in Reichslehen auf, welche die Dynasten so wie den Adel des Landes bereicherten, und ein näheres Bild ihres Ursprungs nur in der Grafschaft Kaichen, und den übrigen Besitzungen der Burg Friedberg zurück ließen.

Die höhere königliche Landesstellen wurden aus dem Dynastenstande der Provinz, oder jenen nobilibus terre illius besetzt, gegen deren Versuche, Frankfurt selbst, als Reichslehen oder Pfandschaft zu erhalten ein Privileg König Wilhelms von 1254 diese Stadt sicherte [2]). Vor Allen dieses Standes erhob sich das Geschlecht der Herren von Münzenberg, das in der Wetterau, wie in seinem Stammlande, dem Ober-Rheingau, gleich begütert, in beiden die bedeutendste Aemter zum erblichen Besitz erhalten hatte. Diese besaßen das Reichskämmerer-Amt, mit welchem die Oberaufsicht über alle königliche Domainen der Gegend verbunden war, und welches dessen Inhaber zum ersten

---

2) Privil. Buch 5.

königlichen Beamten dieser Provinz machte [3]). Mit demselben vereinigten sie die Reichsvoigtei über den Dreieicher Wildbann 4) und wusten beide, zu Erweiterung ihrer Besitzungen anzuwenden. Nach dem Erlöschen des Münzenbergischen Manns-Stammes im Jahre 1255, kamen beide Stellen an die Dynasten von Falkenstein. Die Oberaufsicht über das königliche Eigenthum ward aber von dieser Zeit an, eigenen Landvögten übertragen, deren Amt nicht ferner erblich war, sondern abwechselnd, mit Dynasten aus verschiednen Häusern, von dem Könige besetzt ward.

Die Landvoigte der Wetterau waren seitdem königliche Statthalter und Oberaufseher der noch übrigen Rechte und Einkünfte der Kammergüter dieser Provinz. Sie mußten öffentliche Ruhe und Sicherheit oder den Landfrieden daselbst erhalten, und die königliche Befehle vollziehen. In dieser Hinsicht stand Frankfurt, nebst den drei andern Wetterauischen königlichen Städten, unter dem Landvoigt, der zwar über die Civil- und Criminal-Jurisdiktion in denselben nichts zu sagen hatte, aber demohngeachtet bei den unruhigen Fehdezeiten, einen bedeutenden Einfluß auf dieselben ausübte [5]).

Der zweite königliche Beamte an Rang und Ansehen, war der Burggraf von Friedberg, der aus den Burgmännern, Ministerialen des niedern Adels, erwählt ward. Wie Ruprecht von Karben die Stellen eines friedbergischen

---

3) Bernhard Alterthümer der Wetterau 225.
4) Wenk a. a. O. I, 84. 275. Buri a. a. O. 95. 147.
5) Wenk III. 320. Note 9. Orth Anmerkungen. Forts. IV. 219. u. folg. Andere höhere Beamte, deren Einfluß nur lokal und beschränkt war, werden hier übergangen, dahin gehört der Burggraf des Schlosses Calsmund, ein erbliches Amt der Dinasten von Merenberg. S. v. Ulmenstein Gesch. von Wetzlar I. 203 — 212.

Burggrafen und frankfurtischen Schultheißen zugleich bekleidete, und 1242 König Conrad ihm die Handhabung und Vertheidigung der, Frankfurt ertheilten Rechte und Freiheiten, übertrug, nannte er ihn nach der angeseheneren von ihm bekleideten Stelle, was den früher gerügten Irrthum veranlaßte, daß es hier königliche Burggrafen gegeben [6]).

Der dritte königliche Beamte in der Wetterau war der Schultheiß von Frankfurt, der, vorzüglich im XIII. Jahrhundert und vor der Verpfändung der umliegenden Kammergüter, wohl im Rang, keineswegs aber an dem ausgedehnten Umkreis seiner Amtsverrichtungen dem friedbergischen Burggrafen nachstand, und gleich diesem, aus den Ministerialen des niedern Adels erwählt ward. Die vorgenannte, nebst den Schultheißen von Gelnhausen und Wetzlar, waren jene officiati des Königs, welche in mehreren Urkunden dieses Jahrhunderts, so wie in der erwähnten von 1242, vorkommen.

Wir kehren nun zu der Palatialverfassung Frankfurts zurück, um die einzelnen Theile derselben geschichtlich zu erläutern.

Der Pallast und die zu demselben gehörigen Domainen.

Der königliche Pallast oder des riches Sal, wie ihn die Urkunden des XIV. Jahrhunderts nennen, an der Stelle des jetzigen Salhofes, lag an dem Main, und von der Stadtseite ursprünglich an einem freien Platz, war aber, wie in den Carolingischen Zeiten alle in Dörfern (villis) erbaute Palläste, mit keiner Befestigung von Mauern und Graben umgeben, und machte daher mit der Stadt ein Ganzes, welches nur die später errichteten Ringmauern der letzteren umgaben. Diese Bemerkung ist äusserst wichtig für die Ge-

6) Privil. Buch, 4. Kirchner, Geschichte Frankfurts, I. 103. Frankfurter Archiv, II. 81 u. 100.

schichte Frankfurts. Weil der Pallast unbefestigt war und keine Burg darstellte, gab es hier keine Burggrafen, wie in Friedberg, wo die Burg ein von der Stadt abgesondertes Schloß ist. Schwerlich würde es Frankfurt je gelungen seyn, eine freie Reichsstadt zu werden, wenn eine Burg in dem Umkreis derselben sich befunden, und ein benachbarter Dynaste, als Burggraf, den Oberbefehl in derselben geführt hätte, dem es nie an Mitteln gefehlt haben würde, diesen durch seine Lage in der Folge so wichtigen Ort, zu dem Sitz seines Landes zu machen. Dies fühlte der Stadtrath schon zu den Zeiten König Richards, und die Besorgniß, daß dieser Monarch den Pallast, der damals schon sehr verfallen war, befestigen und neu erbauen möchte, erwirkte das 1257 ertheilte königliche Versprechen:

«quod infra muros civitatis ipsius de Frankenfurde «nullam munitionem vel castrum aliquod construe- «mus» [7]);

welches nur auf die Anlegung eines burgmäßigen Königssitzes sich deuten läßt.

Die Einkünfte des Pallastes bestanden ursprünglich aus dem Ertrag der umher gelegenen einzelnen Meierhöfe (curtes regiae). Einige in der Feldmark Frankfurts gelegene verhinderte die Nähe des Hauptorts sich zu vergrößern, wie der Riedhof, Sandhof, Riedern. Die entfernteren wurden zu Dörfern, welche auf mehrere Stunden weit den Pallast um-

---

7) Privil. Buch 5. Dieselbe Zusicherung erhielten zwar gleichzeitig auch die andern drei Wetterauischen Reichsstädte. S. Orth Anmerk. Fortf. IV. 198, welche sich mit Frankfurt gewöhnlich zu gleichem Zweck vereinigten, oder mit Erwirkung ähnlicher Privilegien den frankfurtischen Abgeordneten an das Hoflager beauftragten. Doch kann dies die zuerst gefaßte lokale Besorgnisse des hiesigen Rathes nicht widerlegen.

gaben; sie lagen größtentheils in dem ursprünglichen Riedgau, einige wie Oberrode und Offenbach, auf dem ausgerodeten Theile des Dreieicher Reichsforstes. Zu diesen Kammergütern gehörten die früher entfremdete Reichsdörfer Sulzbach und Soden [8]). Die übrigen Dörfer, Neunzehn an der Zahl, wurden als eine geschlossene Reichsdomaine, doch, wie es scheint, nicht vor dem XI. Jahrhundert, in die Grafschaft des Bornheimerberges vereinigt. In einigen derselben, wie zum Beispiel in Bergen, verräth der noch später in Urkunden vorkommende Königshof, ihre Entstehung. Diese mußten ihre Erzeugnisse in den Pallast liefern, da in den Carolingischen Zeiten die königliche Hofhaltung sich von dem Ertrage des eigenen Bodens ernährte. Wie die villa Frankfurt zur Stadt wurde, machte die Erhebung der Stadtgefälle eine zweite Quelle der Kammereinkünfte aus, von welcher später die Rede seyn wird. Diese sämmtliche Erhebungen gehörten zu dem Amte der

Dienstmannen des Pallastes.

Im XIII. Jahrhundert sehen wir die Dynasten der Wetterau nicht mehr in Verbindung mit dem Pallaste, und finden sie nur als Besitzer von Höfen in dem Umfange der Stadt.

Die Dienstmannen hingegen, welche nun urkundlich sich zeigen, waren alle aus dem Stande der Freien (ingenui), oder des niedern Adels der Wetterau, welchen sie schon in der frühesten Zeit mit dem Bande der Dienstmannschaft vertauscht hatten, ursprünglich Franken, die dem Kammergut auf den einzelnen neuangelegten Höfen vorgesetzt, dieses meistens als Eigenthum oder Lehen von der königlichen Gnade erworben hatten. Wir finden in ihnen, in dem XIII. Jahr-

---

8) (Moser), die Reichsfreiheit der Gerichte Sulzbach und Soden. 6.

hundert, die Grundeigenthümer des größeren Theiles der Wetterau, und besonders des alten Riedgaues, aus denen, nebst den Burgmannen von Friedberg, Kalsmund und Gelnhausen, später der unmittelbare Adel dieser Gegend sich bildete. Als solche zeigen sich die von Sachsenhausen, Prumheim, Buches, Breungesheim, Schelm von Bergen, Bellersheim, Hattstein, Carben, Bonamese, und andere mehr. Verschiedene, aus entfernteren Gauen abstammend, hatten hier durch Anheirathung sich als Dienstmannen niedergelassen, wie die von Meisebug, Schenk von Schweinsberg, Ulner von Diebrg u. a. m. 9). Diese besaßen größtentheils bedeutende Höfe zu Frankfurt und Sachsenhausen, und machten die angesehensten Bewohner dieser Stadt aus. Sie bildeten die ersten Beisitzer des hiesigen königlichen Gerichts, doch war zu diesem Beisitz, wie alle Urkunden bezeugen, die ritterliche Würde erforderlich; sie bekleideten alle Verwaltungsstellen der königlichen Kammer, und aus ihrer Mitte wurden die hiesige königliche Beamte (officiati) erwählt.

Königliche Beamte.

Die königliche oder grundherrliche Beamte in den Städten der früheren Jahrhunderte des Mittelalters lernt uns das Strasburgische Stadtrecht kennen. Wir finden daselbst einen Burggravius, Scultetus, Thelonearius, Monete Magister und Advocatus; daß nie ein Burggraf sich hier befand, wurde bereits erwähnt; von dem Oberzoll- und Obermünzmeister wird künftig bei dem Zoll und der Münze die Rede seyn, hier bleib also nur die Erwähnung des Schultheißen und des Voigts übrig.

---

9) Das Einzelne dieser und anderer allgemeinen Angaben wird der Verfasser dieser Schrift künftig in einem andern Werke näher ausführen.

Der Schultheiß vor Aufhebung der Voigtei.

Die älteste bestimmte Erwähnung desselben ist in einer Urkunde von 1189 [10]). Er war, seiner ursprünglichen Bestimmung nach, Oberrichter des königlichen Gerichtshofes, nach dem vorgängigen Spruch der Beisitzer oder Schöffen. Das Strasburgische Stadtrecht sagt von dem Amte des Schultheißen:

«iudicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda» [11]);

was genau mit den Gränzen seiner Amtsbefugniß in Frankfirt während dem Laufe des Mittelalters übereintrifft. Ausser der Entscheidung über Erbe und Eigen, oder aller vorkommaden Civilfälle und der Schuldklagen, gehörten solche Streitigkeiten vor sein Tribunal, die eine Geldstrafe nach sich zogen, also auch Diebstahl, Störung der öffentlichen Ruye, und Verwundungen, die nicht tödtlich waren, denn alle dise konnte noch im XV. Jahrhundert der Schuldige durch Gelbußen erledigen, wie die Protokolle des hiesigen Schöffengerichtes beweisen. Diese Vergehungen gehörten also damls nicht zu der Criminaljurisdiction, die nur die Fälle körperlicher Bestrafung in sich begriff. Zugleich war der Schultheiß der Oberaufseher der königlichen Einkünfte, und in dieser Eigenschaft war der Voigt ihm untergeordnet. Dieß erweist eine Urkunde des Jahres 1219, in welcher der Schultheiß und der Voigt zuerst unter den Zeugen erwähnt werden, und der erstere, Heinricus, der in mehreren Urkunden desselben Jahres als Scultetus vorkommt, hier *Villicus* genannt wird, so wie eine Urkunde desselben Jahres von König Friedrich II., wo dieser Heinricus als villicus de Frankenvort bezeichnet ist [12]).

---

10) Wenk a. a. O. II. Urkundenbich 119 u. 120.
11) Nach dessen Artikel 10.
12) Frankfurter Archiv. I. 206. t. 205.

Der Voigt.

Den ältesten obenerwähnten Voigt (advocatus) nennt die in der Beilage I. gelieferte Urkunde von 1194. Er erscheint unter den Zeugen, im Range nach dem Schultheiß. Da die Voigtei sehr frühe in Frankfurt aufhörte, so können wir den Umfang seines Amtes nur nach dem Beispiel anderer Städte beurtheilen. Er hatte demnach

1) den Blutbann oder die Criminaljurisdiction. Diesen beschreibt das Strasburgische Stadtrecht: illam enim potestatem que spectat ad sanguinis effusionem, suspendendorum, decollandorum, truncandorum et huiusmodi, pro qualitate delictorum [13].
2) Die daraus fließende Aufsicht über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die obere Polizei.
3) Die Erhebung der Königlichen Einkünfte, von Allem was zu dem Pallast und den Kammergütern gehörte [14].
4) Die schon früher erwähnte Gerichtsbarkeit über die hörigen Handwerker [15])

Wie tief dieser Geschäftskreis in das Wesentliche der innern Verfassung eingriff, und wie sehr er den Stadtrath, ein untergeordnetes Polizei- und Verwaltungscolleg, von dem Voigt abhängig machte, und zu Reibungen Anlaß geben mußte, bedarf keiner näheren Ausführung. Die Erhebung der Beeden und persönlichen Steuern konnte in jenen roheren Zeiten, leicht zu Mißbrauch und Unterdrückung den veranlassen, der zugleich das Schwerdt der Justiz in

---

13) Laut dessen 11. Artikel.
14) Diese Erhebungen waren auch in andern Königlichen Städten mit der Voigtei verbunden. S. Segnitz Geschichte der Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld. S. 6.
15) Runde Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 427.

Handen führte. Die schwankenden und unbestimmten Rechte, die Entfernung und Ungewißheit des Königlichen Aufenthaltes, bei dem immer wandernden Hoflager, der Mangel an Aufsicht bei der öfteren Abwesenheit des Regenten, dieß Alles mußte zu willkührlicher Ausdehnung der Voigtei-Gerechtsame, und zu der Unmöglichkeit führen, die Klagen des Bedrückten hörbar zu machen. Aus diesen Gründen waren die Voigte den Stadträthen überall verhaßt, und Befreiung von denselben willkommen [16])

Obgleich der Mißbrauch der Gewalt des hiesigen Voigtes sich nicht urkundlich erweisen läßt, so ist doch der Wunsch der Einwohner, von dieser einschränkenden Behörde sich befreit zu sehen, höchst wahrscheinlich. Vielleicht trug zu deren Beendigung die damals schon eingetretene Abnahme der Königlichen Kammereinkünfte bei, welche die Amtsführung des Schultheißen und Voigtes zu vereinigen gestattete, und da dem Schultheißen in der Folge die Einkünfte der Voigtei zugewiesen wurden, wie wir sogleich sehen werden, so scheint die Veranlassung dieser Abänderung von der hiesigen Oberbehörde selbst ausgegangen zu seyn.

König Friedrich II., der, gleich seinem Großvater, die Städte begünstigte, hob auf dem 1220 hier gehaltenen Reichstage die Stelle eines hiesigen Voigtes auf. Zwar ist darüber keine Urkunde vorhanden, es erweist sich diese Angabe aber daraus, weil nach dem in mehreren Urkunden des Jahres 1219 unter den Zeugen vorkommenden advocatus dieser Beamte nie in den folgenden Jahren wieder erscheint, und seine Stelle nicht weiter besetzt ward. Im Jahre 1257 fügte König Richard der Bestätigung mehrerer, Frank-

---

16) Schmidt a. a. O. III. 240

furt von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien, ohne Zweifel auf vorgängige Bitten des Rathes, hinzu:

Insuper volumus, atque permittimus, quod quemadmodum ibi advocatia per Fridericum olim Imperatorum *de consensu principum* deposita fuit, permaneat, ut nunc est, *fructibus advocatie ipsius scultetatus officio deputandis.* [17])

Es ist demnach um desto weniger zu bezweifeln, daß Friedrich II. 1220 die Voigtei abschaffte, da er später keinen Reichstag mehr in Frankfurt hielt, und dieser hier gehaltene, sich besonders mit Abschaffung der voigteilichen Mißbräuche, auch in Rücksicht auf die Kirche, beschäftigte. [18])

Von dem Einfluß den die Aufhebung der Voigtei auf die Handwerker und durch diese auf die ganze Verfassung Frankfurts hatte, wird weiter unten die Rede seyn.

Der Schultheiß nach Aufhebung der Voigtei.

Der Schultheiß war seitdem der einzige obere königliche Beamte (officiatus) in Frankfurt. Es läßt sich von nun an mit Gewißheit bestimmen, daß ihm alle Zweige der Königlichen Verwaltung, Zoll, Münze und Ungeld übertragen waren [19]). Er erhob desgleichen die Königli-

---

17) Privil. Buch 7. Kirchner Geschichte Frankfurts I. 102. Frankf. Archiv I. 295.

18) In einer zu Frankfurt 1220 von Friedrich erlassenen Verordnung, die Abstellung der Beschwerden der geistlichen Fürsten betreffend, heißt es: Igitur quia — quedam consuetudines, et ut verius dicamus abusiones ex longa perturbatione Imperii — inoleverant in novis theloneis, in monetis — — in *guerris advocatorum*, et aliis malis, quorum non est numerus — eisdem abusionibus obviamus. Guden. Cod. Dipl. I. 469.

19) S. Senkenbergs Vorrede zu Fries Abhandlung von dem Pfeifergericht S. 5.

chen Gefälle von den umliegenden Reichsdomainen, welche in den Pallast, in welchem er seine Wohnung hatte, abgeliefert werden mußten. Dieß erweist folgende bisher noch ungedruckte Urkunde von 1277 [20]). Sie enthält eine Bestimmung der iustitia, der Abgabe oder des Zinses [21]) welche das Kloster Haina jährlich an den König zahlen mußte. Daß dieser Zins von Gütern bezahlt wurde, die, ehemals Königliche Domainen, in der Grafschaft des Bornheimerberges, ohnweit Bergen lagen, erweist sich daraus, weil die Schöffen zu Bergen eidlich über den altherkömmlichen Betrag dieses Zinses verhört wurden. In Bergen befand sich, wie spätere Urkunden beweisen, ein Königshof, oder eine zu dem hiesigen Pallast gehörige Meierei und Rezeptur. Wahrscheinlich war die Zahlung dieses Königszinses in den unruhigen Zeiten des sogenannten Interregnums in Stocken gerathen, und die Mönche von Haina, welche um diese Zeit in den Besitz der erwähnten Grundstücke kamen, suchten über diese Abgaben, durch das Zeugniß jener Schöffen eine sichere Norm für die Zukunft zu erhalten.

Der hiesige Schultheiß hatte zugleich, gemeinschaftlich mit den Dynasten von Münzenberg, und später denen von Falkenstein, als Reichsvoigten des Dreieicher-Wildbannes und Königsforstes die Aufsicht über die Erhaltung der Königlichen Gerechtsame daselbst. In dieser Eigenschaft be-

---

20) S. Beilage II. Die Mittheilung dieser Urkunde verdankt der Verfasser dieser Schrift der Güte des Herrn Rathes Hundeshagen, aus der Sammlung dessen verstorbenen Herrn Vaters, des gelehrten Herrn Regierungsrathes Hundeshagen in Hanau.

21) Iustitia, Jus quod alicui in re quavis competit sive in eius reditibus, praestatio, census. Dufresne

zeugte er 1189 eine von dem Dynasten Eberhard Waro von Hagen dem Kloster Erbach, für dessen Hof Haselach, der auf dem Boden des Dreieicherhaines lag, ertheilte Beholzungs-Vergünstigung [22]).

Desgleichen bezeugte der Schultheiß und mit ihm der hiesige Voigt 1211, die Schenkung des Eberhard Waren- oder später Mönchsbruchs, eines Waldes zwischen Haselach und Mörfelden, von Eberhard Waro von Hagen, an das Kloster Erbach, weil dieser Wald in dem Königlichen Wildbanne der Dreieich lag [23]).

Aus demselben Grunde ist der Schultheiß, nebst mehreren Beisitzern des Königlichen Gerichtes, Zeuge der 1232 geschehenen Verpfändung der Güter des Johann von Heusenstamm an Ulrich, Herrn von Münzenberg [24]), weil diese Güter bei dem Schlosse Hagen oder Dreieicherhain, auf dem Boden des Reiches gelegen waren.

Deshalb bezog derselbe jährliche Gefälle von einzelnen Höfen des Klosters Erbach, die auf dem Boden dieses Wildbannes oder Reichsforstes angelegt waren, laut Urkunden von 1244 und 1253 [25]). In der letzteren wird gesagt, daß die benannte Abgabe, dem Schultheißen von

---

22) Wenk II. Urk. Buch 119.

23) Wenk I. Urkunden-Buch 12. Auffallend ist die sonderbare Aeußerung dieses Schriftstellers I. S. 86 N. b. wenn er bei dieser Gelegenheit behauptet, die Reichsschultheißen mischten sich gern in die Gerichtsbarkeit der umliegenden Herren. Den hiesigen Voigt Conradus hält er für einen Dorfschultheißen!!

24) Wenk I. Urk. Buch 15 und 16. Die Namen der Zeugen sind richtiger abgedruckt bei Kopp, de insigni differentia inter S. R. J. comites et nobiles immediatos S. 537 wie die Vergleichung mit andern gleichzeitigen Urkunden beweist.

25) Frankf. Archiv II. 82—83 und 100—101.

Frankfurt exclusis omnibus officiatibus Imperii undecunque fuerint, zu bezahlen sey, worunter ohne Zweifel die Ministerialen von Tribur zu verstehen sind, welches dem in der Urkunde erwähnten Hofe Riethausen näher lag wie Frankfurt. Wegen dieser Oberaufsicht, heißt es in der 1269 von König Richard dem Bartholomäusstifte ertheilten Bestätigung des Beholzungsrechtes aus dem Reichsforste Dreieich:

> Sculteto nostro Frankefordensi, qui nunc est, et qui pro tempore fuerit districtius inhibentes, ne predictos Decanum et Capitulum contra hanc nostram concessionem impediat vel molestet [26]).

Einem persönlichen Verhältniß ist es wohl zuzuschreiben, wenn Kaiser Heinrich VII. den Schultheiß Wigand v. Buches 1312 zum Forstmeister (Magister forestarius) des Königsforstes ernannte [27]). Eine Stelle, die dem Schultheißenamte untergeordnet gewesen zu seyn scheint. Eben so wurden diese früheren Verhältnisse nicht abgeändert, wie König Ludwig 1317 dem Dynasten von Falkenstein die custodiam gubernationem et defensionem des Königsforstes bei Frankfurt mit freier Vollmacht übertrug [28]), denn es wohnte, nach wie vor, der Schultheiß nebst dem oben erwähnten Reichsvoigt der Dreieich, dem Maigeding, einem jährlichen Wildbannsgerichte zu Langen bei, und es ward dieser Beisitz demselben noch 1417 und 1425 vom König Siegmund ausdrücklich anbefohlen [29]).

Der Schultheiß selbst wird in den Urkunden des XIV. und XV. Jahrhunderts, «des Reiches Amtmann»

---

26) Würdwein Dioec. Mog. II. 421. 422.
27) Buri a. a. O. Urk. Buch 88.
28) Gegeninformation, den Wildbann in der Dreieich betreffend. Urk. Buch 220.
29) Privileg. Buch 260. Buri Urk. Buch 158.

genannt [30]). Die Schultheißenstelle ward nicht auf Lebenslang, sondern nur auf gewisse Jahre besetzt, (ein Gebrauch, welcher sich auch in den folgenden Jahrhunderten erhielt), weshalb nach dem wirklichen Schultheiß, oft der gewesene, quondam scultetus, als Zeuge in Urkunden erscheint. Auch kommt zuweilen ein Unterschultheiß (subscultetus) in Urkunden vor [31]).

Wir gehen nun von den Beamten über zu dem

Königlichen Pfalz- oder Stadtgerichte, als der obern Justiz- und Verwaltungs-Behörde, und deren Gerichts-Sprengel.

Unter demselben standen die Ministerialen des Pallastes, alle des Königschutzes Genießende, welche die Gemeinde der Grundeigenthümer mit den ersteren bildeten, und seit der Abschaffung der Vogtei die Zunftgenossen, also alle Einwohner Frankfurts, ferner die Hintersassen der Ministerialen auf deren Landgütern (worüber der ausdrückliche Beweis weiter unten geliefert werden wird) alle, das zu dem Pallast gehörige Kammergut Bewohnende, besonders aber die Grafschaft des Bornheimerberges, zuletzt die auf dem Reichsboden des Dreieicher Königsforstes gelegenen Höfe und Dörfer. Der Gerichtssprengel desselben dehnte sich also auf mehrere Stunden im Umkreise, bis tief in die Wetterau, und jenseit des Maines in den alten Oberrheingau aus [32]). Die Beweise zu diesen

---

30) Dieß beweist das Privileg Carls IV. von 1350, Privil. Buch 36 und viele andere Urkunden, so wie die Protokolle des Schöffengerichts sich öfters dieser Benennung bedienen.

31) 1230. S. Frankf. Archiv I. 211 und 1278. S. Würdwein Subs. diplom. II. 425.

32) Senkenberg, in dessen Abhandlung von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland S. 12. u. S. 29.

letzteren Angaben, werden wir in mehreren weiter unten anzuführenden Urkunden finden.

Aus der in der Beilage I. gelieferten Urkunde von 1194 erhellt, daß damals Dynasten den Vorsitz auf demselben führten, ausser dem Schultheiß und Voigt, nur Ministerialen die gewöhnlichen Beisitzer (iudices) desselben waren, und daß in Sachen diese betreffend, keine Schöffen zugezogen wurden. Von da an, bis zum Jahre 1219 fehlen uns Nachrichten über diesen Gerichtshof. In jener Zwischenzeit muß indessen eine Veränderung mit demselben sich zugetragen haben, denn vom letzteren Jahre an finden wir denselben in allen Verhandlungen mit militibus (hiesigen mit der Ritterwürde bekleideten Dienstmannen) und Scabinis oder Schöffen besetzt, welchen letztern sich bald mehrere cives oder Rathmannen anschließen. Auch erwähnt in vielen hiesigen Urkunden die Eingangsformel nur den Schultheißen und die Schöffen; unter dem allgemeinen Ausdruck Scabini werden indessen auch die milites einbegriffen, wie die Reihe der Zeugen am Schlusse der Urkunden beweist.

Dieser Gerichtsstuhl ist also nun aus der Gemeinde im weiteren Sinne des Wortes, oder aus dem unfreien und freien Theil derselben, den königlichen Dienstmannen eines, und den Königsleuten anderer Seits zusammenge-

---

des Anhanges, kam auf die Vermuthung, daß ein kaiserliches Hofgericht, dessen Gerichtssprengel über ganz Ostfranken sich erstreckt habe, abwechselnd in Worms, Wimpfen, Rothenburg und Frankfurt gehalten worden sey. Er gründete diese Hypothese, welche durch keine Beweise unterstützt wird, auf die irrige Voraussetzung, daß Frankfurt ein Hofgerichtssiegel, nämlich das Bild des Kaisers mit dem Schwerdt geführt habe, wobei er auf den hiesigen Siegeln das Schwerdt mit dem Zepter verwechselte.

setzt. Ein Beweis, daß letztere, die nun den Gerichtsstuhl in allen Verhandlungen mit den ersteren theilen, wie die in jeder Urkunde angeführten Zeugen beweisen, in jenem Zeitraum an Zahl und Ansehen bedeutend zugenommen, oder durch diesen seit längerer Zeit erfolgten Zuwachs, damals die Befugniß zur Vermehrung des Umfangs ihrer Rechte erlangt haben müssen. Eine Bemerkung, die uns, ehe wir in der Entwicklung der Lokalverhältnisse Frankfurts weiter gehen, zu einem Rückblick auf die allgemeinen Verhältnisse der deutschen Städte veranlaßt.

Die Geschichte einzelner Staaten und großer Völkerstämme zeigt uns Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger, und der daraus hervortretenden öffentlichen Verfassung, die durch eine Reihe einzelner, gleich fortschreitenden Vorfälle des geselligen Lebens erzeugt, als Resultate eines selbst physischen Bedürfnisses, sich zum Gesetz der moralischen Nothwendigkeit erheben, und schnell von allen Seiten in die Wirklichkeit übergehen. So erscheint uns die Verfassung der deutschen Städte zu Ende des XII. und Anfang des XIII. Jahrhunderts, die zu dieser Zeit aus dem früheren Dunkel in das geschichtliche Leben übertritt.

Diese Veränderung ging überall von den unter grundherrlichem Schutz in den Städten wohnenden Freien aus. Es erhöhten diese durch Anbau den Werth und Ertrag des von ihnen zinsbar besessenen Bodens, welches vereint mit Handel und Kunstfleiß ihnen die Mittel zu Erwerbung des völligen Grundeigenthums gewährte. Von da an, war die Sicherheit des Besitzes der Grund, auf welchem das Gebäude des steigenden Wohlstands und der Verfeinerung des geselligen Lebens sich erhob, zu welchem die von dem Lande in die Städte strömende Menge durch Vermeh-

rung der Menschen und Vermögensmasse sehr viel beitrug. Die nächste Folge war der steigende Werth des Grundeigenthums, der nach wenigen Generationen zu häufigerem Kauf und Verkauf, sorgfältigeren Erbtheilungen, und dem Bedürfniß führte, über den Wechsel des Besitzes dem Anspruch Beweise entgegen setzen zu können. Erst gegen den Anfang des XIII. Jahrhunderts ward es in Privat-Verhältnissen nothwendig und üblich, über Kauf, Erbe und Schenkung die schriftliche Ausfertigung dem mündlichen oder symbolischen Verfahren vorzuziehen. Handschlag und Zeugen gewährten keine volle Sicherheit mehr gegen Arglist und Betrug, und es wurden Beweise in Schriften gefodert, die früher nur bei öffentlichen Staatsangelegenheiten, den Verträgen der mächtigeren Fürsten, und den geist- oder weltlichen Verhandlungen des Clerus statt fanden. Die Eingangsformeln der meisten Privat-Urkunden dieses Zeitraums «daß nur die Schriftzüge der Schwäche der menschli-«chen Natur zu Hülfe kommen, und der Vergessenheit das «Gegenwärtige entreißen könnten, um es unentstellt auf «die Folgezeit fortzupflanzen,» enthalten eine Entschuldigung, daß man von dem altherkömmlichen Brauch, alles nur mündlich zu verhandeln, abgewichen sey, und beweisen, wie neu damals noch diese Verfahrungsweise war.

Da nun die Privatverträge und schiedsrichterliche Entscheidungen die Bestätigung und Besiegelung der öffentlichen Behörden zum Beweise der Gültigkeit erfoderten, so treten diese letztere jetzt erst an das Licht des Tages, und stellen uns dar, nicht was damals entstand, sondern was seit längerer Zeit bestehend — nur durch die Sitte keine schriftliche Verhandlungen auszufertigen, uns früher unbekannt geblieben war. Da übrigens jedes Fortschreiten sich in Wechselwirkungen zeigt, so vermehrte der häufigere Ge-

brauch schriftlicher Ausfertigungen, die Zahl der im Schreiben geübten Cleriker und Notare, und erleichterte mittelbar die Möglichkeit wissenschaftlicher Mittheilungen.

Wie in dem XII. Jahrhundert die Ausbildung des geselligen Lebens der Städter einen höheren Grad erreichte, ward in den größeren königlichen oder bischöflichen Städten der Wunsch der Befestigung des Hergebrachten durch Begränzung rechtlicher Formen immer reger, und die Bewerbung zu diesem Zwecke häufiger, daher die noch unter Friedrich I. ertheilten Stadtrechte, die selbst mit dem Interesse des Regenten, wie oben erwähnt wurde [33]), übereinstimmten, und größtentheils nur das schon Bestehende gesetzlich aussprachen.

Doch war dieß während der Regierung des ebenerwähnten Kaisers nur in einzelnen Städten geschehen. In vielen ward durch die steigende Zahl der freien Grundeigenthümer, der Beisitz derselben bei den Gerichten unentbehrlich, so wie durch die wachsende Bedeutenheit aller Gemeinde-Einrichtungen dieser Beisitz als eine gesetzmäßig anerkannte obrigkeitliche Behörde sich täglich mehr aussprechen muste. Diese Krise, und die daraus entstehende Emanzipation der städtischen Obrigkeiten wurde durch die Kreuzzüge und Römerfahrten, die öftere Abwesenheit der Regenten, das Auftreten von Gegenkönigen, die Ungewißheit, welcher von diesen der rechtmäßige sey, den erschwerten Zugang zu der obersten Behörde, und die Unterdrückung, welche die königlichen Beamte ausübten, befördert. So sehr deshalb städtische Urkunden vor der letztern Hälfte des XII. Jahrhunderts zu den größten Seltenheiten gehören, so fangen dagegen urkundliche Nachrichten über städtische Verfassungen nach dem

---

33) S. Fünfter Abschnitt Note 40.

Jahre 1190 an gewöhnlicher zu werden. Die unruhige Epoche von Friedrichs I. in Palästina erfolgtem Tode, bis zu dem Absterben Ottos IV., welches 1218 Friedrich II. zum unbestrittenen Regenten Deutschlands machte, scheint als diejenige angenommen werden zu können, in welcher die Urkundenfolge der meisten bedeutenden Städte beginnt.

Das älteste königliche Privileg für Frankfurt, so wie die ältesten von dem hiesigen Gericht ausgefertigten Urkunden, sind von dem Jahre 1219, und enthalten die ersten schriftlichen Beweise des hiesigen Stadtgerichtes und Stadtrathes. Auch in andern berühmten und alten Städten Deutschlands beginnen diese urkundlichen Nachrichten um dieselbe Zeit. So finden sich, um nur einiger Beispiele zu erwähnen, die ersten Spuren der Regensburgischen Rathsherrn im Jahre 1198, und der Bürgermeister im Jahr 1243, das vorhandene älteste königliche Privileg dieser Stadt von 1207 [34]), die ältesten Beweise eines Stadtrathes in Basel von 1225 und der Bürgermeister von 1252 [35]), die ältesten vorhandene königliche Privilegien der Städte Goslar [36]) und Nürnberg, welche, so wie das Regensburgische die Bestätigung älterer Rechte enthalten, [37]) von 1219.

Von dem Jahre 1219 an finden wir den Schultheiß und Voigt, und nach diesem den ersteren allein als Vorsitzer des hiesigen königlichen Gerichtes, oder der obern königlichen Behörde, welche aus den mit der Ritterwürde bekleideten Dienstmannen des Pallastes (militibus) und dem

---

34) Gmeiner vom Ursprung der Stadt Regensburg 58. Dessen Regensburgische Cronik I. 226. 295.

35) Ochs Geschichte von Basel I. 299. 332.

36) Moser Reichsstädtisches Handbuch I. 794.

37) Historia Norimbergensis diplomatica 9.

aus Schöffen (scabinis) und Rathsmannen (civibus) bestehenden Gemeindevorstand besetzt war. Theils werden die Ritter mit den Schöffen allein, wo dieses Gericht als Justiz-, theils nach den Schöffen auch die Rathsmannen erwähnt, wo dasselbe als Verwaltungs-Behörde oder Stadt-Rath auftritt, auch hierüber werden die in der Folge anzuführenden Urkunden die Beweise darbieten.

Auch diese Weise der Besetzung der Stadtbehörde ist keine Frankfurt allein eigenthümliche Einrichtung; sie fand in den meisten königlichen, bischöflichen und fürstlichen Städten, besonders des südlichen Theiles von Deutschland statt, wo die Ministerialen (der spätere landständische und ritterschaftliche Adel) nebst den Schöffen oder dem Rath, die, nach den obern Beamten, aus den Einwohnern jeder Stadt zusammengesetzte obrigkeitliche Behörde ausmachten, wie so viele einzelne Urkunden beweisen [38]). Der Grund dieser Einrichtung entsprang

---

38) Von königlichen und solchen Städten, die aus einem Reichspallast entstanden sind, beweisen das Obenerwähnte folgende gerichtliche Urkunden, durch die Ausstellung oder die Zeugen Von Friedberg, 1249. Burggravius, castrenses et universitas civium de Frideberg. Guden. Cod. dipl. II. 89. 1263. — Castrenses ac cives universi de Frideberg, ibid. 144. Von Wetzlar 1244. Advocatus et milites, Scultetus et Scabini. 1252. milites Scabini et alii cives. 1267. castrenses in Calsmunt, milites, advocatus, scabini, et alii quam plures viri providi et honesti. 1252. milites et scabini. Guden. II. 84 und 101. Desgleichen I. 721 und 735, so wie in vielen andern Urkunden dieses Werks. Von Zürich 1280 milites et cives Thuricenses. Zapf Monumenta anecdota 168. Von Worms 1238 milites et burgenses. 1292, milites, scabini, armigeri, et cives. Würdwein Chronicon monasterii Schönau, 79. 215 und 216. Von Coblenz 1182 ministeriales confluentini et cives Montheim Hist. Trevirensis, I. 613 und 14. Eine deutsche Urkunde von 1358 — Scholtheise, Rittere, Scheffene und gemeine Raidt der Stede zu Covelentze, ibid. II. 207.

aus der alten Rechtsgewohnheit, den Gleichen nur von dem Gleichen gerichtet zu sehen, und dem Unterschiede der Freiheit zwischen den Ministerialen, deren Geburtsverhältnisse oder Diensthörigkeit, und erlangte Güter (beneficia) zu persönlichen Dienstleistungen verpflichteten, und den Königsleuten, die ihre Schutzhörigkeit nur durch dingliche Unfreiheit erwarben. Diesen deutschen Rechtsgrundsätzen zu Folge mußten die Freischöppen der Westphälischen Fehmgerichte aus dem Stande der Rittermäßigen und Freien besetzt werden [39]), und in Amberg, wo die Schöffen aus dem Adel und den Erbbürgern, die keinen Handel trieben, zusammengesetzt waren, konnten nur die letzteren über Streitsachen, die Bürger betreffend, urtheilen [40]). Von der alten Gerichtsverfassung pflanzte sich dieser Grundsatz auf die Verwaltungsbehörde über.

Daß die milites, oder Dienstmannen, die ältesten gewöhnlichen Beisitzer des hiesigen Gerichtes waren, und deshalb 1194 iudices genannt werden, ist bereits oben erwähnt worden; ein Ueberrest dieser früheren Einrichtung erhielt sich in dem XIII. Jahrhunderte nur in dem Ausdruck iudices, der noch, obgleich äusserst selten, ausschließlich für diese angewendet wird.

Von Boppardt 1228, Scultetus, milites, scabini, ceterique cives Bopardie civitatis. Bär, Beiträge zur Mainzer Geschichte, II. 280. In einer deutschen Urkunde von 1327, Rittere, Dienstlude, Scheffene, und alle die Gemeinde der Stede zu Bopparten ꝛc. Hontheim a. a. O. II. 111. Von Würzburg 1248, milites et cives. Gudenus a. a. O. II. 92. Desgleichen von vielen mittelbaren Städten, bei denen sich eine mit Burgmännern besetzte Burg befand. Von Amöneburg 1274, scultetus, milites et scabini. Kuchenbecker Analecta Hassiaca, XI. 165. Von Grünberg 1250, scultetus, milites et scabini. Gudenus I. 611 u. 12. Von Gießen 1250, milites et scabini. Gud. II. 93.

39) Berck, Geschichte der westphälischen Fehmgerichte, 284.

40) Löwenthal, Geschichte der Stadt Amberg, 184 u. 185.

Eine Urkunde von 1219 ward ausgestellt von dem scultetus, advocatus, ceterique *iudices* et cives in Frankinvort [41]); sie enthält ein Zeugniß der Einwilligung des Dynasten Conrad von Steinach in die Schenkung des Waldes Eberhardswaren-forst, seines Schwiegervaters Eberhard Waro, an das Kloster Erbach. Diese Bescheinigung ward aus demselben Grunde ausgestellt, aus welchem, wie oben erwähnt würde, die hiesigen Beamten des Königs 1211 die Schenkung selbst bezeugten, weil der Gegenstand einen Reichsministerialen betraf und der Wald auf dem Boden des Dreieicher Wildbannes lag. Er findet sich ausserdem in einer Urkunde von 1287, wo die *iudices*, scabini ceterique cives Frankenfordenses, die Unveräusserlichkeit der Güter des deutschen Ordens zu Eckenheim, einem Dorfe der Grafschaft Bornheimerberg, bezeugen [42]), und in einer späteren deutschen Urkunde werden wir ihn weiter unten sehen.

Den Dienstmannen schlossen sich die aus der freien Gemeinde, oder den Königsleuten, als deren Vorstand, gewählten Schöffen und Rathmannen an, welche dem königlichen Gerichte, oder Stadtrath, als Beisitzer zugefügt und von denen die letzteren ursprünglich nur eine untergeordnete Polizeibehörde waren. Hier nun muß zuerst die Bedeutung des Wortes *civis* und *civitas* in der Urkundensprache des XIII., so wie der früheren Jahrhunderte, festgesetzt werden. Daß unter dem Worte civitas die Stadtbehörde, cives die

---

41) Gudenus, V. 754.

42) Guden IV. 959. Auch in zwei Wetzlarischen Urkunden von 1252 und 1261 wird der Ausdruck iudices für die dem dasigen Gericht beisitzende Burgmänner von Calsmund angewendet. Guden. V. 17 und 40. In dem alten Strasburgischen Stadtrechte werden die beiden Stellvertreter und Beisitzer des Schultheißen iudices genannt, laut dessen achtem Artikel, uud diese ältere Benennung scheint bei den hiesigen Dienstmannen, als den älteren Beisitzern des Schultheißen, sich erhalten zu haben.

Rathmannen, oder der Stadtrath, verstanden werde, ist eine ältere diplomatische Bemerkung, welche auch von den neueren Schriftstellern nachgewiesen [43]), bisher aber auf die Geschichte Frankfurts noch nicht angewendet worden ist, so manche wichtige Folgerungen sie auch für dieselbe darbietet. Wir bemerken also hier zuerst, in Beziehung auf Frankfurt, folgendes:

Civitas bedeutet die obrigkeitliche Behörde, für die Stadt sowohl als den Umkreis der zu derselben gehörigen und ihrem Gerichtssprengel unterworfenen Landbewohner, im weitern, so wie auch die Stadtgemeinde im engern Sinne des Worts.

Schon Dufresne gibt die erstere Erklärung mit folgenden Worten: Hic solum addam — nomine civitatis, non modo urbem caput gentis — sed etiam totum urbis agrum, pagumve aut dioecesin — designari. In diesem Sinne werden auch civitates und oppida ausdrücklich unterschieden, wie dieses zum Beispiel in dem von König Wilhelm 1255 errichteten Landfrieden der Fall ist [44]).

Cives kommt in doppelter Bedeutung vor. Es bedeutet

1) den Gesammtbegriff der aus Dienstmannen, Schöffen und Rathsmannen zusammengesetzten Stadtbehörde, oder des königlichen Gerichtes, und Stadtrathes;

2) die sämmtlichen Einwohner des Ortes. Ministerialen und Freie, alle, die unter dem Gerichte des Ortes standen, in einem viel ausgedehnteren Sinne, wie der, den die jetzigen Begriffe des Wortes Bürger umschließen.

---

43) S. Gmeiner, vom Ursp. d. Stadt Regensb. 57 u. 85. Eichhorn a. a. O. Band II., Heft II. 169, nebst den daselbst angeführten urkundlichen Beweisen.

44) Lünig, Reichsarchiv, Partis special. Cont. III. Absatz IV. Seite 24.

Nur von der ersteren Bedeutung ist hier die Rede, auf die letztere werden wir weiter unten zurückkommen. Diese auf Frankfurt angewendete Sätze nun aus den Urkunden über diese Stadt zu beweisen, ist der Zweck unserer Untersuchung.

Die Anrede und Begrüßungsformeln, so wie der Inhalt und Zusammenhang aller folgenden Urkunden zeigt, daß cives, universi cives, die Stadtbehörde, den gesammten Stadtrath bedeute, dieß erhellt zuerst aus den königlichen Diplomen.

1235 entbietet König Heinrich (Sohn Friedrichs II.) fidelibus suis *universis civibus* in Frankenvort *pro tempore constitutis* graciam suam et omne bonum. Eine Anrede, die unverkennbar an den gegenwärtig angestellten königlichen Stadtrath gerichtet ist. Er weist diesem die Hälfte der Münzeinkünfte zu dem Bau der durch die Wasserfluth zerstörten Brücke an. Als Grund dieser Gnade wird von dem König angegeben:

Sicut pro ceteris *civitatibus* et *hominibus* nostris civitas vestra nobis — devotior extitisse dinoscitur;

weil die obrigkeitliche Behörde Frankfurts und die dasigen dienstpflichtigen Königsleute sich vor andern dem Könige treu und anhänglich erwiesen [45]).

1234 macht derselbe die dem Kloster Arnsburg ertheilte Steuerbefreiung von allen in jeder königlichen Stadt — in quocunque nostro oppido — gelegenen Gütern, allen städtischen Behörden der Wetterau bekannt. Die Anredeformel ist:

Burggravio de Fridberg et Scultetis de Frankenvort, de Wetflar et de Geilnhusen et *universis civibus earundem, pro tempore constitutis;*

---

45) Privil. Buch, 3.

den sämmlichen gegenwärtig angestellten Stadtbehörden daselbst [46]), worunter in jeder Stadt, als Beisitzer, die Ministerialen und Rathsmannen verstanden werden, da von den civibus des friedbergischen Burggrafen sowohl, als der obigen Schultheißen, die Rede ist.

Noch deutlicher erhellt letzteres aus einer Urkunde Friedrichs II. von 1219. Sie betrifft die Entscheidung eines Streites zwischen dem Abt des Klosters Aulisberg oder Haina, und dem Ritter C. von Hagen, einem königlichen Dienstmann. In derselben macht der König das von den ernannten Richtern gesprochene Urtheil dem Abt von Fuld, dem Dynasten Gottfried von Epstein et omnibus *nobilibus* ministerialibus romani imperii (allen Reichsdienstmannen des Herrenstandes) *civibus* quoque in Frankenvort, Geilinhusen et Frideberg, bekannt. Letzteres sind die Stadträthe, zu denen also auch die Dienstmannen des niedern Adels gerechnet werden [47]).

Ein fernerer Beweis, daß cives die Stadtbehörde, den Stadtrath, bedeute, zeigt sich aus folgendem. Nachdem die Juden in einem hier vorgefallenen Aufstand verfolgt und viele derselben getödtet worden waren, befürchtete die städtische Behörde die Ahndung des Kaisers, unter dessen besonderm Schutz die Juden als königliche Kammerknechte (servi camere nostre), wie die folgende Urkunde sie

---

46) Lersner a. a. O., II. 11. 198.

47) Frankf. Archiv, I. 205. Wenk, I. 289, note b, vermuthet, daß dieser C. miles de Hagen von dem dynastischen Geschlecht deren von Hagen, eines Nebenzweiges des Münzenbergischen Hauses, gewesen; eine Vermuthung, die deshalb sehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt, weil — ohne Zweifel um von Richtern gleichen Standes gerichtet zu werden — der Dynaste Gerlach von Büdingen dem Burggrafen von Friedberg und Schultheiß von Frankfurt zum Urtheilsspruch beigegeben ward.

nennt, standen. Sie wendete sich durch die Vermittlung König Conrads IV. an dessen Vater, den in Italien befindlichen Kaiser Friedrich II., der, auf Vorbitte seines Sohnes, den Stadtrath von aller Schuld deshalb lossprach, laut der 1246 ausgestellten Urkunde, in welcher König Conrad erklärt:

> quod pro merito fidei et devotionis *civium nostrorum* de Frankenfurt, attendentes quoque eorum grata servitia, que omni tempore patri nostro, *progenitoribus eius* et nobis — prestiterunt — remisimus eis omnem noxam, et si quam offensam visi sunt *ipsi cives* in cedem — iudeorum — *negligenter et contingenter* potius, quam voluntarie, comisisse [48]).

Daß hier cives den Stadtrath bedeute, von welchem gesagt wird, daß er mehr durch Nachlässigkeit in der Amtsführung und Zufall, wie absichtlich gefehlt habe, bedarf wohl keiner näheren Ausführung. Es enthält diese Urkunde zugleich den Beweis, daß der Stadtrath in seiner Zusammensetzung bereits unter den Vorältern Königs Conrads, also im Lauf des XII. Jahrhunderts, bestanden habe, in welcher früheren Epoche aber, wie oben bereits erwähnt ward, die Beisitzer aus der freien Gemeinde nur in denen, diese betreffenden Angelegenheiten zu Rathe gezogen wurden.

Wir gehen nun zu den von dem Stadtrathe, als einer oberen königlichen Behörde, ausgestellten oder legalisirten Urkunden über, welche, die Bestätigung alles bisher Gesagten enthaltend, die Zusammensetzung derselben aus dem Schultheiß, als königlichem officiatus, den Rittern, als Dienstmannen, und dem Gemeindevorstand aus Schöffen und Rathsmannen, welches Ganze unter

---

48) Privil. Buch, 4.

dem Namen cives begriffen wird, erweisen, und zugleich den Bezirk dieses königlichen Gerichtshofes bezeichnen.

1223 wird eine Urkunde von dem hiesigen Bartholomäusstift und dem Scultetus et cives in Frankenvort ausgestellt [49]). Der Gegenstand ist ein Streit über Geldgefälle in Nithe, (Nidda bei Höchst, einem zu der Grafschaft Bornheimerberg gehörigen Dorfe), zwischen dem Stift U. L. Frauen ad gradus zu Maintz und denen Schelmen von Bergen, einer hiesigen Ministerialfamilie. Als Zeugen kommen mehrere milites et scabini vor, die demnach beide unter dem Ausdruck cives verstanden werden. Nach den Schöffen schließt die Zeugenreihe mit dem Zusatz: et quam plures alii nostri concives, unter denen, wie die Zusammenstellung aller andern Urkunden beweist, die Rathmannen, oder die Rathsbank der Gemeinde verstanden wird.

Die Rathsmannen werden als cives nach den Schöffen in der Zeugenreihe, zum Gegensatz der ersteren erwähnt, wie die Zeugen einer Urkunde von 1223 [50]), und viele andere noch unedirte in diesem Jahrhundert beweisen, daher erhielt sich in allen deutschen Ausfertigungen des Reichsstädtischen Stadtrathes der Gebrauch, die nach den Schöffen vorkommende Rathsmannen, mit keinem Titel zu bezeichnen, welcher bis gegen das Ende des XV. Jahrhundertes statt fand.

Noch bestimmtere Beweise des oben Erwähnten, gibt folgende, hier zuerst im Druck mitgetheilte Urkunde [51]) ausgestellt 1225 von Scultetus et universi cives in Fran-

---

49) Joannis rerum Mogunt. II. 656.
50) Kirchner a. a. O. I. 185. Note l.
51) Beilage III.

kenvort und bezeugt von einigen Dienstmannen (dem Johannes filius advocati, und Wigandus de Nuheim), und mehreren die gleichzeitig als Schöffen vorkommen. Der Gegenstand betrifft einen Streit des Klosters Erbach mit den Rittern von Wolveskelen über den diesem Kloster gehörigen Hof Leheim. Dieser Hof, das jetzige Dorf dieses Namens, liegt in dem nördlichen Theil des Oberrheingaues, etwa eine Stunde von dem Rhein, Oppenheim gegenüber, und also gleich den schon erwähnten Besitzungen dieses Klosters, Haselach und Riethhausen [52]) auf dem Boden des Dreieicher Wildbannes, der unter dem Gerichtsbezirk des hiesigen Palatial oder Königlichen Stadtgerichtes stand. In dieser Urkunde sagen der Scultetus et universi cives:

— nos ergo citantes eos, ad iudicium nostrum, *auctoritate regia* induximus etc.

Ferner heißt es von denen von Wolfskehlen:

venientes in Frankenvort satisfaciant sculteto et *civitati* secundum *ius imperii*. Ferner — querimoniam — coram scultheto proponant in Frankenvort, et ad *iudicium civitatis* eis satisfiatur.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß hier civitas nicht die Stadt, universi cives, nicht die Gesammtheit

---

52) Der Hof Riethausen kommt bereits um das Jahr 1145, S. Guden: I. 400. und 1166. S. Grüsner diplomatische Beiträge III. 137. als eine durch Schenkung des Grafen Gerhard von Nurings, dem Kloster Ilbenstadt gehörige Besitzung vor. Es verkaufte 1249 diesen dem Kloster Erbach. S. Wenk I. Urk. Buch 18. Leheim ward dem Kloster Erbach bereits 1131 in dem Stiftungsbriefe von Erzbischof Adalbert von Mainz verliehen, S. Guden I. 97. Das Schloß Wolfskehlen, der Stammort des Geschlechts dieses Namens, lag ohnweit Leheim, und dieser letzte Ort gehörte zu den dreizehn Dörfern, die das Centgericht Erfelden, denen von Wolfskehlen gehörig, ausmachten. Wenk I. 82. u. 83. Note z. Guden. I. 625.

der Bürger in dem späteren Reichsstädtischen Sinne, denen dieser Streit durchaus fremd war — sondern civitas das Königliche Pfalz- und Stadtgericht, dem alle alte Königliche Kammergüter im Umkreise unterworfen waren, universi cives die gesammte aus den Ministerialen und dem Gemeindevorstand zusammengesetzte obrigkeitliche Behörde bedeuten müsse.

1238 bezeugen der Scultetus in Frankenvord, scabini et universi cives ibidem, die Schenkung des Ulricus dictus longus (eines in vielen Urkunden als Zeugen vorkommenden Schöffen), nostri *concivis* von Gütern in dem, zu der Grafschaft des Bornheimerberges gehörigen Dorfe Seckbach, an das Kloster Haina. Eben deshalb weil dieses Dorf in der Königsgrafschaft gelegen war, sagt das Gericht am Schluß dieser Urkunde:

supra dicta bona *sub bannum et protectionem Domini Imperatoris* comprehendendo [53]).

Unter den Zeugen ist ein hiesiger Ministeriale. Daß hier universi cives die sämmtlichen Beisitzer des königlichen Gerichts bedeute, beweist alles Erwähnte, so wie schon an sich die gerichtliche Bescheinigung eines Kaufes, einer Schenkung u. s. w., gewiß nicht von der Gesammtmasse der Einwohner, sondern nur von der obrigkeitlichen Behörde geschehen kann.

1236 bestätigen der Schultheiß, mehrere Ministerialen, scabini et universitas burgensium in Frankenford den Verkauf des Zehenden zu Vechenheim, einem Dorfe der Grafschaft Bornheimerberg, von dem Dynasten Conrad von Dornburg an das Kloster Arnsburg [54]), wobei zu bemer-

---

53) Kuchenbecker Analecta VIII. 275—76.
54) Guden III. 1107.

ken ist, daß burgensis und civis in den hiesigen Urkunden abwechselnd in völlig gleicher Bedeutung vorkommt.

1239 bezeugen scultetus in Frankenfort, scabini et universi cives ibidem, eine Schenkung des Ritters Heinrich von Kensheim, von Gütern zu Buchen an das Kloster Aulisburg oder Haina [55]). Hier heißt es, nachdem von einer früheren Schenkung dieser Güter die Rede war:

> Postmodum vero in nostrum commune convenientes, *iure regio* ac civili consuetudine, factam donationem reformaverunt coram nobis. — Nos igitur illam donatam — sub *regalem protectionem* suscipientes etc.

Ein bestimmter Beweis, daß der Ausdruck universi cives hier, wo von Ausübung der königlichen Gerichtsbarkeit die Rede ist, nur den königlichen Stadtrath bedeuten kann; unter den weltlichen Zeugen sind, außer dem Burggraf von Friedberg und mehreren Dienstmannen, verschiedne Schöffen et alii quam plures, unter welcher Formel stets Rathsmannen oder Mitglieder der Bank der Gemeinde verstanden werden.

Dem Ausdruck universi cives entspricht die Formel scultetus et universi scabini, den eine Urkunde von 1253 zeigt [56]).—

1256 bezeugen scultetus in Frankenvort, milites, scabini ac universi cives ibidem, eine Schenkung des hiesigen Ministerialen, Ritters Conrad Meisenbuch, von Gütern zu Besinsheim an das Kloster Erbach [57]).

1257 bekräftigen scultetus, scabini et universi cives in Frankenvort eine Schenkung desselben von Gütern in

---

55) Guden I. 558.
56) Frankf. Archiv. II. 101.
57) Ebendaselbst 102.

Großenlinden, an das Kloster Aldenburg [58]). Unter den Zeugen sind mehrere milites und einige in andern gleichzeitigen Urkunden als Schöffen Auftretende, so wie der oft vorkommende Ausdruck: et alii complures, erwähntermaßen die Rathsmannen bedeutet. Diese Urkunde ist eine der frühsten, in welcher der Titel dominus, der zuvor nur Dynasten zukam, einem Ritter ertheilt wird.

1263 kommen in einer das Weißfrauenkloster betreffenden Urkunde, nach den militibus und scabinis mehrere benannte cives vor, welche Mitglieder des Raths der Gemeinde waren [59]).

1265 wird die schiedsrichterliche Entscheidung eines Streites zwischen den Grafen von Katzenelenbogen und den Dynasten von Falkenstein, über das Jagdrecht in dem Dreieicherwalde, von den sämmtlichen königlichen Behörden der Wetterau bekannt gemacht. Die Urkunde fängt an:

Universis ad quos presens scriptum pervenerit — de Frankenvurt — de Geilnhusen sculteti — Burggravius de Frideberg — Advocatus de Wetflaria, scabini et *universitates civitatum* earundem, salutem etc. [60])

1282 bezeugen mehrere hiesige Ministerialen (unter denen auch ein Edelknecht (armiger) angeführt wird), Schöffen und Rathsmannen, (alii quam plures fide digni) die Schenkung des Dienstmanns Hartmud v. Carben, von Gütern in Uetphe an das Kloster Haina [61]).

---

58) Guden II. 128.
59) Lersner II. 128.
60) Buri a. a. O. Urk. Buch 20.
61) Guden I. 791. Es ließen sich viele Beispiele dieser Bedeutung des Wortes civitas und cives (Stadtrath, Rathmannen) aus städtischen Urkunden anführen, hier nur

Wenn aus den erwähnten Urkunden hinlänglich bewiesen ward, daß der Ausdruck universi cives, universitas civium, den gesammten Rath bedeute, so findet sich dagegen bei diesem, gewöhnlich den Ministerialen und Schöffen nachgesetzten Ausdruck, unter dem aus der Gemeinde erwählten Rathe selbst keine Unterscheidung, die eine Verschiedenheit in den Mitgliedern desselben bezeichnete. Mit dem Jahre 1266 tritt dagegen eine sehr merkwürdige Veränderung in den Formeln der urkundlichen Benennung des königlichen Stadtrathes ein, welche, wie in allen ähnlichen Fällen erweist, daß eine vorgefallene Veränderung in der Besetzung desselben die altherkömmliche Formeln abzuändern zwang. Es werden nämlich in diesem Jahr zuerst bei Erwähnung der obrigkeitlichen Behörde, nach den Schöffen die Consules erwähnt, und diesen die universi cives nachgesetzt. Daß consules die Rathsmannen, dagegen aber proconsules oder gewöhnli-

---

einige von Wetterauischen und Hessischen Städten. In einer 1252 von dem Rath zu Gelnhausen ausgestellten Urkunde heißt es am Anfange: — F. scultetus et *cives* Geilenhusenses, und am Schluß: ut autem hec rata permaneant sigillo *nostro* fecimus roborori. Gud. II. 102. In einer zu Wezlar 1283 ausgestellten, von den dasigen Schöffen, und den Burgmännern des Schlosses Calsmund legalisirten Urkunde, heißt es am Schluß: In cuius facti testimonium et robur tradidi presens instrumentum, *Civitatis* Wetflar. Castrensium in Calsmund atque mei proprii (des Ausstellers) sigillorum appensionibus roboratum, und weiterhin: et nos *cives* Wetflar, et castrenses in Calsmuut recognoscimus quod — sigilla *nostra* presentibus sunt appensa Gud. II. 229. In einer 1295 zu Grünberg in Hessen ausgestellten, von Schöffen und Rath daselbst legalisirten und besiegelten Urkunde wird am Schluß erwähnt: presens scriptum sigilli *universitatis civium* in Grunenberg munimine u.s.w. Kuchenbecker Anal. Hass. VII. 77.

cher magistri civium die Bürgermeister, in den lateinischen Urkunden des Mittelalters bedeute, kann hier als bekannt vorausgesetzt werden.

Es tritt demnach aus dem gesammten Rath (universi cives) eine von diesem bisher nicht unterschiedene Classe, die Consules, hervor. Ein Beweis, daß ein neuer Zusatz zu diesem Rathe die erwähnte Unterscheidung veranlaßt haben muß. Dieß ist die um diese Zeit zu den Vorständen der Gemeinde hinzugetretene Abtheilung oder Bank der Zünfte oder Handwerker. Seitdem werden die Consules, die alten Rathsherren oder die Bank der Gemeinde, dem gesammten Rathe, universi cives, entgegengesetzt. Eine Veränderung, auf die wir in der Folge zurückkommen werden.

Wir finden den Ausdruck consules zuerst in einem von der hiesigen Behörde mit Reinhard, Herrn von Hanau, 1266 abgeschlossenen Vertrag. Hier heißt es: nos scultetus, scabini, consules, totumque commune Frankinfurdense [62]). Unter scabinis werden in mehreren Urkunden zugleich auch die milites verstanden, wie bereits früher bemerkt wurde; daß ferner der ausser dieser Urkunde nicht vorkommende Ausdruck commune so viel wie universitas civium bedeute, und eine Uebersetzung des Wortes gemein sey, welches in der Sprache des Mittelalters mit gesammt synonym ist, zeigt der, in der erwähnten Urkunde von 1239 S. 81. gebrauchte Ausdruck: «post modum vero in nostrum commune convenientes» welches nichts anders bedeutet, wie: «Nachdem sie aber bei unserm gesammten Stadtrathe zusammen gekommen waren«. Eine Uebersetzung, deren Treue der ganze Inhalt der Urkunde beweist.

---

62) S. die Urkunde in eine deutsche von 1358 eingeschaltet. Frankf. Archiv III. 177.

1267 bestätigen scultetus, scabini, consules, et universi cives Frankenvordenses eine zum Begräbniß der verstorbenen Armen geschehene milde Stiftung [63]).

1268 verfassen scultetus, milites, scabini, consules et universi cives Frankenvordenses die Verordnung, den Zuzug bei dem Reichsaufgebote betreffend: daß jeder concivis [64]), der bei ihren Bannern auf Fehden und Zügen (certaminibus aut reisis) Verlust erleiden sollte, völligen Ersatz, und im Fall einer Gefangennehmung angemessenes Lösegeld zu erwarten habe [65]). Es heißt daselbst:

> notum esse cupimus universis, quod *de communi consilio*, *unanimi voluntate* pariter et *consensu* statuimus etc.

eine Bezeichnung des collegialisch gefaßten obrigkeitlichen Beschlusses, der uns den Ausdruck universi cives für den gesammten Rath, die gesammte Behörde beweisen würde, wenn es dieses Beweises hier noch bedürfte, doch finden wir denselben noch ausdrücklicher in der folgenden Urkunde enthalten.

1272 erklärt Agnes, Wittwe des Dynasten Conrads von Schönberg in einer zu Frankfurt ausgestellten Urkunde:

> quod cum presentibus officiatibus de Fridberg, de Wezflaria, de Geylenhusen, quibusdam Imperii ministerialibus, quibusdam de scabinis civitatum predictarum, et *universitate scabinorum et civium* in Frankenfurt, coram iudicio eiusdem civitatis sententialiter evicerim, et communis fuerit sententia

---

63) Lersner II. II. 167.
64) Ueber die Bedeutung des Wortes civis und concivis s. weiter unten.
65) Lersner II. 302.

«daß der Antheil der Erbschaft ihres verstorbenen Bruders, «Ulrich von Münzenberg [66]), ihr als freies Eigenthum nach «ihres Mannes Tode zugefallen, über welches sie nach Gut- «dünken verfügen könne — weshalb sie den Besitz dieses Erb- «theils ihren Schwestersöhnen, den Dynasten Philipp und «Wernher von Falkenstein, übergiebt [67]). »

Jene Rechtsfrage, welche die Erbschaft des mächtig- sten dynastischen Geschlechtes der Wetterau betraf, ward, wie diese Urkunde bezeugt, in Frankfurt vor dem königlichen Pfalz- oder Stadtgericht, (dem ältesten und angesehensten der Provinz) in Beiseyn der oberen königlichen Beamten (officialibus) dieses Landes, mehrerer Reichsdienstman- nen und mehrerer Schöffen der drei andren Wetterauischen Stadtgerichte entschieden, wobei auch die Gesammtheit der hiesigen Schöffen und zu dem Rathe gehörigen universitas scabinorum et civium, welche einen integrirenden Theil des ganzen Pfalz- oder Stadtgerichtes ausmachte, zu dieser Entscheidung beigezogen ward. Daß die Gesammtmasse der Bürger von Frankfurt, im späteren Sinne dieses Wor- tes, an der Mit- Entscheidung dieser Rechtsfrage, weder Anspruch noch Antheil haben konnte, und also unter der universitas civium nicht verstanden werden kann, bedarf keines Beweises.

Noch bis zu dem Ende des XIII. Jahrhunderts ward unter dem Ausdruck cives, universi cives, stets die gesammte obrigkeitliche Behörde verstanden; wie aus der Begrüßungs- formel und dem Inhalt der Gnadenbriefe König Wilhelms

---

66) Ulrichs II. mit welchem 1255 dieses Dynastenhaus ausstarb. S. Wenk. I. 296.

67) Gegeninformation, den Wildbann in der Dreieich betreffend. III. Urk. Buch 13. und Lünigs Reichsarchiv Pars specialis. Cont. III. von Grafen und Herren S. 36.

von 1254, König Richards von 1257 und Rudolfs I. von 1273 erhellet [68]), welche alle an die dilectos fideles nostros cives Frankenvordenses gerichtet sind. Der letztere enthält eine allgemeine Bestätigung aller früher erlangten Rechte, Freiheiten und Gnaden. Es heißt in demselben:

omnia iura, libertates, et gracias — prout *ipsis civibus* iuste et rite sunt tradite et concesse — confirmamus.

Ein Beisatz, welcher ausdrücklich von der ordnungs- und gesetzmäßigen Gelangung und Uebergebung der früheren königlichen Gnadenbriefe an die obrigkeitliche Behörde spricht.

In einer 1278 den 20. Februar den vier wetterauischen königlichen Städten von König Rudolf ertheilten Bestätigung ihrer Freiheiten [69]) und Rechte, kommt zuerst die Begrüßungsformel: prudentibus viris, scultetis, *consulibus* et universis civibus der vier benannten Orte vor, welche eine schweigende Anerkennung der damaligen, durch den Beitritt der Zünfte vorhandenen Verfassung enthält. Da, wie es die Folge in mehreren ähnlichen Fällen zeigt, die frankfurtischen Abgeordnete gewöhnlich auch für die der andern drei wetterauischen Städte bei den Gesuchen um Ausfertigung dieser Gnadenbriefe mit bevollmächtigt waren, so ward diese Formel auf die vier königlichen Städte dieser Provinz angewendet.

Eine 1291 von König Rudolf verliehene Befreiung von jeder Berufung an fremde Gerichte wird ertheilt:

prudentibus viris, *consulibus* et civibus universis de Frankenfurt, dilectis suis fidelibus;

wobei des Schultheißen, der als ein oberer königlicher

---

68) S. Privil. Buch S. 5. und folgende.
69) Ebendaselbst 8.

Beamte eine solche Berufung nie zu erwarten hatte, nicht erwähnt wird. Es ist ausdrücklich hier von den Untergebenen des Raths, als der obrigkeitlichen Behörde, die Rede. Es heißt darin:

> quod nullus, vos *vel vestrum* aliquem — extra civitatem Frankenfortensem possit vel debeat evocare.

Dieses Privileg ward wörtlich 1294 von König Adolf und 1299 von Albrecht I. wiederholt [70]). Eine ähnliche Begrüßungsformel von der obrigkeitlichen Behörde der Stadt Strasburg an die von Frankfurt: sculteto, scabinis, *consulibus* et universitati civium Frankenvordensium, zeigt eine Urkunde von 1284 [71]).

Es erweist sich aus allem Vorerwähnten, daß der Ausdruck universi cives den gesammten Rath bedeute, eine Formel, die auser Frankfurt auch bei allen andern königlichen und spätern Reichsstädten gewöhnlich war, und nirgends eine demokratische Regierungsform beweist, die einige Schriftsteller aus derselben folgern wollten [72]). Es zeigen überdies zahlreiche Beispiele dieselbe Formel im Lauf des XIII. und XIV. Jahrhunderts bei solchen Städten, deren Verfassung stets aristokratisch blieb, oder es wenigstens in der angegebenen Periode, vor den Zunftunruhen des XIV. Jahrhunderts war [73]), so wie später in den deut-

---

70) Privil. Buch 9. und folgende.
71) Ebendaselbst 8.
72) S. Anmerkungen über die Geschichte der schwäbischen Reichsstädte 95.
73) Es findet sich diese Formel in einzelnen Urkunden von Strasburg 1284. Magister, consules et universitas civium Argentinensium. Frankfurt. Privil. Buch 8. und als Begrüßungsformel bereits in Urkunden Königs Friedrichs II. von 1212, welches im Deutschen mit «Meister,

schen Urkunden die Formel «Bürgermeister, Rath und Bürger gemeinlich» nur eine Uebersetzung jener früheren lateinischen ist. Ueberhaupt kann diese Formel durchaus nichts für oder gegen die Besetzung des Rathes aus irgend einer Classe von Einwohnern beweisen, da sie dem ursprünglichen Sinne derselben gemäß, gar keinen Bezug auf diejenigen hatte, aus welchen der Rath bestand. Die königliche Gnadenbriefe wurden überall dem Stadtrath oder der obrigkeitlichen Behörde, nicht als einer Corporation, sondern als dem Vorstand der Gemeinde, aus welcher er erwählt ward, und deren Gut er verwaltete, ertheilt, und betreffen gewöhnlich solche Gegenstände, die der Natur der Sache nach, jedem aus der Gemeinde selbst, gleiches Recht zu denselben gewähren mußten.

Wenn die bisher angeführten Urkunden größtentheils den Sprengel des königlichen Stadtgerichtes in den umliegenden Gauen erweisen, so fehlt es dagegen nicht an

---

Rat, und Bürger gemeinlich der frihen Stadt zu Strazburg» übersetzt wird. Schöpflin Alsatia illustrata II. 334. note r. Von Maintz 1200 Judices et universi Moguntine civitatis Burgenses. Joannis rerum Moguntt. II. 471. 1294 iudices, consules ac universi cives Moguntini. Guden I. 873. 1321. scultetus, iudices, consules, et universi cives civitatis Moguntine. Guden. III. 191. Von Worms 1254 consules et universi cives Wormatienses. Gudenus Sylloge 223. Von Speier 1302. consules et universi cives Spirenses. Hontheim Hist. Trevirensis II. 18. Von Augsburg 1288. Judices, consules, et universi cives Augustenses. Moser Reichsstädtisches Handbuch I. 92. Von Nürnberg 1356 in einer Urkunde Kaiser Carls IV. consules et communitas civium civitatis Nurembergensis. Guden. III. 399. Daß die Formel: Burgermeister, Rath und Bürger gemeinlich, von der Canzlei Carls IV. für alle Städte gebraucht ward, erweisen viele Urkunden in Glafey anecdotis.

solchen, welche dasselbe als den gewöhnlichen Gerichtshof über alle Einwohner Frankfurts, deren Privatvermögen, und das in der Stadtgemarkung liegende Gemeindegut darstellen, von welchen wir hier nur einige anführen.

1219 schloß das Kloster Aulisberg oder Haina einen Vertrag mit dem hiesigen, aus den Königsleuten bestehenden Stadtrath als Unterbehörde, (cum honestis *hominibus*, civibus de Frankenvort,) den in der hiesigen Gemarkung liegenden Niederhof betreffend, Hier ist von einem mit Gesträuch und Wiesen umgebenen Sumpf der dem Kloster abgetreten wird, und dem Antheil an der Gemeindweide, also von unvertheilten Theilen der Feldmark, die Rede. Dieß bestätigen und bezeugen im Namen des Pfalz- oder Stadtgerichtes als der königlichen Oberbehörde (Testes huius rei, et qui hoc nomine *civitatis* sunt executi, hi sunt) der Schultheiß, der Voigt, einige Ministerialen, und mehrere, die in gleichzeitigen Urkunden als Schöffen vorkommen [74]).

1223 bekräftigen der Schultheiß, ein Dienstmann, (Johannes filius advocati), und mehrere in andern Urkunden als Schöffen erscheinende, die Schenkung eines Hauses und Hofes von Baldemarus burgensis de Frankinvort [75]) an das Kloster Arnsburg [76]).

Der älteste bisher vorgefundene Währ- oder gerichtliche Kaufbrief ist von 1282 und in derselben Form, wie die in

74) Frankf. Archiv I. 206. In den Urkunden, welche dieses Werk liefert, und den beigefügten Erläuterungen derselben, ward das Wort cives stets durch Bürger übersetzt, weil der Verfasser es damals verschob, in die nähere Untersuchung dieses Wortes, nach der Diplomensprache des XIII. Jahrhunderts, einzugehen, welche jetzt von ihm, im Zusammenhange mit allem dahin gehörigen, dargestellt wird.

75) Bereits früher wurde bemerkt, daß burgensis und civis in hiesigen Urkunden als gleichbedeutend gebraucht wird.

76) Lersner II. 11. 199.

deutscher Sprache in dem XIV. Jahrhundert abgefaßten gleichartigen Urkunden. Er enthält den Verkauf des Hauses eines hiesigen Bürgers an das Kloster Schönau, ist ausgestellt von dem scultetus, scabini, consules et universi cives Frankenfordenses, und die Zeugen sind auser dem Stadtpfarrer, (plebanus) weil die Sache Geistliche betraf, mehrere milites und cives Frankenvordenses [77]).

Wir bemerken hier, daß in allen Urkunden des XIII. Jahrhunderts, welche schiedsrichterliche Vergleiche, oder obrigkeitliche Bestätigungen von Käufen, Verträgen, oder Schenkungen betreffen, bei denen eine geistliche Corporation der mitabschließende Theil war, oder welche einen der Geistlichkeit gehörigen Gegenstand berührte, der Dechant und mehrere Canonici des hiesigen Bartholomäusstiftes, zuweilen nur einige der letzteren, oder der Stadtpfarrer, der immer ein Stiftsherr war, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, unter den Zeugen auftraten, und das Stiftssiegel neben dem der obrigkeitlichen Behörde anhängten. Solche Urkunden wurden an dem Orte der Verhandlungen, im Kreuzgang, dem Chor, oder vor dem Thore der Stiftskirche ausgefertigt, besonders war dieß bei schiedsrichterlichen Vergleichen der Fall, wo die Nähe der heiligen Stätte an Friede und Eintracht erinnern sollte. Viele der bereits erwähnten Urkunden dienen hier zum Beweise; wir führen ausserdem noch folgende an:

1219 ward ein Vergleich zwischen den Dynasten Ulrich von Münzenberg, und Eberhard Waro (v. Hagen), über das Patronatrecht zu Obereschbach in maiori choro zu Frankfurt abgeschlossen, von dem Dechant, mehreren Stiftsherren und anderen Geistlichen, so wie von dem Schultheiß,

---

77) Gudenus Syllogo 274.

mehreren Dienstmannen und Schöffen bezeugt, und mit dem Stifts- und Stadtgerichtssiegel versehen [78]).

Der gleiche Fall ist bei einem 1226 in choro Frankenvort erfolgten schiedsrichterlichen Urtheil, einen Streit des Klosters Haina mit dem Ritter Rudolf von Hollar, über den Niederhof betreffend [79]).

1232 bezeugen scultetus et universi cives de Frankfurt eine Schenkung von Gütern zu Sternbach und Wickstadt, des Ritters Heinrich von Wickstadt an das Kloster Arnsburg. Acta sunt haec, heißt es am Schlusse, ante gradus ecclesiae Frankenfurt [80])

Zuletzt darf es nicht unberührt bleiben, daß wenn Frankfurt nebst den übrigen drei Wetterauischen königlichen Städten, in dem XIII. Jahrhundert nirgends als eine freie Stadt erscheint, sondern nur von dem königlichen Stadtgericht, als der obrigkeitlichen Behörde, alle Verhandlungen ausgehen, dieß auch bei den mit Auswärtigen in diesem Zeitraume abgeschlossenen Bündnissen und Verträgen ganz derselbe Fall ist.

In dem 1273 zu Mainz von dieser Stadt, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wezlar und Gelnhausen geschlossenen Vertrag, gegenseitig bei der damaligen Thronerledigung nur den als König anzuerkennen, der von den Fürsten einmüthig dazu erwählt werden würde [81]),

---

78) Ebendaselbst 585.

79) Frankfurt. Archiv I. 207.

80) Kolb aquila certans Urk. Buch S. 128. Da ecclesia stets die Pfarrkirche bedeutet, so ist hier von der Bartholomäusstifts- als der Pfarrkirche die Rede. Ob der Dechant und die Canonici mit als Zeugen auftraten, läßt sich aus der Urkunde, die Kolb nur im Auszuge mittheilt, nicht bestimmen.

81) Gudenus Codex diplom. I. 744. und dessen Sylloge 476.

lautet die Eingangsformel Nos Moguntinenses etc. *officiati*, milites, consules, scabini, ceterique cives universi recognoscimus etc., woraus deutlich erhellt, daß dieser Vertrag nur von den königlichen Behörden dieser, und besonders der letztern Städte, abgeschlossen ward.

1278 vereinigten sich zu Hagenau Pfalzgraf Ludwig nebst mehreren Grafen und dem Stadtrath (cives) von 17 benannten Städten, unter denen sich die vier Wetterauischen befinden, zu einem Landfrieden, und zur Wehre gegen die Anlegung von neuen Rheinzöllen [82]). Auch hier wird unter cives das Stadtgericht jeder Stadt verstanden, wie folgende Stelle erweist:

> Cives vero rebelles et inobedientes hiis statutis et compromissis a sancta pace et nostra defensione penitus — excludimus etc.

aus welcher deutlich erhellt, daß hier von der Strafe der obrigkeitlichen Behörde jeder dieser Städte, die dem geschlossenen Bunde entgegen handeln würde, keineswegs aber von einzelnen Bürgern derselben die Rede ist.

Der 1285 auf zehn Jahre abgeschlossene Bund der vier Wetterauischen Städte ward gleichfalls nicht von diesen selbst, sondern von denen in denselben befindlichen königlichen Behörden abgeschlossen, wie die Eingangsformel: Nos *officiati*, scabini, consules — ceterique earundem civitatum cives, sehr bestimmt anzeigt [83]).

Wenn es bereits erwähnt wurde, daß nur aus dem früheren Besitz des Privat-Eigenthums das Gemeindegut, als der unvertheilte Ueberrest des Ganzen, aus dessen Verwaltung aber der Begriff der Gemeinde und ihres Vorstands selbst hervorgehe, so müssen wir uns nun zu dem

---

82) Wenker Apparatus Archivorum 186.
83) Guden-Sylloge 480.

Privat- und Gemeinde-Eigenthum der Einwohner Frankfurts und dessen Verhältniß zu den Rechten des Königes

wenden.

Daß der Besitz von völligem Grundeigenthum sich bereits in den früheren Jahrhunderten ausgebildet habe, ward in den vorhergehenden Abtheilungen angeführt, so wie der rechtliche Grund dieses Besitzes noch weiter unten bestimmt werden wird. In den Urkunden des XIII. Jahrhunderts finden wir die Beweise, daß derselbe schon seit vielen Generationen bestanden haben müsse. In der obenerwähnten Schenkung eines Hauses und Hofes von dem Bürger Baldemarus an das Kloster Arnsburg [84]) im Jahre 1223, wird erwähnt, daß von diesem Grundstück ein jährlicher erblicher Grundzins bezahlt werden müsse. — *Jure hereditario* tres oboli Frankenvordenses perpetuo solvendi sunt annuatim.

Dieser Grundzins war keine öffentliche Abgabe, er ward durch Erbrecht (iure hereditario) von dem Eigenthümer desselben besessen, und deutet auf einen viel früheren Verkauf, von welchem er als ein Theil des Kaufpreises auf dem Grund und Boden haften blieb, so wie mehrere Grundzinse auf Häusern und Feldgütern von geringerem jährlichen Betrag bereits in Urkunden des XIV. Jahrhunderts, als von undenklichen Zeiten herrührend, angegeben werden, ohne daß die erste Erwerbung sich urkundlich erweisen ließe.

Der Erbpacht von Häusern und Grundstücken scheint in sehr alte Zeiten hinauf zu steigen. Die älteste bekannte Urkunde über einen solchen Erbpacht ist von 1284 [85]).

---

84) Siehe Note 76.

85) Würdwein Chronicon Monasterii Schönau 188. Die Stelle des Frankfurt. Archives I. 200., wo eine sol-

Eines Währbriefes von 1282 ward oben erwähnt. Die Leistung der Währschaft oder der vor Gericht geschehenden symbolischen Uebergabe des Eigenthums, wird in der noch ungedruckten Schenkungs-Urkunde einer jährlichen Gülte an das Weißfrauenkloster [86]) von 1294, als eines längst bestehenden Herkommens erwähnt. Es heißt daselbst:

> Promittens — facere warandiam *iuxta consuetudinem civitatis Frankenvordensis*, debitam et consuetam.

Mit den frühesten Urkunden aus dem XIII. Jahrhundert tritt eine Scheidung des königlichen und Gemeinde-Eigenthums hervor, welche den Beweis in sich führt, daß die Gemeinde-Verfassung schon früher bestanden haben, und im Besitz eigener, den königlichen entgegengesetzten Besitzungen gewesen seyn müsse.

1219 schenkte König Friedrich II. der hiesigen obrigkeitlichen Behörde auf deren Bitte — ad supplicationem fidelium nostrorum *universorum civium* de Frankinfort — eine dem Könige und Reich gehörige Hofstadt oder Bauplatz:

> aream unam seu curtem, *Imperio et nobis* attinentem,

um daselbst eine Kapelle — die nachherige Leonhardsstiftskirche — zu erbauen [87]). Er übergab der Behörde das Patronatrecht derselben

> civibus nostris — tradentes facultatem, ut *tam ipsi, quam eorum posteri*, in eadem capella pro voluntate sua, quotiens vacaverit, instituant ydoneum sacerdotem,

---

che Urkunde von 1290 für die älteste angegeben wird, ist demnach zu berichtigen.

86) Beilage IV.

87) Privil. Buch I. Frankf. Archiv III. 169.

und nahm die obrigkeitliche Behörde gegen jeden in Schutz, der dieselbe

ante fatam civium nostrorum universitatem

deshalb in Anspruch nehmen würde.

Dieser Platz war, wie bereits oben erwähnt ward, die Stelle des verfallenen alten Pallastes Karls des Großen. Ausser dem was künftig über den Beweis dieser Angabe an einem andern Orte gesagt werden wird, beweist schon die Urkunde selbst, die von einem dem Reich und dem König gehörigen Platze spricht, daß hier von keiner gewöhnlichen Baustelle die Rede seyn konnte. Die Ruinen der hier gestandenen Gebäude, und der Platz, auf dem sie standen, wurden als besonderes königliches Eigenthum angesehen, von dem hier ein Pertinenzstück dem Gemeinde-Eigenthum übergeben ward.

Die obenerwähnte Urkunde von demselben Jahre, welche bereits der Gemeinweide (pascua communis) erwähnt [88]), setzt die damalige Existenz einer gemeinen Feldmark ausser Zweifel, und zeigt uns zugleich, daß alle Gegenstände des Commungutes, die wahrscheinlich von den Schöffen und Rathmannen, dem Gemeindevorstand oder Stadtrath als Unterbehörde verwaltet wurden, unter der Leitung des Pfalz- oder Stadtgerichtes als der Oberbehörde standen. Es ward bereits früher bemerkt, und wird unten näher ausgeführt werden, daß alle königliche von ältern Zeiten herrührende Gefälle, des Zolles, Ungeldes, Marktrecht, der Münze u. s. w., unter der besonderen Erhebung des Schultheißen, als königlichen Beamten, standen, es finden sich aber dagegen bereits in den ersten Dezennien des vorliegenden Jahrhunderts urkundliche Spuren, daß der Stadtrath als Verwaltungsbehörde der hiesigen Gemeinde eine eigene städtische

88) Siehe Note 74.

Einnahme hatte, welche der königlichen des Schultheißen entgegengesetzt war, und diese Trennung der Benutzung öffentlicher Gegenstände ist desto wichtiger, weil aus ihr der Faden entspringt, der zu der Reichsstädtischen unabhängigeren Verfassung der kommenden Zeiten leitet. Da wir den Rath in seiner Entstehung als Gemeindevorstand dargestellt haben, der als Unterbehörde eine Anfangs sehr einfache Polizei- und Verwaltungsstelle, unter der Leitung des Voigtes war, so muß die Erhaltung aller öffentlichen Anstalten der Sicherheit und des Bedürfnisses, Brunnen, Wege, Mauern, Thore, und dergleichen mehr, seiner Aufsicht untergeben und zu deren Bau und Besserung ihm gewisse Zweige der Einnahme angewiesen worden seyn. Wie der Gemeindevorstand der Schöffen und Rathmannen sich als beständige Beisitzer mit dem von den königlichen oberen Beamten und den Dienstmannen besetzten Pfalzgerichte, zu dem Ganzen des königlichen Stadtrathes vereinigte, mußte dieser Stelle nach dem Aufhören der Voigtei jener Zweig der Verwaltung zufallen, der wahrscheinlich in den ältesten Zeiten ausschließlich dem Voigte zugestanden hatte, und nun das Ansehen so wie den Einfluß des Gemeindevorstandes bedeutend vermehrte.

Die oben erwähnte Urkunde Königs Heinrich von 1235 [89]), dient hier zum ersten Beweis. Dieser übergibt die Hälfte des Ertrages der Münze, (medietatem proventuum monete nostre in Frankenvord) dem königlichen Stadtrathe, um davon jährlich die Ausbesserung der Brücke zu bestreiten. Es ward also dadurch ein Theil der königlichen Kammergefälle dem städtischen Aerarium übertragen. Die Einkünfte des letzteren mußten sich vermehren, so wie

89) Siehe Note 45.

Bayerische Staatsbibliothek MUNCHEN

die Zunahme der Volksmenge die öffentlichen Ausgaben vergrößerte. Die älteren seit Jahrhunderten bestehenden Fiskaleinkünfte flossen nach wie vor in die königliche Kammer, neuere durch Auflagen bezweckte aber in die städtische Casse, welche dafür die Bau- und Unterhaltungskosten bestritt. Dahin gehörte vorzüglich der Land- und Wegezoll, der ohnfehlbar dem Bedürfniß die Wege und Stege gangbar zu erhalten, seine Entstehung zu verdanken hat, so wie der zunehmende Handel und Verkehr das Bedürfniß und die Mittel zu dessen Bestreitung in ein helleres Licht setzte.

Daß hier der Wegzoll bereits 1228 dem städtischen Aerar zugehört habe, erweist eine Urkunde dieses Jahrs, in welcher scultetus, scabini et universi Burgenses Frankvortenses das Kloster Arnsburg von allem befreien:

> quidque exactionis, et *telonii de curribus* et caeteris rebus eiusdem monasterii nobis in perpetuum posset evenire.

wobei bemerkt wird, daß diese Befreiung communi consilio (durch einstimmige Bewilligung des Schultheißen und aller Beisitzer) geschehen sey. Diese Urkunde bezeugen, außer verschiedenen hiesigen Stiftsherren, mehrere milites und Burgenses, welche letztere in andern Urkunden als Schöffen vorkommen [90]). Eben diese Einwilligung der Dienst- und Rathsmannen beweist, daß dieser Zoll keine königliche Kammer-Einnahme war, weil dann die Befreiung nur von dem Könige ausgehen konnte, wie dieses, im ähnlichen Fall, mehrere andere Urkunden bezeugen.

1277 bestimmen scultetus, scabini, consules et universi cives Frankenvordenses, daß jeder Wetzlarer mit

---

90) Lersners II. 11. 198.

Bayerische Staatsbibliothek München

Eisen beladne Wagen, in der Messe zwei und außer derselben einen denarium levem bezahlen müsse [91]).

So wie indessen die Gemeinde an Zahl und Wohlstand zunahm, konnte es, — da die Rechte derselben auf das Herkommen, nicht auf geschriebenes Gesetz sich gründeten, an einzelnen Unbestimmtheiten, verschiedner Auslegung, und Streit mit dem königlichen Hofe nicht fehlen, und ein Versuch der Gemeinde, den Besitz ihres Rechtes gegen die königliche Macht zu behaupten, ist besonders deshalb merkwürdig, weil selbst der Schultheiß als königlicher Beamter hier auf der Seite der Gemeinde war.

1193 schenkte Kaiser Heinrich VI. den Niederhof — *curtim* illam in Riederin prope Frankenfort — einen der zu dem Pallast gehörigen, um die Stadt her gelegenen Meierhöfe, dem hiesigen Schultheiß Wolframus [92]). Pauline, Wolframs Wittwe schenkte diesen Hof dem Kloster Aulisburg oder Haina, welches Friedrich II. 1216 bestätigte [93]). 1219 trat der Stadtrath (cives de Frankenvort) diesem Kloster einen an dem Niederhof gelegenen, zum Theil ausgetrockneten Sumpf nebst dem dazu gehörigen Gesträuch und Wiesen, gegen eine jährliche Abgabe, LX. Solidos denariorum betragend, ab [94]). Späterhin entstand ein Streit über diese Zahlung, welcher sich das Kloster zu entziehen, und die Verwendung des anwesenden königlichen Hofes zu gewinnen wußte. Der Stadtrath ward

---

91) Frankf. Archiv III. 181.

92) Lersner II. 11. 46. In der Lersnerischen Chronik ist beinahe keine einzige Urkunde ohne bedeutende Copialfehler; so heißt es an dieser Stelle, *curiam* illam, welches nach einer genauen Archivalcopie, wie es überdies der Sache angemessen ist, curtim heißen muß.

93) Guden. II. 31.

94) S. Note 74.

gezwungen, auf Befehl des Königs, — welcher dieses Grundstück als ein fiscalisches, und nicht als Gemeindeeigenthum ansah — diese vertragsmäßige Gülte dem Kloster zu erlassen, doch suchte er sein auf älteres Herkommen gegründetes Recht, auf jede Weise zu wahren, wie die folgenden Urkunden beweisen.

1227 II. Kal. Augusti (31. Juli) bezeugte der Scultetus cum universitate civium, daß der, dem Stadtrathe (nostre civitati) bisher bezahlte Zins von dem bei Riedern gelegenen Sumpfe, dem Kloster Haina auf das Verlangen (ad peticionem) des Königs, der Königin, und des Grafen von Büdingen und auf die Einwilligung der Behörde (communi nostro consensu) dem Kloster erlassen worden sey, und diesem nun jenes Feldgut als ächtes Eigenthum verbleiben solle, welches von mehreren militibus und scabinis als Zeugen bekräftigt wird [95]).

Sehr verschieden war die Ansicht des Hofes über diesen Gegenstand. In der 1227 tercio nonas Augusti (3. August) zu Gelnhausen ausgestellten Bestätigungs-Urkunde Königs Heinrich VII. [96]) heißt es dagegen:

> Obgleich der Kaiser, König Heinrichs Vater, dem Kloster Haina den Hof Riedern mit allem Zugehör an Wald, Wiesen und Weide übertragen habe [97]), so behaupte dennoch der Stadtrath, daß dieses Zugehör des Hofes zu seiner Gerichtsbarkeit und Gemeinde gehöre,
>
> a cives de Frankenfurt asserentes, quod ad ipsorum iurisdictionem et communitatem — pertinerent.

---

95) Lersner II. 11. 47.
96) Der Adlichen Gesellschaft Altlimpurg angesprochenes Recht ꝛc. 18 Note 38. S. Beilage V.
97) S. die oben erwähnte Urkunde von 1216.

und habe dem Kloster dadurch einige Zeit über keinen geringen Schaden zugefügt. Endlich aber wäre derselbe auf den Befehl und das Verlangen des Königs, von dieser Beeinträchtigung des Klosters abgestanden,

> Tandem prelibati cives *mandato* et peticioni nostre acquiescentes, ab infestatione — conventus desistebant.

und hätte in des Königs Gegenwart dem Kloster durch eine förmlich ausgestellte Urkunde, das Recht, welches er auf diese Grundstücke zu haben vermeinte, abgetreten:

> et quicquid iuris in eisdem bonis habere *videbatur*, penitus renunciabant.

Auf Bitte des Abts und Klosters stelle nun der König über jene Uebertragung des Kaisers, seines Vaters, und die Abtretung des Rechtes der Stadtbehörde, wie es auch mit demselben beschaffen seyn möge, die gegenwärtige Urkunde aus:

> Nos vero attendentes laudabilem collationem Domini Imperatoris, et *remissam qualemcunque* in peticionem civium de Frankenfurt ad instantiam — abbatis — presentem literam scribi fecimus.

Der Hof berücksichtigte die ursprüngliche Beschaffenheit des Landes als königliches Eigenthum, der Gemeindevorstand aber das seit mehreren Generationen vorhandene Herkommen, welches zu behaupten, das gemeinsame Interesse aller Einwohner Frankfurts war.

Wie 1230 das Kloster Haina dem Kloster Arnsburg den Niederhof verkauft hatte, bestätigte der Stadtrath (scultetus, scabini et universi burgenses de Frankenvort) letzterem einmüthig und aus freiem Willen, communi as-

sensu et de bona voluntate die Erlassung jenes Zinses, welche das Kloster Haina auf Befehl des Königs und wider den Willen der Behörde ex mandato — regis, nobis invitis erhalten habe [98]). Ohne Zweifel geschah diese Bestätigung, da die frühere Erlassung nicht widerrufen werden konnte, nur zu Wahrung des habenden Rechtes. Diese Urkunde wurde, weil sie eine geistliche Corporation betraf, außer den militibus, scabinis und andern benannten Zeugen, die der Analogie aller gleichzeitigen Urkunden gemäß, Rathsmannen waren, auch von dem Dechant und mehreren Stiftsherren des Bartholomäusstiftes bekräftigt. Nach der Zeugenreihe schließt die Urkunde mit dem in keiner andern hiesigen, vorkommenden Beisatze des Notars, et universa *plebis* multitudo, welcher beweist, daß die Ausfertigung an einem dem Volke zugänglichen Orte oder freien Platze, vermuthlich, dem oben erwähnten Gebrauch zufolge, in dem Kreuzgang oder vor dem Thore der Stiftskirche, vor sich ging. Nur die auffallendste Unkenntniß der älteren Verfassung Frankfurts konnte unter dem Beiseyn der Volksmenge, sich die Versammlung der zu diesem Akt einstimmenden freien Gemeinde der hiesigen Bürger denken.

Die Behauptung der Gemeinde-Eigenthums-Rechte ging durch Begünstigung der Zeitumstände, und dem Fall des Hohenstaufischen Hauses zuletzt in unbestrittnen Besitz über, und es wurde seitdem jeder eintretende Umstand zu Erweiterung der Unabhängigkeit von der königlichen Macht, auf das eifrigste benutzt.

Die Untersuchung, welches die Fortschritte dieses Bestrebens in der Folgezeit waren, führt uns vorerst in dem jetzigen Zeitraume auf die

98) Frankf. Archiv I. 209. 210.

Dingliche und persönliche Verhältnisse der Einwohner Frankfurts im Gegensatz der königlichen Behörden.

Wenn früherhin erwiesen ward, daß der Ausdruck cives in der Diplomensprache der angegebenen Periode, das Stadtgericht oder den Stadtrath, besonders in den Anfangs- und Begrüßungsformeln bedeute, so findet sich dagegen der Ausdruck cives, civis, concivis öfters im Text der Urkunden, wo der Zusammenhang beweist, daß von den Einwohnern oder einzelnen derselben die Rede sey. Hier nun muß vor allem andern die in diesem Fall eintretende Bedeutung desselben festgesetzt werden. Das Wort civis wird in dem XIII. Jahrhundert in einem viel weit umfassenderen Sinne, wie der eines Bürgers der späteren Zeit gebraucht, und zeigt in allen hiesigen Urkunden einen Mit-Einwohner und besonders einen Schutzgenossen an, da der Schutz des Königs für alle in und ausser dem Bande der Dienstmannschaft stehende, der Grund und Ursprung der Verhältnisse des geselligen Lebens war. Es findet sich deßhalb das Wort civis auf Corporationen und Einzelne im XIII. Jahrhunderte angewendet, welche bereits im XIV. nicht zu der Bürgerschaft gehörten, und dieser entgegengesetzt werden.

In diesem älteren Sinne des Wortes civis gehören dahin die Reichs-Dienstmannen aus dem Dynastenstande, so wie aus dem niedern Adel. In einer noch ungedruckten von der hiesigen obrigkeitlichen Behörde ausgestellten Urkunde von 1222, in welcher Elisabeth, Wittwe des Dynasten Conrad von Steinach dem deutschen Ordenshause zu Sachsenhausen die Schenkung ihres Hofes in Frankfurt, und bedeutender Feldgüter in der umliegenden Gegend zusichert,

wird diese Elisabeth vidua, *concivis* Francofurtensis genennt [99]).

1292 in einer Schenkungsurkunde des Ritters Heinrich v. Sachsenhausen an die deutsche Ordens-Commende daselbst, welche das hiesige Stadtgericht bezeugt, wird der Schenkende Henricus miles de Sassenhusen filius quondam Rudolfi mititis, *civis* Francofurtensis genannt, obgleich dieses Ministerialgeschlecht sich später nie in dem Verbande der hiesigen Bürgerschaft befand.

Desgleichen benachbarte Dorfgerichte. In einer 1282 von dem hiesigen Stadtgerichte — scultetus, scabini, consules, et universitas Frankenfurdensis ausgestellten Urkunde, den Zuzug des Dorfes Sultzbach zu der Schaar von Frankfurt bei dem Reichsaufgebote betreffend, heißt es:

> cupimus esse notum quod scultetus, scabini et universitas de Sultzbach obtinuerunt — quod ipsi similes sicut nos ire et mittere debent suos homines in exercitu et reysa — secundum virium suarum numerum. — Preterea nos predictos — tanquam nostros *concives* defendere debemus, et ipsis tanquam *concivibus* nostris assistere bona fide [100]).

Daß concives hier Schutzgenossen bedeute, erhellet ganz deutlich daraus, weil nach geschehener Ausbildung des

---

99) Von den Dynasten von Steinaha, Steinach, die ihren Sitz in Neckarsteinach hatten. S. Wenk a. a. O. I. 291, Note 9. Dahl a. a. O. 150. Diese und andere noch zu erwähnende unedirte Urkunden, die Deutschordens-Commende zu Sachsenhausen betreffend, kann der Verfasser deßhalb nicht in den Beilagen liefern, weil er dieselben nicht in vollständiger Abschrift, sondern nur in Auszügen besitzt, welche im XVII. Jahrhunderte von einem bekannten hiesigen Gelehrten aus dem Saal- oder Copialbuch des Archives dieser Commende zu entnehmen verstattet wurden.

100) Lersner II. 614.

engeren reichsstädtischen Bürgerrechtes, der Gemeinde Sultzbach nie der Titel Bürger zugestanden ward [101]), und dieses Dorf nebst Soden bekanntlich unter der Schutzherrschaft von Kur-Mainz und Frankfurt stand.

In gleichem Sinne wurden auswärtige geistliche Stiftungen und die Deutschordens-Commende zu Sachsenhausen concives, Schutzgenossen Frankfurts genannt.

1236 bekennen scultetus, scabini et universi cives de Francfort:

«quod fratres domus B. Antonii nostre civitatis «*concives* sunt effecti [102])

1287 bezeugen scultetus, scabini, consules, ceterique cives Frankenvordenses:

Quod — Magistrum — et conventum ordinis S. Antonii domus in Rostorf, qui ab antiquo nostri dilecti *concives* exstiterant et existunt — nunc denuo in nostros *concives* et *Domini nostri Serenissimi R. Romanorum regis protectionem recipimus specialem*, volentes ipsos, tanquam alios nostros *concives* in suo iure defensare etc. [103]).

Diese Urkunde, welche von dem Schultheiß, einem Dienstmann, und mehreren Schöffen bezeuget wird, dient zu einem neuen Beweise, daß ceteri cives in der Eingangsformel den übrigen gesammten Rath, und zwar wie oben erwähnt ward, mit Einschluß der nach den alten Rathsherren (consules) folgenden Zunftbank, bedeuten müsse, da nur der Stadtrath als königliche Behörde, keineswegs aber die

---

101) Die Reichsfreiheit der Gerichte Sulzbach und Soden. Urk. Buch 6 und folgende.

102) Frankf. Archiv I. 212.

103) Ebendaselbst 213.

Masse der Bürger berechtiget seyn konnte, jemand in den besondern Schutz des Königs aufzunehmen.

1291 bekennen scultetus, scabini, consules et universi cives Francoford:

> Quod – ob specialem favorem quem apud — comendatorem et fratres domus Theutonice in Sassenhusen, nostros *concives* speciali pio affectu gerimus etc. [104]).

In einer 1300 von dem hiesigen scultetus et scabinis ausgestellten Urkunde den Umtausch einer der Ordens-Commende gehörigen Gülte auf einem Privathause betreffend, heißt es: Comendator ceterique fratres Theutonice domus in Sassenhusen nostri *concives*.

Dieselbe Bezeichnung findet sich in einer 1304 von der hiesigen Behörde ausgestellten Urkunde über den Verkauf von Feldgütern zu Hülshofen von einem hiesigen Bürger an die erwähnte Commende. Wie später der reichsstädtische Begriff des Wortes Bürger sich ausgebildet hatte, hörte diese Benennung für das deutsche Ordenshaus auf.

Daß dieselbe Bedeutung des Wortes concivis sich auch in den Urkunden anderer Städte finde, würde leicht zu erweisen seyn, wenn hier diese Erörterung nicht zu weit abführte. Wir bemerken hier nur das 1284 von dem *Episcopus Argentinensis*, Magister, consules et universitas civium Argentinensium, der hiesigen Behörde zugesendete Schreiben, die gegenseitige Zollbefreiung der Einwohner beider Städte betreffend, worin es heißt:

> Ita videlicet, quod et vos a *nobis* et a *nostris concivibus* in antea nullum omnino theloneum requiratis [105]).

---

104) Frankf. Archiv, I. 217.
105) Frankf. Privil. Buch 8.

Bereits in den früheren Abtheilungen wurde bemerkt, daß auf dem fiskalischen Boden Frankfurts alles Grund-Eigenthum dem Könige gehört habe, und Anfangs als erbliches nutzbares, dann wirkliches Eigenthum in die Hände der Einzelnen gekommen sey. Die Art und Weise dieses Erwerbes lernen wir erst im Laufe dieses Jahrhunderts kennen. Der von dem nutzbaren Eigenthümer dem Könige bezahlte Grundzins, ward in eine allgemeine Abgabe, die Reichssteuer (precaria) verwandelt.

Diese erwähnt zuerst ein Gnadenbrief König Richards von 1257, welcher zugleich den Beweis liefert, daß solche eine eigentliche Grundsteuer war. Es heißt:

Preterea statuimus et mandamus, ut omnia *bona et predia* que hactenus cum predictis civibus (dem Stadtrath der vorbenannten vier wetterauischen Städte) *precariam* imperio persolverunt, quomodocunque ad loca religiosa, vel personas alias ecclesiasticas, vel mundanas, predicta bona, devolvi et transferri contingat, sicut ante ad solvendam precariam, bona ipsa nihilominus teneantur [106]).

Diese Zahlung einer Grundsteuer erwarb demnach den Bewohnern Frankfurts das völlige Eigenthumsrecht, ihrer nur mit dieser Abgabe beschwerten Besitzungen. Da ferner hier die Rede von denen Grundstücken ist, welchen bisher (hactenus) diese Steuer zu zahlen obgelegen hatte, so ergibt es sich daraus, daß nicht alle Grundstücke derselben unterworfen waren. Die zu dem eigenthümlichen Gebrauch des Hofes bestimmten Zugehörungen des Pallastes waren natürlich davon frei, auch scheinen die Besitzungen der Ministerialen, welche diese als Dienstlehen besaßen, befreit ge-

---

106) Frankf. Privil. Buch 6.

wesen zu seyn. In der Folge aber, wie nach Beendigung der Palatialverhältnisse jene Güter größtentheils in die Hände hiesiger Bürger fielen, hörte diese Befreiung auf. Der Inhalt der obigen Stelle zeigt, daß die Geistlichen bei den durch Schenkung erhaltenen Gütern, sich dieser Steuer entziehen wollten; konnten sie damals ihre Absicht nicht durchsetzen; so gelang dies in der Folge, wo diese Befreiung förmlich von König Albrecht in dessen hier 1299 ausgestellten Urkunde ausgesprochen ward. Es heißt:

Ut in civitate nostra Frankenfordensi *antique consuetudines* observentur, volumus quod omnes illi, qui bona habent vel possident, de quibus *tempore illustris quondam Friderici Imperatoris*, predecessoris nostri stüre sive precarie consueverunt exsolvi, adhuc de bonis eisdem cum civibus contribuant et stüras exsolvant, nisi tunc bona huiusmodi pro possessorum remedio et salute fuerunt ad pia loca legata de quibus nulle stüre sive precarie requirentur [107]).

Diese Zurückweisung auf die Zeiten Kaisers Friedrichs II. zeigt, daß unter dessen Regierung die benannte Abgabe eine feste, gleichförmige Norm erhalten habe, und vermuthlich erfolgte diese, wie nach Abschaffung der Voigtei alle Einwohner Frankfurts unter dieselbe Gerichtsbarkeit traten.

So wie eine gleichförmige Abgabe den vielleicht von der Willkühr der Beamten zuvor abhängigen Zins feststellte, verloren sich auch die Spuren einer dinglichen Unfreiheit, und der Ausdruck homines (Königsleute), welchen noch das obenerwähnte Privileg König Heinrichs von 1235 [108]) enthält, so wie ihn als Begrüßungsformel der Abt von Aulis-

---

107) Frankf. Privil. B., 11.
108) S. Note 45.

berg 1219 dem Stadtrath ertheilte [109]), entfernt sich ganz aus der Sprache der hiesigen Diplome, und wird durch das Wort cvies (Schutzgenossen) ersetzt.

Eben so wurde der von den unfreien Dienstmannen und den hörigen Handwerkern auf die freien Königsleute angewendete Ehezwang durch den 1232 an die Behörden der vier wetterauischen Städte erlassenen Gnadenbrief abgeschafft, in welchem es heißt: «der König werde keinen von denen, den Obrigkeiten dieser Städte Untergebenen, er sey arm oder reich (nunquam aliquem vestrum, pauperem vel divitem), zwingen, seine Tochter oder Enkelin an jemand, er gehöre zum königlichen Hofe oder nicht, zu verheirathen», wobei indessen das Vorwort des Königes vorbehalten wird [110]), bis König Richard 1257 den erwähnten Gnadenbrief ohne diesen Vorbehalt bestätigte [111]). So wurde der Anfang zu einer Gleichstellung der allgemeinen Rechte unter den hiesigen Einwohnern begründet, unter welchen

die persönlich freien königlichen Schutzgenossen,

im Gegensatz der Dienstmannen, die angesehenste Classe der hiesigen beständigen Einwohner bildeten.

Wenn die königlichen Dienstmannen, als bedeutendere Landeigenthümer, durch das Band der Ministerialität und die daraus entspringenden Vortheile, in Erlangung von Beneficien und Landesstellen, einen höheren Grad des Ansehens erreicht hatten, so veranlaßten dagegen ihre vielseitigern Verhältnisse einen minder genauen Zusammenhang mit den städtischen Angelegenheiten, welcher im Gegensatz desto bestimmter

---

109) S. Note 74.

110) Privil. Buch 2. Mehr über diesen Gegenstand künftig an einem andern Ort.

111) Ebendaselbst, 6.

bei denen eintreten mußte, die, ohne bedeutendere entfernte Besitzungen, durch die Vergrößerung der städtischen Macht ihre eigene wachsen sahen. Der Aufenthalt der Dienstmannen theilte sich in ihre Höfe in der Stadt, und in ihre burgliche Bäue oder Schlösser auf ihren Besitzungen in der umliegenden Gegend. Deshalb wurden sie schon in dem XIII. Jahrhundert nicht für beständige Einwohner Frankfurts angesehen. Dies erweist der 1285 errichtete wetterauische Städtebund [112]). Ob dieser gleich von den königlichen Oberbehörden und den untergeordneten Stadträthen abgeschlossen ward, so wurden die Bürgen für Frankfurt und die andern wetterauischen Reichsstädte doch nur aus dem Stande der freien Bewohner derselben, und nicht der Ministerialen, genommen, weil die erstere, als beständige Stadtbewohner, desto gewisser Bürgschaft leisten konnten, ohne daß andere, dieses rechtliche Verhältniß schwächende Bestimmungen bei ihnen eintraten. In dem erwähnten Grunde liegt es, daß die Justiz- und Verwaltungsstellen der Schöffen und Rathsmänner aus der Gemeinde, den freien Bürgern, und nicht den Ministerialen, ausschließlich ertheilt wurden.

Es ward bereits früher bemerkt, daß die freien Königsleute in dem XII. Jahrhundert nicht als gewöhnliche Beisitzer des königlichen Gerichtes erscheinen, daß dieser Fall aber in allen Urkunden von dem Jahr 1219 an eintritt, wo das hiesige Gericht in allen Verhandlungen als ein aus Rittern von Familien ministerialer Herkunft (militibus), und Schöffen aus den freien Königsleuten entnommen (scabinis), besetzt ward. Diese Gleichheit des Rechtes, bei welcher nur der Vorsitz den ersteren, die als Zeugen immer voranstehen, wegen dem früheren Besitz des Rich-

---

112) Gudenus Sylloge, 480.

teramts und der Ritterwürde zustand, beweist, daß um diese Zeit der Stand der freien Königsleute einen höhern Grad von Ansehen unter den Städtebewohnern erlangt hatte.

Die erhöhte Cultur des geselligen Lebens und der städtischen Erwerbsquellen mag allerdings einen bedeutenden Antheil daran gehabt haben, indessen lag der hauptsächlichste Grund in den um diese Zeit eingetretenen öffentlichen Verhältnissen Deutschlands. Nach dem Tode Friedrichs I. war ein durch dessen öftern Aufenthalt auffer den Gränzen des Vaterlandes vorbereiteter Zustand der Zerrüttung eingetreten, der durch die Abwesenheit seines Nachfolgers in dem entfernten Sizilien, so wie durch den Streit Philipps und Otto's um den Königsthron, immer mehr überhand nahm. Dieser Zustand der unterbrochenen öffentlichen Ruhe ward besonders in der Wetterau fühlbar, wie die Zerstörung mehrerer Burgen, welche, allen geschichtlichen Zusammenstellungen nach, in diese Epoche fallen, beweist [113]). Dies erhöhte den Werth des Königsschutzes, besonders in Frankfurt, der bedeutendsten der wetterauischen Städte. Viele, theils minder begüterte Freie, theils solche, die ihre Wohnungen durch Gewalt des Krieges verloren hatten, bewarben sich um die Aufnahme in den Stand der hiesigen königlichen Schutzgenossen (cives), wodurch diese an Einfluß und Ansehen sehr gewinnen mußten. Nicht in frühern dienstmännischen Verhältnissen, und nicht im Besitz von Beneficien, konnten die, welche Geschlecht und Abstammung mit den Ministerialen in gleichen Geburtsstand reihte, sich

---

113) Unter diese gehören die wetterauischen Schlösser Glauburg und Holzhausen, von denen die nähern Beweise in der Geschichte der frankfurtischen Geschlechter künftig geliefert werden sollen.

dennoch nicht in die Classe der Dienstmannen versetzen, sie vereinigten sich also mit den angesehensten Grundeigenthümern, die schon in älterer Zeit durch mannigfache Veranlassung in die Stadt gezogen, hier den Königsschutz genossen, und machten nun mit ihnen die angesehensten und ersten Bewohner Frankfurts, im Gegensatz der Ministerialen und der Handwerker, aus. Dieser Einwanderung, und dem durch Theilnahme an städtischem Erwerb vermehrten Grundeigenthum derselben in der Stadt und deren Feldmark, ist die schon erwähnte Gleichstellung des Antheils an dem städtischen Pfalzgerichte mit den Dienstmannen, ausser den schon erwähnten Gründen, noch besonders zuzuschreiben.

Daß im Allgemeinen der Standesunterschied zwischen den Dienstmannen (die selbst zu der Gemeinde gehörten) und den freien Bürgern damals nicht statt fand, wo der spätere Begriff des Adels und des Bürgerstandes, in dem heutigen Sinne des Worts, noch nicht entgegengesetzte Begriffe bedeutete, daß ferner beide gleich schöffenbar und der Erwerbung von Lehen fähig waren, ist eine bekannte geschichtliche Wahrheit, welche ein neuerer scharfsinniger Geschichtsforscher sehr richtig dargestellt hat [114]). Später erst, wie äussere Verhältnisse die Stellung des Bürgerstandes veränderten, traten Modificationen dieser früheren Verhältnisse ein, von denen in Anwendung auf Frankfurt weiter unten die Rede seyn wird.

Es bildeten demnach diese freien Schutzgenossen einen, nicht durch Geburt, sondern durch den Mangel des Bandes der Dienstmannschaft, den minderen Besitz von Grundeigenthum in der Provinz, und die völlig städtische Lebensweise, von den Ministerialen, dem Landadel der folgenden Jahrhunderte, verschiedenen Stand.

---

114) Eichhorn, in v. Savigny's erwähnter Zeitschrift. Band II. Heft II., S. 226—230.

Schon in den frühesten Zeiten, wo die Namen einzelner Familien dieser schöffenbaren Freien Frankfurts aus der Nacht des XII. Jahrhunderts hervortreten, finden sich Beweise von Heirathsverbindungen zwischen Einzelnen derselben und den hiesigen Ministerialen. Aus dieser Gleichheit der Geburtsverhältnisse kam es, daß sie nebst jenen im Lauf des XIII. Jahrhunderts Reichslehen besitzen und erwerben konnten, so wie sie auch in der spätern Zeit Adelsgenossen blieben, und ihren Töchtern der Zutritt in die adlichen Frauenklöster der Wetterau offen stand [115]). Die angesehensten dieser Freien waren die Goldstein, Knoblauch, v. Ovenbach, Lang (longus), v. Geisenheim, v. Wanebach, zum Rebstock (de vite), v. Holzhausen, v. Glauburg, und mehrere andere, welche die Urkunden jener Zeit nennen. Einige unterschieden sich bereits damals durch Hausnamen, als einzelne Zweige eines Geschlechts, wie z. B. die Wobelin, die, von dem Hause dieses Namens sich schreibend, eines Stammes mit denen von Ovenbach waren; Andere, die, der alten Sitte in dem Zeitraum getreu — in welchem die Erblichkeit der Geschlechtsnamen sich bei den Freien, oder dem niedern Adel, zuerst ausbildete — nur mit ihrem Eigennamen als Zeugen in den urkundlichen Verhandlungen des XIII. Jahrhunderts genannt werden, sind der höchsten Wahrscheinlichkeit zu Folge, die Stammväter solcher Familien, die mit dem Anfang des XIV. Seculi sich in Urkunden zuerst mit dem Geschlechtsnamen zeigen, ohne doch für neue Ankömmlinge gelten zu können. Verschiedene derselben starben bereits vor der Mitte des XIV. Jahrhunderts aus, und die Ueberlebenden bildeten größtentheils den Stamm der Gesellschaft der Geschlechter, die in jenem Zeitraum sich zuerst als eine Vereinigung der ältesten

115) Nähere einzelne Beweise alles hier Gesagten wird die Geschlechtergeschichte Frankfurts künftig liefern.

Freien der Stadt urkundlich zeigt, ohne Zweifel aber schon früher bestanden hatte.

Diese angesehnere Freien waren die Stütze der Gemeinde, welche durch sie kräftiger sich bildete und empor wuchs, um die Freiheit der künftigen Generationen zu gründen. Sie theilten das Gericht mit den Dienstmannen und besetzten, als die reichsten und angesehensten Individuen, die Rathsbank der Gemeinde, wie die Verzeichnisse derselben als Zeugen in allen gleichzeitigen Urkunden beweisen. Ihnen verdankt die Stadt das steigende Ansehen des Raths, und die Bewohner das Verschwinden der Ueberreste jener Fesseln, welche dingliche und persönliche Freiheit beschränkten. So hörte der Ehezwang erst dann auf, wie diese alte Servitut auf die Tochter des freien Johann Goldstein angewendet werden sollte [116]), der die Lossprechung von demselben für die vier wetterauischen königlichen Städte erwarb.

Wir kommen zuletzt auf den

Stand der Zunftgenossen oder Handwerker.

Bereits in der fünften Abtheilung wurde bemerkt, daß die zünftige Einwohner Frankfurts vor dem Jahre 1219 in dem Rechtszustande der Hörigkeit, unter der Gerichtsbarkeit des Voigtes sich befanden. Die 1219 erfolgte Beendigung der Voigtei hatte die Folge, daß die Zunftgenossen aus der Hörigkeit heraus traten, und den Gerichtsstand der königlichen oberen Behörde mit den andern Stadtbewohnern theilten. Es war indessen dieser Austritt aus den früheren Verhältnissen keine Folge eines erhaltenen königlichen Freibriefes, von welchem sich nicht die geringste Spur zeigt, sondern der nach und nach eingetretne und zum Herkommen gewordene Gebrauch. Ohne Zweifel hatte das Steigen der

---

116) Laut der Urkunde von 1232. S. Privil. Buch. 2.

Cultur und des Wohlstandes der Zünfte an dieser Veränderung vielen Antheil, er erhöhte die Wichtigkeit, und stellte das Bedürfniß einer Gewerbpolizei immer lebhafter dar. Zur Entscheidung über alles was Zunft- und Gewerbsachen betraf, mußten Erfahrne aus den Handwerkern, der Natur der Sache nach, beigezogen werden. Dieses war ohne Zweifel der erste Grund, warum die Zünfte an der Polizeiverwaltung des Rathes Theil nahmen. Dieser Beitritt derselben, wenigstens in dem angegebenen Fache, scheint bereits in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts erfolgt zu seyn. Daß die Erwähnung der Consules, welche zuerst in einer Urkunde von 1266 von dem übrigen Rath (totum commune, universi cives), unterschieden und letzteren vorgesetzt werden, die frühste Spur einer nach den Schöffen und Rathsherren (Consules) vorhandenen Rathsbank der Zünfte darstelle, ist schon oben erwähnt worden. Dies bestätigt ausdrücklich eine Urkunde von 1284 [117]). Laut derselben erklären scultetus, scabini, consules, ceterique cives Frankenvordenses, daß die Müller und andre in der Stadt Mühlen Besitzende, vor der benannten gerichtlichen Behörde (coram nobis), versprochen und sich verbindlich gemacht haben:

«quod pistores nullis muneribus, vel promissioni-
«bus quod *liebnusse* [118]) dicitur, de cetero [119]) pla-
«care debeant».

---

117) Würdwein subsidia diplom. IV. 348.

118) Liebnusse, ein Geschenk, welches durch den Zweck und die Absicht des Gebers Tadel verdient (eine Bestechung) Scherz Gloss.

119) De cetero in Zukunft. Diese Bedeutung findet sich bei einigen römischen Schriftstellern, gewöhnlicher indessen in der Urkundensprache des Mittelalters, z. B. in einer hiesigen Urkunde von 1292, in Würdwein Dioec. Mog. II. 753.

Der Sinn dieser Stelle ist: die Müller sollen die Becker nicht durch Geschenke zu besänftigen suchen, vermuthlich um sie zum Schweigen, wegen des schlechteren, mit Beisatz vermischten Mehles zu veranlassen.

Im Entgegnungsfall haben sich die Müller, heißt es ferner, zu Zahlung einer Geldstrafe verbindlich gemacht, welche:

Sculteto (dem königlichen Beamten, als Vorsitzer des Gerichts und Schöffenstuhls),

Civitati (dem Rath als dem Vorstand der Gemeinde) und

Artificibus, qui antwercgenoz dicuntur (den aus den Zünften erwählten Beisitzern des Rathes) und zwar jedem dieser drei Theile mit einem Pfund Heller erlegt werden sollte.

Diese Urkunde zeigt die Grundzüge der städtischen Verfassung des folgenden Jahrhunderts, wo der Rath aus der Bank der Schöffen, der Bank der Gemeinde, und der Bank der Zünfte bestand, welche letztere hier in einem die Gewerbspolizei betreffenden Falle mit entscheiden.

Daß civitas den Stadtrath als Vorstand der Gemeinde, und auch letztere selbst bedeute, ist bereits oben ausgeführt worden. Die ebenerwähnte Urkunde beweist demnach, daß die Zünfte nicht zu der civitas oder Gemeinde gezählt, und dieser selbst entgegengesetzt wurden. Einige neuere Schriftsteller suchten zu behaupten, daß bereits von dem Jahre 1219 an, Zunftgenossen in dem hiesigen Schöffenstuhl sich befanden, und glaubten dies durch urkundliche Beweise unterstützen zu können [120]), welches durch die Bemerkung eines verdienstvollen aber mit der Localgeschichte Frankfurts nicht genau bekannten Gelehrten unterstützt zu werden scheint; daß die von

---

120) Kirchner Gesch. von Frankfurt I. 184 und folgende.

Alters her übliche Zahl der vierzehen Schöffen in Frankfurt auf zwei Gerichte, jedes von sieben Schöffen besetzt, und unter einem Vorsteher vereinigt, hindeute. Diese aufgestellten Hypothesen, aus denen das Daseyn zweier den Schöffenstuhl besetzenden Gemeinden, und der Eintritt der Zünfte in den ersteren, bewiesen werden sollte, [121]) sind indessen durchaus ohne geschichtlichen Grund, wie bereits aus allem bisher Erwähnten erhellt. Daß die Zahl sieben nur als das gesetzliche Minimum der Besetzung der Schöffenstühle anzusehen, die mehrere Zahl derselben aber an einzelnen Orten verschieden gewesen sey, wurde bereits oben bemerkt. Die hiesigen Schöffen, deren Maximum die Zahl von vierzehen war, wie die Folge dies als altes Herkommen darstellt, machten in dem XIII. Jahrhundert nicht allein das Gericht aus, es gehörte zu allen Entscheidungen derselben, die gemeinschaftliche Theilnahme der vorsitzenden Dienstmannen, als der älteren Gerichtsbeisitzer. Das gesetzliche Maximum der letzteren hat uns keine geschichtliche Tradition erhalten, auch konnte sich dies nicht wohl bestimmen lassen, da die Ministerialen keine beständige Einwohner Frankfurts, und größtentheils durch ihre auswärtigen Besitzungen und Verbindungen, oft abwesend zu seyn gezwungen waren. Daher auch ihre Zahl, als Zeugen gerichtlicher Urkunden, sehr abwechselt.

Das königliche Gericht bestand demnach allerdings aus Freien und Unfreien, den Königsleuten und Dienstmannen, von denen die letzteren indessen nicht als Mitglieder einer Gemeinde, sondern vermöge ihrer Dienstpflicht, die ältesten Beisitzer desselben waren. So konnte dieses Gericht nach

---

121) Eichhorn, in v. Savignys mehrerwähnter Zeitschr., Band I. Heft II. 218. Der adelichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht ꝛc. S. 9.

den Grundsätzen des alten deutschen Rechtes, welches den Gleichen von dem Gleichen gerichtet zu sehen verlangte, über jede Classe der hiesigen Grundeigenthümer rechtliche Entscheidungen fällen. Daß keine Verschiedenheit der Geburtsverhältnisse zwischen diesen beiden Classen statt fand, wurde oben berührt. Eben so wenig findet sich irgend eine urkundliche Spur eines Standesunterschiedes zwischen den Schöffen selbst, die alle die gleichen Erfordernisse des deutschen Rechtes zu ihrer Stelle besaßen, das heißt, schöffenbar freie Leute waren. Eine Abtheilung der Schöffen selbst in zwei Bänke, ist während dem Laufe des Mittelalters [122]) aus keiner einzigen Urkunde zu erweisen. Die Zunftgenossen waren, nach der Analogie aller andern deutschen Städte, hörig, und standen unter der Gerichtsbarkeit des Voigtes, wie schon früher ausgeführt wurde. Nur die Beendigung der Voigtei in dem Jahr 1219 gab ihnen mit den übrigen Bewohnern der Stadt den gleichen Gerichtsstand, konnte den-

---

122) In der 1578 publicirten Stadtreformation, oder dem hiesigen statutarischen Rechte, betrifft die, Theil X. Titel II. §. IX. bemerkte Abtheilung der 14 Schöffen in zwei Bänke, in Rücksicht auf deren Sitz bei Gerichte, nur ihr Dienstalter, da hier von den 7 älteren und 7 jüngeren Schöffen die Rede ist. Diese Abtheilung scheint entstanden zu seyn, um die Advokaten (später Syndiken) in die Mitte des Collegs aufzunehmen. In den Schöffenprotokollen des XIV. und XV. Jahrhunderts findet sich nichts, was auf jene Abtheilung hindeutet. Diese Advokaten, die früher Meister oder Pfaffen hießen, wurden erst dann als Consulenten dem Schöffenrath beigegeben, wie die Anwendung des den Schöffen unbekannten römischen Rechtes ihren Beirath erforderte. Der älteste, der sich aufgezeichnet findet, bekleidete dieses Amt im Jahr 1377. S. Lersners Chronick I. 276. Daß der Beisitz solcher Consulenten bei allen deutschen Schöffenstühlen in der früheren Zeit, wo allein nach deutschem Recht gesprochen wurde, ganz ungewöhnlich war, bedarf keines Beweises.

selben aber die Erfordernisse der Schöffenbarkeit, welche in freier Geburt bestanden, nicht ertheilen, oder Veranlassung geben, einen derselben in die Mitte des ältesten Gemeindevorstandes, aus den reichsten und angesehensten Grundeigenthümern bestehend, aufzunehmen, da die Zünfte selbst im Jahre 1284, dem angeführten urkundlichen Beweise gemäß, noch nicht zu der Gemeinde gehörten. Ueberdieß ergänzte sich das königliche Gericht durch eigne freie Wahl seiner Mitglieder, wie die Folge näher entwickeln wird; ein Recht, welches den Einfluß der Zünfte auf das Gericht, und jede Wahrscheinlichkeit, in dasselbe zu gelangen, noch mehr für die letzteren entfernen mußte.

Da es nun in der Natur der Verfassung Frankfurts lag, daß Zunftgenossen keine Stelle in dem Schöffenstuhl besetzen konnten, wozu auch die Geschichte des folgenden Jahrhunderts fernere Beweise liefert, so kann diesem der Grund nicht entgegen gesetzt werden, daß von dem Jahre 1219 an sich einige mit Zunftnamen versehene Schöffen als Zeugen in Urkunden darstellen. 1219 und 1225, so wie 1282, findet sich ein Wigandus pistor [123]) obgleich der erstere nicht ausdrücklich als Schöff bezeichnet ist. 1222 und 1223 Ulricus carnifex [124]). 1276, 85 und 87 Ludovicus pannifex [125]). 1306, 7 und 8 Johannes pellifex [126]). Daß nun diese wirklich Zunftgenossen, Becker, Fleischer, Weber, und Kürschner gewesen, kann dieser Name an sich, durchaus nicht beweisen. Jeder, der geschichtliche Kenntnisse durch

---

123) Lersner II. 11. 47. Urkunde III. der Beilage und Guden I. 791.

124) 1222. in einer noch unedirten Urkunde 1223. Kirchner I. 185.

125) 1276. in einer noch unedirten Urkunde. Von den folgenden Jahren s. Guden-Sylloge 482. Lersner I. II. 128.

126) Sämmtlich in noch unedirten Urkunden.

Aufſuchung der Quellen und Benutzung, auch nur der gedruckten und bekannten Urkundenſammlungen ſich erwarb, muß es als eine erwieſene Sache annehmen, daß bei den Freien auf dem Lande und in den Städten (dem Landadel und den Geſchlechtern) ſich häufige Beiſpiele von Geſchlechtsnamen vorfinden, welche von Gewerben und Handwerkern hergenommen ſind, wobei die Perſonen, unter welchen der ſo Benannte erwähnt wird, ſo wie der von ihnen bekleidete geiſtliche Stand oder die ritterliche Würde hinlänglich beweiſen, daß dieſer kein Zunftgenoſſe oder Gewerbtreibende geweſen ſeyn könne [127]).

---

127) Unter vielen Beiſpielen hier nur einige. 1278 kömmt Lenifridus dictus *Wollinslegere* miles nebſt andern Rittern, als Schiedsrichter eines Streites zwiſchen Graf Gerhard von Dietz, und dem Dynaſten Hardrad von Merenberg vor. Kuchenbecker Anal. Hass. II. 294.

1187 iſt Hugo *Molendinarius*, unter mehreren Ritterbürtigen, als Zeuge einer zu Zürich von Herzog Berthold von Zähringen ausgeſtellten Urkunde. Herrgott Genealogia Habsburgica II. 201.

1223 iſt Eberhardus *Molendinarius*, nebſt mehreren Dynaſten und Ritterbürtigen des niedern Adels, Zeuge einer Urkunde Graf Ulrichs von Kiburg und ſeiner Söhne. Ebendaſelbſt 230.

1276 kommt in einer Urkunde des Kloſters Ußerthal (uterina Vallis) bei Anweiler im Fürſtenthume Zweibrücken gelegen, Marquardus dictus *Kaufman*, Advocatus Seren. Dom. R. (Rudolfi) Regis Romanorum officiatus vor. Würdwein Monast. palat. III. 92.

In einem Jahrzeitbuch des Kloſters St. Gallen, von 1272, wird im Monate Januar der Tod des Heinricus *Molendinator* presbyter erwähnt. In demſelben befinden ſich viele lateiniſche Geſchlechtsnamen bekannter ehemaliger Familien dieſer Stadt, die alle von Ständen und Gewerben entnommen, und am Rande der abgedruckten Handſchrift verdeutſcht ſind. Dispensator Schafner, mercator Kaufmann, Scholasticus, Schüler, cocus Küchimeiſter, carpentarius Wagner, pistor Beck. Goldast Script. rer. alem. edit. Senkenberg I. 94 u. folg.

Selbst in Frankfurt fehlt es keineswegs an Beweisen, daß freie Geschlechter den Namen von Zünften oder Gewerben trugen. 1291 bekennen scultetus, scabini et consules de Frankenvort daß Adelheidis dicta *Wingarthern* de Friedeberg nostra concivis, die Meisterin, Priorin,

---

1301 kommt in einer Urkunde des Klosters Ußerthal Johannes monachus dictus *cerdo* vor. Würdwein Monast. palat. III. 228. und 239.

1360 ertheilte Kaiser Karl IV. dem *nobilis* Blahneo *pannicida*, civis Veronensis, die Hälfte eines in dieser Stadt gelegenen Hofes. Glafey anecdota 81.

1363 kommt in einer lateinischen und deutschen Urkunde Rudolfus *carnifex* oder Fleischer als Zeuge unter mehreren ritterbürtigen Nürnbergischen Schöffen vor. Gatterer Historia Holzschuheriana cod. dipl. pag. 4. Bei Anführung dieser Urkunde bemerkt Gatterer, S. 111. dieses Werkes, von dem Amte der Schöffen zu Nürnberg: quo munere olim non nisi viri, nobilitate gentis conspicui, fungebantur.

Bei der Gewohnheit jener Zeiten, die deutschen Geschlechtsnamen in das Lateinische zu übersetzen, fielen viele dieser Uebersetzungen so sonderbar aus, daß sich aus Urkunden eine ganze Sammlung solcher, oft komischen Wortverdrehungen, zusammenstellen ließe. Bei manchem dieser lateinischen Geschlechtsnamen, die von Gewerben hergenommen sind, kann deshalb öfters nur auf eine entfernte Aehnlichkeit des deutschen Namens geschlossen werden, und es würde ganz dem Stile solcher Latinisirungen gemäß seyn, den Geschlechtsnamen der bekannten Familie v. Gebsattel mit Sellarius zu übersetzen. Dies bemerkte der Verfasser der Deduction der Reichsimmedietät, derer Tucher von Simmelsdorf, der die einseitige Meinung Scheids, welcher alle solche Namen für Beweise des Gewerbes ansah, gründlich widerlegte. Siehe diese Deduction S. 35. und die daselbst allegirte Schriftsteller. So wie nun überhaupt die Geschlechtsnamen aus sehr zufälligen Veranlassungen, und öfters aus Beinamen (Sobriquets) entstanden, die der Einzelne auf seine Nachkommen vererbte; so haben mehrere bekannte alte Familien des Land- und Stadtadels ihre Namen von Gewerben entlehnt, und den Sinn des Namens selbst

und das Convent, des Klosters Aldenburg in den Besitz des Erbtheils einsetze, welcher nach ihrem Tode ihrer Tochter Kunegunda, einer der geistlichen Frauen dieses Klosters, zu-

---

durch das redende Wappen ausgedrückt, ohne daß sich mit irgend einem Grunde der Wahrscheinlichkeit ihr Ursprung von Personen, die ein solches Gewerb treiben, herleiten ließe. So führten die erst in neueren Zeiten ausgestorbenen Ulner v. Dieburg einen Topf in der Helmzierde des Wappens, und in dem Schilde das Stadtthor von Dieburg, eine Erklärung des Namens Ulner, der von Ule olla oder Topf herkommt, und einen Töpfer bedeutet. Es findet sich diese Benennung der Töpfer in vielen hiesigen Urkunden, und sie ist noch in Hessen gewöhnlich. Strieder hessische Gelehrtengeschichte XVI, 240. Das Geschlecht derer v. Buttlar in Hessen führt eine Butte im Wappen. Für den Stadtadel geben die Holzschuher in Nürnberg, die gleichfalls einen Holzschuh im Wappen führen, den deutlichsten Beweis. Obgleich ehemals Holzschuhe die gewöhnlichere Fußbekleidung waren, und die Verfertiger derselben eine Zunft bildeten, so hatte diese Familie, die zu den bekanntesten und ältesten Geschlechtern gehört, doch gewiß keinen Zusammenhang mit diesem oder irgend einem andern Zunftverein, wie ihre von Gatterer herausgegebene Geschichte, ein classisches Werk für das Studium deutscher Städteverfassung, beweist. In demselben wird S. 26. und 27. die Vermuthung aufgestellt, daß Namen und Wappen von der Reise Eines aus dieser Familie nach Palästina, in Holzschuhen sich herleite, und diese Vermuthung durch ähnliche Beispiele anderer Familien unterstützt. Aus gleichem Grund kann also der Richardus calcifex, der sich unter den Burgensibus einer 1253 zu Worms ausgestellten Urkunde als Zeuge findet, Guden Sylloge 216, eben so wenig geradezu für einen Schuster angesehen werden.

Alle diese angeführten Beispiele, welche sich leicht vermehren ließen, beweisen, daß der Name eines Gewerbes sehr oft Geschlechtsname ist, und an sich durchaus keinen geschichtlichen Beweis liefern kann, daß der ihn Führende, ein solches Gewerb getrieben oder ein Zunftgenosse gewesen sey.

fallen werde [128]). Den Beweis des Standes dieser Adelheid gibt die Aufnahme ihrer Tochter in das vorerwähnte Kloster, welches bekanntlich zu den adeligen Frauenklöstern der Wetterau gehörte. Noch in dem XIV. Jahrhundert befand sich unter den angesehensten freien Familien der hiesigen Gemeinde, das Geschlecht derer Herdan, von dem ein Zweig sich nach dem besitzenden Hause zum Eber, ein anderer aber Gärtner nannte. Alle waren von demselben Stamm, wie ihre Siegel und andere urkundliche Beweise bezeugen [129])

Diese allgemeinen Bemerkungen leiten nun zu den obenerwähnten Gewerbsnamen selbst. Der 1282 vorkommende Wigandus pistor war ohne Zweifel ein Nachkomme des 1219 und 1225 erwähnten, welcher denselben Eigen- und Zunamen führte. Der Verfasser dieser Schrift, der eine sehr zahlreiche Menge von Familien-Urkunden des Mittelalters zu durchsehen Gelegenheit hatte, muß hier aus vielfältiger Erfahrung bemerken, daß bei jedem Stamm ein herrschender Eigenname durch mehrere Generationen sich findet. Bei den Familien des hohen Adels ist diese Bemerkung bekannt, und schon mit vielem Vortheil zu Aufhellung der Stammfolgen, in jenem Zeitraum angewendet worden, wo Geschlechtsnamen noch nicht, oder nicht überall sich vorfinden. Derselbe Fall tritt auch bei dem niedern Adel des Landes und der Städte ein. Der 1219 und 1222 vorkommende Wigandus pistor erscheint von 1219 bis 1236

---

128) Guden II. 265.

129) Von diesem letztern ist noch eine Urkunde von 1351 vorhanden, laut welcher Bruder Conrad genannt Gärtener, Bruder deutschen Ordens und Zinsmeister des deutschen Hauses zu Coblentz, sich mit seinen Geschwistern über die mütterliche Erbschaft vergleicht.

in hiesigen Urkunden als Zeuge unter den Schöffen, unter dem Namen Wigandus de Askeburnen (Eschborn) und die Stelle, die er unter den Schöffen einnimmt, beweist die Identität der Person. Die Herkunft dieses Geschlechts, von dem bei Kronenberg gelegenen Dorfe dieses Namens, zeigt sich daraus, daß mehrere v. Eschborn in den Nekrologien des Bartholomäusstifts vorkommen, bei denen immer der Name Wigand sich wieder findet. Es erhellt aus allen Zusammenstellungen, daß diese zu den angesehenen Freien der Gemeinde gehörten. Sie nannten sich bald pistor bald nach ihrem Stammort, wie dieß sehr häufig der Fall bei hiesigen alten freien Familien war, die abwechselnd auf diese Weise zwei Namen führten, bis durch den häufigen Gebrauch der eine den andern verdrängte. Noch 1361 kommt in einer unedirten Urkunde der letzte dieses Stammes Wigandus sacerdos alias dictus pistor, vor, und es sollte der Name pistor dieses Geschlecht, wie es scheint, von einer um die letztere Zeit hier befindlichen zünftigen Familie v. Eschborn, welche letztere sich nie Becker nannte, unterscheiden. Der Name pistor ist also ebensowohl Geschlechtsname, wie der Name Becker, einer im XV. Jahrhundert hier auftretenden Geschlechter-Familie.

Mit dem Namen carnifex hat es eine sehr verschiedene Bewandniß. Dieser ist hier weder Gewerbs- noch Geschlechtsname. Der 1222 und 1223 vorkommende Schöff Ulricus carnifex, findet sich in mehreren Urkunden von 1222 bis 1239, bald als Ulricus, bald und größerentheils als Ulricus longus vor. Die Identität der Person zeigt die Folgenreihe der Zeugen ganz deutlich, und da er in mehreren, ihn persönlich betreffenden Urkunden, Ulricus dictus longus genannt wird, so ist es ausser Zweifel, daß er zu dem Geschlechte longus oder Lang gehörte, von welchem

mehrere in den Nekrologien des Bartholomäusstiftes, und viele als Schöffen zu Wetzlar vorkommen, die durch Uebereinstimmung der Taufnamen als Glieder Eines Stammes sich darstellen. Ulrich selbst war der letzte seines Geschlechts allhier. Er starb zwischen 1239 und 1241 kinderlos, und bewies durch seine und seiner Hausfrau Gertrud gemachte geistliche Stiftungen, daß er zu den reichsten Grundeigenthümern der Gemeinde gehörte [130]). Daß dieser Ulrich aber weder ein Zunftgenosse, noch von Zunftgenossen abstammend, sondern von altem freien Geschlechte war, erweist eine Urkunde des römischen Königs Conrads von 1241 [131]). Diese sagt, daß Johann Goldstein und Ulrich longus das Dorf Vechenheim gemeinschaftlich erkauft hatten. Vechenheim gehörte zu der Grafschaft des Bornheimerbergs, und war ein Kammergut des hiesigen Pallastes, welches als Reichslehen bereits früher vergeben, und nur mit Bewilligung des Königs, als Lehenherrn, verkauft worden seyn konnte. Nach Ulrichs Tode fiel es dem Johann Goldstein ganz zu, dessen Erben es noch durch mehrere Generationen als ein Reichslehen besaßen. Da der gemeinschaftliche Besitz oder Erwerb von Gütern und Lehen in dem XIII. Jahrhundert immer auf Verwandschaft oder Verschwägerung deutet, so muß Ulrich ein Verwandter des Johann Goldstein gewesen seyn. Woher kommt es nun, daß dieser Ulrich in den Jahren 1222 u. 1223, und nachher nie, den Beinamen carnifex führt? Diese Frage leitet zur Untersuchung eines Gerichtsbrauches, der, so sehr er

---

130) Die zum Theil unedirten Urkunden, welche das hier Gesagte näher erläutern, gehören in die Geschlechtergeschichte Frankfurts, wo sie künftig bekannt gemacht werden sollen.

131) Aus der Beschreibung der Hanau Münzenberg. Lande, abgedruckt, bei Lersner II. 177.

auch von unsern heutigen Sitten und Begriffen abweicht, doch darum nicht weniger vorhanden war. In den früheren Zeiten des Mittelalters hatte die Vollziehung des peinlichen Strafurtheils, welche von den Richtern, den Schöppen, und zwar gewöhnlich den jüngsten, den Anklägern, ja selbst den ebenbürtigen Anverwandten des Verurtheilten vollzogen ward, nicht den Fleck der bürgerlichen Ehre auf sich, welchen später erst die Einführung des römischen Rechts mit sich führte, worauf alsdann diese Verrichtung besondern dazu bestellten Nachrichtern übertragen ward. In dieser Sitte lag der Grund, warum auch bei den westphälischen Fehmgerichten die Hinrichtung gewöhnlich von den jüngsten Schöppen vollzogen wurde [132]). Derselbe Gebrauch fand in mehreren königlichen und späteren Reichsstädten, namentlich in Worms [133]) und in Strasburg statt. An dem letzteren Orte empfing der von den Domherren oder Bürgern erwählte und von dem Bischof bestätigte Voigt (advocatus) von dem Kaiser das Recht der Ausübung der peinlichen Gerechtigkeit, oder den Blutbann, weshalb er auch advocatus sanguinis, so wie der Nachrichter Vicarius advocati genannt ward. Diese Voigtei kam 1249 als ein bischöfliches Lehen an die Dynasten von Lichtenberg [134]). Das mehrerwähnte alte Strasburgische Stadtrecht beschreibt in den Artikeln 19. bis 23. alle Verrichtungen, die dem Amt dieses Vicarii oblagen. Daß nach der Analogie aller andern königlichen Voigte, auch dem Voigt (advocatus)

---

132) Berk Geschichte der westphälischen Fehmgerichte 157. u. 158. und die daselbst angeführten Schriften; ferner ebendaselbst S. 334.

133) Moritz Abhandlung vom Ursprung der freien Reichsstadt Worms 540.

134) Schöpflin Alsatia illustrata II. 329.

in Frankfurt der Blutbann übertragen gewesen seyn mußte, ward bereits früher erwähnt. Keineswegs widerspricht es den Sitten und dem Gebrauch jener Zeiten, daß dieser einen Vicarius zu Ausübung der Criminalurtheile gehabt, der nach seinen Verrichtungen carnifex genannt ward, und dabei sehr wohl aus einem alten und angesehenen Geschlecht seyn konnte. Wenn also hier die Vermuthung aufgestellt wird, daß Ulrich dieser Vicar des Voigtes gewesen sey, und deshalb carnifex oder Nachrichter genannt werde, so wird diese Vermuthung noch dadurch erhöhet, daß er nach dem Jahre 1223 nicht mehr mit diesem Beinamen erscheint. Die Stelle des hiesigen königlichen Voigtes hörte mit dem Jahr 1219 auf, es mußte demnach in den nächstfolgenden Jahren das ihm untergeordnete Amt eines Stellvertreters oder Vicars desselben, sich beendigen, und da bei der Handhabung des Blutbannes, die zuvor dem Voigt zustand, nun eine gänzliche Veränderung eintreten mußte, von welcher weiter unten die Rede seyn wird, so begannen andere Formen und Gerichtsbräuche, die sich den Ansichten der späteren Jahrhunderte näherten.

Bei dem 1276, 1285 u. 1287 vorkommenden Ludovicus pannifex läßt sich um desto eher die Uebersetzung des Geschlechtsnamens Weber durch pannifex voraussetzen, da derselbe Geschlechtsname eines Bürgers von Mainz in einer gleichzeitigen Urkunde, auf eine veränderte Weise sich gleichfalls übersetzt findet [135]).

Johannes pellifex der 1306, 7 und 8 unter den Schöffen als Zeuge vorkommt, wird in einer Urkunde des Jah-

---

135) Erwinus dictus *textor linie panni*, laicus Maguntine civitatis et diocesis, wird 1278 in einer Urkunde erwähnt. Guden III. 800.

res 1306 magister Johannes pellifex genannt, welches einem neueren Schriftsteller [136]) Veranlassung gab zu behaupten, daß dieses den Ehrentitel Meister bedeute, den angesehene Handwerker sich seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts zugeeignet haben sollten. Von einem solchen auszeichnenden Ehrentitel läßt sich nirgends die geringste Spur in Urkunden finden, und wenn nach der jetzigen Zunftverfassung der Titel Meister hier verstanden werden soll, den jeder Handwerker führt, welcher nach den vollzogenen Vorschriften seiner Zunft das Meisterrecht erhalten hat, so kann dieser nie eine persönliche Auszeichnung gewesen seyn, da er allen Zunftgenossen gemein war. In diesem Sinne des Wortes kommt der Titel Magister in einer Urkunde des Jahres 1290 vor, wo unter mehreren hiesigen Bürgern, die das Haus zum Langhuse gemiethet hatten, zuletzt der Magister Eppelein Sartor erwähnt wird [137]). Gewöhnlicher führt ihn der Vorsteher einer Zunft oder Zunftmeister, so wie die Zunft selbst magisterium genannt wird [138]). Daß in beiden Fällen der Schöff Johannes pellifex, selbst wenn er ein Kürschner gewesen wäre, den Titel magister weder als Ehrentitel seiner Schöffenwürde beifügen, noch als Schöff Zunftmeister seyn

---

136) Kirchner a. a. O. I. 186. N. o.

137) Frankf. Archiv I. 215 und 216.

138) Bereits in einem von Erzbischof Wichmann von Magdeburg (er regierte von 1152 bis 1192) der Schusterinnung dieser Stadt ertheilten Privileg heißt es: Jus et *magisterium* sutorum ita consistere volumes, ut nullus magistratuum super eos habeat, nihi quem ipsi ex communi consensu *magistrum* sibi elegerint. Ludwig reliquiae Manuscriptorum II. 389. In den Urkunden der Stadt Basel werden die Zunftmeister magistri zunftarum oder artificum genannt. Ochs Geschichte von Basel II. 109.

konnte, bedarf keines Beweises. Da nun der academische Titel magister in dieser Zeit nur Geistlichen zukam, und sich schwerlich bei Laien finden wird, so kann hier von keinem andern als dem Magister civium die Rede seyn, welches bekanntlich in allen Urkunden des Mittelalters den Bürgermeister [139]), so wie Magisterium das Bürgermeisteramt bedeutet [140]). Auch wird es wahrscheinlicher, daß der Titel magister hier den magister civium bezeichne, und Johannes pellifex als Schöff, älterer Bürgermeister gewesen, weil um diese Zeit zuerst die Bürgermeister urkundlich erwähnt werden. Es ist also kein Grund vorhanden, diesen pellifex für einen andern, als einen latinisirten Geschlechtsnamen anzunehmen [141]). Hingegen ist es ganz unläugbar, daß Hartungus de Caldebach Sutor, dessen Gewerbsbezeichnung dem Namen des Geschlechts beigesetzt wird [142]), so wie andere auf dieselbe Weise Bezeichnete, ein Schuster und als Mitglied der Zunftbank im Rath gewesen. Eben so beweist auch in andern Städten der Gewerbsname allein die Führung des Gewerbes nicht, nur mit Ausnahme der Goldschmiede, welche damals bekanntlich keine Zunftgenossen waren, so wie auch ihre Kunst von den angesehensten Geschlechtern getrieben ward [143]).

---

139) S. zum Beispiel Ochs Geschichte von Basel I. XVIII. und in vielen andern städtischen Urkunden-Sammlungen.

140) So schließt sich eine Urkunde des Stadtrathes von Worms von 1220 mit den Worten: sub magisterio Godofridi de Moro et Gernodi Longi. Moritz vom Ursprung der Reichsstadt Worms, Urkundenbuch 156.

141) In einer 1258 von Bischof Eberhard von Worms ausgestellten Urkunde findet sich als Zeuge Marquardus pellifex, unter mehreren ritterbürtigen Personen. Würdwein Chronicon Schonaugiense 102.

142) Kirchner a. a. O. 186.

143) Nähere Beispiele davon künftig in der Geschlechtergeschichte Frankfurts. Doch auch dieser Name kommt als Geschlechts-

Indem wir nun im Laufe des XIII. Jahrhundertes Frankfurt als eine königliche Stadt betrachtet haben, welche auch nach Beendigung der Voigtei unter den königlichen Beamten, dem Landvoigt und Schultheißen stand, von denen letzterer mit den Dienstmannen und Schöffen das Gericht, so wie mit dem Rath der Gemeinde die gesammte obrigkeitliche Behörde ausmacht, wo die Masse der Schutzgenossen (cives) aus dienstmännischen Familien und freien Grundeigenthümern bestand, aus denen sich eine dieser allgemeinen Bedeutung entgegengesetzte Gemeinde der freien beständigen Einwohner Frankfurts bildete, die durch Zufluß von Fremden vergrößert ward, welche hier die persönliche Freiheit durch den Königsschutz sich erhielten, in welcher ferner die Zünfte einen von der Gemeinde verschiedenen Stand ausmachten, der bereits Antheil an der Stadtverwaltung nahm — so treten wir am Ende dieses Zeitraums auf eine sehr merkwürdige Urkunde, welche das bisher Erwähnte, erläutert und bestätigt. Es ist das 1297 abgefaßte Stadtrecht, welches Orth in seinen Anmerkungen zur Frankfurter Stadtreformation [144]) unter dem uneigentlichen Titel des alten Artikels-Briefes abdrucken ließ. Diese von der obrigkeitlichen Behörde aufgezeichnete Sammlung, begreift nicht nur die durch königliche Privilegien von 1291 und 1294 erhaltene Befreiung von fremden Gerichten, und die 1232 erlangte und 1257 bestätigte Lossprechung vom Ehezwang, sondern die Summe der Freiheiten und Gerechtigkeiten der Gemeinde, die von Alters

---

name vor, und es befand sich zu Zürich im XIII. Jahrhundert ein adliches Geschlecht, welches Goldschmied oder aurifaber in Urkunden genannt wird. Zapf monumenta anecdota Urk. LIII. Note 16.

144) Fortsetzung III. 953.

her gebräuchlich gewesen, und als Gewohnheitsrecht im Allgemeinen von den deutschen Königen 1242, 54, 57, 73, 78 und 1294 [145]) bestätigt worden war. Jeder der nur einige Kenntniß von Urkunden des Mittelalters besitzt, wird sich sogleich überzeugen, daß dieses Stadtrecht, wie Orth es herausgab, eine nicht über das XVI. Jahrhundert hinausgehende deutsche Uebersetzung des bisher nicht bekannt gewordenen lateinischen Originals seyn müsse. Diese Uebersetzung — wie alle aus jener Zeit — ist mit großem Mangel an Kenntniß der früheren Zeiten, und daher an manchen Stellen bestimmt unrichtig abgefaßt. Dieß beweist sogleich die Eingangsformel, wo scultetus, scabini, *consules*, ceterique cives de Frankenfurt durch Schultheiß, Schöffen, Bürgermeister und andere Bürger von Frankfurt wiedergegeben wird. Daß nun die erstere Formel den königlichen Stadtrath, wie in allen früheren Urkunden, so auch hier bedeute, zeigt ganz deutlich der Inhalt, der an mehreren Stellen sich nur auf diese obrigkeitliche Behörde, und nicht auf die Bürgerschaft (nach dem von Orth in der Ueberschrift des Artikelsbriefes gebrauchten Ausdruck) beziehet. So heißt es:

«der erste Artikel ist also gethan, daß niemand wider «uns ein Zeugniß geben kann, oder wider uns «erhalten, durch Zeugen, wie sie auch gethan» u. s. w.

Ferner:

«so etwan in einem Stück, das alhier nicht geschrie«ben und gesetzt, Zweifel vorfallen wird, soll mann «in Zeit sich zu uns verfügen, welche solchen Zwei«fel nach unserm Vermögen und Bescheid auf«heben» u. s. w.

---

145) Privil. Buch 1—10.

Wenn wir nun dieses Stadtrecht durchgehen, so finden wir zuerst folgende Festsetzung, die gerichtlichen Klagen betreffend.

Betrifft die Klage Erbgut, so wird sie auf das Rathhaus verwiesen.

Ein Beweis, daß das über Civilstreitigkeiten entscheidende Schöffengericht auf dem Rathhause gehalten ward.

Betrifft die Klage Eigenthum, so gehört sie vor die Gemeinde, wo dies Gut gelegen ist.

Hier ist also von Grundeigenthum die Rede, worüber die betreffende Gemeinde der Grundeigenthümer richten soll.

Betrifft die Klage Lehenschaft, so gehört sie vor den Lehenherrn.

Ein Zeugniß für die im Allgemeinen begründete Lehenfähigkeit der Mitglieder der hiesigen Gemeinde.

Es enthalten die hier gesammelten Gewohnheitsrechte unter andern einzelnen Verfügungen, die Strafe auf tödtliche Verwundung, je nachdem der Verwundete innerhalb 30 Tagen stirbt, oder geneset, im ersten Fall durch die Enthauptung, im letztern durch den Verlust der einen Hand. Ein Beweis, daß der Blutbann nach Auflösung der Voigtei der gesammten obrigkeitlichen Behörde übertragen ward, und also die früheren gerichtlichen Formen der Ausübung desselben aufhörten, wie wir schon früher bemerkten. Auf welche Weise die Uebertragung dieses von dem König verliehenen Rechtes erfolgte, und wie dasselbe in dem XIII. Jahrhundert ausgeübt ward, läßt sich aus Mangel an urkundlichen Beweisen nicht bestimmen; daß indessen dem Rath in der letzten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, und zwar wie aus Allem erhellet, nach altem Herkommen die Ausübung der

peinlichen Gerichtsbarkeit zustand, erweisen die Rathsprotokolle [146]).

Die fernere Durchsicht dieses Stadtrechts zeigt uns die Geldstrafen für Verwundung, Schmähung, Ungehorsam gegen den Schultheißen, und die gerichtliche Vorladung, so wie für die Mißhandlung [147]) «so Heimsuchung genannt wird» (delictum qui Heimsuchung dicitur); diese und mehrere ähnliche Stellen tragen unverkennbar den Stempel der Uebersetzung aus dem lateinischen Original. Dem, der einen Kuhhirt, welcher keine Habe und Nahrung hat, gröblich mißhandelt, wird Gefängniß im Thurm bis zu Erkenntniß seines Vergehens zuerkannt. Ein Gesetz aus der frühen Vorzeit, denn der Hirt war Diener der gesammten Gemeinde, und stand unter ihrem besondern Schutz.

Ausser mehreren Polizeiverfügungen über Fleisch, Wein- und anderes Maaß, so wie über die Herbergen, wird verordnet:

«wenn ein Gast [148]) über den andern klagt, soll ihm «über Nacht Recht gesprochen werden.»

Eine Begünstigung, die der Verkehr des Handels und der Messen für solche erzeugte, deren Aufenthalt nur für kurze Zeit dauernd angesehen ward.

Die Bürger, die Pfalbürger genannt werden, sollen von Martini bis Petri Stuhlfeier mit Weib und Kind in

---

146) Auszüge derselben in dieser Hinsicht liefert Lersners Chronik II. 681.

147) Heimsuche, Störung der häuslichen Ruhe durch gewaltsamen Einfall in eines Andern Haus. Scherz Glossar.

148) Gast, ein Fremder. Scherz Glossar. In hiesigen Urkunden des XIV. Jahrhunderts werden mit diesem Wort vorzüglich die Fremden bezeichnet, welche in Handelsgeschäften die hiesigen Messen besuchten.

der Stadt wohnen, keiner von ihnen zahlt die Nothbede [149]), oder trägt zum Heerzug bei.

Von denen die fremder Herrschaft dienstpflichtig, hier Bürger wurden, heißt es:

«wird jemand unser Mitbürger, und ein Herr macht «Anspruch an ihn, daß er ihm dienstpflichtig sey, und «zwingt ihn durch Gefängniß und Tortur, daß er »ihm Bürgen seye, nicht von ihm zu weichen — denn «sollen wir ihm zu helfen, und die erlittne Unbillig- «keit abzutreiben schuldig seyn — in so fern er seine «Klage durch solche Personen beweisen kann, die «man gemeiniglich gebuseme [150]) nennt, wie es «unser Stadt Brauch und Gewohnheit ist.»

Daß nun die königlichen Dienstmannen, sowohl von dem Dynastenstande als dem niedern Adel, mit ihren Hinterſaßen, unter dem königlichen Stadtgerichte standen, wie bereits oben erwähnt wurde, erweist folgende merkwürdige Stelle dieses Stadtrechts, deren Zweck den Schutz der letzteren gegen willkührliche Bedrückung beabsichtigte. Sie ist wörtlich folgende:

«Item, so einer vom Adel oder ein Kriegesmann «(ohne Zweifel heißt es hier im Original si aliquis «aut nobilis aut miles) unter ihme und seinem Ge- «biet hat etliche Leut, und auf dieselbe legen will «eine, uf Bitt bewilligte Summa Geldes wie breuch- «lich ist, nach Recht und alter Gewonheit, soll er «dieselbe durch seine Befelchhaber bekundlich und wohl «verzeichnet ihnen auflegen, und von Haus zu Haus

---

149) Notbede, jede aussergewöhnliche in besondern Fällen auferlegte Abgabe. Scherz Gloss.

150) Gebuseme, Blutsverwandte.. Ebendaselbst.

«fordern, also daß er solches uff die Leuth geleget «Geld klärlich könne verrechnen, und über das ge- «sagt, soll er niemanden von denselben Leuthen be- «sonders beschweren, indem er ihnen abfordere, das «mehr sey,» u. s. w.

Wenn nun in diesem Stadtrechte des Rathhauses erwähnt wird, in welchem dem zufolge 1297 das Schöffengericht gehalten ward, so führt dies zu der Vermuthung, daß das hiesige Rathhaus von den ältesten Zeiten her, in der Nähe der Pfarrkirche gestanden haben müsse.

Die Gerichtsversammlungen wurden Anfangs unter freiem Himmel gehalten, und diese Mall mallus, und Ding oder Geding genannt [151]). Das ältere latinisirte Wort mallus, Gerichtsstätte, Gerichtsversammlung, findet sich bereits in einem zwischen den fränkischen Königen Childebert und Clothar um das Jahr 593 geschlossenen Vertrag, die Bestrafung verschiedener Vergehen ihrer Unterthanen betreffend. In demselben heißt es Art. II. Si latro redimendi se habet facultatem, se redimat, si facultas deest, tribus *mallis* parentibus offeratur.

Art. V. Si servus in furto fuerit inculpatus, requiratur a Domino, ut ad viginti noctes ipsum in *mallum* praesentet [152]).

Noch zu den Zeiten Carls des Großen hatte das Gericht an einem öffentlichen Platze statt. Eine Verordnung desselben von 789 sagt:

---

151) Ochs Geschichte von Basel I. 158. Das Wort Mall scheint von dem gothischen Mal, eine Rede, abzustammen, daher Malberg ein öffentliches Gericht, und Mallstatt eine Gerichtsstätte. S. Scherz Glossar. u. Wenk Hessische Geschichte II. 508.

152) Baluzii Capitul. reg. francor. I. 15.

«in illa parte Saxoniae Trutmannum — comitem «ordinamus, ut resideat in curte, ad campos, «in *mallo publico*, ad universorum causas au- «diendas» [153]).

Doch nöthigten Klima und Wechsel der Jahrszeit, die Gerichtssitzungen unter bedeckten Hallen und in eigenen Gebäuden zu halten. In des Abts Ansegisus Sammlung der Capitularien Carls des Großen und Ludwigs des Frommen, wird Libro III. Cap. LVII. verordnet:

«ut in locis, ubi *mallos publicos* habere solent, «tectum tale constituatur, quod in hyberno et «in aestate observatum esse possit» [154]).

Das erste Capitular Ludwigs des Frommen von 809 enthält folgende Stelle:

«*Mallus* — neque in ecclesia neque in atrio eius «habeatur. Volumus utique, ut domus a Comite «in loco ubi *mallum* tenere debet, construatur, «ut propter calorem solis et pluviam publica uti- «litas non remaneat» [155]).

Dies erklären die Noten des Baluzius folgendermaßen: Da der Mall öffentlich, unter freiem Himmel gehalten worden, habe man bei übelm Wetter sich in die Kirchen geflüchtet, und in diesen Gericht gehalten. Einer solchen Störung des Gottesdienstes aber abzuhelfen, hätte die Erbauung bedeckter Gerichtsstätten angeordnet werden müssen [156]).

Die ältesten Gerichtsversammlungen der deutschen Städte geschahen demnach gewöhnlich in der Nähe der Haupt- oder Pfarrkirche, dem Mittelpunkte jedes Ortes, und eben in

---

153) Baluzius a. a. O. I. 249.
154) Ebendaselbst I. 765.
155) Ebendaselbst I. 603.
156) Ebendaselbst II. 1193.

dieser Nähe sind auch die ältesten Rathhäuser zu suchen. In einer 1238 von dem hiesigen königlichen Gericht ausgestellten Urkunde, heißt es am Schluß:

«Acta sunt hec coram nobis Frankenford in *mallo* «quod a vulgo *Buwedung* vocatur» [157]).

Das eben erwähnte Wort heißt, der Analogie aller andern urkundlichen Bezeichnungen gemäß, ohne Zweifel in dem Original der erwähnten Urkunde *buweding*, der Bau, in welchem das Ding oder Gericht gehalten wird [158]).

Daß hier von dem älteren Rathhause in der Nähe der Pfarr- oder Bartholomäuskirche die Rede sey, welches in vielen Urkunden des XIV. Jahrhunderts der Rathof genannt wird, bestätigt eine Urkunde von 1291. Hier wird in dem schiedsrichterlichen Urtheil über einen Streit zwischen dem Dynasten Philipps von Falkenstein und dem von Heusenstamm bemerkt, daß einer der Tage oder Versammlungen der Schiedsrichter zu Frankfurt in dem Rathoff gehalten ward [159]). In den früheren Jahrhunderten befand sich also bereits das Rathhaus neben der erwähnten Kirche auf der Stelle des jetzigen Pfarrthurms, und da es bereits 1329 sehr baufällig gewesen seyn muß, wie die in diesem Jahr erlangte Erlaubniß Kaiser Ludwigs V., ein neues zu erbauen, schließen läßt [160]), so wird dessen hohes Alterthum dadurch desto wahrscheinlicher.

---

157) Kuchenbecker, Analecta Hass. VIII. 276.

158) Bekannt ist das altdeutsche Wort Ding, Gericht, Dinghof, Gerichtshof, Dinghaus Rathhaus. S. Scherz Gloss.

159) Guden. V. 775.

160) Frankf. Archiv, II. 104. Einige ebendaselbst, S. 84, über dieses Rathhaus aufgestellte Vermuthungen werden durch die obenerwähnten urkundlichen Angaben berichtigt. S. ferner: Nachtrag der an die hohe deutsche Bundesver-

Indem wir die Verfassung der königlichen Palatialstadt Frankfurt während des XIII. Jahrhunderts durch alle vorhandene urkundliche Angaben erläuterten, wurden nur diejenigen ausgenommen, welche den Gang der großen Veränderung darstellen, die das Ende des erwähnten Zeitraums uns zeigt. Zu diesen letzteren führt die nun folgende Abtheilung.

---

sammlung überreichten Bittschrift der adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt am Main, deren Rechte ꝛc. betreffend, S. 9.

Siebente Abtheilung.

Verfall und Ende der Palatialeinrichtung. Deren Ursachen und nächsten Einwirkungen auf die städtische Verfassung Frankfurts.

In dem frühen Aussterben des Carolingischen, und der drei folgenden Königsstämme[1]), liegt der Grund der Bildung jener Verfassung, die Deutschland vor andern europäischen Staaten auszeichnete. Sie vereinigte die Glieder eines halb aufgelösten Ganzen zu dem deutschen Reiche, welches selbst in dieser Benennung die Schwäche des königlichen Wirkungskreises darstellt. In den früheren Jahrhunderten finden sich die Hauptzüge der fränkischen Verfassung, in Deutschland wie in Frankreich, in den erblich gewordenen Staatsbeamten und den mächtigen Vasallen der Krone, so wie in den königlichen Städten wieder. Das Luftbild der Kaiserkrone, die in Italien gesucht und erkämpft werden mußte, zertrümmerte den deutschen Königsthron, und trug selbst zur physischen Vernichtung und dem Erlöschen der großen Regentenfamilien bei. Wären diese der vaterländischen Würde treu geblieben, so würden ihre Nachkommen, gleich denen des Hugo Capet, ohne Zweifel die Gesammtheit des deutschen Volkes unter eine erbliche Monarchie ver-

---

1) Bis zum Aussterben der Hohenstaufen ward die Wahl des Königs von dem Herkommen geleitet, welches die Beibehaltung des Sohnes beachtete.

einigt haben, die, ihrer Lage nach, den mächtigsten aller Staaten Europa's bilden mußte. Doch anders wollte es das Schicksal, und so ist denn die deutsche Geschichte, von dem Tode Conrads IV. an, eine Erzählung dessen, was sich mit einem zertrümmerten Koloß weiter zutrug. An die Stelle der Einheit des Ganzen tritt nun ein tausendfach sich durchkreuzendes Privatinteresse, welches im Innern Deutschlands abwechselnd aufbaute und niederriß, selbst das Gefühl der Nationalität untergrub, und nur in der mühsamen Erhaltung des Bandes, das wohl oder übel die einzelnen Glieder umschlang, der Beharrlichkeit und Geistesstärke des deutschen Volkscharakters Trophäen errichtete. Die Epoche von dem Tode Conrads bis zu der Wahl des Habsburgischen Rudolphs wird gewöhnlich das Interregnum genannt, und mit Recht, nicht weil es damals keine Könige gab, sondern weil diese theils ohne Macht und Ansehen, theils von ausländischem Stamme waren. Jene 19 Jahre (von 1254 bis 1273) bildeten das Grab der deutschen Größe, die seitdem nie in dem vereinten Glanze der Vorzeit erschien, und immer nur theilweise sich zu äussern vermochte. Das Bild jener Zeiten, für den Beobachter im Allgemeinen nicht erfreulich, ist es eben so wenig in seinen einzelnen Theilen, und die Begebenheiten, die Frankfurts Verfassung veränderten, sind genau mit denen verbunden, die das Ende der meisten königlichen Einrichtungen in Deutschland veranlaßten.

Die Auflösung der Palatialverfassung, und zuletzt die Verpfändung des hiesigen Pallastes selbst, brachte in ihren Folgen eine so völlige Veränderung aller Verhältnisse der Bewohner der Stadt hervor, daß es uns äusserst wichtig seyn muß, diese, in den früheren Jahrhunderten vorbereitete Ereignisse, näher zu beleuchten.

Der Pallast Frankfurt war mit einer reichen Ausstattung von den Carolingern versehen worden, die — wohl verwaltet und unzertrennt erhalten, diesen Ort zum steten Königssitze Deutschlands zu erheben geeignet war. Alles weit umher auf beiden Mainufern war ursprünglich königliches Eigenthum, und wenn das Gelangen in fremde Hände sich nur von Einzelnem erweisen läßt, so würden die Schätze mancher noch uneröffneten Archive der umliegenden Gegend, über weit mehreres uns dieselben Aufschlüsse geben. Die ältesten königlichen Fiskaleinkünfte wurden von den umliegenden Kammergütern, und später, wie Frankfurt selbst an Wichtigkeit des Gewerbes und an Volksmenge zunahm, von den städtischen Gefällen bezogen. Sie dienten zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben, und besonders zur Erhaltung der Gebäude des Pallastes. Diese Einnahmen waren der Verwaltung der Dienstmannen, und der aus diesen besetzten höheren Beamten (officiati) übergeben, und darin lag der erste Grund ihrer Vernichtung. Allgemein war in Deutschland die Tendenz der Dienstmannen, sich durch diese Reichsgüter zu bereichern, so auch hier. Die seltene Anwesenheit des Monarchen setzte den König ausser Kenntniß des Werthes seiner Besitzungen, und trug wohl Vieles zu der gränzenlosen Verschwendung derselben bei. Manches ward den Ministerialen als Lehen zugetheilt, manches durch die Verjährung des nutzbaren, in wirkliches Eigenthum verwandelt. Auch die zu frommem Zweck der Geistlichkeit hingegebenen Stiftungen halfen zu der Zerstückelung des Ganzen, doch betrachteten die Dienstmannen solche Ertheilungen mit eifersüchtigen Blicken, und versagten oft den königlichen Verfügungen ihren Gehorsam. Ueberhaupt herrschte zwischen beiden Ständen ein stets erneuerter Streit, von welchem bereits bei Erwähnung der früheren Epochen Beweise mit-

getheilt wurden, die auch in dem XIII. Jahrhundert nicht fehlten.

1215 erließ König Friedrich II. von hier aus einen drohenden Befehl an die königlichen Beamten, die Ministerialen und das Volk zu Ingelheim, Gernsheim und Nierstein, welche dem hiesigen Bartholomäusstifte die durch ältere königliche Schenkungen daselbst verliehene nona des Ertrags seit mehreren Jahren gewaltsam vorenthalten hatten, diese zu ersetzen und künftig ungestört beziehen zu lassen [2]).

1228 befahl König Heinrich, Friedrichs Sohn, daß kein königlicher Dienstmann, oder Beamte, das, dem eben erwähnten Stifte gehörige Dorf, Kadelcamp (Kelckheim) mit Erpressungen beschweren solle [3]).

1275 erließ Erzbischof Wernher von Mainz, auf die Klage desselben Stifts:

> «quod officiati Domini regis apud Ingelheim et «quidem eorum famuli, nec non possessores bono- «rum Imperii ibidem, ipsos temere spoliant iure «suo, contra iustitiam auferentes eisdem nonam «de bonis Imperii» u. s. w.

einen Befehl an den Scholaster S. Marie ad gradus zu Mainz, jenen Eingriffen im Gang des Rechtes zu begegnen [4]).

Die königlichen Kammergüter um Frankfurt her gelegen, lernen wir nur durch ihre Veräußerung kennen.

1035 schenkte Kaiser Conrad II. dem von ihm gestifteten Kloster Limpurg an der Hardt die Dörfer Eichen, Sindlingen, Feuerbach und Sultzbach, in der Wetterau [5])

---

2) Würdwein, Dioec. Magunt. II. 420.

3) Ebendas., II. 421.

4) Ebendess., Subsid. diplom. II. 427.

5) den Stiftungsbrief. S. Würdwein Monast. palat I. 85.

1048 schenkte Kaiser Heinrich III. dem miles Swiggerus, einem Hofministerialen (militi nostro), und seiner Hausfrau die königlichen Kammergüter in den Wetterauischen Dörfern (Ober-) Erlenbach, und Eschbach [6]).

Die 1193 von König Heinrich VI. erfolgte Schenkung des Niederhofes an den Schultheiß Wolframus ward bereits früher erwähnt.

In demselben Jahre ward eine Donations-Urkunde dieses Monarchen über den (später so genannten) Sandhof an das von Cuno von Münzenberg gestiftete Hospital zu Sachsenhausen ausgefertigt [7]).

Urkundliche Beweise zeigen uns im XIV. Jahrhundert den Riedhof als ein hiesigen Bürgern ertheiltes königliches Lehen.

Das Dorf Vechenheim gehörte 1241 dem Schöffen Johann Goldstein, der es erkauft hatte, und dessen Nachkommen es als Reichslehen besaßen, wie schon in der vorigen Abtheilung erwähnt ward. Johann Goldstein und Ulrich Lange (longus) hatten dieses Dorf höchstwahrscheinlich von dem Reichsministerialen Conrad aus dem dynastischen Geschlechte von Dornburg mit Lehensherrlicher Einwilligung durch Kauf erworben, denn bereits 1236 verkaufte Conrad den Zehenden daselbst an das Kloster Arnsburg [8]), und alle Umstände lassen auch hier wie bei dem größten Theile aller von Dienstmannen besessenen Reichslehen eine ältere Lehenertheilung des fiskalischen Grundeigenthums voraussetzen.

Das Kloster Haina erkaufte viele von den königlichen Kammergütern in der Grafschaft des Bornheimerberges wie die von Wilhelm 1250 und Richard 1262 diesem Kloster

---

6) Guden. Syll. 562.
7) Frankfurter Archiv II. 90.
8) Guden. III. 1107.

ertheilten Bestätigungen [9], und der von denselben 1277 entrichtete Zins [10] erweisen.

Von dem Reichsforste wird weiter unten die Rede seyn. Zuletzt vollendete die Verpfändung der Grafschaft des Bornheimerberges, der bedeutendsten, geschlossenen Reichsdomaine der Wetterau, diese Entfremdung der königlichen Güter. Noch ist die Urkunde der Verpfändung unbekannt, daß diese Grafschaft aber bereits zu Anfang des XIV. Jahrhunderts einen Pfandherrn hatte, beweist das 1303 abgefaßte Landrecht derselben, von welchem in der folgenden Abtheilung die Rede seyn wird.

In Frankfurt selbst wurden die königlichen Einkünfte schon frühzeitig zum Vortheil der Geistlichkeit und der Dienstmannen dem Fiskus entzogen.

Die bedeutendsten waren die der hiesigen Zollstätte, welche bereits 1073 urkundlich erwähnt wird, wie schon am Ende der vierten Abtheilung bemerkt wurde.

In der, dem Kloster Ilbenstadt in der Wetterau von Pabst Innocenz II. 1139 ertheilten Bestätigungsbulle, wird unter den Besitzungen dieses Klosters erwähnt:

teloneum vel *naulum*, quod dilectus filius noster *Lotarius* Imperator bone memorie *Frankenvorde* pro anime sue salute donavit [11].

Naulum, das Schifflohn oder Fuhrgeld in der römischen Sprache, bedeutet in dem Latein des Mittelalters einen Wasserzoll [12]. Hier ist also von dem Zoll am Maine,

---

9) Kuchenbecker Analecta Hass. VIII. 277. und 278. Desgleichen 286.

10) Siehe Beilage II.

11) Würdwein Notitiae historico diplomaticae de Abbatia Ilbenstadt ordin. Premonstrat. in Wetteravia. 25.

12) S. Du Fresne ad voc. naulum, wo eine Urkunde von 1257. angeführt wird, in dieser heißt es: Episcopus

dem ältesten und bedeutendsten der hiesigen Zölle die Rede [13]), der in den Regierungsjahren Kaisers Lothars II. (von 1125 bis 1137) diesem Kloster verliehen ward. In einer 1157 von Kaiser Friedrich I. dem Kloster Ilbenstadt ertheilten Urkunde wird gesagt:

> Preterea theloneum in Frankenvurt, quod eisdem fratribus a predecessoribus nostris donatum est, et nos perpetim indulgemus [14]).

Von den Wasserzöllen wurden meistens die Kosten der Brücken bestritten, dies erweist sich daraus, weil der Telonearius in königlichen und fürstlichen Städten zugleich die Aufsicht über den Brückenbau hatte. In Strasburg war diese Aufsicht nach dem Artikel 58. des dasigen alten mehrerwähnten Stadtrechtes getheilt, in der alten Stadt stand diese dem Burggrafen, in der neuen Stadt dem Oberzöllner (telonearius) zu [15]).

(Massiliensis) possit recipere naulum sive passagium et reditum dictarum navium et aquae etiam specialiter pedagium (gallice peage).

13) Wasserzölle sind überall ältern Ursprungs wie Straßenzölle, die künstlich gebahnte Wege und eine entwickeltere Landeskultur voraussetzen.

14) Guden. Syll. 571. — 572. Orth. v. d. Frankfurter Reichsmessen 167. Note b., der die erstere (später edirte) dieser beiden Urkunden nicht kannte, will hier teloneum mit Zollfreiheit erklären, da sich von dieser Schenkung weiter nichts vorfinde, und dem Kloster nur die Zollfreiheit zustehe!!!

15) Auch da, wo nur Landzölle erhoben wurden, stand der Brückenbau unter dem Telonearius. So heißt es in dem Stadtrecht von Freiburg in Breisgau von 1120. Thelonearius omnes pontes ad vallum civitatis pertinentes, parare tenetur. Schöpflin Hist. Zaringo Badensis 51.

Jene Verschenkung des Wasserzolles mußte allerdings die königlichen Kammereinkünfte bedeutend schwächen, und die Unterhaltung der hiesigen Brücke erschweren.

Wie nun eine Ueberschwemmung des Maines die mittleren Pfeiler derselben wegriß, wies König Heinrich, Friedrichs Sohn, die Hälfte der Einküufte der Münze, so wie Holz aus dem benachbarten königlichen Forste auf immer zur Unterhaltung der Brücke an [16]).

Doch waren mehrere Befreiungen der Einwohner verschiedener Rheinstädte von dem hiesigen Wasserzoll, älter noch wie jene an Ilbenstadt geschehene Schenkung. Von Worms wurde dies bereits oben bemerkt, und auch mit der Zollfreiheit von Strasburg scheint derselbe Fall obgewaltet zu haben, denn in dem über diesen Gegenstand von König Rudolf 1280 erlassenen Schreiben heißt es, daß die wechselseitige Zollfreiheit der Einwohner von Strasburg und Frankfurt, (die auf genauere Handelsverhältnisse beider Städte deutet)

«Ex antique consuetudinis observantia usque ad «hec tempora sit perductum» [17]).

Den in der alten Messe auf dem Main zu erhebenden Zoll, ein Reichslehen derer von Heusenstamm, ohnfehlbar aber früher ein königliches Eigenthum, lernen wir in dem folgenden Jahrhundert kennen.

1294 gehörte, nach einer von der hiesigen Behörde (scultetus, scabini, ceterique cives) ausgestellten Urkunde— der kleine Zoll, der später unter dem Namen Leiszoll vorkommt, von alten Zeiten her (ab antiquo) denen Cappel-

---

16) Siehe Privilegienbuch S. 3., und die Bestätigung Königs Richards von 1257. Ebendaselbst S. 7.

17) Privil. Buch. Seite 8.

lariis, militibus, (Kepler, einem ritterbürtigen dienstmännischen Geschlecht) als Reichslehen — ein sicherer Beweis, daß dieser Zoll früher einen Theil der königlichen Kammereinkünfte ausmachte, — derselbe war aber vor Ausstellung der Urkunde (wahrscheinlich durch Kauf) in den Besitz des ehemaligen Schultheißen Henricus aus dem Geschlecht derer von Sachsenhausen übergegangen. Die Urkunde bestimmt, daß dieser Zoll von den Beckern, Lohern, Schustern, Krämern, Kürschnern, Salz- und Obst-Verkäufern, und Trödlern, so wie von einzelnen verkauften Fellen, und der auf der Schnellwage unter dem Betrag eines bestimmten Gewichtes abgewogenen Wolle entrichtet ward [18]).

1297 belohnte König Adolf den gewesenen Schultheiß Volradus ausser denen drei Mark jährlicher Einkünfte von der Stadtwage, die Volrad bereits als früheres Reichslehen besaß, mit vier Mark, welche dem König diese Abgabe noch ferner eintrug:

Redditibus trium marcarum, quae de ponderibus in Francfurt obtines, quatuor marcarum redditus, quae supersunt adjicimus per praesentes [19])

Gegen das Ende dieses Zeitraums erscheinen die deutschen Könige, immer geldbedürftiger, und geneigter die Fiskaleinkünfte für den augenblicklichen selbst geringen Vortheil hinzugeben. Von der Thronbesteigung Königs Rudolfs von Habsburg an war das Verpfänden der Reichseinkünfte, und die Erhöhung solcher Pfandschaften, wodurch zuletzt ihre Wiedereinlösung unmöglich ward, an der Ta-

---

18) Vertheidigtes kaiserliches Eigenthum in Sachen der Freiherrn v. Frankenstein gegen die Stadt Frankfurt. S. 84.

19) Orth. Abhandlung von den Frankfurter Reichsmessen 646.

gesordnung, und liefert den Stoff zu einem bedeutenden Theil der in diesem Zeitraum ausgefertigten königlichen Urkunden. Besonders häufig wurde indessen diese Quelle von den Königen des Luxenburgischen Stammes benutzt, so daß schon in der Mitte des XV. Jahrhunderts beinahe nichts mehr zu verpfänden übrig blieb. Unbegreiflich würde diese Sucht, die finanzielle Stütze des Thrones zu vernichten, den Nachkommen seyn, wenn nicht Bedürfniß, zur Selbsterhaltung das eigene mindermächtige Haus zu vergrößern, und die ungewisse Aussicht, den Königsthron seinem Stamme zu erhalten, zu Entschädigungsgründe dienten. Indessen sank die Nationalstärke mit der Macht des Regenten dahin, und es entstand der Krieg Aller gegen Alle, jene ewige Fehden, die früher in Deutschland, wenigstens in solchem Grade unbekannt, alle Kraft des Landes aufzehrten, und zuletzt die alten Gränzen des Reichs zur Beute den Nachbarn hingaben.

Auch in Frankfurt vernichteten diese Verpfändungen alle noch übrigen Kammereinkünfte.

1286 verschreibt König Rudolf dem Dynasten Ulrich von Hanau hundert Mark Cöllnischer Pfennige, und weist ihn bis zu geschehener Erhebung dieser Summe, ausser andern Gegenständen, auf die Hälfte des Ungeldes in Frankfurt (de medietate ungelti apud Frankenvort quod ibidem cedit Imperio) an [20]).

Dieser Betrag ward bald darauf in eine Pfandsumme von 740 Mark verändert, zwar ist die Urkunde darüber unbekannt, doch erhellt dies aus einer Verschreibung Kö-

---

20) Orth a. a. O. 660. Ungeld. Die Abgabe von Lebensmitteln, Wein, Bier, Meth, Frucht, Salz, Fischen, Vieh u. s. w. Scherz, Gloss. Also die heutige Accise.

nigs Rudolph von 1290, laut welcher Ulrich, seiner Gemahlin und seinen Erben, diese Pfandschaft aufs neue um 500 Pfund Heller erweitert wird [21]).

1297 verpfändete König Adolph dem Erzbischof Gerhard von Mainz, für die Summe von 5000 Mark Köllnisch die jährlich in Frankfurt fallende Gülte von zweihundert Mark, auf den «Teyl des Ungeldes, das Uns zu Frangfurt gebüret» und dreihundert Mark auf die Rechte und Nutzungen von den Juden daselbst [22]).

1306 verpfändete König Albrecht dem Schultheiß Volradus, aus dem Geschlecht der Volrade von Seeligenstadt, zwei und ein halb Mark jährlicher Gefälle von dem Wochenmarkt, in redditibus, qui Marketrecht dicuntur, die er als eine Vermehrung seiner schon besitzenden Reichslehen bis zu erfolgender Wiedereinlösung durch 25 Mark Heller besitzen sollte [23]).

Die in jenem Zeitraum — der obigen Urkunde zufolge — begonnene Verpfändung der hiesigen Juden, oder vielmehr der von diesen königlichen Kammerknechten zu beziehenden Abgaben, dehnte sich in öfteren Erhöhungen, durch das ganze folgende Jahrhundert aus [24]).

Selbst die kleineren Pertinenzstücke des fiskalischen Eigenthums kamen in die Hände der Dienstmannen, und gingen vermuthlich durch diese an andere hiesige Einwohner über. Dieß beweisen unter andern die ehemals auf königliche Rechnung getriebene Mühlen.

---

21) Orth a. a. O. 661.

22) Würdwein, Diplomat. Magunt. I. 73. Diese Verpfändung der Juden von 1297 ist dieselbe, welche in dem Frankfurtischen Archive I. 412, als unter König Adolf vorgefallen, ohne Bestimmung der Jahrzahl angemerkt ward.

23) Orth a. a. O. 646.

24) Franlf. Archiv I. 408 u. folgende.

1274 ertheilte König Rudolf dem hiesigen Schultheiß Heinrich, aus dem Geschlechte derer von Prnnheim-Sachsenhausen:

«plenam — potestatem locandi nomine nostro «aquas, que in vulgari dicuntur Mülnwasser «iure hereditario seu quocunque modo alio, qui «sibi magis videbitur expedire.» [25])

Eine Vergünstigung die Kaiser Carl IV. dem Ritter Rudolf v. Sachsenhausen 1361 wiederholte [26]), und 1366 denselben mit den Mühlwassern oberhalb der Mainbrücke belehnte [27]).

1306 besaßen und verkauften die Edelknechte Sinand und Crafto v. Fronhausen Brüder, fünf Mühlwasser in dem Maine bei Frankfurt [28]). Da in der Urkunde gesagt wird, daß sie den Besitz derselben von ihrer Mutter ererbt, so ist zu vermuthen, daß sie dieses königliche Eigenthum, der Urkunde von 1274 zufolge, in Erbpacht erhalten hatten.

1357 besaß der Schöffe Johann v. Holtzhausen mit seiner Hausfrau ein solches Mühlwasser ohnweit dem Mainzer Thurme, als Reichslehen [29]).

Die Brodtische (das Recht des Brodverkaufs an bestimmten Plätzen), und Schrodämter (das Recht die Schröderstellen zu besetzen), waren bereits 1307 und 1310

---

25) Vertheidigtes Kaiserliches Eigenthum S. 83. Unter Mühlwassern, werden Dämme und Wasserbäue in dem Main verstanden, durch welche die Anlegung von Mühlen in dem eingedämmten Platze möglich ward.
26) Glafei Anecdota 609.
27) Vertheidigtes Kaiserl. Eigenthum S. 88.
28) Kurze Beleuchtung in Sachen der Freiherren von Frankenstein gegen Frankfurt, Beilage n. 12.
29) Ebendaselbst Beilage 13.

Privat-Eigenthum geworden [30]). So daß dem Könige zuletzt nur die Reichssteuer (precaria Imperii) übrigblieb, die jährlich auf Martini bezahlt, und wie es scheint, dem Hoflager zugesendet wurde [31]).

Aus den angeführten Beweisen erhellt, daß die alte königliche Zollstätte bereits in dem XII. Jahrhundert bedeutende Verminderungen erlitten, und dadurch ihre frühere Einrichtungen sich verändert haben müssen. Die Stelle eines Telonearius oder Oberzollbeamten, die zu den aus den Dienstmannen besetzten officiatis gehörte, und wie in andern königlichen Städten, früher auch hier sich befunden zu haben scheint, muß aus diesem Grunde schon vor dem Jahr 1219 aufgehört haben, da sich von derselben keine urkundliche Spur vorfindet. Jeder der einen Theil der königlichen Zölle durch Schenkung oder als Lehen erworben hatte, ließ diese durch seine Angestellte verwalten, daher ist die obenerwähnte Urkunde Königs Rudolf von 1280, die Strasburgische Zollbefreiung betreffend, an die sämmtliche hiesige Unterzöllner gerichtet.

> Rudolfus — dilectis suis fidelibus, *Thelonearii*s Frankenvurt graciam suam u. s. w. [32]).

Diese nach dem Jahr 1219 immer zunehmende Schmälerung der Kammereinkünfte verursachte, daß dem einzigen noch hier vorhandenen königlichen officiatus, dem Schult-

---

30) Frankf. Archiv I. 201. 221. 222.

31) S. die Urkunden Ludwigs V. von 1320, Privil. Buch S. 13 und Carls IV. von 1349 in dem Frankf. Archiv II. 105, öfters wurde sie auf Anweisungen der königlichen Kammer anderwärts hin bezahlt, welches Ruprecht 1401 abstellte, und die Zahlung unmittelbar an die königliche Kammer vorschrieb. Privil. Buch 253.

32) Mehrere Thelonearii kommen in dem Nekrolog des Bartholomäusstiftes vor.

heiß, die Erhebung sämmtlicher königlichen Gefälle übertragen ward, wie in der vorhergehenden Abtheilung bereits bemerkt und erwiesen wurde. Er hatte zugleich die Oberaufsicht über den Königs- oder Reichsforst, und aus diesem Grunde erfolgte es, daß beides, das Schultheißenamt, oder das Recht diese Stelle zu vergeben, und der Reichsforst zu gleicher Zeit von dem Könige verpfändet ward, wie die gemeinsame Wiedereinlösung beider Gegenstände uns künftig beweisen wird. Zwar ist der Pfandbrief noch bisher nicht bekannt geworden, und es kann der erste Inhaber desselben hier eben so wenig wie bei der Grafschaft des Bornheimerberges angegeben werden, doch erhellt aus allen urkundlichen Zusammenstellungen, daß diese Verpfändung zu Ende des XIII. Jahrhunderts erfolgte. Da mit der Schultheißenstelle gewisse Einkünfte, und durch die Zahl der Geschäfte sich vermehrende Gerichtssporteln verbunden waren [33]), so hielt der Pfandinhaber, dessen Vortheil berücksichtigt werden mußte, bei der Verleihung der Stelle einen Theil der Einkünfte zurück, wie wir in der Folge sehen werden.

Die völlige Zersplitterung aller zu dem Pallaste gehörigen Einkünfte, brachte als nächste Folge hervor, daß dieser Pallast nicht mehr in baulichem Stande erhalten werden konnte, und verfiel. Noch unter der Regierung Friedrichs II. muß er bewohnbar gewesen seyn, wie der öftere hiesige Aufenthalt des römischen Königs Heinrich in den Jahren 1225 bis 1235 beweist. Nach der Mitte dieses

---

33) Einige Nachrichten über diese Gefälle geben uns die 1244 und 1253 ausgestellten Urkunden. S. Frankf. Archiv II. 100 und 101, so wie der 1376 ausgestellte Revers des Schultheißen Rudolf v. Sachsenhausen. Ebendaselbst I. 233.

Jahrhunderts aber sank er immer mehr in Verfall, und wenn auch der Schultheiß noch im Jahr 1277 seine Wohnung in demselben hatte, wie oben erwiesen ward, so muß doch schon damals der Pallast größtentheils baufällig gewesen seyn, da die folgende Urkunde uns nicht lange nachher die ersten Spuren dieses Verfalles anzeigt.

Zwar befand sich in dem Pallast eine Kapelle, die sich noch in dem Saalhofe erhalten hat, und ohne Zweifel aus den Carolingischen Zeiten herstammt, doch war die Kapelle des heil. Nikolaus (die jetzige Nikolauskirche) wenn gleich von späterer Erbauung wie der Pallast selbst, die wahrscheinlich von den königlichen Kammereinkünften errichtete Schloßkirche, weil das Patronat derselben zu den ausdrücklichen Rechten des Königs gehörte, und die Kapelle königliches Eigenthum war. 1292 übertrug König Adolf dieselbe dem hiesigen Bartholomäusstifte. In der Urkunde heißt es:

> Capellam beati Nicolai, *ad Nos et Imperium spectantem* ecclesie beati Bartholomei — ex autoritate regia — donamus, conferimus et unimus.

Der künftige Caplan «cuius collacio ad Nos et Imperium dinoscitur pertinere» solle gleich den andern Vicarien dieses Stiftes, unter der geistlichen Disciplin desselben stehen. Nur das Patronatrecht wird den Kaisern oder Königen künftig vorbehalten [34]). Ein Beweis, daß durch den Wechsel der Dinge diese Kapelle bereits damals ihrer früheren Bestimmung fremd geworden war.

---

34) Würdwein Dioces. Magunt. II. 752. Daß die Nikolai-Capelle erst von Rudolf von Habsburg erbaut oder selbst erneuert und die Vicarie von diesem gestiftet worden, ist eine irrige und unerwiesene Sage.

Die Unmöglichkeit, den zerfallnen Pallast [35]) wieder herzustellen, gab die Ursache zu seiner Verpfändung. Der älteste Pfandbrief ist noch unbekannt [36]), doch klärt der Vorgang selbst sich durch die Urkunden auf, welche zu der Familiengeschichte des Geschlechtes Knoblauch gehören, und anderwärts in einer unzertrennten Reihenfolge bekannt gemacht werden sollen. Wir heben hier nur die Bemerkung heraus, daß der Pallast nebst den Dörfern Bergen und Rode (Oberrade) an den Dynasten Gerlach von Bruberg, und zwar allen zusammentreffenden Umständen nach, zwischen den Jahren 1298 und 1300 verpfändet ward.

Diese Vorgänge löseten die alte königliche Stadtverfassung völlig auf, und die erste Folge derselben zeigte sich an den

Dienstmannen des Pallastes.

Der Verfall des gemeinschaftlichen Bandes, welches die Ministerialen an die Stadt knüpfte, und die Unmöglichkeit, von der Reichsdienstmannschaft weitere Vortheile zu ziehen, scheint diese schon einige Dezennien vor der Verpfändung des Pallastes der städtischen Gemeinde entfremdet zu haben.

Oftere Abwesenheit und Verflechtung in die beginnenden Fehden des wetterauischen Adels erweist sich durch ihre seltenere Zeugenunterschrift in gerichtlichen Urkunden. Nach dem Jahre 1270 beginnt die Trennung derselben von der städtischen Gemeinde, die daraus hervorgeht, weil die ersteren nicht mehr in Verhandlungen der obrigkeitlichen

---

35) Eine 1338 von Ludwig V. ausgestellte, noch unedirte Urkunde, schildert den «Sal» als eine völlige Ruine.

36) Die erste Versatzurkunde über den Pallast, das Schultheißenamt, und die Grafschaft des Bornheimerberges, die Dörfer Bergen und Oberrode ausgenommen, dürften sich in dem Hanauischen Archive befinden.

Behörde, das Gemeindegut oder die Personen der Freien aus derselben betreffend, erscheinen.

So zum Beispiel verkaufen 1279 scultetus, scabini consules et universi cives 12 Huben (mansos) Land von dem Niederwalde (de silva nostra inferiori) also einem Theile des Gemeindeguts der Feldmark) an Arnold von Glauburg und Giselbert von Holzhausen [37]), ohne daß der militum dabei erwähnt wird. Derselbe Fall ist 1286 bei der Entsagung der Geschwister von Holzhausen auf eine auswärtige Erbschaft [38]) und 1291 bei dem Vertrag einer hiesigen Bürgerin mit dem Frauenkloster Aldenburg über das Erbtheil ihrer Tochter [39]), so wie in mehreren noch ungedruckten Urkunden dieses Zeitraums.

Dagegen erscheinen die Dienstmannen noch bei Verhandlungen, die einen aus ihrer Mitte betreffen, wie z. B. in der hier legalisirten Eheberedung und Einkindschaft des Ritters Heinrich von Hattstein mit Agnes, Siegfrieds von Heusenstamm Wittwe, von 1296 [40]). Desgleichen in mehreren, die Geistlichkeit betreffenden, gerichtlichen Verträgen, da diese letzte meistens genauer auf Beobachtung der altherkömmlichen Form sah. Beispiele dieser Art sind: der Vertrag hiesiger Bürger mit dem Kloster Padenhausen von 1298 über Güter zu Peterweil [41]), der Verkauf von Gütern hiesiger Bürger im Jahr 1299 an das Kloster Schmerlenbach [42]), und andere unedirte Urkunden bis zum Jahr 1300.

Nach der Verpfändung des Pallastes verschwindet die Theilnahme der Dienstmannen an Handlungen des hiesigen

---

37) Senkenberg, Selecta juris et histor. S. 41 der Vorrede.
38) Guden, V. 89.
39) Ebendas., II. 265.
40) Ebendas., I. 895.
41) Ebendas., III. 768.
42) Würdwein, Dipl. Magunt. I. 357.

Gerichtes völlig. Die letzte bisher vorgefundene Urkunde, in welcher milites mit den Schöffen als Zeugen auftreten, ist von 1311, und betrifft eine Lehenertheilung der Dynasten von Falkenstein, die von der hiesigen Behörde beschei=nigt wird [43]).

Mit dem Verfall des Hohenstaufischen Hauses endete Ruhe und Ordnung im Innern Deutschlands, und es erwachte der Geist der Fehden und des Raubes, der besonders in den Rheingegenden und der Wetterau sich thätig zeigte. Bis dahin hatte das Band der Dienstmannschaft den niedern Adel in den Städten zurückgehalten, und es ist eine sehr bestimmte Wahrheit, was ältere deutsche Schriftsteller [44]) behaupten, daß in früheren Zeiten der Adel mehr in den Städten, wie auf dem Land wohnte, so wie es sich auch erweisen ließe, daß Großhandel, die reichste Quelle des städtischen Erwerbs, in diesem Zeitraum den Dienstmannen nicht fremd war. Mit dem herrschend gewordenen Geist des kleinen Kriegs, vervielfältigten sich die Bergschlösser, es entstand ein entgegengesetztes Interesse der freien Städtebewohner und der ehemaligen Dienstmannen, die ihre befestigten Landsitze zur steten Wohnung bezogen, und späterhin größtentheils die Reichsritterschaft bildeten. Bald erwuchs gegenseitige Feindschaft, die durch Schutz= und Angriffsbündnisse beider Theile genährt ward. Dies entfernte den Stand der Bürger, der Anfangs nur Ministerialen und Freie, als Schutzgenossen des Königs oder Fürsten umfaßte, Hörige aber, und mit diesen die Handwerker, ausschloß, von seiner ursprünglichen Bedeutung. Nun gehörten alle Stadtbewohner diesem Stande an, und

---

43) Guden, V. 1008.
44) Z. B. Herzog in seiner elsassischen Chronik, VII. 19.

die Dienstmannen wurden von der Theilnahme an dem städtischen Interesse entfernt. Dies ist der Fall der ursprünglich königlichen und bischöflichen Städte Deutschlands, von denen nur Strasburg eine Ausnahme machte, wo die Nachkommen der alten Ministerialen, die Ritterschaft des Elsasses, bis auf die Zeit der französischen Staatsumwälzung die ersten obrigkeitlichen Stellen bekleidete.

In Frankfurt nahmen die Dienstmannen größtentheils keinen ferneren Antheil an dem sich nun bildenden engeren städtischen Bürgerrecht. Ausser denen von Sachsenhausen, welche in diesem Theile Frankfurts ihre stete Wohnung hatten, wurden die zahlreichen Höfe der alten Ministerialenfamilien von diesen in dem XIV. Jahrhundert seltener bewohnt, doch standen ihre Besitzungen unter der Entscheidung des Schöffengerichts. Da die Ministerialen Frankfurts größtentheils Burgmänner zu Friedberg waren [45]) und, auf ihre dortigen Rechte gestützt, sich späterhin der hiesigen Gerichtsbarkeit entziehen wollten, so bezieht sich auf ihre früheren Verhältnisse mit der Stadt eine, 1428 von König Siegmund an Frankfurt ertheilte Verordnung: daß jedermann wegen seiner in der hiesigen Terminei liegenden Güter, oder hier gemachter Schulden, sich dem hiesigen Reichsgerichte unterwerfen müsse [46]). Die meisten dieser Höfe kamen bis gegen das Ende des XV. Jahrhunderts, zum Theil als Hofstätten, oder zerfallene Gebäude und Bauplätze, durch Kauf an hiesige Bürger, nur einige haben sich, frei von Abgaben, bis zu dem Ende der reichsstädtischen Verfassung in den Händen der Erben verschiedener jener Reichsministerialen erhal-

---

45) Selbst die von Sachsenhausen. In einer noch ungedruckten Urkunde des Jahres 1342 tritt Ritter Rudolph von Sachsenhausen als Burggraf von Friedberg auf.

46) Frankfurter Privilegienbuch, 271.

ten [47]). So entschwanden die Dienstmannen aus der Verfassung Frankfurts, und nur einige derselben, denen es an bedeutenden auswärtigen Besitzungen fehlte [48]), traten in den späteren Verband der hiesigen Bürgerschaft.

Die nächste nun sich ereignende Folge, war die Auflösung der alten Form des

Königlichen Gerichtes.

Aus diesem schieden die Dienstmannen, die bisher einen integrirenden Theil desselben ausgemacht hatten. Es beschränkte sich auf den Schultheißen und die Schöffen, und bildete nun den eigentlichen Schöffenstuhl Frankfurts, welchem indessen durch die nächsten Jahrhunderte noch manche Spur des früheren königlichen Pfalzgerichtes übrig blieb.

Ein altes Herkommen brachte es mit sich, daß wenn der jedesmalige deutsche König sich jenseits des Mains (nicht der Maaß, nach der Angabe des Lüttichischen Geschichtschreibers Hocsemius) aufhielt, die niederländischen geistlichen Fürsten, um nach Antritt ihrer Würde die Regalien ausüben zu können, dem Könige, zur Einholung der Reichslehen, nicht weiter wie nach Frankfurt zu folgen verpflichtet waren, und diese in dessen Namen hier empfangen konnten. Solche von dem hiesigen Schöffenstuhl und Rath eingeholte Lehensvertheilungen, hatten im XIV. und XV. Jahrhundert von mehreren Bischöffen von Lüttich, der Aebtissin von Nivelles, und dem Abt von Stablo und Malmedy statt [49]). Der

---

47) Wie z. B. der Hof derer von Sachsenhausen, nun der Freiherren von Frankenstein.

48) Zum Beispiel von letzteren dient die Familie der Keppler, von denen anderwärts künftig die Rede seyn wird.

49) S J. D. v. Olenschlagers Abhandlung über diesen Gegenstand in den Actis academiae Theodoro-Palatinae, II. 225 und folgende.

Grund dieses, unstreitig aus den ältesten Zeiten herrührenden Herkommens, der bisher nie befriedigend angegeben werden konnte, lag offenbar darin, daß Frankfurt, als königliche Stadt und der Sitz eines bedeutenden Pfalzgerichts, der den Niederlanden zunächst gelegene Ort war, an dem diese Belehnung erfolgen konnte, welche deßhalb vor dem gesammten Rath vorgenommen ward, weil dieser, nebst den Ministerialen, ehemals in aussergerichtlichen Sachen die gesammte königliche Behörde ausmachte, wie in der vorhergehenden Abtheilung bemerkt wurde.

Es ward früher gleichfalls von dem königlichen Gerichte erwähnt, daß es seinen Sprengel über alle im Umkreis gelegene Kammergüter ausdehnte. Dies erhielt sich sowohl über die Grafschaft des Bornheimerberges, als über viele einzelne Dörfer, und die aus ihnen entstandenen kleinen Städte und Schlösser der umliegenden Gegend, nachdem diese bereits als Reichslehen in die Hände einzelner Dynasten gekommen waren. Daher entstand der Oberhof des hiesigen Schöffenstuhles, bei welchem erstere [50]) in zweifelhaften Fällen hier Weisungen oder Urtheile einholten. Die davon bezogenen Sporteln gehörten zu den Gefällen des Schultheißen. Dieser Oberhof ward noch von König Carl IV. anerkannt, welcher die Stadt Limpurg an der Lahn in dem ihr 1356 ertheilten Schutzbriefe «nostro et Imperii sacri iudicio in Frankfurt» als oberrichterlicher Behörde unterordnete, weshalb 1377 das Hofgericht König Wenzels eine angebrachte Klage Graf Eberhards von Katzenellnbogen gegen die Stadt Limpurg an den

---

50) Ein Verzeichniß derselben, S. Orths Anmerkungen. Fortsetzung IV. 135. Es befinden sich unter diesen die drei wetterauischen Reichsstädte, und in den übrigen angegebenen Oertern finden wir das Verzeichniß der ursprünglichen königlichen Kammergüter in der Wetterau und dem alten Oberrheingau.

hiesigen Rath verwies [51]). Wie indessen die Begriffe der Territorial-Landeshoheit sich entfalteten, hörte dieses Herkommen, welches die Regierungen nicht begünstigten, in dem Laufe des XVI. Jahrhunderts auf, und wurde als unnütz, in dem Solmsischen Landrechte verboten [52]).

Das Stadtrecht von 1297 erwies uns bereits, daß die Hintersassen der hiesigen Dienstmannen unter dem königlichen Gerichte standen. Diese Hintersassen, oder die von ihnen bewohnte Dörfer genossen deßhalb den Königsschutz, und besaßen das hiesige Bürgerrecht in dem Sinne des XIII. Jahrhunderts, das heißt: sie waren Schutzverwandte der Stadt, gaben jährlich einige Heller Zins als Recognition, und erhielten dagegen Befreiung von Zoll und Weggeld. Diese Recognition mußte jedes Jahr erneuert werden, Viele verloren ihre Rechte, weil sie 1552 nichts zur Befestigung der Stadt beitragen wollten, doch waren noch einige in den letzten Zeiten der Reichsstädtischen Verfassung von der Hälfte des Zolles befreit [53]).

---

51) S. beide Urkunden in Wenks hessischer Geschichte, I. Urkundenbuch 327.

52) Orth a. a. O., 134 bis 148.

53) S. Orth von den Frankfurter Reichsmessen 195. bis 197. wo sich das Verzeichniß dieser Dörfer findet, die in dem Riedgau, der Wetterau, und dem Oberrheingau gelegen sind, und in denen sich die Stammsitze mehrerer ausgestorbenen Familien des Dynastenstandes und niedern Adels finden, die ohne Zweifel alle Pallastdienstmannen waren. Viele von diesen Dörfern gehörten zu der Grafschaft des Bornheimerberges, denen das besagte Recht wahrscheinlich als Kuchendörfern des Pallastes zustand. Aus ähnlichen Gründen hatten sechs Dörfer bei Heppenheim selbst Antheil an dem Bürgerrechte und Stadtwald, weil sie wahrscheinlich ehemals zu der alten villa Heppenheim gehörten, und Natural-Lieferungen an dieses königliche Kammergut zu leisten hatten. Dahl, Beschreib. des Fürstenthums Lorsch 195.

Auch hat sich das Andenken des königlichen Gerichtes in dem Gerichtssiegel erhalten, mit welchem bereits eine Urkunde von 1219 versehen war. Der Aussteller derselben, Wilhelm, Abt von Aulisberg, sagt: — hoc scriptum — ipsorum *civium bulla* confirmari effecimus, wo es also das Siegel der obrigkeitlichen Behörde genannt wird [54]). Die beiden ältesten Siegel stellten nicht das spätere Stadtwappen, sondern das Bild des Königs vor. Das größere, welches zu den wichtigeren Ausfertigungen gebraucht ward, führte die Umschrift: Frankenvort specialis domus Imperii, es war dieses das alte Siegel der gesammten königlichen Stadtbehörde; ein anderes von älterem Stempel mit der Umschrift: S. opidi frankenvordensis ad causas, scheint das Gerichtssiegel der Dienstmannen und Schöffen gewesen zu seyn [55]).

Wir erwähnen zuletzt, daß mehrere Jahrhunderte lang Frankfurt in Urkunden und Verhandlungen «des heiligen Reiches Kammer» genannt ward, welches an den Ursprung und die früheste Verfassung dieser Stadt erinnert [56]).

Die Verpfändung aller Einkünfte des Fiskus, welche schon in dem XI. Jahrhundert begann, gab dagegen die früheste Veranlassung dem

Rath als Verwaltungs-Behörde

einen größeren Wirkungskreis zu bilden, und den Grund zu dessen künftigem Ansehen zu legen. In den ältesten Zeiten wurden die damaligen von der Stadt erhobenen Fiskal-Einkünfte ohne Zweifel zur Erhaltung der öffentlichen

54) Frankfurt. Archiv I. 206. In einer andern hiesigen Urkunde desselben Jahrs wird es Sigillum civitatis genannt. Guden. V. 754.

55) Lersner a. a. O. II. 122.

56) Orth Anmerkungen Forts. IV. 32 — 38.

Gebäude und den allgemeinen Bedürfnissen der Stadt verwendet. Wie diese nun durch Schenkung und Lehenertheilung sich bedeutend verminderten, und der Stadt entzogen wurden, so mußten neue Einnahmen an deren Stelle dem Stadtrath zur Bestreitung der öffentlichen Kosten übertragen werden, wozu 1228 der Land- und Wegzoll gehörte, wie bereits in der vorhergehenden Abtheilung erwiesen ward. Desgleichen scheinen mehrere Abgaben dem Rath gegen eine jährliche der königlichen Kammer zu entrichtende Abfindungssumme überlassen worden zu seyn. Dahin gehören die 1297 versetzten sieben Mark jährlicher Gefälle von der Stadtwage, und das 1306 verpfändete Marktrecht, welche beide Gegenstände schon erwähnt wurden, so wie auch künftig von einem Aversional-Betrag für das erhobene Ungeld die Rede seyn wird. Von diesem konnte demnach der Ueberschuß zum Vortheil der Stadt verwendet werden. Indessen mußte bei dem so bedeutenden Betrag alles dessen, was Fremde von den Stadt-Einkünften bezogen, in einem Zeitraum, wo steigendes Bedürfniß vieles Neue zu schaffen, das Alte zu verbessern zwang, die Last der finanziellen Aufrechthaltung des Ganzen desto schwerer auf die

Gemeinde der freien Grundeigenthümer

drücken. Die Last der Gemeindeleistungen, durch die Mehrzahl dem Einzelnen zu mindern, mußte daher der allgemeine Wunsch seyn, und darin lag offenbar der Grund des Bestrebens der obrigkeitlichen Behörde, die Aufnahme fremder Einwandernden in die Gemeinde zu erleichtern, welches alle urkundlichen Zusammenstellungen als die Tendenz jenes Zeitraumes bezeichnen. Dieses Bestreben wurde sehr durch die, von den Zeiten des sogenannten Interreg-

nums an, zunehmende Unsicherheit der Landesbewohner gegen feindlichen Ueberfall, erleichtert. Immer erwünschter ward der Genuß des Königsschutzes in einer, nach damaliger Kriegsweise wohl befestigten Stadt, und die Theilnahme an allen Erwerbsquellen derselben [57]).

Die Ertheilung des Königsschutzes wird bei gerichtlichen Ausfertigungen über das Bürger- oder Schutzgenossenrecht immer besonders erwähnt, wie die den Antonitern 1287 ertheilte, in der vorhergehenden Abtheilung bemerkte, Urkunde beweist. Dieses Schutzgenossenrecht, welches die Wichtigkeit der öffentlichen Behörde erhob, und die Zahl der Einwohner vermehrte, wurde auch solchen ertheilt, die auswärts angesessen waren, daher entstand der Gebrauch der Annahme der Pfahlbürger, die nur eine bestimmte Zeit des Jahrs hier wohnten, wie das erwähnte Stadtrecht von 1297 besagt. Eine Begünstigung, die späterhin zu vielem Streit mit den benachbarten Dynasten Anlaß gab.

Besonders aber wurden fremde hörige Unterthanen begünstigt, wenn sie persönliche Freiheit durch den Königsschutz zu erhalten suchten. Zum Theil geschah dies mit Einwilligung des Leibherrn. Eine Urkunde von 1289 stellt das Beispiel eines solchen Vertrages dar, wo der Schultheiß Rupertus von Birgel, einem oberhalb Offenbach an dem Main gelegenen, dem Petersstifte in Mainz gehörigen Dorfe, gerichtlich bekennt, daß er als ein Leibeigner (proprius de corpore) des Stifts, obgleich er sich bemühe,

---

57) Wie bedeutend die Einwanderung der Bewohner der Wetterau nach Frankfurt gewesen seyn müsse, beweisen in dem XIV. und XV. Jahrhundert die von dem Orte der Abstammung angenommenen Geschlechtsnamen, der hiesigen Bürger aller Stände, in denen sich die Namen beinahe aller Wetterauischen Dörfer wieder finden.

Bürger zu Frankfurt zu werden, (quod laborat pro obtinendo iure civium oppidi de Frankford) keineswegs dem Besthaupt, Kopfzins, oder anderen nach Recht und Herkommen dem Stifte zu leistenden Diensten, sich entziehen wolle [58]).

In den meisten Fällen aber geschah dies wider den Willen der Leib- und Grundherrschaft, und gab zu friedbrüchigen Auftritten mit derselben Veranlassung, bei welchen die Stadt nicht selten nachgeben mußte.

Ein 1266 mit dem Dynasten Reinhard von Hanau abgeschlossener Vertrag, zwang die hiesige obrigkeitliche Stelle zur Verpflichtung, auf den Fall, daß sie Jemand von Reinhards hörigen Leuten wider dessen Willen zu Schutzgenossen aufnehmen würden:

Si contingeret aliquem — ex suis hominibus sive rusticis, in nostre civitatis recipi in concivem,

für einen jeden 100 Mark Pfennige zu erlegen [59]).

Aehnliche Mißhelligkeiten führten zu Klagen am königlichen Hofe. Daher König Rudolfs 1289 erlassener Befehl, daß Niemand von den hörigen Untersassen des Grafen Eberhard von Katzenellenbogen in Frankfurt zum Schutzgenossen aufgenommen werden dürfe:

«ut ex nunc in antea nullus de hominibus ipsius «comitis Eberhardi — apud Frankenvort, nostrum «oppidum, debeat recipi in concivem.»

---

58) Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit. S. 321. Wenn auch hier die Ausdrücke der Leibeigenschaft sich mehr auf den Begriff der alten Hofhörigkeit beschränken, (siehe die Noten zu dieser Urkunde), so stand doch Ruprecht nach den Rechtsprinzipien jener Zeit auf einer viel niedrigeren Stufe des Geburtsstandes wie die Bürger der Städte. Siehe Kindlinger a. a. O. S. 30.

59) Frankfurter Archiv III. 159. 177.

Der König drückt zugleich seine Verwunderung darüber aus, daß solche Aufnahmen mit Einwilligung der Behörde erfolgt seyen:

«potissime cum illud de voluntate et consensu ip-
«sorum civium de Frankenvort procedere dinoscatur»

wie er aus den ihm übersendeten Urkunden ganz unläugbar ersehen habe. Ein Befehl, den König Albrecht im Jahr 1300 erneuerte [60]).

Durch diese Vorgänge entstand indessen ein bedeutender Unterschied des Geburtsstandes unter der Gemeinde selbst, der zu dem durchaus veränderten Begriff derselben im Gegensatz der Zünfte führte, den wir in dem XIV. Jahrhunderte finden, und von welchem weiter unten die Rede seyn wird. Es heißt daher in dem 1285 abgeschlossenen wetterauischen Städtebund:

«si aliquis ex nostris concivibus, *civis qualiscun-*
«*que*, malefactoribus — subsidium — prestiterit,
«exibit annum civitatem nostram» etc. [61]).

Wie zu Ende des nun durchgegangenen Zeitraums, alles königliche Eigenthum veräußert oder verpfändet, und selbst die Vergebung der Schultheißenstelle in andere Hände gekommen war, mußte der unmittelbare Zusammenhang mit dem königlichen Hofe immer mehr entschwinden, und der Schutz des Königs — bisher die Quelle aller geselligen Verhältnisse, als solche um desto mehr aufhören, da die Veränderung der Umstände den Schutz des Regenten in vielen Fällen unwirksam gemacht hatte. Es entstand daher ein neuer Begriff von Bürgerschaft und Bürgerrecht, der sich auf die fernen Nachkommen fortpflanzte. Ueber diesen gibt der 1291 geschlossene Vertrag der Stadt mit der

60) Wenk hessische Geschichte I. Urk. B. 68.
61) Guden. Sylloge 481.

hiesigen deutschen Ordenscommende [62]) die ersten bestimmten Aufschlüsse, und es ist diese Urkunde als eine der wichtigsten für die Verfassungs-Geschichte Frankfurts anzusehen, weil in derselben die Bestimmung des Wortes civis in der älteren, wie in der neueren Bedeutung zu finden ist.

Der Schultheiß und der Rath der drei Bänke oder Ordnungen, der Schöffen, der Rathsherren, und der Gesammten des Raths (scultetus, scabini, consules et universi cives) [63]), nehmen den Comthur und die Brüder des deutschen Ordenshauses zu Mitbürgern auf:

« commendatorem et fratres domus theutonice in « Sassenhusen *nostros concives* gerimus, »

und befreien sie von allen Steuern für ihre dermalige (nunc in presentiarum tempore) in dem Stadtgebiete (territorio seu jurisdictione nostri oppidi) gelegene Besitzungen, wogegen sie jährlich nur zwei Mark zu dem Bau und Erhaltung der Mainbrücke entrichten sollen.

Dies ist der Begriff des alten Bürgerrechtes im Sinn des XIII. Jahrhunderts — einer Schutzgenossenschaft, die bei geistlichen Corporationen in Rücksicht auf deren privilegirten Stand mit Steuerfreiheit verbunden war, so wie es auch hier ausdrücklich gesagt wird, daß diese Befreiung der benannten des deutschen Ordenshauses, obtentu privilegiorum suorum, gestattet werde. Nun sagt die Urkunde weiter:

---

62) Frankfurter Archiv I. 217.

63) Daher wurden bis zu dem Ende der Reichsstädtischen Verfassung, die Mitglieder der zweiten Rathsbank oder der alten Bank der Gemeinde, Rathsherrn, die Mitglieder der dritten oder der Bank der Zünfte aber, Herren des Rathes genannt. Eine Unterscheidung, die in allen öffentlichen Verhandlungen Statt fand.

«Sollte das Ordenshaus in Zukunft von solchen Gü-
«tern, die jetzt der Stadt Steuern zahlen, neue Be-
«sitzungen durch Schenkung oder Kauf erwerben, so
«muß dasselbe diese Güter in Jahresfrist verkaufen,
«oder davon, gleich andern Bürgern (prout alii cives
«nostre civitatis), zu den Bedürfnissen des gemeinen
«Wesens Abgaben entrichten. Sollten einige Frankfurti-
«sche Mitbürger (aliqui de nostris concivibus) [64]) mit
«ihrer Person und ihrem Vermögen sich unter die Brü-
«der des deutschen Ordenshauses begeben (se et sua —
«contulerunt fratribus predictis), in dem Umfang
«des Ordenshauses zu Sachsenhausen wohnen, und
«kein Gewerbe treiben (et nullis negociationi-
«bus se immiscuerunt), so soll ihr bewegliches Eigen-
«thum frei, das unbewegliche aber, gleich dem aller an-
«dern Bürger, steuerpflichtig seyn. Begäben sich aber
«Auswärtige unter die Brüder des Ordens, und nähmen
«ihre Wohnung in dem benannten Ordenshause, so
«sollen ihre auswärtige Besitzungen hier von Steuern
«frei seyn, so lange sie keine Gewerbe und
«Handel treiben (dummodo negociaciones et
«mercaciones non exerceant)».

Hier findet sich nun der engere und spätere Begriff des Bürgerrechtes entwickelt. Gegenseitiger Schutz in Allem, was zu der städtischen Lebensweise und Erwerbart gehört, mit der Verpflichtung des dagegen zu leistenden persönlichen und dinglichen Beitrages zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

Es gibt zugleich diese Urkunde einen merkwürdigen Beweis, daß der niedere Adel in dem XIII. Jahrhundert Groß-

---

64) Unter welchen im Jahre 1291, vor der Verpfändung des Pallastes, allerdings die Dienstmannen mitbegriffen sind.

handel und Gewerbe trieb, und der Fall sehr denkbar war, deutsche Ordensritter mit solchem Erwerbe beschäftigt zu sehen [65]).

Die Meinung, daß dem Geschlechtsadel, Handel zu führen nicht anständig sey, ist neueren Ursprungs, als man gewöhnlich glaubt, sie ward erst im XV. Jahrhundert allgemein, und es hörte deshalb bei den adlichen Geschlechtern der Städte, welche am längsten alter Sitte anhingen, der Erwerb durch Handel erst in dem XVI. Jahrhunderte völlig auf [66]).

---

65) Das Geschäft der Münzer, Wechsler und Goldschmiede ward in dem Lauf des XIV. und XV. Jahrhunderts von den ältesten freien Geschlechtern der Städte nicht als standeswidrig angesehen.

66) In Nürnberg wurde der Großhandel von den ältesten Familien der Geschlechter bis gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts getrieben, wie Roth, in der Geschichte des Nürnbergischen Handels, durch viele Beweise darlegt. Ueber das, was einzelnen Ständen für angemessen gehalten wird, entscheidet gewöhnlich nicht das Gesetz, oder das unbefangene Urtheil, sondern die öffentliche Meinung. Wie diese im XVI. Jahrhunderte gegen den Handel sich aussprach, ward dieser von den frankfurtischen Geschlechtern nicht ferner betrieben. Früher beschäftigte er einzelne Familien derselben, unter denen die Stalburger sich durch die Bedeutenheit desselben auszeichneten; doch minderte dies den adelichen Stand derselben weder in Deutschland, noch in Italien, wo ein Mitglied dieser Familie im XVI. Jahrhunderte in Genua sich niederließ, dessen Nachkommen sich mit den edelsten Geschlechtern dieses Freistaats, denen Doria, Spinola, Lomellino u. a. m., urkundlichen Beweisen gemäß, verschwägerten, so wie die von Botzheim, welche mit denen Stalburger in Frankfurt in der letzten Hälfte desselben Jahrhunderts durch Anheirathung verwandt waren, und an ihrem Handel Theil nahmen, ihrem Siegel und den urkundlichen Beweisen bei ihrer Aufnahme auf die Ganerbschaft Alt-Limpurg zufolge, zu der bekannten alten ritterschaftlichen Familie dieses Namens in dem Elsasse gehörten.

Achte Abtheilung.

Verfassungszustand nach der Verpfändung des Pallastes, bis in die Mitte des XIV. Jahrhunderts.

Nie ward ein alter Königssitz von seinen Beherrschern mit weniger Schonung behandelt, und allen Stürmen des Ohngefährs unverschuldeter preißgegeben wie Frankfurt. Die in der Hand des Regenten vereinten Hoheitsrechte waren durch viele einzelne Zersplitterungen derselben in die Hände mehrerer Dynasten, und selbst mächtiger Fürsten, wie z. B. des Erzbischofs von Mainz, gekommen, der Pallast war im Besitz des Pfandherrn, und es entstand in den Ringmauern der Stadt eine bunte Mischung verschiedener Autoritäten, die viele, dem gemeinen Wesen höchst nachtheilige Reibungen, hervorbringen mußte.

Alle im Lauf des XIII. Jahrhunderts erlangte königliche Privilegien hatten nur die Freiheit der Bürger, die Erhaltung der Stadt bei dem Reiche, und dem eigenen Gerichte, zum Gegenstand, und gaben keine besondere politische Vorzüge. Nur das 1254 von König Wilhelm ertheilte, und im Allgemeinen von seinen Nachfolgern bestätigte Privileg, daß die Stadt nie verpfändet werden solle:

> nec volumus ipsos amodo distrahi vel *obligari* sive alienari aut infeodari [1]);

bewahrte Frankfurt vor dem Geschick, welches 1349 die Frei-

---

1) Privil. Buch, 5.

heit der wetterauischen Reichsstadt Gelnhausen beendigte. Dagegen war nun die alte königliche Stadtverfassung theilweise zerstört, und dafür keine neue gegeben. Jeder Vorfall mußte zu Erklärungen der oberen gesetzgebenden Macht Anlaß bieten, Vieles war unbestimmt, und die ehemalige Hauptstadt des cisrhenanischen Deutschlands schien kaum der Gefahr entgehen zu können, der Sitz eines der benachbarten Dynasten zu werden, doch die Kraft, welche die angesehensten Bürger, die alten Geschlechter der Gemeinde, als Führer derselben, entfalteten, sammelte alle Hoheitsrechte, welche die Königskrone vergeudet hatte, unter der Mauerkrone der städtischen Herrschaft, und leitete den emporstrebenden Freistaat einer beglückendern Zukunft entgegen.

Wir gehen die nun beginnende Epoche in derselben Weise, wie die vorhergegangenen, durch. Zuerst aber gibt uns eine Urkunde Gelegenheit, den Blick auf die scheidende alte königliche Verfassung zu wenden.

Ulrich, Herr von Hanau, befand sich, wahrscheinlich bereits vor Erlangung der Landvoigtei, in einen Streit mit der Stadt Frankfurt verwickelt, der im Jahre 1303 durch ein Bündniß mit derselben beigelegt wurde. Es ist das erste, zwischen der Stadt und einem der benachbarten Dynasten eingegangene, von welchem sich urkundliche Nachricht vorfindet, die zu verschiedenen Aufklärungen über die damaligen Verhältnisse Anlaß gibt [2]). Die hier erwähnten Streitigkeiten hatten, wie es sich aus der bisher noch unedirten Urkunde schließen läßt, lokale, den König und das Reich nicht betreffende Veranlassungen. Deren Beilegung veranlaßte ein engeres Bündniß, welches Ulrich auch in Privatfehden, die er nicht als königlicher Landvoigt führte, das Oeffnungsrecht der Frankfurter Stadt-

---

2) S. Beilage VI.

thore, so wie den in Fehden ausziehenden Bürgern dasselbe Recht in Ulrichs Burgen, als Hauptbedingung einräumte. So sehr nun dieses nur die Municipalbehörde Frankfurts, die Schöffen und den Rath, betraf, so war diese doch damals mit dem königlichen officiatus, dem Schultheißen und den Reichsdienstmannen (milites), noch zu eng verbunden, um für sich allein ein solches Bündniß eingehen zu können. Die alte herkömmliche Form mußte deshalb, weil wenige Jahre nach Verpfändung des Pallastes noch keine andere vorhanden seyn konnte, um desto mehr beobachtet werden, da der eine abschließende Theil selbst, als Landvoigt, königlicher officiatus war. Wir sehen also hier die königliche Stadtverfassung, gleichsam zum Abschiede, nach Zerstörung ihrer Grundlage, noch in der äußern Form, und da die Urkunde in deutscher Sprache — ein seltner Fall in jener Zeit — abgefaßt ist, so dient sie als gleichzeitige Uebersetzung der bisherigen lateinischen Formeln zum unwidersprechlichen Beweis alles bisher Erwähnten.

Sie ist ausgestellt von dem Schultheiß, den Schöffen und dem rat gemeinsametliche. Letzteres ist also die authentische Erklärung der Worte universi cives. Unter den Schöffen werden, wie bei mehreren früher erwähnten Urkunden, auch die Dienstmannen verstanden, wie die Zeugenfolge zeigt. Hier kommen zuerst die eben erwähnten milites vor, unter diesen sind die ehemaligen, in den 1290er Jahren als wirkliche Schultheißen erscheinende Heinrich und Volrad. Die Reichsdienstmannen werden hier Richter genannt (die richthere sint), eine Bestätigung des ihnen in früheren Urkunden gegebenen Titel iudices, sie sprachen nach dem Zeugniß und Weisthum der Schöffen das Urtheil. Die Schöffen erhalten den damals im weltlichen Stande nur den Rittern gebührenden Titel Herr. Die Ratmannen

theilen diesen Titel nicht (welches letzte in hiesigen städtischen Urkunden bis in die Mitte des XV. Jahrhunderts angenommen blieb). Da aber zwei derselben diesen Titel vorzugsweise führen, so ließe es sich vermuthen, daß diese beiden die jüngere Bürgermeister des damaligen und vorhergehenden Jahres waren, welches auch mit anderen, späteren urkundlichen Zeugnissen übereinstimmt. Von beiden, Schöffen und Ratmannen, sind, wie gewöhnlich, nur einige als Zeugen aufgeführt, unter den andern erwähnten biderben Leuten aber ohne Zweifel die Zunftbank verstanden. Das Stadtsiegel wird das Insiegel der Gemeinde von Frankfurt genannt, also die authentische Uebersetzung von sigillum civitatis, und Gemeinde heißt hier, wie im XIII. Jahrhundert, die aus der königlichen und Munizipalbehörde, dem Schultheiß, Dienstmannen, Schöffen, Ratmannen, und ohne Zweifel auch der Zunftbank, zusammengesetzte Obrigkeit der Stadt.

Ulrich machte sich in diesem Vertrage verbindlich, in allen mit einem frankfurter Bürger, reichen oder armen, habenden Streitigkeiten, diese dem Rath und Gericht daselbst zur Entscheidung darzulegen — denn vermuthlich war Selbsthülfe Ulrichs die Veranlassung des frühern Zwistes. Als Grund dieser Unterwerfung unter den hiesigen Gerichtssprengel wird angeführt: «weil Ulrich ein Bürger des Königs und der Stadt Frankfurt sey». Hier nun finden wir zuletzt den Begriff des Bürgers, civis, ganz im Sinne des XIII. Jahrhunders, zu welchen, da sie im bedürfenden Falle den gleichen Königsschutz — den Grund aller öffentlichen Verhältnisse in den königlichen Städten — genossen, auch die Reichsdienstmannen des hohen Adels und die obern officiati des Königes gehörten.

behauptete sein Ansehen als königlicher Statthalter der Provinz über die Städte derselben. König Albrecht übergab im Jahr 1300 die vier wetterauischen Reichsstädte nebst Oppenheim, Boppardt und Wesel, dem Landvoigt Ulrich I. von Hanau [3]).

Besonders aber wurde 1320 von Ludwig V. bei der Bestätigung aller früheren der Stadt Frankfurt ertheilten Privilegien die Handhabung und Beschützung derselben, dem Landvoigt und den höheren Beamten anempfohlen:

«Precipimus autem advocato nostro provinciali, ac «ceteris officiatis nostris, pro tempore ibidem exi- «stentibus, ut eosdem in predictis, auctoritate «nostra, manuteneant et defendant» [4]).

Dieser ausdrückliche Auftrag mußte den Landvoigt in die städtische Angelegenheiten verflechten, wozu die immer erneuerten Fehden der Provinz wiederholte Veranlassung gaben. Diese erhöhten die Wichtigkeit jenes Amtes, und die Unruhen der Zünfte vermehrten zuletzt dessen Einfluß auf alle inneren Verhältnisse Frankfurts.

Der Schultheiß

wurde, seit der Verpfändung des Rechtes, diese Stelle zu besetzen, von dem Pfandinhaber ernannt, welchen wir aus Mangel an urkundlichen Nachrichten in diesem Zeitraum nicht bestimmen können, doch wurden nach altem Herkommen stets Personen von dienstmännischer Abkunft zu dieser Stelle ernannt, und wenn Rullmann aus der hiesigen Geschlechterfamilie Weiß von Limpurg in Urkunden von 1325

---

3) Bernhard Alterthümer der Wetterau 254.

4) Privileg. Buch 13 — 14.

und 1327 als wirklicher Schultheiß sich zeigt, so ist dies ein sicherer Beweis, daß jene Wiß von alter dienstmännischer Herkunft waren [5]).

Indessen mußte der Schultheiß durch die Verpfändung selbst nicht wenig an Ansehen verlieren, da das Amt und die Dauer desselben ganz von dem Einfluß an dem kleinen Hofe des Pfandinhabenden Dynasten abhing, und überwiegende Rücksichten gegen diesen erzeugte. Seit der Aufhebung der Voigtei war der Schultheiß der einzige königliche Beamte, und da ihm zugleich alle Verwaltungszweige übergeben waren, sein Einfluß vielumfassend. Die Entfremdung so vieler Kammereinkünfte beschränkte späterhin seine Amtsverrichtungen, und nicht mehr von dem Könige ernannt, schwand zugleich dessen Zusammenhang mit dem Hofe. Er richtete als «des Königs Amtmann und Schultheiß», nach der Schöffen Urtheil, in allen die Bürger Frankfurts betreffenden Sachen, wie dieses alte Herkommen Ludwig V. in einem der Stadt 1333 ertheilten Gnadenbriefe bestätigt [6]). Da aber die Gerichtssporteln den bedeutendern Theil seiner Einkünfte ausmachten, so neigte dies und die Trennung von dem Monarchen, den Schultheiß mehr zu dem städtischen Interesse hin, welches eine 1322 vorgefallene Veränderung seiner Verhältnisse noch bestimmter entschied.

Bei Fehden und Zügen, die im Namen des Reichs vorgenommen wurden, hatte das Aufgebot Frankfurts sich stets unter dem Reichsbanner zu dem Heere begeben, wie

---

5) Daß es ein Haupterforderniß zu dieser Stelle gewesen, zu den Familien der Reichsministerialen zu gehören, wird die folgende Abtheilung erweisen.

6) Privil. Buch 21.

eine bereits erwähnte Urkunde von 1268 erweist [7]), und es ist aus der Folge wahrscheinlich, daß der Schultheiß, als der erste königliche Beamte, dieses Banner führte. Gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts, begann die Zeit der täglichen Fehden, und die Stadt kam sehr oft in den Fall der Selbsthülfe, die damals, wenigstens schweigend, von dem Oberhaupte gebilligt, und später durch mehrere Privilegien erlaubt und zugestanden ward [8]). Die Reichsdienstmannen unternahmen im XIII. Jahrhundert, der früheren Verfassung, und der 1268 mit ihrer Zuziehung ausgestellten Urkunde gemäß, den Zug gemeinschaftlich mit den Bürgern. Die Absonderung der erstern veranlaßte aber nun, daß der Kriegshaufe der Stadt allein aus Bürgern bestand. Da diese durch das Band der Dienstmannschaft nicht näher mit dem Reich verbunden waren, und der Zug selbst öfterer das Privatinteresse der Stadt betraf, so schien es in solchen Fällen minder passend, das Reichspanier auszustecken; zweifelhaft war es ferner, ob der Schultheiß als königlicher Beamter, ein anderes Banner, dem Herkommen zuwider zu führen berechtigt sey. Daher die — wie in allen ähnlichen Fällen — an König Ludwig ergangene Bitte, welche dieser 1322 dahin erfüllte, daß, um den Mangel (gebresten) der Führung eines eigenen Paniers für Frankfurt abzuhelfen, dem Schultheiß erlaubt seyn solle, so oft es nöthig sey, das Panier der Stadt zu führen [9]). Hier nun trat zuerst der Fall ein, daß der Schultheiß auf Kriegszügen sich in dem eigentlichen Dienste der Stadt befand. Er ward der Anführer der Bürger

---

7) Lersner II. 302.

8) Von K. Ludwig 1344. S. Privil. Buch 29, und von Carl IV. 1356. S. ebendaselbst 161.

9) Senkenberg Selecta VI. 558.

im Felde, welches ihn genauer dem städtischen Interesse vereinigte. Das Zeichen des Banners war ohne Zweifel der weiße Adler, das spätere Wappen der Stadt, von welchem in dem XIII. Jahrhunderte sich noch keine Spur findet.

An die Stelle des königlichen Stadtgerichtes trat nun

der Schöffenstuhl.

Schwankend war die Lage desselben, da er nach der Verpfändung des Pallastes, völlig ohne Zuziehung der Dienstmannen, dem alten Herkommen, dieser gesetzlichen Norm des Mittelalters zuwider, entscheiden mußte. Ungewiß war es, ob der Pallast und wenn er wieder eingelöset werden, und mit ihm die Dienste der Ministerialen, wie ihr Beitritt zu dem Gerichte sich erneuern würden; kein Gesetz für neuere Fälle war vorhanden, alle Verhältnisse unbestimmt, dieß, so wie die veränderte Lage des Schultheißen, mußte das Ansehen der Gerichtsstelle untergraben, und hatte selbst auf die Wahl der Schöffen einen nachtheiligen Einfluß, den uns die kommende Abtheilung entwickeln wird. Hier bemerken wir nur, daß ihre Zahl als Folge jener Ursachen, in diesem Zeitraum meistens unvollständig war.

In solchen Fällen, wo die Hülfe des Schöffenstuhls, als der Ueberrest des in der früheren Form aufgelöseten königlichen Gerichtes, von den, diesem alten Tribunal untergebenen königlichen Kammergütern verlangt ward, wagte es derselbe nicht, allein ohne die Dienstmannen zu entscheiden. Dieß beweist das 1303 in deutscher Sprache abgefaßte Landrecht der Grafschaft Bornheimerberg [10]).

Obgleich in diesem Landrechte der geschehenen Verpfändung dieser Grafschaft nicht ausdrücklich erwähnt wird,

10) Guden. V. 1001.

so erhellt es doch aus dessen Inhalt, daß die Vorfälle, welche die Abfassung dieses Landrechtes bestimmten, durch jene Verpfändung veranlaßt wurden. Es war von Geistlichen, Bürgern, und andern, die Güter in dieser Grafschaft besaßen, Klage geführt worden, daß ihre Landsiedel [11]) in den Dörfern derselben — und zwar wie eine folgende Stelle erweist, von den Voigten der Herrschafts- oder Königshöfe — zu Dienstleistungen von Wasser und Weide gezwungen wurden, welche sie niemand als dem Könige zu leisten verpflichtet waren; dazu kam die Klage der Landleute dieser Grafschaft, daß man sie lude zweier wege umb ir landrechte, daß man sie an zwei verschiedne Gerichte, nämlich ausser dem königlichen Gerichte zu Frankfurt, ihrer althergebrachten Instanz, auch an das Gericht des Pfandherren, vorlud.

«Diese clage, heißt es ferner, wart geworffen vor die «Scheffen von Frankenfurt, und vor den rat gemein- «lichen,

Hier findet sich abermals die gleichzeitige deutsche Uebersetzung der lateinischen Formel scabini et universi cives, welche alles früher über diese Bedeutung des Wortes civis Gesagte, vollkommen bestätigt.

«und darzu vor die zintgraven die zu Bornheimerberge «horen, die das lantrecht sprechen sullen, *die namen «zu yn die rittere, die des Koniges ammetlude von aldere «waren gewesen*, und wurden mit einander eindrech- «tig» u. s. w.

---

11) Landsiedel. Ein auf fremdem Grundeigenthum angesiedelter oder angesessener Colone, der den Anbau des Landes gegen gewisse mit dem Grundherrn abgeschlossene, und an diesen zu liefernde Leistungen, betrieb. S. Schera Glossar.

Die Schöffen nahmen also die im Bande der Reichsministerialität gestandene Ritter zu sich, weil die ersteren sich allein hier nicht für befugt hielten, das Urtheil zu sprechen. Es scheint dieses der letzte Fall gewesen zu seyn, wo Ministerialen und Schöffen zusammen zu Gericht saßen. Das hier gebrauchte Wort Amtmann, ist gleichbedeutend, mit dem Titel iudex, welchen die Ministerialen, als älteste Beisitzer des königlichen Gerichtes führten, und in dem Titel, des Reiches Amtmann, der später dem Schultheiß in öffentlichen Verhandlungen gegeben ward, (wie beides früher bemerkt wurde) liegt die Anerkennung des Herkommens, diesen nur aus dem Stande der Dienstmannen zu ernennen.

In dem erwähnten Landrechte ward unter andern entschieden:

«Daß nur dem Könige Dienste von Wasser und Weide «geleistet werden müssen.»

«Daß nur des Königs Gericht zu Bornheimerberge über «Hals und Haupt richten solle.»

«Ist der Thron erledigt, so soll die Grafschaft, der «Stadt Frankfurt, mit aller Macht, zu Dienste stehen,» (ohne Zweifel ist hier von Hülfleistungen in Kriegszügen die Rede) «und dagegen von dieser aus allen Kräften be«schützt werden.»

Das Landgericht ward unter dem Vorsitz Ulrichs (des Ersten) Herrn von Hanau, als Landvoigt der Wetterau, und des hiesigen Schultheißen gehalten, wie die Urkunde erweist [12]).

---

12) Es erhellt daraus, daß diese Grafschaft sich damals noch nicht in den Händen der Dynasten von Hanau als Pfandherren befand, weil Ulrich nicht in eigner Sache als Richter auftreten konnte. Die Verpfändung derselben erfolgte

Der Schöffenstuhl erhielt sich übrigens als ein von dem Rathe abgesondertes oberes Justizcolleg, dessen Beisitzer oder Schöffen unter dem Vorsitz des Schultheißen Recht sprachen, und unter welchen der Richter oder oberste Richter stand, dessen zuerst in dem vorerwähnten Landrechte Meldung geschieht. Ihm war die Aufsicht über die Gefangenen anvertraut, wie dieß mehrere urkundliche Beweise bestätigen, auch mußte er bei Hinrichtungen zugegen seyn, und wir finden in seinem Amte den custos cippi seu carceris wieder, der nach dem Artikel III. des alten Strasburger Stadtrechtes zu den drei «preconibus, quos heimburgenses vocant» gehörte. Diese in dem Laufe des Mittelalters von den angesehensten Einwohnern Frankfurts besetzte Stelle, erhielt sich, doch in verschiedener Modification, und nicht in demselben Ansehen, bis zu Ende der Reichsstädtischen Verfassung [13]).

Der Rath als Vorstand der Gemeinde

machte, wie in der sechsten Abtheilung bemerkt ward, mit den Dienstmannen, im XIII. Jahrhunderte die gesammte königliche Regierungs- und Verwaltungsbehörde aus. Er bestand aus den Schöffen, als dem ältesten Theil desselben, der Rathsbank der Gemeinde, und der im Lauf dieses Zeitraums hinzugetretenen Bank der Zünfte. Von dieser gesammten Behörde wurden, unter dem Vorsitz des Schultheißen, die Währ- oder Kaufbriefe ausgefertigt, von denen der älteste vom Jahr 1282 bereits

---

Theilweise. Die Dörfer Bergen und Rode wurden zugleich mit dem Pallaste versetzt. S. oben. Im Jahre 1336 waren die Herren von Hanau im Besitz, wenigstens des größten Theils derselben, wie die Folge zeigen wird.

13) Von dem Amte des Oberstrichters. S. Orth Anmerk. Forts. IV. 381 u. folg.

bemerkt ward. Auch in diesem Zeitraum fand dieselbe Abfassungsweise Statt. Der gleiche Fall zeigt sich bei den gerichtlichen Gültbriefen, von denen einer der ältesten in dem Jahre 1312 über eine auf dem Hause zum Sensenschmid gelegne Gülte ausgefertigt ward. Diese noch ungedruckte Urkunde fängt an: scultetus, scabini ac consules Frankenvordenses, und schließt sich: acta sunt hec presentibus testibus subscriptis Sifrido u. s w. scabinis et consulibus Frankenvordensibus, ac aliis quam pluribus fide dignis.

Desgleichen ward noch 1318 die Bestätigung des Stadtfriedens von dem Schultheiß, Schöffen und Rath gemeinlich, bekannt gemacht [14]). Zwar hatte schon damals die Erwähnung des Schultheißen in inneren Stadtangelegenheiten sehr abgenommen, doch enthielt dieses Gesetz verschiedene von Schultheiß und Schöffen gerichtlich zu entscheidende Verhältnisse, und es war hier nur von der Erneuerung eines alten längst bestehenden Gesetzes die Rede, welches die Urkunde selbst als ein solches angibt, und bei dem die frühere Form beibehalten ward. Dessen höheres Alter, das in die frühere Zeiten der vollkommen erhaltnen königlichen Verfassung zurückgeht, beweist der Inhalt; so heißt es von einem Mörder:

«Er seie Ritter, Knecht, Bürger oder was Mannes
«er sey, der unser Bürger ist, und hier wohnen wird»

Von den geistlichen Orden wird gesagt

«und sollen auch keiner Hand liegende Gut hier mehr in

14) In allen von dem Schultheiß mit ausgestellten Urkunden wird der Eigenname desselben, auch nur mit dem Anfangs-Buchstaben im Eingang erwähnt; wenn dieser fehlt, so erhellt daraus, daß die Ausfertigung in dessen Abwesenheit, oder bei erledigter Stelle, welches beides den Gang der Geschäfte nicht aufhalten konnte, geschah.

»der Stadt zu Frankenford, oder dabei, das einem «Könige pfleget zu dienen, und Steuer zu «geben andres dann sie itzunt haben» u. s. w.

Bald aber und bereits in der zweiten Dezennie dieses Jahrhunderts, erfolgte die gänzliche Scheidung des Schultheißen aus allen inneren städtischen Regierungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten.

Seitdem die Verpfändung der königlichen Kammer-Einkünfte, die Last der Verwaltung allein auf die Gemeinde der Bürger, oder den Rath als Vorstand derselben, übergetragen, und dieser deßhalb seine eigene Gefälle und Einnahmen bezog, mußte sein Ansehen in demselben Grade zunehmen, wie die frühere königliche Behörde in sich zerfiel. Der Schultheiß, ein Dienstmann des Königs, gewöhnlich aus dem umwohnenden Adel der Wetterau, war kein Mitglied der nun geschlossenen Gemeinde, er hatte keinen Antheil an der neu sich bildenden finanziellen Verwaltung der Stadt, dagegen wurde er durch das XIV. und XV. Jahrhundert, ohngeachtet der Verpfändung, welche nur die Verleihung des Amtes betraf, als ein königlicher officiatus angesehen, ihm die Wahrung der noch vorhandenen einzelnen königlichen Rechte, wie z. B. die des Dreieicher Reichsforstes, so wie alle vorfallende außergerichtliche Geschäfte, Lehens-Empfängnisse u. s. w. im Namen des Reichsoberhauptes übertragen. Alles dieß mußte ihn von der Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten selbst von dem Beisitz des gesammten Rathes ausschließen, ihn auf die Leitung des Gerichts, und Führung des Banners beschränken.

Diese Entfernung des königlichen Beamten aus dem Stadtrathe, ein Ereigniß dessen Vollendung sich nicht nach

---

15) Lersner a. a. O. II. 303.

Jahren, nur nach Dezennien bestimmen läßt, und welches mit der Verpfändung des Pallastes begann, führt uns auf den Punkt, in welchem wir

den Rath der Gemeinde, als obere Regierungs- und Verwaltungs-Behörde

erblicken. An ihn schloß sich Alles, was zu dem gemeinen Wesen gehörte, an, und so stieg er, zuvor eine Unterbehörde, zu der oberen Leitung empor. Indem wir nun die einzelnen Theile, aus welchen er bestand, durchgehen, erscheinen uns zuerst die

beiden Burgermeister

als die ersten Vorsteher der Stadt. Keine einzige hiesige Original-Urkunde des XIII. Jahrhunderts erwähnt derselben, so gewiß auch diese Stellen schon seit viel älterer Zeit, der Analogie anderer Städte dieses Zeitraumes gemäß, vorhanden waren, ein sicherer Beweis, daß bei der früheren Verfassung ihr Ansehen beschränkt, und dem Schultheißen untergeordnet seyn mußte. Die erste Urkunde, in welcher die Burgermeister als Vorsteher der Stadt erscheinen, ist der Vertrag von 1304, in welchem der Dynaste Gottfried von Epstein, gegen eine jährliche Gülte von 100 Gulden, die Oeffnung seines Schlosses, und Beihülfe in Fehden zusichert [16]). Im Jahre 1306 wird Johannes Pellifex als Bürgermeister erwähnt, wie früherhin bewerkt ward, und mit dem Jahre 1311 beginnt das namentliche bis auf die neueste Zeiten fortgesetzte Verzeichniß derselben [17]). Bald nehmen diese in den meisten Urkunden, so wie in den Währ-

---

16) Lersner II. 302.

17) Lersner I. 269. II. 130 und Feyerlein, Nachträge zu Kirchners Geschichte Frankfurts, II. Nachtrag 4. doch enthält Lersners Verzeichniß mehrere Unrichtigkeiten.

und Gültbriefen die Stelle ein, die früher der Schultheiß füllte, und bezeichnen in jährlichem Wechsel die Annalen der reichsstädtischen Freiheit.

Der ebenerwähnte Vertrag von 1304 ist das erste von der Stadt, nicht als eine königliche Kammer, sondern als Inbegriff einer freien Gemeinde errichtete Bündniß, in welchem des Schultheißen als königlichen Beamten nicht gedacht wird. Es ward von dem Dynasten von Epstein mit den «Burgermeistern, Scheffen, Rath und Bürgern» errichtet, und wir sehen in dieser Formel, dem Styl jener Zeiten gemäß, die Erwähnung der

drei Ordnungen oder Bänke des Raths.

Dieser Zeitraum gibt uns so viele öffentliche und Privaturkunden, daß wir über diese Abtheilung des Rathes, als Resultat derselben, folgendes festsetzen können.

Die Schöffen machen in allen außergerichtlichen Handlungen und bei dem gesammten Rathe, die erste Abtheilung aus. Sie werden als Zeugen immer zuerst genannt. Auch läßt es sich durch die Urkundenfolge bereits erweisen, daß nur aus ihnen der ältere Burgermeister erwählt wird, und wenn eine Vermehrung ihrer Zahl statt findet, diese aus der zweiten Rathsbank erfolgt. Nie findet sich dagegen in dem XIV. so wie in den folgenden Jahrhunderten ein Zunftgenosse auf der Bank der Schöffen, nie ward das Recht zu einer solchen Besetzung in der Mitte des XIV. Jahrhunderts von den Zünften als althergekömmlich gefordert. Ein Fall der eingetreten seyn müßte, wenn die erwähnten mit Gewerbsnamen bezeichnete Schöffen des XIII. Jahrhunderts, wirklich Zunftgenossen gewesen wären, da die Erinnerung jener Fälle sich damals noch nicht verloren haben konnte.

Die Bank der Gemeinde, jene consules der lateinisch abgefaßten Urkunden, erscheint in diesem Zeitraum in einem sehr gestiegenen Ansehn, da sie mit den Schöffen ein Ganzes ausmachen, das unter sich viel genauer, wie mit der Zunftbank vereinigt ist. Noch ist in diesem Zeitraum (und bis zu Ende des XIV. Jahrhunderts) der Titel Rathmannen nicht gewöhnlich. In allen Währ- und Gültbriefen werden die Namen der Rathspersonen, die nach den Schöffen folgen, ohne alle Amts-Bezeichnung bis über die Mitte des XV. Jahrhunderts genannt. Aus dieser Abtheilung ward der zweite oder jüngere Burgermeister erwählt. Ueber die Besetzung dieser zweiten Rathsbank aus der Bürgerschaft, wird weiter unten die Rede seyn.

Von der dritten oder Zunftbank war bereits in der sechsten Abtheilung die Rede. Es ward daselbst bemerkt, daß die zuerst in einer Urkunde von 1266 sich zeigende Abtheilung der nach den Schöffen genannten cives oder des Raths, in consules und cives, den Beitritt der Bank der Zünfte zu dem bisher nur aus den zwei ersten Ordnungen bestandenen Rath bezeichne, wie denn auch die 14 Personen, aus welchen diese Rathsbank stets bestand, eine Nachbildung der Zahl der zwei oberen Rathsbänke enthält. Die ausdrückliche Erwähnung dieser dritten, aus artificibus oder Handwerksgenossen bestehenden Rathsbank, in einer Urkunde von 1284, ward gleichfalls schon früher bemerkt. Die gesetzliche Existenz dieser dritten Rathsbank, beinahe hundert Jahre vor dem Ausbruch der Zunftunruhen, wurde demnach bereits erwiesen, und es fehlt auch in dem gegenwärtigen Zeitraum nicht an Urkunden, wo ihrer ausdrücklich erwähnt wird. Eine der merkwürdigsten ist ein bisher noch unedirter Währ- oder Kaufbrief des Jahres 1316 [18]). Er ist, wie alle die-

18) S. Beilage VII.

ses Zeitraums, noch von dem Schultheiß ausgefertigt, und die Anfangsformel lautet: nos scultetus, scabini, consules et *iurati* Frankenvordenses. Diese Urkunde ist die einzige, in welcher dieser letzte Ausdruck sich findet, und da sie auch in der Abfassung von dem gewöhnlichen Styl abweicht, so scheint ihre Ausfertigung von einem neueingetretenen fremden, der gewöhnlichen Formeln noch unerfahrnen Stadtschreiber (scriptor civium, notarius universitatis, wie diese Stelle in Urkunden genannt wird) herzurühren. Doch zeigt es sich deutlich, daß durch diese iurati, diejenige Zunftgenossen, welche zu dem Rathe geschworen hatten, oder die Mitglieder der dritten Rathsbank verstanden werden. Sie werden hier nach den «consules« erwähnt, und da nach diesen in der gewöhnlichen Formel, «ac universi cives« folgt, so erklärt dieses zugleich wer unter der letztern Formel verstanden werde. Später wird diese dritte Bank zuweilen unter dem allgemeinen Ausdruck consules mit verstanden, wie in dem obenerwähnten Währbrief von 1312 und einer Urkunde von 1340, welche so anfängt: nos Magister civium, scabini, et consules Frankenfordenses [19]). Doch wird bei beiden am Schluß unter dem Ausdruck ac aliis quam pluribus fide dignis, diese Zunftbank verstanden. In der ältesten Frankfurter Statutensammlung [20]), die mit dem Jahre 1352 beginnt, heißt es:

«Auch sullen die Meister der Becken, die uf den «Rat gen».

---

19) Bernhard Wetter. Alterth. Pars special. 74.

20) Abgedruckt in Senkenberg Selectis I. S. 1. u. folg. und später in Orths Zusätzen, zu dessen Anmerk: 325 u. folgende. Die bemerkten Stellen, s. Senkenberg a. a. O. 7. und 20.

Ferner, in den daselbst enthaltnen Rathsschlüssen von 1352, die Metzger betreffend:

«Auch wollen wir, das die Metzelere bestellen — «und das sullen die zwene, die uff dem Rat «gen, und wen sie zu in nemen alle tage uff den «Eyd besehen» u. s. w.

Der bemerkte Währbrief von 1316 — eine Ausfertigung die nur von dem Gemeindevorstand statt finden konnte — beweist, daß mit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts die Zünfte, durch ein nach und nach gebildetes Herkommen, zu der Gemeinde gehörten, wie dieß in der Folge näher bestimmt werden wird. Wenn demnach die dritte Rathsbank, wie bei der Urkunde von 1284, die hiesige Müller betreffend, erwähnt wurde, Anfangs nur eine Gewerbspolizei ausübte, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß in allen städtischen Verhandlungen gleiches Stimmrecht mit den zwei oberen Rathsabtheilungen, derselben in dem Jahre 1316 zustand. Sehr merkwürdig für den Geschichtforscher ist dieser hier so frühe bereits erfolgte Antheil der Zünfte an dem Stadtrathe, welcher die Ausbildung derselben in bestimmte geschlossene Körperschaften, wie wir schon früher bemerkten, in weit frühere Zeiten versetzt, wie die, in welchen sie zuerst als solche erwähnt werden [21]).

Nicht alle, sondern nur einige bestimmte Zünfte hatten nach altem Herkommen, von welchem sich nur höchst selten einzelne Ausnahmen finden, das Recht des Beisitzes auf der dritten Rathsbank. Dieß waren die Wollenweber, Metzger, Schmiede, Cunter welchen sämmtliche Feuerhand-

---

21) Die älteste bekannte Stiftung einiger Zünfte in Basel ist von dem Jahr 1248. Die letzte Zunft ward daselbst 1354 errichtet. Ochs Gesch. von Basel II. 107.

werker, Schlosser, Gürtler u. s. w. verstanden wurden) Becker und Schuster, jede mit zwei, die Gärtner, Kürschner, Loher und Fischerzunft jede mit einer Stelle [22]). Es waren nur solche, welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse lieferten, und in ihnen finden wir die einzigen Zünfte, die in der Mitte des XIII. Jahrhunderts vorhanden waren, weshalb die später entstandene ihre Rechte nicht theilten. So erhielt sich diese dritte Rathsbank durch die verschiedene Abwechslungen der hiesigen Verfassung, und zu ihr gehören alle Zunftgenossen, die wir als Mitglieder des Raths, in Urkunden während dem Laufe des Mittelalters finden.

Von den rathsfähigen Zünften, war die der Wollenweber die erste und bedeutendste. Im XIV. und XV. Jahrhundert war Frankfurt als Fabrikstadt im Besitz eines starken Handels mit selbsterzeugten Tüchern [23]), und die hiesigen Wollenweber, oder Wollknappen, Fabrikanten und Kaufleute zugleich. Daher der große Wohlstand derselben, so wie es sich dadurch erklärt, warum mehrere mit den alten freibürtigen Geschlechtern der Gemeinde in Verwandschafts-Verbindungen stehende, und aus dem Kreise derselben abstammende Familien, die wahrscheinlich dem geringeren Grundeigenthum den Gewerbfleiß zu ihrer Erhaltung beizufügen gezwungen waren, zu dieser Zunft gehörten, wovon sich mehrere Beispiele ausschließlich bei dieser,

---

22) Moritz Staatsverfassung Frankfurts I. 288.; da in den älteren Zeiten Peltze und Leder das Hauptmaterial der Kleidung ausmachte, so scheinen die Kürschner früher wie die Schneider eine Zunft gebildet zu haben.

23) Ueber den Handel jener Zeit wird der Verfasser der vorliegenden Schrift viele noch unbekannte Beiträge künftig anderwärts liefern.

dagegen aber bei keiner der andern Zünfte vorfinden. Eine solche Familie war die der Zaan (in den älteren Urkunden dens genannt), von welcher sich mehrere Nachrichten aufbehalten haben. Eulmann Zaan kam, nach Lersners Chronik, im Jahr 1325 in den Rath, und war 1335 jüngerer Bürgermeister [24]). Es scheint demnach, daß das alte und freie Herkommen seines Geschlechts (welches in den Jahren 1407 und 1417 zu der Gesellschaft des Hauses Frauenstein gehörte) [25]) seinen Uebertritt von der Bank der Zünfte zu der Bank der Gemeinde veranlaßte, so wie bei dieser Zunft, oder denen die an deren Stelle auf der dritten Rathsbank saßen, zuweilen in neueren Zeiten, und selbst in unsern Tagen, der gleiche Fall eingetreten ist [26]). Es ist nicht erwiesen, daß Eullmann Zaan als Mitglied der dritten Bank Bürgermeister ward, und wird deshalb unwahrscheinlich, weil diese Abtheilung des Raths nie das Recht besaß, noch als herkömmlich in Anspruch nahm, aus ihrer Mitte die jüngere Bürgermeisterstelle zu besetzen. Wenn sich Ausnahmen während der Zunftunruhen und des Zeitraums, in dem die althergebrachte Verfassung aufgehoben ward, vorfinden, so hörte mit der Wiedereinführung des alten Zustandes der Dinge diese, nie dem Herkommen gemäße Besetzung, stets wieder auf, wie die folgenden Abtheilungen näher erweisen werden. Ueberhaupt besaß die dritte Bank zwar gleiches Stimmrecht mit den beiden andern, konnte aber als neuer hinzugefügt, und nicht von den Freien der Gemeinde besetzt, nie an Rang, Besoldung und Rechten

---

24) Lersner a. a. O. II. 135. und I. 269.
25) Lersner II. 101.
26) Wie die Fabrikation der Tücher aufhörte, starb diese Zunft ganz aus, an deren Stelle wurden späterhin zwei angesehenere Bürger auf die dritte Rathsbank erwählt.

der einzelnen Amtsverwaltung, den beiden andern gleich kommen, so wie ein Uebertritt von derselben zu der Bank der Gemeinde, jene wenige Fälle der Wollenweber ausgenommen, niemals statt fand.

Es bestand demnach bereits in diesem Zeitraum die Verfassung des Rathes, so wie sich diese bis an das Ende der reichsstädtischen Verfassung erhielt. So wie nun der Rath seine ausgebildete Form erhalten hatte, trat derselbe als selbstständiger Stellvertreter der Gemeinde auf. Dies erweist jenes 1304 mit Epstein, so wie das 1341 mit den Rittern von Cronenberg [27]) geschlossene Bündniß, in denen beiden des Schultheißen, als königlichen Beamten, nicht ferner erwähnt wird.

Wenn überhaupt die Städtebündnisse des XIII. Jahrhunderts, uns nur einen Bund der königlichen Stadtbehörden zeigen, so tritt in diesem Jahrhundert, wo die Macht des Thrones so sehr abgenommen hatte, und der Uebergang der königlichen in freie Reichsstädte sich überall bildete, auch in der Form dieser Bündnisse eine große Veränderung ein. Der von den Städten Mainz, Strasburg, Worms, Speier und Oppenheim 1325 beschlossene Landfriede [28]) fängt also an «Wir die Räthe und die gemein Burger von Maintz» u. s. w., ohne daß die officiati des Königs, wie in früheren Verträgen dieser Art, erwähnt werden. Der Wetterauische Städtebund von 1340 [29]), zeigt sich bereits als ein von freien Gemeinden abgeschlossenes Bündniß. Die Eingangsformel lautet: «Wir die Schult-

---

27) Lersner II. 331.
28) Lehmann Speierische Chronik, Buch VII. Kapitel 27.
29) Aeneaé Sylvii Hist Friderici III. Imp. Urk. Buch 245. und in Lünigs Reichsarchiv. P. spec. Cont. IV. Thl. I. Seite 13.

heißen, die Scheffen, Richtere und die Gemeinde der Bürgere» u. s. w. Der Schultheiß wird nur erwähnt, weil die nicht gleichförmige Verfassung dieser vier Städte, jene Formel im Allgemeinen erforderlich machte. In dem 1381 geschlossenen Bunde mehrerer Rheinischen Städte, denen auch Frankfurt beitrat [30]), und demselben Bündniß, welchem 1382 sich einige andere Städte anschlossen [31]), ist dagegen nur von den «Räthen und den Bürgeren gemeinlich» dieser Städte die Rede.

Wenn wir nun auf Frankfurt zurückkehrend

das Verhältniß des Rathes, als Vorstandes einer freien Gemeinde, zu dem Reichsoberhaupt

betrachten, so finden wir zwar keine Urkunde, welche die Trennung des Schultheißen, als königlichen Beamten, von den Bürgermeistern und Rath der freien Gemeinde, so wie die selbstständige Freiheit der letzteren ausdrücklich bestätigt, dagegen wird diese, ohne Zweifel als eine nothwendige Folge der Verpfändung alles königlichen Eigenthums, angesehene Thatsache, in allen der Stadt von Ludwig V. ertheilten Urkunden schweigend anerkannt, wie die Form und Ausstellung derselben beweist.

Des Schultheißen wird nur in denen Urkunden König Ludwigs erwähnt, in welchen von Gegenständen des alten königlichen Eigenthums die Rede ist, so wie 1315 bei der Bekanntmachung, daß dem Erzbischof Peter von Mainz 300 Gulden jährlicher Gülte auf die Steuer der Juden als königlichen Kammerknechten, angewiesen worden [32]), und

---

30) Frankfurter Privil. Buch. 197.
31) Aeneus Sylvius a. a. O. 237. und Lünig a. a. O. Seite 1435.
32) Guden. III. 118.

1316 in einem königlichen Befehl, den Schaftrieb in dem Dreieicher Reichsforst betreffend [33]).

Dagegen ertheilte Ludwig 1318 die Erlaubniß zu Erhebung von drei Hellern von jedem aus der Stadt ausgeführten Achtel Getreides «prudentibus viris, scabinis, consulibus et universis *oppidanis* Frankenvortensibus [34]). Diese Urkunde ist äußerst wichtig für die Geschichte der hiesigen Verfassung. Es wird nicht nur des Schultheißen, von welchem bei der Entrichtung einer Gemeindeabgabe nicht die Rede seyn konnte, keine Meldung gethan, sondern die Gemeinde der Bürger selbst, wird hier zum erstenmal ausdrücklich erwähnt. Daher der bisher nicht gewöhnliche Ausdruck opidani, welcher hier statt des Wortes cives, der in der Urkundensprache die obrigkeitliche Behörde bedeutet, gebraucht wird, um die Bürger der Stadt im eigentlichen Sinne des Wortes zu bezeichnen.

In einem Diplom von 1320, worin Ludwig die Bürger der vier Wetterauischen Reichsstädte gegen die Entrichtung einer jährlich auf Martini zu zahlenden Summe von 1600 Mark Köllnisch, von allen andern Steuern befreit [35]), werden diese gleichfalls durch das Wort oppidani bezeichnet. Diese Urkunde ist gerichtet ad noticiam — principum, Comitum, Baronum, *Civitatum*, *Oppidorum* u. s. w. Hier wird also civitas und oppidum ausdrücklich unterschieden, ein Beweis, daß ersteres in der älteren Bedeutung Behörde im Gegensatze der Stadt heißt [36]).

---

33) Buri von dem Bannforste der Dreieich, Urk. Buch 89.
34) Orth von den Frankfurter Reichsmessen 651.
35) Privil. Buch 13.
36) Ein früheres Beispiel dieses urkundlichen Unterschiedes von 1255 S. Note 44 der sechsten Abtheilung.

In einer 1329 der Stadt Frankfurt ertheilten Bestätigung aller früheren Rechte und Freiheiten, sagt K. Ludwig [37]):

«prudentes viri, *cives* opidi nostri in Franken-
«furt, nostri et Imperii fideles dilecti, nobis —
«humiliter supplicarunt, quatenus ipsis, *ac opido*
«*eorum in Frankenfurt* predicto, omnia et singu-
«la privilegia, iura sua, libertates, graeias et
«*consuetudines* suas — dignaremur — confirmare».

Hier ist, wie immer, unter dem Wort cives, von dem Stadtrath die Rede, der nun diese Bestätigung für sich und die Bürger (opidum eorum de F.) nachsuchte. Diese Entgegensetzung der Worte cives und opidum findet sich in einer an demselben Tag den vier wetterauischen Reichsstädten ertheilten Bestätigung ihrer Freiheiten. [38])

1336 sagt K. Ludwig in einer Bestätigung von fünf verschiedenen, von früheren Königen ertheilten Gnadenbriefen, daß diese auf die Bitte, «prudentum virorum, consulum, tociusque universitatis opidi nostri F.» ihnen ausgefertigt worden sey [39]). Es werden also die consules oder der alte Rath der Gemeinde von der universitas civium, dem gesammten Stadtrathe, unterschieden. So viel von den in lateinischer Sprache abgefaßten Urkunden K. Ludwigs, von welchen diese die letzte ist.

Die deutschen Urkunden dieses Monarchen weichen im Styl von den bisherigen ab. Sie werden «den Bürgern von Frankfurt» ertheilt, wie die älteste [40]) von 1322 an-

---

37) Privil. Buch 14.
38) Ebendaselbst 15.
39) Ebendaselbst 24.
40) Senkenberg Selecta VI. 559. Frankfurter Archiv II. 104. Privil. Buch 18.

dere von 1329 und 1330 bezeugen. Andere werden 1329 «der Stadt und den Bürgern» gegeben [41]). In allen aber beweist der Inhalt, daß unter «Bürger» gleich den früheren «cives» der Rath als Vorstand der Gemeine verstanden wird. So kann 1329 wenn von dem Bau eines neuen Rathhauses die Rede ist, nur dem Rath, nicht der Masse der Bürger diese Erlaubniß ertheilt werden. In einer 1329 den «weißen Leuten» den Bürgern der Stadt zu F. gegebenen Befreiung von allen königlichen Zollstätten [42]), muß diese Eingangsformel den Rath bedeuten, da in dem Texte, um unter dem Worte Bürger «die Einwohner» zu bezeichnen, der Beisatz: «wo die sint, wonent, die Purger da sint» sich findet. Eben so kann nur von dem Rath die Rede seyn, wenn es 1332 heißt:

«Wir Ludwig — verjehen — daz uns die Burger «zu Frankenfurt — kunt haben gethan u. s. w.» [43]).

Andere gleichzeitige Gnadenbriefe, sind an die Schöffen, Rath und Bürger gemeinlich [44]), oder an Bürgermeister, Rath und Bürger gemeinlich [45]) gerichtet, welche beide Formeln sich in den folgenden Jahrhunderten mit wenigen Abänderungen erhalten haben, und offenbar die Uebersetzung des früheren Scabini, consules ceterique cives sind.

Vor allen, die den deutschen Königsthron bestiegen, war es Ludwig V., den Frankfurt als Gründer der Stufe von Freiheit und Unabhängigkeit verehrt, welche dieser Stadt eine ausgezeichnete Stelle unter den deutschen Reichs-

---

41) Orth v. d. Frankf. Reichsmessen 638. Priv. Buch 15.
42) Privil. Buch 16.
43) Ebend. 20.
44) Senkenberg Sammlung ungedruckter Schriften IV. 246. von 1323.
45) Privil. Buch 20. von 1333.

städten anweisen. Bereits 1322 zeigte Ludwig die schonendste Rücksichten für das hiesige Gemeinde-Eigenthum, indem er die Anlegung jedes Zolles, (der immer lästige Beschränkung der Meßfreiheiten und Verminderung der Stadtgefälle zu Folge hatte) fünf Meilen um die Stadt her anzulegen verbot, und zugleich versprach, Niemand auf

«den Wald oder Felt zu Frankfurt, das zu dem «Reich gehört,

zum Nachtheil der Stadtweide Renten anzuweisen [46]). Wichtiger indessen sind die Gnadenbriefe, die Ludwig von dem Jahre 1329 an, Frankfurt ertheilte, und welche uns zu dem Zeitpunkt der

leiten. Wenn die Vereinzelung der königlichen Rechte an so verschiedene Pfandinhaber eine für die Stadt äußerst nachtheilige Mischung vielfacher Behörden und ausübender Gewalten im Innern ihres Umfangs hervorbrachte, so mußte der Wunsch, diese zusammen mit dem gemeinen Wesen vereinigt, und von dem Rathe ausgeübt zu sehen, jedem Bürger immer fühlbarer werden. Nur durch die Erlaubniß des Königs, diese Pfandschaften im Namen des Reichs für die Stadt einzulösen, ward jene Vereinigung möglich. Erfolgte diese nicht, und drängten sich die erwähnten Rechte in der Hand eines mächtigen Nachbars zusammen, so war die künftige Unabhängigkeit und selbst das Bestehen Frankfurts als einer Reichsstadt unmöglich. Ludwig dem Baiern, dem Freunde der Bürger Frankfurts,

---

46) Senkenberg Selecta VI. 558. Es bestätigt zugleich die angeführte Stelle, daß das Feld um die Stadt her, die Stadtgemarkung, als ein altes königliches Kammergut, noch immer zum Eigenthum des Reiches gezählt wurde.

war es allein vorbehalten, durch königliche Milde die Wunden zu heilen, die seine Vorgänger der alten Pfalzstadt geschlagen hatten.

1329 ertheilte K. Ludwig der Gemeinde der hiesigen Bürger Geheiß und Vollmacht, in seinem und des Reichs Namen, alle Güter und Gülten in und bei Frankfurt, die von ihm oder seinen Vorfahren verpfändet oder wiederkäuflich verkauft worden,

«es sey Zolle, Wage, Juden, Ungeld, Burnheimer

«Gerichte, Schultheißenamt, oder was es sey»

einzulösen, und bis zu der Wiedererstattung durch das Reich zu behalten. Sollten die Pfand- oder Wiederkaufs-Inhaber diese Lösung nicht gestatten, dann sind die Bürger Frankfurts berechtigt, diese anzugreifen, und mit Gewalt zu nöthigen, wobei allen des Reichs Getreuen, ihnen behülflich zu seyn, befohlen wird [47]). Wie diese Vergünstigung, welche den Grund der äußeren und inneren Selbstständigkeit des aufstrebenden Freistaates legte, zum Vortheil des gemeinen Wesens benutzt wurde, wird eine spätter folgende Uebersicht darstellen.

Mit dieser gegebenen Anwartschaft, die veräußerten königlichen Rechte künftig in den Händen der Gemeinde zu wissen, beginnt ein neuer Ausfluß von Kraft und Leben, der innerhalb einem Jahrhundert alles erfüllte, was nur irgend ausführbar schien, und von neuen Begnadigungen unterstützt ward.

1330 ertheilte K. Ludwig Frankfurt das Recht der auf Fasten oder später auf Ostern gehaltenen Messe. Es heißt in der Urkunde: die Bürger sollen diesen Markt haben,

---

47) Orth von den Frankfurter Reichsmessen 638.

«zu dem Margt, den si von alter Gewonheit gehabt «haben» [48]).

Denn die ältere, oder Herbstmesse, welche ein Privileg Kaisers Friedrichs II. von 1240 [49]) als eine bestehende Sache erwähnt, leitet ihren undenklichen Ursprung wohl bis zu den Zeiten der Carolinger hinauf, und gehört zu den altherkömmlichen Rechten und Freiheiten der Stadt, die stets von den Königen bestätigt wurden, ohne daß deren Entstehung sich nachweisen läßt. Deßhalb erklärte König Ludwig 1332 allen andern, einzelnen Grundherren unterworfenen, Städten, Marktflecken und Dörfern, denen der Kaiser Freiheiten gleich Frankfurt ertheilt habe, daß dieses nur von den Wochenmärkten, und der Untergebung unter das eigene Gericht jeder Stadt, nicht aber von allen Freiungen und Gnaden zu verstehen sey, die Frankfurt und andere Reichsstädte von Kaisern und Königen von Alters hergebracht, und noch haben [50]).

Die steigende Volksmenge, mehr aber noch das Verlangen, die Vorstadt, welche aus Gärten und Meierhöfen bestand, und deßhalb in gleichzeitigen Urkunden zu den Garten genannt wird, wo die Lebensbedürfnisse für die Stadtbewohner erzeugt, und die Heerde verwahrt wurde, vor räuberischem Anfall, bei den täglich mehr überhand nehmenden Fehden zu sichern, machte die Erweiterung der Stadtmauern in ihren neueren Umfang zum Bedürfniß. Diese ward 1333 von Ludwig erlaubt, ohne deßhalb die Bürger mit mehr als der gewöhnlichen Reichssteuer zu belegen [51]). Da übrigens der Rath wohl das Recht der Ver-

---

48) Privil. Buch 18.
49) Ebendaselbst 3.
50) Ebendaselbst 20.
51) Ebendaselbst 20.

waltung, nie aber (selbst bis zu Ende der Reichsstädtischen Verfassung) das Recht zu einer erhöhten Besteuerung der Bürger hatte, so erlaubte Ludwig, so lange der Bau dieser Stadt-Erweiterung währe, das Ungeld, Mahlgeld, und die städtischen Gefälle zu vermehren, denen diese Zeit über Jedermann, Geistliche und Weltliche, Juden und andere unterworfen seyn sollten [52]).

Das Verbot, neue Schlösser an jedem Mainufer zwei Meilen von der Stadt bei Strafe der Selbsthülfe der Bürger im Uebertretungsfalle, welches in dem erwähnten Privileg von 1332 enthalten ist, und 1336, so wie das Verbot neuer Zölle, auf fünf Meilen rings um die Stadt her ausgedehnt ward [53]), ferner das 1344 den Wetterauischen Städten ertheilte Recht, (oder vielmehr die ausdrückliche Gestattung der bereits früher ausgeübten Befugniß) mit dem hohen und niedern Adel Bündnisse einzugehen, und die, welche nicht vor ihren eigenen Gerichten Recht gegen sie suchten, feindlich zu behandeln [54]), vollendeten den Umfang dessen, was die Anwendung eigener Kräfte gegen die Sperrung des Handels und freien Verkehrs, damals staatsrechtlich erlaubt machte. Dagegen scheint die 1329 erfolgte Befreiung der hiesigen Bürger von allen auswärtigen Zöllen [55]), nicht von lange dauerndem Vortheil gewesen zu seyn.

Nach der Bezeichnung der äussern Verhältnisse dieses Zeitraums wenden wir uns nun auf

---

52) Auf gleiche Weise hatte Ludwig bereits 1329 erlaubt, zu dem Bau der Brücke und des Rathhauses Gülten aufzunehmen. Frankf. Archiv II. 104.

53) Privil. Buch 24.

54) Beide Urkunden dieses Jahrs siehe ebendas. 28. und 29.

55) Privil. Buch 16.

Diese wurden durch die Entfernung der Dienstmannen von der Theilnahme an der Stadtverfassung und die, in diese Periode fallende Beendigung der Pfahlbürgerschaft, sehr vereinfacht. Das Ende der letzteren bewirkte der Befehl König Ludwigs an die vier wetterauischen Reichsstädte von 1333, der die Abschaffung derselben vorschrieb [56]), und der 1346 von Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen über die Pfahlbürger mit den Dynasten von Falkenstein, Epstein und Hanau geschlossene Vertrag [57]).

Bestand in dem XIII. Jahrhundert der Vortheil des gemeinen Wesens darin, zu Belebung des städtischen Gewerbfleißes und Vermehrung der Volkszahl, viele Bewohner des Landes in die Stadt zu ziehen, so ward es nun der Zweck des Vorstandes der Gemeinde, das Ansehen der Bürgerschaft, als eines geschlossenen, für sich bestehenden Ganzen, zu vermehren.

Wenn in der sechsten Abtheilung bemerkt wurde, daß die persönlich freien königlichen Schutzgenossen, deren dingliche Schutzhörigkeit schon früher sich in die Zahlung der Reichssteuer aufgelöset hatte, die Gemeinde der Bürger bildeten, und den Zünften entgegengesetzt wurden, weil die Theilhaber der letzteren größtentheils erst später in den Stand der Freien übergetreten waren, so brachte die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts eine bedeutende Veränderung dieser Verhältnisse hervor.

Die aus finanziellen Gründen erfolgte Aufnahme vieler eigenhörigen, unfreien Hofbesitzer der umliegenden Gegend,

---

56) Senkenberg selecta I. 192.
57) Aeneae Sylvii histor. Friderici III. Urkundenbuch 233; und Datt, Volum. rer. germ. novum, §. 63, S. 106.

welche, wie der im Jahre 1289 angeführte Schultheiß Rupert von Birgel, durch das hiesige Bürgerrecht persönliche Freiheit erlangten, ihre Besitzungen ausserhalb aber mit den Lasten der dinglichen Eigenhörigkeit nach wie vor beschwert sahen — verursachten, eine große Verschiedenheit des Geburtsstandes unter den Mitgliedern der Gemeinde. Nach diesen Vorgängen konnte den Zunftgenossen, welche schon seit längerer Zeit von der Eigenhörigkeit befreit waren, nichts entgegenstehen, nun selbst zu der Gemeinde überzutreten. Verheirathung einzelner unbegüterten Freien an Zünftige, und Theilnahme an dem Gewerb der letzteren, scheint sehr zu der Aufhebung der Verschiedenheit dieser Rechte beigetragen zu haben, und es erweist der obenerwähnte Währbrief von 1316, daß schon damals die Zünfte zu der Gemeinde gehörten.

So wie es nun in den ersten Dezennien des XIV. Jahrhunderts nur eine Gemeinde gab, welche alle Bürger Frankfurts in sich begriff, so mußte es in dieser Gemeinde selbst verschiedene Classifikationen geben, die Geburtsstand und alte, früher besessene, durch ununterbrochenes Herkommen erhaltene Rechte, bildeten. Diese waren eben deßhalb schärfer wie in früheren Zeiten bezeichnet, weil ehemals die minder verschiedenen Verhältnisse der Glieder der Gemeinde solche Absonderungen weniger nothwendig machten.

So wie Gewohnheit und Herkommen als Gesetz galt, welches bereits 1242 von König Conrad, 1329 von Ludwig V. und allen seinen Nachfolgern bis auf die neuesten Zeiten, in den Bestätigungsurkunden der Rechte und Freiheiten der Stadt ausdrücklich erwähnt wird, so mußte bei diesem Uebertritt zu der Gemeinde den rathsfähigen Zünften ihr Recht zu Besetzung der dritten Rathsbank, welches

mit der Zunft vereinigt war und auf derselben ruhte, erhalten bleiben. Die Zünfte bildeten seitdem geschlossene Vereine in der Gemeinde selbst, und nur in dieser Hinsicht werden Gemeinde und Zünfte in dem XIV. und XV. Jahrhundert unterschieden. Diese beiden Benennungen aber, die im XIII. Jahrhundert zwei verschiedene Abtheilungen von Stadtbewohnern bezeichnen, werden in der Folgezeit nur als Unterabtheilungen eines Ganzen angesehen. Eine Bedeutung, die immer vorausgesetzt werden muß, wenn wir künftig beider Benennungen erwähnen, und zu welcher uns die nächstkommende Abtheilung die urkundlichen Beweise liefert. Zu der Gemeinde, im engeren Sinne des Worts, gehörten demnach viele Personen geringeren Standes, und besonders alle Handwerker, welche damals noch in keine besondere Innung vereinigt waren. Diese neueren Ankömmlinge und Theilnehmer an den allgemeinen Gemeinderechten, fanden indessen die alten freien Grundeigenthümer in dem längst hergebrachten Rechte, den Schöffenstuhl und die Rathsbank der Gemeinde ausschließend zu besetzen. Dieses alte Herkommen beruhte auf demselben Rechtsgrund des undenklichen Besitzes, wie die wichtigsten Rechte und Freiheiten der Stadt, die alte Messe, und das Stadtrecht selbst, welches sich, gleich diesen, mit seinem Ursprung in die fernen Tage der längst entschwundenen Vorzeit verliert.

Diese alten, freien Familien, aus den angesehensten Hofbesitzern des Gaues, die Verkehr, Handel und der Aufenthalt der Könige, schon in früheren Jahrhunderten in die Stadt zog [58]), und deren Zahl sich durch minder begü-

---

58) Das älteste Nekrolog des Bartholomäusstiftes, welches mit den Zeiten Friedrichs I. beginnt, nennt die Namen mehrerer, die bereits zu Ende des XII. Jahrhunderts sich hier

terte, oder von alten Wohnsitzen vertriebene Freie vermehrte, waren es, welche die Zügel des Ganzen leiteten, und deren rastlosem Bestreben es gelang, aus den Trümmern der alten Palatialverfassung, das Gebäude der reichsstädtischen Freiheit zu erheben. Die durch Reichthum und Ansehen sich besonders auszeichnenden waren die Knoblauch, Goldstein, v. Holzhausen, v. Wanebach, Frosch, v. Glauburg, zum Hohenhaus, v. Speier, Schrenke, Weiß v. Limpurg, v. Lintheim, zu Lewenstein u. a. m., von denen einige schon in diesem Zeitraum ausstarben, die meisten aber sich unter den Geschlechterfamilien in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts wieder finden. Sie besetzten ausschließend den alten Rath der Gemeinde, ohne daß selbst diese Besetzung ihnen streitig gemacht worden zu seyn scheint. Die Namen dieser Familien, die sich als Zeugen in allen Urkunden jener Zeit folgen, und eben so wohl, wie die angesehensten Familien der alten Zünfte, noch jetzt angegeben werden können, erweisen dieses herkömmliche Recht.

So wie nun die Verschiedenheit der Geburtsverhältnisse auch im geselligen Leben die Gränzlinien ziehen mußte, welche Erziehung, Sitten und Vergnügungen hervorbringen, so entstanden engere Vereine in der Gemeinde, welche von den Versammlungsstuben, Stubengesellschaften genannt wurden. Die folgende Abtheilung wird uns diese näher darstellen, doch waren sie bereits in diesem Zeitraum vorhanden, und weil zu jenen verschiedenen Vereinen alle alte, freie, den Rath und Schöffenstuhl besetzende Familien gehörten, so rührt daher der Antheil, der diesen Stubengesellschaften an den Stellen der Magistratur zustand.

---

niedergelassen hatten. Umständlicher wird alles eben Gesagte die künftig erscheinende Geschlechtergeschichte Frankfurts darstellen.

Es erhellt dagegen aus allem Erwähnten, daß die größere Leichtigkeit, zu dem Bürgerrecht zu gelangen, den früheren Begriff desselben sehr veränderte. Im Allgemeinen läßt es sich schon in diesem Zeitraum nicht mehr behaupten, daß der Bürger lehnsfähig [59]) und selbst zu Erlangung der ritterlichen Würde geeignet gewesen sey, nur war das Bürgerrecht dem Freien, dem keine persönlichen Einreden entgegenstanden, damals noch kein allgemein geltendes Hinderniß, in geistliche Hochstifte zu gelangen, oder die Ritterwürde zu erhalten.

Indem wir nun die einzelnen Verhältnisse dieser Periode durchgingen, drängt sich die Bemerkung auf, daß alle diese noch unbestimmt waren, und das Aufblühen der Reichsstadt unmöglich blieb, so lange die Frage nicht entschieden ward: ob und wann der Pallast wieder von dem Reiche eingelöset, und die alte Verfassung wieder hergestellt werden, — welche Veränderungen die Pfandinhaber mit demselben vornehmen würden?

Diese Frage entschied Jakob Knoblauch, der vor allen Einwohnern Frankfurts sich durch Klugheit und Ansehen auszeichnete. Er lösete die Ruine des Pallastes von den Pfandinhabern ein, und bauete sie aufs neue auf. Kaiser Ludwig gestand ihm den erblichen Besitz dieser Pfandschaft mit Clauseln zu, welche die Auslösung von dem Reiche in

---

59) Die bekannte Stelle des Kaiserrechtes, wo es von den Bürgern heißt: «ouch hat en der Keyser die gnade gethan, daz sy mogen ouch daz riche besitzin mit lehinrechte glich dez Keysers dinstmannen, dy wile sy dez riches borger sint.» Senkenberg, Corpus juris germanici, I. 113; widerspricht dieser Behauptung nicht, da diese Sammlung, älter wie das XIV. Jahrhundert, von dem Bürgerstande früherer Zeiten spricht, und die spätere Gestaltung desselben auch veränderte Rechtsverhältnisse zur Folge hatte.

die entfernte Zukunft zurücksetzen mußten, und gab ihm zuletzt 1338 dieses königliche Eigenthum zum Weiberlehen, bis zu Ende des XVII. Jahrhunders durch Aufhebung des Lehennexus und Verkauf, dieser alte Reichssal, der jetzige Salhof, in die Hände von Privatbesitzern kam. So verdankte die Stadt einem ihrer Mitbürger, dessen Stamm sich noch lange unter den Geschlechtern erhielt, die unbestrittene Herrschaft innerhalb der Ringmauern. Diesem Jakob Knoblauch, der von Ludwig V. mit den höchsten Ehrenbezeugungen begnadigt ward, verdankt Frankfurt alle unter Ludwigs Regierung erhaltene Privilegien, da kein Bewohner dieser Stadt in so genauen Verhältnissen persönlichen Wohlwollens mit dem Monarchen stand, wie es von diesem die urkundlichen Zeugnisse beweisen.

Wir gehen nun zu den Unruhen der Zünfte über, die mit der Vor- und Folgezeit in zu genauer Verbindung stehen, um hier nicht einer besondern Berücksichtigung zu unterliegen.

Neunte Abtheilung.

Unruhen der Zünfte von 1355 bis 1368.

Das Treiben des Handwerks nach den durch lange Erfahrung erlernten mechanischen Vortheilen, so wie der Unterricht der Lehrlinge mußte schon bei den ersten Fortschritten der Civilisirung in Deutschland gewisse Regeln für alle dasselbe Handwerk Ausübende bestimmen, so wie den Begriff des vollendeten, in jedem vorkommenden Falle geübten Arbeiters, oder Meisters, dessen der diesem Zweck entgegenstrebte, des Meistergehülfen oder Gesellen, und dessen, der in der gewöhnlichen Arbeit erst unterwiesen ward, oder des Lehrlings feststellen. Früh mußte es bemerkbar werden, daß nur die Ausübung des Handwerks nach einer allgemeinen Norm, durch Leute, die ordnungsmäßig dasselbe erlernt hatten, zu Lieferung brauchbarer Arbeit führen konnte. Daher das hohe Alter der Zünfte, welche das Bedürfniß des geselligen Lebens eingeführt hatte, und die bei gleichem Entstehungsgrunde sich schnell durch ganz Deutschland verbreiteten. Der Wohlstand der Zunftgenossen mußte mit der Zunahme des Luxus nach den erhöhteren Begriffen von Pracht, welche Kreuzzüge und Römerfahrten bei dem hohen und niedern Adel erregten, in gleichem Verhältnisse steigen, denn zu einer Zeit, wo noch keine ausländische Fabrikate die Landeserzeugnisse verdrängten, mußten die Erwerbsquellen der Handwerke stets an Bedeutung zunehmen.

Von den älteren Städten aus, wo seit vielen Generationen die Zunftverfassung blühte, und die geübtesten Meister sich befanden, wurden alle Schlösser und Flecken des weit umliegenden Landes, mit den täglichen Bedürfnissen versehen, das Geld der Provinz strömte also in die Werkstätte der Handwerker, welche Erziehung, Umgang und Erwerb, so wie das Band der Genossenschaft auf das Genaueste zusammen vereinigte. Wie mit den Zeiten des sogenannten Interregnums, das Ansehen und die Macht des Monarchen dahin schwand, und nur auf kurze Zeit durch die persönlichen Feldherrntalente des großen Rudolfs von Habsburg emporgehoben wurde, so mußten unter seinen Nachfolgern, denen bis auf Max I. diese Talente keineswegs in auszeichnendem Grade verliehen waren, die Mittel zu Erhaltung des Friedens und der Ordnung in dem weiten Umfang des deutschen Reiches immer mehr entschwinden. Dem Mangel an einer höheren Polizei, welchen Raub und Fehden von dem Tode Rudolfs I. an, beinahe zweihundert Jahre lang bewiesen, wurden einzelne provinzielle, oft unwirksame, Mittel entgegengesetzt. Nun erschien die Zeit der Bündnisse der Städte, einzelner Fürsten, der Dynasten, und des niedern Adels, die Einigen Schutz, Vielen aber das Mittel zur Befriedigung der Herrschsucht gewährten. Die Bürger hatten zur Vertheidigung ihrer Mauern die Waffen zu führen gelernt. Keine Verbindung vereinigte so viele rüstige Arme zu einem Zweck, wie die der Zünfte, war es ein Wunder, wenn da, wo Gewalt und Selbsthülfe erlaubt schien, unter den wohlhabenden Zunftvorstehern Anführer auftraten, die auf Kosten der andern herrschen, und ihrem Stand die Regierung zueignen wollten. Es erwachte deshalb ein allgemeines Streben der Zünfte, den früheren Umkreis ihrer politischen Lage zu er-

weitern, und neue Rechte zu erwerben, welches von dem Jahre 1330 an, einige Dezennien über, durch die wechselseitigen Verbindungen der Zunftgenossen an mehreren Orten, das Feuer des Bürgerzwistes mehr oder minder anfachte [1]).

Beinahe überall fielen diese Versuche zu großem Vortheile der Zünfte aus, der Grund davon lag in der vereinten Kraft der zahlreichen Menge, die alle für einen stand, sowohl wie in der öffentlichen Stimmung, welche diese, und nicht mit Unrecht begünstigte; denn in mehreren Städten hatte der Uebermuth, und zum Theil die Mißhandlung des allein herrschenden Stadtadels die Rache des Selbstgefühls aufgeregt, und in einigen waren die Zunftgenossen wenigstens von allem Mitantheil an Regierung und Verwaltung der Stadt ausgeschlossen.

Anders war dieß in Frankfurt, wo der frühere Zeitraum keine Spuren der Unterdrückung darbietet, und die Zünfte seit einem Jahrhunderte, entschiedenen Antheil an dem Regimente nahmen. Hier war nur von Ausdehnung der früheren Rechte die Rede, Forderungen, welche von dem Ehrgeiz einiger Zunftvorsteher ausgingen, und von

---

1) 1330 begannen die Unruhen zwischen den Geschlechtern und der Gemeinde zu Speier, welche sich mit dem Antheil der Zünfte an der Regierung endigten. Lehmanns Chronik von Speier Ausg. in 4. S. 683. In demselben Jahre erlangten die Zünfte Antheil an der Regierung zu Hagenau. Schoepflin Alsat. illustr. II. 360. 1332 erfolgte dies in Strasburg, Königshofen, Elsaß. Chronik 305. In demselben Jahr begannen die langwährenden Unruhen zwischen den Zünften und den Alten, oder den rathsfähigen Geschlechtern zu Mainz. Joannis script. Magunt. III. 459. Im Jahre 1335 erlangten die Zünfte den Zutritt zu dem Rathe in Zürich und 1337 in Basel. Ochs Geschichte von Basel II. 46. 1368 begann zu Augsburg der Aufruhr der Zünfte. v. Stetten Geschichte von Augsburg I. 114.

auswärtigem Antrieb wo nicht verursacht, doch unterhalten wurden, nie aber in eine allgemeine Bewegung der Masse der Einwohner ausarteten, wie die Folge uns zeigen wird. Eben deßhalb gelang es den freibürtigen Häuptern der Gemeinde, denen Achtung und Liebe sehr vieler Mitbürger zur Seite stand, diese Unruhen, obgleich erst nach langem Kampfe, zu beseitigen.

Bereits um das Jahr 1352 suchten die alten Zünfte Begünstigungen zu erhalten, und neue Zünfte sich zu bilden, welchem der Rath entgegenstand, und die letzteren aufhob, wie die älteste hiesige Statutensammlung beweist. In dieser ist von einer Verabredung der Schmiede unter sich, nur um einen bestimmten Preis zu verkaufen, und in der Messe (dem merkit) die Einfuhr des fremden Eisens zu verhindern, — einer neuen Zunft von den Zimmerleuten, Steindeckern und Steinmetzen gestiftet, mit der Absicht, jedem Andern die Ausübung dieser Arbeit zu verwehren — und (Glubeden) gemeinsamen Beschlüssen zünftiger und unzünftiger Handwerker, zum Nachtheile des Gerichtes, die Rede, welche der Rath aufhob, und mit Strafen belegte, auch zuletzt befahl, daß keine neue Zunft errichtet, und von keiner bestehenden, neue Gesetze ohne des Rathes Wissen und Willen gemacht werden sollten [2]). Dieß scheint das Vorspiel der späteren Zunftunruhen gewesen zu seyn, und mehrere Zünfte sich nun vereinigt zu haben, um gemeinschaftlich das durchzusetzen, was Einzelnen mißlungen war. Ein Versuch, der Vermehrung ihrer Macht, zu welchem die schwankende Verfassung des Schöffenstuhls, das verminderte Ansehen des vorsitzenden Schultheißen, und das durchkreuzende Interesse der verschiedenen Pfandinhaber, welche

---

2) Senkenberg Selecta I. 14. 15. 21. 23.

die königlichen Eigenthumsrechte verwalteten, einzuladen schien.

Die erste urkundliche Angabe der Zunftunruhen findet sich in einem Berichte des Rathes an K. Carl IV., von welchem nur ein Fragment vorhanden ist, dem der Schluß, und also auch die Jahrzahl der Ausstellung fehlt [3]). Nach dem Inhalt dieses Bruchstückes stattete der Rath dem Kaiser einen Bericht über zwei verschiedne Gegenstände ab, der erste betrifft die dem Herkommen zuwider geschehne Besetzung zweier Schöffenstellen, der zweite den Aufstand der Zünfte. Der Bericht selbst ist, wie die Folge erweisen wird, in dem Jahre 1359 abgefaßt, und enthält die Erzählung früherer, von dem Jahre 1355 an, vorgefallner Begebenheiten [4]).

Wir heben aus dem ersten Gegenstande dieses Berichts, die Erzählung von der Ergänzung der Schöffenstellen — weil diese uns zu einer näheren Uebersicht der damaligen

---

3) Dieses merkwürdige Bruchstück, von welchem das Original dem Kaiser zugesendet ward, und also nur gleichzeitige Copien vorhanden seyn können, ward zuerst in zwei Urkunden abgetheilt, in Kirchners Geschichte von Frankfurt I. Anhang Urk. XI. und XII. bekannt gemacht. Eine Abschrift nach einer den Zügen der Schrift zufolge gleichzeitigen Pergamentrolle aus einem Privatarchiv, lieferte v. Fichards Frankf. Archiv I. 227, wo der Text in einer Folge sich befindet. Beide Abschriften liefern durchaus denselben Gegenstand mit gleichen Worten, nur daß die letztere Abschrift den Text vollständiger gibt, und der ersteren mehrere einzelne Stellen fehlen, daher auch die letztere hier vorzugsweise angeführt wird.

4) Das Frankfurtische Archiv I. 203, gab die Jahrzahl der Ausfertigung dieser Urkunde irrig auf 1355 an, weil die aus dem Stadtarchiv entnommene, in der Schrift: Der adlichen Gesellschaft Altlimpurg angesprochenes Recht ꝛc. S. 25 bekannt gemachte Urkunde, dem Herausgeber der ersteren Schrift noch unbekannt war.

Verhältnisse des Schöffenstuhls leitet — heraus, um später erst auf den Bericht selbst und dessen Umfang zurückzukehren.

«Es ist» heißt es in demselben «eine von Alter herkömmliche Gewohnheit, daß die Schöffen von den Schöffen gewählet wurden. Daher kam es, daß ehemals, bei unsrer Eltern Zeiten, — wie es einigen des Raths und andren Leuten noch gedenkt, andre es aber von Hörensagen wissen, die Schöffen bis auf Sechse ausgestorben waren, diese Sechse wählten Acht, daß ihrer Vierzehn wurden. Von diesen Vierzehn starben wieder Sechse ab, da wählten die Acht Ueberbliebenen Sechs neue, daß ihrer wieder Vierzehn wurden. Von diesen starben abermals Sieben, da wählten die übrigen Sieben, wieder Sieben neue, zu Erfüllung der Zahl von Vierzehn».

«Nun starben diese Vierzehn bis auf Neune zu«sammen, und von diesen Neunen starben drei schnell «hintereinander, zur Zeit einer herrschenden Seuche. Das «Jahr zuvor, wie diese Neune noch alle am Leben wa«ren, hatten sich diese zu einer neuen Schöffenwahl ver«sammelt, doch konnte diese Wahl nicht vor sich gehen, «denn Einer von ihnen wurde so krank, daß die andern «aus Furcht vor der ansteckenden Seuche, die damals je«den beängstigte, nicht mit ihm zusammenkommen konnten. «Nun wählten die Sechs Ueberlebende Acht neue einmü«thig, schafften alle Ertheilung von Anwartschaften und «Begünstigungen ab, (namen uz alle furteil und wulden «kein furteil haben), und verlangten dasselbe in Zukunft «von den Acht Neuerwählten.»

Der Rath führte also hier dem Kaiser als altes Herkommen an, daß die Schöffen, deren bestimmte Zahl, wie

---

5) Frankf. Archiv I. 228.

es sich hier erweist, stets Vierzehn war, immer zu ihrer eigenen Ergänzung, die Wahl unter sich ausübten. Der Beweis dieses Wahlrechts scheint indessen auf den ersten Blick gerade das Gegentheil zu enthalten. Keine erledigte einzelne Schöffenstelle ward damals ordnungsmäßig wieder besetzt. Seit Menschengedenken war die Zahl der Schöffen Viermal so zusammengestorben, daß, wie es sich ganz deutlich zeigt, die Rechtspflege und Haltung des Gerichts zu einer Ergänzung zwang, die von den Ueberlebenden erfolgte, und demnach nicht durch das Recht, sondern durch die Noth veranlaßt wurde. Der letzte dieser Fälle konnte erst im Jahre 1357 eingetreten seyn, denn in dem Jahre 1355 bestanden nach den Protokollen des Schöffengerichtes, die presentes aus dem Schultheiß und zehn Schöffen [6]). In dem Jahre 1356 herrschte hier die Pest [7]). In diesem und dem folgenden Jahre starben Viere dieser Zehen [8]). Im Jahre 1357 ward also die letzte dieser Vier Wahlen vollzogen, welche die älteren Männer sich als erlebt zu haben erinnerten. Da nun diese Erinnerung

---

6) Diese waren, Herr Marquard v. Redilnheim, aus einem bekannten Geschlecht des Wetterauischen Adels, Unterschultheiß des Pfandherren Ulrichs, Dynasten von Hanau, weßhalb bei seinem Namen in der Urkunde bemerkt wird, an des Schultheizsen Stad geseszin. Die Schöffen waren Jacob Clobelauch der alte, Heinrich Wiße, Timar zu Lichtenstein, Cunze von Glauburg, Jacob Clobelauch der junge, Drutwin Schrenke, Junge von Holtzhausen, Wicker v. Orenbach, Sifried v. Spire, und Conrad v. Lexinsteyn.

7) Lersners Chronik I. 11. 37.

8) 1356 Drutwin Schrenke und Wicker von Orenbach, 1357 Jacob Clobelauch der alte, und Heinrich Wiße, wie dieses aus Privaturkunden, und theils aus den Grabsteinen dieser Individuen erhellt.

wohl ein halbes Jahrhundert umfaßt, so folgt daraus, daß von der ersten Dezennie des XIV. Jahrhunderts an, die Wahl mehrerer Schöffen zugleich, nur dann erfolgt war, wenn das Gericht auszusterben drohte. Es mußte also irgend ein Umstand zu einer Zeit, wo Herkommen für Gesetz galt, und besonders in gerichtlichen Diugen sehr streng beobachtet wurde, die gewöhnliche ordnungsmäßige Wahl verhindern, und nur in Nothfällen Ausnahmen möglich machen. Dies war nun durchaus kein anderer Grund, wie die Auflösung der alten Form des königlichen Gerichtes, welche nach der Verpfändung des Pallastes, gerade in den Anfang dieses Jahrhunderts fällt. Es war dieses Gericht bekanntlich aus Dienstmannen und Schöffen zusammengesetzt. Daß nun die letzteren ein ergänzendes Wahlrecht ausübten, ist zwar den bestimmten Erwähnungen des erwähnten Rathsberichtes zufolge, allerdings gewiß, indessen geschah dies, wie aus Allem erhellt, nicht ohne Mitwirkung der ersteren, sey es nun, daß diese an der Wahl Theil nahmen, diese Wahl bestätigten, oder den Neugewählten in das Gericht einführten, auf jeden Fall konnte die Form der Wahl ohne Beiziehung der Dienstmannen nicht altherkömmlich beobachtet werden. Diese entzogen sich nach Verpfändung des Pallastes dem Beisitz des Gerichtes, und später machte ihr Absterben es unmöglich, sie wie 1303 zu Abfassung des Landrechts der Grafschaft Bornheimerberg beizurufen. Die alte Form war zerstört, und keine neue gesetzlich eingeführt. Die Schöffen trauten sich nicht allein die erledigte Stelle zu besetzen, und nahmen die Ergänzungen nur im Nothfalle vor. In der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts ist demnach der Schöffenstuhl als ein mit der gesammten Verfassung in Verfall gerathenes Institut anzusehen, dessen sehr gesunkenes Ansehen, zu welchem auch die Verpfändung

des Schultheißenamtes, wie wir weiter unten sehen werden, Vieles beigetragen hatte, kaum zureichte, einzelne den Zünften mißfällige Beschlüsse aufrecht zu erhalten, weßhalb diese, wie oben erwähnt wurde, 1352 Verbindungen gegen dasselbe eingingen.

Die letzte der erwähnten Vier Schöffenergänzungen zeichnete sich nach dem Berichte des Raths dadurch aus, daß die Sechs Wählende alle vorteile (Anwartschaften, Begünstigungen des Einzelnen) bei der Wahl abschafften, und dasselbe auch für die Zukunft den Neugewählten zur Pflicht machten. Dies erläutert folgender Vorgang: Die nicht regelmäßig, nur als Nothfall erfolgte Besetzung der Schöffenstellen, hatte die Schöffen wahrscheinlich in den 1340er Jahren veranlaßt, eine Ordnung unter sich, durch eine ausgestellte Urkunde festzusetzen, nach welcher jeder Schöff, wie die Reihe an ihn kam, das Recht haben sollte, eine Schöffenstelle zu vergeben, wenn der Nothfall einträte (so des nod ist). Demzufolge ernannte der Schöff Hanemann (Johann) von Holtzhausen, 1353 seinen Brudersohn Lotz von Holtzhausen, an die Stelle des verstorbenen Johann Frosch, zum Schöffen, und stellte darüber eine Bescheinigung aus [9]). Es war dieses, wie der ganze Zusammenhang der Urkunde beweist, die Ertheilung einer Anwartschaft, nach welcher der erwähnte Lotz (Ludwig) bei dem nächsten Fall, wo mehrere Schöffen erwählt werden würden, eine dieser Stellen erhalten sollte. Dies erweist sich auch dadurch, daß dieser Lotz von Holtzhausen, der einzige seines Geschlechts, der gleichzeitig diesen Vornamen führte, und bereits 1349 als Mitglied der zweiten

---

9) S. der adelichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht, Seite 28. Note 59. Beilage VIII.

Rathsbank jüngerer Bürgermeister war [10]), ohnerachtet dieser 1353 geschehenen Ernennung, noch in den Jahren 1354, 55, 56, und 57 in mehreren Urkunden als Zeuge nach den Schöffen vorkommt [11]), und 1357 in vigilia omn. sanct. zum erstenmale als Schöff unter den Zeugen auftritt. Diese Anwartschaftsertheilung konnte in jener Epoche der Auflösung vortheilhaft seyn, um jeden vorfallenden Streit im Voraus zu beseitigen, und vorgängige Erfahrungen mochten eine solche Ordnung als nöthig empfohlen haben.

Hanemann war, wie die erwähnte Urkunde ausdrücklich besagt, der erste, der eine solche Anwartschaft ertheilte, die er seinem Neffen um desto mehr ertheilen konnte, da nahe Verwandtschaft, wie viele Beispiele erweisen [12], damals nicht ausschloß, und zu keinen Klagen, selbst während den Zunftunruhen, Anlaß gab. Von willkührlich vergebenen Familienpfründen kann demnach hier gar keine Rede seyn, diese würde man nicht so lange unbesetzt gelassen, und ihre Ergänzung öfterer wie im äußersten Nothfall vorgenommen haben. Die Wahl des Jahrs 1357 geschah ohne Rücksicht auf diese Anwartschaften, die bei derselben von

---

10) Lersner I. 269.

11) Dies ist in mehreren Währbriefen der Fall, desgleichen in einer Rathspresenz von 1356 in der alten Statutensammlung. Senkenberg selecta I. 33., wo Lotz in der Zeugenreihe weit unter den Schöffen dieses Jahres S. N. 6. steht. Es erhellt daraus, daß derselbe Lotz, den Lersner a. a. O. im Jahr 1355 als älteren Bürgermeister anführt, nur jüngerer Bürgermeister war, wie denn in den Jahren 1354 bis 1356 Lersners Verzeichniß die Bürgermeister gar nicht, oder nur unvollständig liefert.

12) S. N. 6. wo beide Jacobe Knoblauch, Vater und Sohn als Schöffen im Jahr 1356 vorkommen.

den Schöffen selbst abgestellt wurden, und demnach keine der folgenden Einschreitungen des Reichsoberhauptes veranlassen konnten. Lotz von Holtzhausen, der bei dieser Wahl Schöff geworden, hatte also seine Stelle nicht der Ernennung seines Oheims, sondern ohne Zweifel seiner Brauchbarkeit zu verdanken, die er zum Vortheil der Stadt in seinem thätigen Geschäftsleben erwies [13]).

Wir gehen nun zu dem zweiten Theil des Berichtes des Raths an den Kaiser über, der uns die Entstehung der innern, von den Zünften veranlaßten, Unruhen lehrt. Hier sagt der Rath [14]):

«Es sey keineswegs seine Absicht, durch alles Nachfolgende, die in der Mitte liegende, bereits abgeschlossene Verträge als ungültig anzusehen, er berichte nur den Verlauf der Begebenheiten, dem Befehl des Kaisers gemäß.»

Als der Kaiser (zu lamparten) in der Lombardei war, und vor hatte, nach Rom zu gehen [15]), fanden die

---

13) Er kommt in allen Verhandlungen Frankfurts jener Zeit vor. 1364 bei dem Bund der vier Wetterauischen Städte war er einer der Bürgen für die Stadt. Rudolf, Bischof von Verden, Kanzler K. Carls IV. beehrte ihn mit seiner Freundschaft, und ernannte ihn 1367 zum Ausüber seines Testaments. Guden. III. 484. 1368 war Lutz einer der beiden von der Stadt an das kaiserliche damals in Rom (S. Pelzel Geschichte Carls IV. II. 808) befindliche Hoflager Abgesendeten. Lersner I. 326 irrt, wenn er diese Gesandtschaft auf das Jahr 1369 bestimmt. Sie kehrte mit zwei in Rom ausgefertigten kaiserlichen Verordnungen (Privil. Buch 182) zurück.

14) Frankfurter Archiv I. 228.

15) In der Mitte des Oktobers 1354 langte Carl in Italien an, er hielt sich bis in den Januar des folgenden Jahres in mehreren lombardischen Städten auf, und setzte seinen Zug darauf nach Rom fort, wo er den 1. April 1355 ankam. S. Pelzel, Geschichte Carls IV., I. 413—445. Die Zunftanführer

Zünfte, damals Vierzehn an der Zahl [16]) ihre (frunte) Vorsteher oder Zunftmeister [17]) an den Rath, mit dem Verlangen, sie bei solchen Gewohnheiten, die sie von Alters hergebracht hätten, zu beschützen. Der Rath, der Reden dieser Art nie gehört hatte, bat, ihm dies zu erlassen, da es ihm dünke, ein solches Verlangen sey gegen Kaiser und Reich, das (Schöffen=) Gericht und den Rath [18]). Doch drangen die Zünfte so ernstlich darauf, daß ein Tag zur Unterhandlung in dem Barfüßerkloster festgesetzt ward. Hier erneuerten die Zünfte ihr Begehren, und so gern der Rath die Sache bis zu der Rückkehr des Kaisers verschoben hätte, so konnte dies doch nicht geschehen, denn die Zünfte sprachen kurz: «sie wollten es so haben, «und jeder Vertrag, solle er für gültig anzusehen seyn, «müsse mit den sämmtlichen vierzehn Zünften abgeschlossen «werden.» Der Rath, wegen der Einwilligung von Kaiser und Reich sowohl, wie über seine eigene Lage, sehr besorgt, verband sich durch einen, von seinen Mitgliedern geleisteten Eid, hier zu handeln, wie es die Zeitumstände vorschrieben, da der Kaiser auſſer Landes sich befände. Die Zünfte verlangten über das Begehrte urkundliche Ausfertigungen von

---

benutzten den Zeitpunkt, wo der Kaiser sich von Deutschland entfernte, und eine längere Abwesenheit desselben vorauszusehen war.

16) Auſſer den neun alten rathsfähigen Zünften, waren also bis 1355 noch fünf neue entstanden.

17) Frunt kommt öfters als Vorsteher in Urkunden vor, daher auch das Wort Rathsfreund für die Rathspersonen, als Vorsteher der Gemeinde.

18) Da einer Erklärung der Beschützung althergebrachter Gewohnheitsrechte die Bestimmung, worin diese bestünden, vorhergehen mußte, so wagte es der Rath nicht, für sich und ohne Zuziehung des Kaisers, einer solchen Bestimmung Gesetzeskraft zu geben.

dem Rath, dieser aber schlug vor: zwei Bücher verfertigen, und in jedes alle Stücke einschreiben zu lassen [19]). Von diesen Büchern sollte jeder Theil (Rath und Zünfte) eins behalten, doch Alles der Entscheidung von Kaiser und Reich unvorgreiflich. Die Zünfte gaben aber durchaus nicht zu, daß man diesen Vorbehalt in die Bücher mit einrücke, und deßhalb mußte er ausgelassen werden. Darauf brachten drei oder mehr Aelteste jedes Handwerks dem Rath schriftlich ihre gewonheid (herkömmliche Zunftgesetze) und versicherten eidlich, daß sie diese also hergebracht hätten, wie der Kaiser solches in den Büchern beschrieben finden werde [20]). Darauf sandten die Gadenleute, die damals keine Zunft ausmachten, aber seither sich zu einer solchen vereinigten, einige ihrer Vorsteher (frund) an den Rath. Diese sagten, sie hätten sich nie von dem Rathe getrennt, und wollten auch künftig es immer mit demselben halten. Sie baten, der Rath möge ihnen vergönnen, bei ihren Gewohnheiten zu bleiben, von denen einige derselben behaupteten, daß sie diese hergebracht hätten, unter andern:

«daß man ausser der Messe nirgends anders, denn «unter den Gaden, Gewand (Tuch) ausschneiden dürfe [21]).

Doch glaubte der Rath dieses, als gegen Kaiser und Reich gerichtet, nicht zugeben zu können, da es Armen und Reichen gleich schädlich und nicht altherkömmlich sey. Auch entgegneten diesem Verlangen die Wollenweber und andere

---

19) Alle Artikel, nämlich der neuen, von den Zünften begehrten Zunftordnungen.

20) Vermuthlich wurden diese Bücher mit dem Bericht an den Kaiser abgesendet.

21) Es zeigt sich hier ganz deutlich, daß die Gadenleute den Augenblick benutzen wollten, um sich Handelsmonopole, welche sie zuvor nicht gehabt hatten, zu erwerben.

Handwerker: «Jeder Bürger zu Frankfurt könne Gewand «ausschneiden, wo er in der Stadt wolle, ohne daß man «befugt wäre, ihm dies zu verbieten.»

(Hier nun scheint ein Zwischenraum von mehreren Monaten ruhig verflossen zu seyn, während dessen sich die Gadenleute mit ihrer Bitte an den Kaiser wendeten, der deßhalb ein Schreiben an die Stadt erließ, denn der Bericht fährt also fort:)

«Darnach ward ein Brief des Kaisers der Gadenleute wegen, an den Herrn von Hanau gesendet; diesen brachte der Herr selbst in den Rath [22]). Der Rath erwiederte, er wolle die Sache mit den Gadenleuten vor den Kaiser bringen, und dann dessen Entscheidung befolgen. Doch geschah dies nicht, ohne daß der Fehler (brust) [23]) an dem Rathe lag [24]). Die Vorsteher der Gadenleute wiederholten dem Rath ihr Verlangen, und auf dessen Erwiederung: er könne für sich, ohne Kaiser und Reich, nichts darüber entscheiden, stieß einer jener Vorsteher Worte des Trotzes und Uebermuths gegen den Rath aus. Bald darauf versammelten sich die Gadenleute und viele der Handwerker unter den Gaden, und sandten nach Lotz von Holtzhausen, der damals einer der Bürgermeister war, welcher mit den Schöffen, Conrad zu

---

22) Der Dynaste Ulrich von Hanau erhielt diesen Auftrag, als Landvoigt der Wetterau, welchem die Reichsstädte dieser Provinz, in Allem was Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betraf, als ihrem Richter erster Instanz, untergeordnet waren.

23) brust, gebrust, Fehler. Scherz Gloss.

24) Wohl aber an dem Dynasten von Hanan, der, wie es scheint, eine schnelle Entscheidung des Kaisers nicht seinem Vortheil angemessen fand, sondern selbst Schiedsrichter seyn wollte; so wie der steigende Ungestüm der Zünfte vermuthen läßt, daß sie auf Unterstützung des Landvoigts rechneten.

Lewenstein und Hertwig Wiße, zu ihnen kam [25]). Diesen eröffneten die Versammelten, sie hätten etwas mit dem Rathe zu reden, doch solle dies anständig (hubisliche) und gütlich verhandelt werden. Darauf kamen die Zunftvorsteher zu dem Rath, und forderten von der Zünfte und Gemeinde wegen:

man solle Acht ihrer Vorsteher in den Rath nehmen.

Diese Achte sollten von den Zünften und der Gemeinde erwählt werden.

Diese Achte sollten völlige Macht haben, und an allen Stadtämtern (Ehren- und Verwaltungsstellen) Antheil nehmen;

wie die darüber ausgestellten Urkunden besagen: denn sie wollten um die Geschäfte der Stadt, um die Verwendung der Gefälle und des öffentlichen Gutes wissen.

Der Rath antwortete: mit dem Gute der Stadt wäre stets zu dem gemeinen Besten verfahren worden, und an der Verwaltung selbst habe ja stets die Rathsbank der Zünfte mit Antheil gehabt (und da by werin allewege ire frund gesessin, die von der hantwerke wegin in den rat gen). Da sprach der Eine: «Man müsse es gerade herausſagen, die Zunftvorsteher verlangten, daß dies so und nicht anders geschähe. Darauf entgegnete der Rath: da dieses Verlangen ganz ungewöhnlich, und es jetzt in der Fastenzeit wäre, so bäte der Rath die, welche dies vorgebracht hätten, die Sache bis nach den heiligen Tagen

---

25) Daß Lotz von Holtzhausen 1355 Bürgermeister war, s. Lersner, I. 269. Conrad zu Lewenstein kommt 1356 als Schöff vor. S. Note 6. Hertwig Wiße ward 1357 Schöff, wie die Währbriefe mehrerer Jahre, in denen er als Zeuge vorkommt, beweisen. Er war dies also 1355 noch nicht, wird aber in dem Berichte so genannt, weil er es später geworden war.

(Ostern) [26]) anstehen zu lassen, da wolle der Rath dieses mit dem Landvoigt und den Reichsstädten der Wetterau, auch dem Schultheißen zu Oppenheim und andern, die dem Reiche verpflichtet wären, in Berathung ziehen, um sich wegen der Verantwortlichkeit gegen das Reich, und den Rath selbst, zu sichern. Die Zunftvorsteher bewilligten diese Frist, doch verlangte einer [27]) von ihnen, Rath und Zünfte sollten gegenseitig Geiseln stellen, um Sicherheit zu geben, daß in dieser Zwischenzeit die Sache vor das Reich gebracht werde. Der Rath versicherte, er habe bisher Niemand Geiseln gegeben, stets habe man seinen Worten geglaubt, worauf die Zünfte von dieser letzten Forderung abstanden.

Hier endet das Fragment dieses Berichtes, welcher ohne Zweifel in der verloren gegangenen Fortsetzung die Begebenheiten von 1356 bis 1359, und die Entstehung der in diesem Zeitraum abgeschlossenen, in dem Berichte selbst erwähnten, Verträge enthielt. Wir werden später auf diesen Bericht zurückkommen, und gehen nun zu einer Uebersicht der allgemeinen Lage der Dinge, so wie zu den nächstfolgenden Ereignissen über.

Der ganze Inhalt des angeführten Fragmentes erweist, daß alle Zunftgesetze, so wie der größte Theil der inneren Verfassung, auf Herkommen beruhte. Das Zunehmen

---

26) Das Amtsjahr der Bürgermeister fing mit dem ersten Mai an, also auch die Bürgermeisterstelle Lotzens von Holtzhausen mit dem ersten Mai 1355. Hier ist demnach von der Fastenzeit des Jahrs 1356 die Rede, und alles früher in dem Bericht Erzählte ist von dem 1355sten Jahre.

27) Dieser Eine, von welchem dreimal in dem Bericht die Rede ist, scheint dieselbe Person, das Haupt der Bewegungen der Zunftgenossen gewesen zu seyn.

des Gewerbes mußte manche Reibungen einzelner Zunftgenossen und der Vereine selbst, so wie manche zu entscheidende Fragen in Anregung bringen, die den billigen Wunsch veranlaßten, das Herkommen in geschriebenes Recht verändert und genau bestimmt zu wissen. Dies erste Begehren der Zünfte war allerdings gerecht, so wie es dem Rathe — bei der Unbestimmtheit des Umfangs seiner Rechte, den keine Gnadenbriefe des Reichsoberhaupts, keine allgemeinen oder besondern Reichsgesetze bis dahin fest bezeichnet hatten — vielleicht nicht unangenehm war, durch den Ungestüm der Zünfte zu einer Entscheidung gezwungen zu werden. Indessen hatten die Zünfte durch das Nachgeben des Raths ihre Kräfte kennen gelernt. Einige ehrgeizige Volksführer, die als Zunftmeister das Organ ihrer Partei waren, und deren Streben durch die Folge aller Bewegungen der Zünfte durchsieht, ergriffen nun den Plan, den Handwerkern größeren Antheil an der Stadtregierung, wie der, den die Rathsbank der Zünfte ihnen gewährte, durch ungestüme Forderung zu erwerben. So sehr die Zünfte dem verlangten Monopol der Gadenleute Anfangs entgegen waren, so vereinigten sich beide Theile bald, um die Erlangung neuer politischer Rechte vereint zu betreiben.

Mitwissen um die finanziellen Verhältnisse war ein nicht ungegründetes Verlangen. Hätten die Zünfte sich mit diesem begnügt, so würde dies eine, in der Folge für die Stadt sehr vortheilhafte Controlle eines Bürgerausschusses zum Schutz gegen mögliche Willkühr des Rathes gebildet haben. Doch war es hier nur Vorwand, um einen neuen Rath von acht Zunftvorstehern dem alten zur Seite zu setzen, und so den Volksführern, im Namen des Ganzen, persönliche Vortheile zuzuwenden. Deßhalb wurde für diese Achte die Theilnahme an allen Stadtämtern, also auch dem

Bürgermeisteramte, gefordert, welches letzte bisher den Individuen der Zünfte, selbst von der durch sie besetzten Rathsbank, nicht offen gestanden hatte. Die Zuversicht, mit welcher diese Anführer ihre Schritte gegen den Rath vornahmen, lassen vermuthen, daß sie auf äussere Unterstützung sich verließen, die sich uns in der Nähe Frankfurts zeigt.

Unter den damals lebenden Dynasten der Wetterau, war Ulrich von Hanau, der dritte dieses Namens, der thätigste und unternehmendste. Ihm hatte Carl IV. im Jahre 1349 die Landvoigtei der Wetterau übertragen [28]), eine Stelle, die er mit Eifer verwaltete, und durch dieselbe den bedeutendsten Einfluß auf alle Angelegenheiten dieses Landes, und besonders der Reichsstädte in demselben erhielt. Doch war Vergrößerung der Macht seines Hauses, und Erweiterung der Besitzungen desselben, das Ziel, was er nie aus den Augen verlor [29]), wie uns die Folge lehren wird. Bereits Ulrich I., des erwähnten Ulrichs Großvater, hatte diese Landvoigtei von 1300 bis 1306 mit Ruhm verwaltet. Ulrichs Vater, Ulrich II., der von 1306 bis zu seinem 1346 erfolgten Tode, keine gleichbedeutende Rolle in der Wetterau spielte, und die Landvoigtei von Andern bekleidet sah, sollte nun durch den thätigen Sohn übertroffen werden. Als Landvoigt stand Ulrich, ein königlicher Statthalter, zwischen dem Thron und der Provinz, deren Hauptort stets Frankfurt war. Sein Ansehen in dem Lande mußte der vermehrte persönliche Einfluß in

---

28) Bernhard, Wetterauische Alterthümer 267.

29) Von den Erweiterungen seiner Lande, s. Geographische Beschreibung der Grafschaft Hanau-Münzenberg, und Geschichte der Herren u. Grafen zu Hanau. Hanau 1782. S. 13.

dieser Stadt befestigen, wozu das von dem Reich ihm verpfändete hiesige Schultheißenamt, nähere Veranlassung darbot.

Bereits früher ward erwähnt, daß das Schultheißenamt zu Ende des XIII. Jahrhunderts von den Königen verpfändet, 1329 aber von Ludwig V. unter die Gegenstände gerechnet wurde, welche er der Stadt Frankfurt von den Pfandinhabern einzulösen verstattete. Es scheint, nach allen geschichtlichen Daten, daß die von dem Anfang bis in die Mitte des XIV. Jahrhunderts in Urkunden vorkommenden Schultheißen, verschiedentlich nur die Unterschultheißen der Pfandinhaber gewesen. Schon in den 1340er Jahren vereinigte Friedrich v. Huttyn die Wetterauische Landvoigtei, und das hiesige Schultheißenamt [30]) in einer Person. Wann das Schultheißenamt an Ulrich von Hanau gekommen, und wer der frühere Pfandinhaber gewesen, von dem er es mit kaiserlicher Bewilligung durch Einlösung der Pfandsumme erkauft zu haben scheint, läßt sich aus Mangel urkundlicher Nachrichten, zwar nicht mit Bestimmtheit erweisen, doch werden wir in der folgenden Abtheilung darüber einige geschichtliche Vermuthungen angeben [31]). Ulrich bekleidete diese Stelle selbst als Oberschult-

---

30) Die Urkunde, in welcher dieser Friedrich als Landvoigt und Schultheiß erscheint, ließ Bernhard in den Wetterauischen Alterthümern S. 266 abdrucken, er zweifelt an ihrer Aechtheit, da er sie nur aus einer Copie kannte. Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift, welcher das Original derselben zu sehen Gelegenheit hatte, muß bemerken, daß an ihrer Aechtheit nicht zu zweifeln ist. Auch ist sie ganz mit der Copie Bernhards gleichlautend, nur ist das Jahr der Ausfertigung im Original 1341, welches Bernhards Copie irrig auf 1344 angibt. Dasselbe erwies als Augenzeuge Orth in den Anmerk. Fortsetz. IV. 216 u. 217. u. Kirchner a. a. O. I. 619. Note o.

31) Eine Urkunde Carls IV. von 1360, die Erhöhung der Pfandsumme des an den Landvoigt Ulrich von Hanau ver-

heiß [32]), und ließ die Verrichtungen derselben durch einen Unterschultheißen verwalten [33]), welche, wie die folgende Ernennung Heinrichs im Saal beweist, nicht immer von reichsdienstmännischen Familien waren. Diese Reichspfandschaft vollendete für Ulrich den Einfluß in die innern Angelegenheiten Frankfurts, welchen die Landvoigtei für die äussern bereits ertheilt hatte, und der jedesmalige von ihm eingesetzte Unterschultheiß, war ihm zu sehr verpflichtet, um nicht überall seine Parthei zu ergreifen [34]).

Daß es den alten freibürtigen Familien Frankfurts, die nur den König als Oberhaupt anzuerkennen gewohnt waren, sehr unangenehm seyn mußte, dem zunehmenden Einfluß eines benachbarten Dynasten, die Gemeinde der Bürger hingegeben zu sehen, daß diese nur in Ulrich den Unterdrücker ihrer Freiheit erblicken konnten, bedarf keines Beweises. Nicht so die Vorsteher der Zünfte, denen —

---

pfändeten Reichsforstes bei Frankfurt betreffend. S. Glafey anecdota 67, spricht von der früheren Verpfändung des Schultheißenamtes an denselben Ulrich. Der Angabe Bernhards a. a. O. 273. Daß Ulrich 1350 das Schultheißenamt von Carl IV. gegen einen Geldbetrag verpfändet erhalten, fehlt der Beweis.

32) Der Herr von Hanau, Oberschultheiß zu Frankfurt und dessen Unterschultheiße, werden in einem von dem Rathe zu Speier zwischen 1350 und 1366 erlaßnen Schreiben erwähnt. Frankf. Archiv I. 226.

33) Ein solcher war der 1355 vorkommende Marquard von Redilnheim. S. Note 6.

34) Vielleicht war es um ein Grundeigenthum zu größerer Befestigung seines Ansehens, innerhalb der Ringmauern der Stadt zu besitzen, daß er von Carl IV. als Lehen, die Juden Hofstadt, einen Bauplatz ohnfern der Brücke. 1356 erhielt. S. Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande, Urk. Buch 61. Er ertheilte 1357 diesen Platz als Afterlehen dem Ritter Gotfried v. Stokheim, S. ebendas. Beilage I., und auf diese Weise hatte Ulrich bereits Vasallen in dem Umfange der Stadt selbst.

wenn nur die Monopole ihrer Vereine vergrößert wurden — die fremde Oberherrschaft, unter deren Macht sie über ihre Mitbürger gebieten konnten, erwünscht war. Daher der Schutz, den ihnen Ulrich so bestimmt gewährte, wie die Folge entwickeln wird. Nun zu dem ferneren Gange der Begebenheiten.

Es scheint, daß der Rath bereits 1357 sich um auswärtige Vorsprache bei dem Kaiser und den Reichsständen bemüht habe, und der Stadtschreiber Heinrich deßhalb zu dem Reichsschultheiß von Oppenheim, Heintz zum Jungen, einem bei Carl vielgeltenden Manne, abgesendet ward [35]). Indessen überwog Ulrichs Einfluß am kaiserlichen Hofe bei weitem den des Rathes, und es ließ der erstere nicht zu, daß ausser ihm ein anderer Vermittler zwischen Rath und Zünften auftrat.

1358 auf Martini (11. November) erfolgte ein Vertrag zwischen beiden Theilen, durch die Vermittelung Ulrichs von Hanau [36]), folgenden Inhalts:

Der Rath zu Frankfurt einer, die Handwerker und Gemeinde daselbst andrerseits, vergleichen sich dahin: Letztere sollen jährlich aus ihrer Mitte zwölf wackere Leute erwählen, wie sie diese ihrem Eid gemäß, dafür halten.

Aus diesen Zwölfen soll der Rath oder dessen Mehrzahl jährlich Donnerstags nach der Osterwoche Sechse, welche er für die tauglichsten halte, in den Rath erwählen.

Diese sollen schwören, das Beste des Reichs, des Rathes und der Stadt zu berücksichtigen, das Jahr über dem Rath in seiner Amtsführung zu helfen, und nach Ende desselben,

---

35) Lersner II. 323.

36) Diesen erwähnt im Auszuge Lersner I. 363 und II. 93. Die Urkunde selbst liefert er II. 324.

alles Gehörte zu verschweigen, eben als wenn sie noch dem Rathe verpflichtet wären.

Die Schöffen und der Rath sollen jährlich Bürgermeister erwählen, als es von alder herkommen ist aus den scheffen, aus dem rath, aus den handwerkern, oder aus den scheffen, damit der rat gemeint ist [37]).

Sollten beide Theile, Rath oder Gemeinde, jeder unter sich Verbriefungen ausgefertigt, oder eidliche Verpflichtungen unternommen haben, welche diesem Vertrag entgegen gerichtet wären, so sollen diese alle ungültig seyn.

Alle Handwerker, die Gemeinde, und, den Rath ausgenommen, alle großjährige Einwohner, (die zu irem iaren sint kommen) sollen dem Reiche und dem Rathe zu den heiligen [38]) den Eidschwur des Gehorsams und der Unterthänigkeit schwören, so oft des Reiches Landvoigt, und der Rath dies für nöthig finde.

---

37) Diese Stelle, wie sie hier abgedruckt ist, gibt keinen Sinn, und ist, wie beinahe in allen von Lersner edirten Urkunden, ohne Zweifel eine unrichtige Copie des Originals. Aus dem Zusammenhang erhellt, daß das letztere heißen soll: oder aus den *sechsen* damit der rat *gemeret* ist. Welchem auch die jenem Vertrag folgende Bürgermeisterwahlen völlig entsprechen. Der ältere Bürgermeister soll also, lautet dieser Artikel, altherkömmlich aus den Schöffen, der jüngere aber aus den beiden andern Rathsbänken, oder den dem Rath beigegebenen Sechsern erwählt werden. Von drei zu erwählenden Bürgermeistern spricht diese Stelle nicht, auch wurden dem Vertrag zu Folge in den nächsten Jahren nur zwei Bürgermeister erwählt. Lersner I. 363, verwechselt diesen Vertrag mit der, einige Jahre später erfolgten Wahl von drei Bürgermeistern, von welcher weiter unten die Rede seyn wird.

38) Zu den Heiligen schwören, heißt mit den, auf dem Kasten, in welchem die heiligen Reliquien aufbewahrt wurden, gelegten Händen, den Eid leisten. Dieser Kasten ward auf den Tisch der Gerichtsstube gestellt. Scherz Gloss.

Die Schöffen sollen bei ihrem Recht, andre Schöffen ihrem Eid gemäß, zu wählen, gelassen werden, wie dies von Alters herkömmlich ist.

Auch der Rath soll seine althergebrachte Rechte und Freiheiten behalten, one das es mit den vorgenanten scheffen gemeret ist [39]).

Auch sind beide Theile übereingekommen, das Geld, welches sie theils an den Kaiser, theils an andere Städte zahlen müssen, welches an 12000 Pfund oder darunter ausmacht, einmüthig tragen und bezahlen wollen, wie dies bereits mit andern Stadtschulden geschehen sey.

Doch soll es dem Kaiser überlassen bleiben, ob er diesen Vertrag bestätigen wolle, wo nicht, so ist derselbe ungültig. Wer aber von beiden abschließenden Theilen den Vertrag überträte, soll für ehrlos und meineidig gehalten, auch mit Leib und Gut dem Reiche verfallen seyn.

Dies besiegeln Ulrich, Herr zu Hanau, und der Rath zu Frankfurt.

So war nun der erste Vertrag zwischen dem Rath und den Bürgern abgeschlossen, der einen Theil der Rechte und Gewohnheiten, die bisher nur allein altes Herkommen entschieden hatte, in schriftliches Gesetz umwandelte, und uns das, was die Zünfte als ihr Begehren durchsetzten, darstellt. Diese hatten nun, ohne Zweifel durch Ulrichs Beihülfe, zwar nicht den ersten Plan, acht ihrer Vorsteher dem Rath beizufügen durchgesetzt, dieses aber doch mit sechsen zu Stande gebracht, welche der Rath zu sich neh-

---

39) Auch hier muß es ohne Zweifel im Original statt des Wortes «Scheffen, sechsen» heißen, denn die Stelle sagt: «der Rath behält seine Rechte und Freiheiten, ausgenommen, daß diese nun durch den Beitritt der Sechser vermehrt sind.»

men mußte. Diese blieben Ein Jahr lang im Amte, und im folgenden fand eine neue Wahl statt. Die zwölf von den Bürgern Erwählte, aus denen der Rath sechs zu bestimmen hatte, mußten zwar aus den Zünften nicht allein, sondern auch aus der Gemeinde genommen werden, doch ließ der Einfluß der Zünfte voraussetzen, daß die Kandidaten meistens aus deren Mitte seyn würden.

Es scheint aber dieser Vertrag nur eine vergleichsmäßige Bestätigung dessen gewesen zu seyn, was die Zünfte bereits im Jahre 1357 erzwungen hatten, denn in diesem Jahre findet sich Johann Wirbel, ein Mezger, und Mitglied der dritten Rathsbank, in dem uns die Folge einen der thätigsten Anführer der Zunftparthei zeigen wird, als jüngerer Bürgermeister. In diesem Jahre, so wie 1358, 59, 60, (wahrscheinlich auch 1361, in welchem Jahre Lersner die Bürgermeister nicht angibt) 1362 und 1363 ist die ältere Bürgermeisterstelle, altherkömmlich aus Schöffen von den alten freibürtigen Familien, das jüngere Bürgermeisteramt aber stets mit Zunftgenossen besetzt [40]), die entweder von der dritten Rathsbank, oder dem jährlichen Beischuß der Sechser genommen waren. In diesem Zeitraum wurden die Mitglieder der alten Rathsbank der Gemeinde, auf welcher sich nie Zünftige befanden, und die bisher stets im Besitz dieser Bürgermeisterstelle sich befunden hatte, völlig von derselben verdrängt. Ein Beweis, wie überwiegend damals die Herrschaft der Zünfte war.

Die in dem Vertrag erwähnten 12000 Pfund, die von Frankfurt an den Kaiser und andere Städte bezahlt werden mußten, sind jährlich zu entrichtende Gülten. Von diesen betrug der Antheil Frankfurts an der Reichssteuer der vier

---

40) Lersner I. 269 u. 270.

Wetterauischen Städte, 1114 Pfund, minder 3½ Schilling [41]). Alles Uebrige waren Gülten, welche Frankfurt andern Städten verkauft, oder nach dem heutigen Sprachgebrauch, Zinsen von Capitalien, die Frankfurt von andern Städten aufgenommen hatte. Diese Stadtschulden konnten nur durch die großen Kosten entstanden seyn, welche die Erweiterung und Befestigung der Stadt von der durch Ludwig V. 1333 erhaltenen Erlaubniß an, bis in das Jahr 1358 verursachen mußten; daß sie zu dem Nutzen des gemeinen Wesens verwendet worden, erweist die Bereitwilligkeit, mit welcher die Zünfte sich ihrer Bezahlung unterwarfen.

Dieser Vertrag selbst ward, wie die Folge erweist, von dem Kaiser bestätigt, obgleich die Urkunde der Bestätigung nicht bekannt geworden ist.

Ulrichs Einfluß hatte bei den Bedingungen desselben schon dadurch gewonnen, daß er von nun an als Landvoigt seine Einwilligung zu dem Schwur des Gehorsams der Bürger geben mußte, und diesen selbst veranlassen konnte.

Kurz darauf, 1358 feria quarta ante diem — B. Katherine Virg. (der letztere Tag fällt auf den 25. November), zwang Ulrich den Rath, durch einen schriftlichen Befehl K. Carls, eine von der Stadt 1266 seinem Urgroßvater, dem Dynasten Reinhard I. von Hanau verschriebene Gülte von 20 Mark, mit 200 Mark abzulösen, obgleich die Urkunde von 1266 keinen Termin der Einlösung vorschrieb, und die schuldigen Zinsen von mehr wie 41 Jahren mit 1000 Pfund zu vergüten [42]).

---

41) Orth Anmerkungen. Supplementband 69.
42) Frankfurter Archiv III. 161. 177.

Ulrich, der alte verjährte Ansprüche seines Hauses durch Benutzung seines Ansehens am kaiserlichen Hofe geltend zu machen wußte, wendete eben dieses auch zu Vermehrung seiner Gewalt in Frankfurt an.

Durch die Begünstigung der Zünfte hatte er diese selbst, so wie die Zunftbank, und die Sechser des Rathes völlig zu seinen Anhängern; die zweite Rathsbank war durch diese Vorgänge unwirksam gemacht, und ihr die zweite Bürgermeisterstelle entfremdet worden. Nun stand nur die Bank der Schöffen seiner Herrschaft im Wege. Diese, aus den ältesten schöffenbaren Freien, den Angesehensten der Gemeinde ausschließlich besetzt, bildete das Gericht, und als solches ein enger geschlossenes Ganze, dessen Mitglieder — wollten sie des Gerichts, und ihr eignes Ansehen erhalten — allen Eingriffen des Landvoigtes und Schultheißen widerstehen mußten. Diese waren die Einzigen, welche von ihm, durch die selbst ausgeübte Wahl ihrer Mitglieder, unabhängig, seiner Parthei in der Stadt das Gleichgewicht hielten. Verloren diese ihre Selbstständigkeit, so blieb ihm Alles untergeordnet. Einladend war der Augenblick. Jakob Knoblauch der alte, das Haupt der freien Geschlechter, der die Gunst Ludwigs V. auf eine so edle Weise zum Vortheil seiner Vaterstadt benutzte, und dessen Weltklugheit ihm gleichen Einfluß bei Carl IV. erworben hatte, in dem als Mitglied, der Schöffenstuhl die Stütze seines Ansehens verehrte, war 1357 gestorben, und nach ihm hatte keiner seiner Genossen gleichen Zutritt zu dem Throne erlangt. Ulrich, der Drude, dieses Jakobs Wittwe die Mißgunst, die er gegen ihren Gatten hegte, noch nach dessen Tode empfinden ließ [43]), sah nun kein ferneres

43) Der Ritter Heinrich Beier v. Poppardt machte Ansprüche auf den an Jacob Knoblauch, von Ludwig V. verpfändeten

Hinderniß, selbst in den inneren Wirkungskreis des Schöffengerichtes, seinen persönlichen Einfluß zu verpflanzen. Zwar hatte er in dem obenerwähnten Vertrage von 1358, den darin enthaltenen Artikel, «daß die Schöffen bei ihrem altherkömmlichen Rechte, sich durch eigne Wahl zu ergänzen, gelassen werden sollten», durch die Besiegelung dieser Urkunde feierlich anerkannt, doch fand er kein Bedenken, diesen Vertrag zuerst selbst zu brechen. Er wirkte eine im Jahr 1359 auf St. Valentinstag ausgestellte Urkunde Carls IV. folgenden Inhalts aus [44]):

Der Kaiser habe erfahren, daß die Zahl der Schöffen zu Frankfurt nicht vollständig gewesen, und daß Sechs oder mehr derselben gestorben seyen, deren Stellen nicht wieder besetzt werden könnten, deshalb und auf die rede (angebrachte Vorstellung), daß das Reichsgericht und der Schöffenstuhl zu Frankfurt vollständig besetzt werde, ertheilt der Kaiser dem edeln Ulrich von Hanau, Landvoigt der Wetterau, Vollmacht, an des Kaisers und Reiches statt

---

Reichspallast, gegen Frau Drude geltend. Es erklärte 1358 der Kaiser diese Ansprüche für nichtig, und befahl Ulrich als Landvoigt, Drude im Besitz des Saales zu schützen, welches so wenig befolgt ward, daß der Befehl des Kaisers 1361 erneuert werden mußte, wie mehrere noch ungedruckte Urkunden bezeugen.

44) Diese Urkunde ward nach einem gleichzeitigen Transumpt in der Schrift: Der adlichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochnes Recht ꝛc. S. 25 N. 54 zuerst bekannt gemacht. Der Herausgeber derselben sagt: die Abschrift sey ohne Jahrzahl, und werde in Handschriften wahrscheinlich irrig von 1359 angegeben, doch sind die Gründe dieses angeblichen Irrthums, welche im Zweifelsfall von jedem Herausgeber noch unedirter Urkunden mit Recht verlangt werden können, nicht beigefügt. Es wird also die Bemerkung hier nicht überflüssig seyn, daß diese

sechs Schöffen, drei aus den Handwerkern, und drei aus der Gemeinde zu erwählen, und einzusetzen, wie es ihm dünke, daß diese dem Reich, Gericht, und Rath von Nutzen seyn würden. Diese Sechse sollen den Schöffenstuhl und Rath ganz auf dieselbe Weise wie die andern acht Schöffen bekleiden. Würden nun eine oder mehrere Schöffenstellen erledigt, solle der Landvoigt sogleich einen oder mehrere Schöffen aus den Handwerkern oder der Gemeinde, der vorgeschriebenen Zahl gemäß, erwählen, die Rath und Schöffenstuhl völlig wie ihre andre Gesellen, (Collegen) die Schöffen, besetzen sollen. Den jetzigen Schöffen wird jede fernere Schöffenwahl untersagt, so lange nicht der Landvoigt die sechs Schöffenstellen, drei aus den Handwerkern, und drei aus der Gemeinde besetzt habe. Sollten von diesen Sechsen einer oder mehr sterben, oder durch Krankheit zu der Stelle unbrauchbar werden, sey es aus den Handwerkern oder aus der Gemeinde, so soll der

---

Urkunde nicht wahrscheinlich, sondern zuverläßig in dem Jahre 1359 ausgestellt ward, wie aus Nachstehendem erhellt: Der Schluß der Urkunde wird nur abgekürzt in dem Transumpt angegeben. Uns genügt indessen das Actum und Datum, Wratislavie die S. Valentini. Bekanntlich gibt es zwei Valentinstage, den 7. Januar, und den 14. Februar. Diese beide Monate über befand sich Carl IV. während seiner Regierung nur in den Jahren 1359 und 1372 in Breslau. S. Pelzels Geschichte K. Carls IV. Daß nun hier nur von ersterem Jahr die Rede seyn könne, beweist die ganze Folge der Begebenheiten. Am 19. Januar 1359 bestätigte Carl, von Breslau aus die Privilegien des hiesigen Bartholomäusstiftes, Würdwein Diöc. Mag. II. 429. So viel über die kritische Beurtheilung dieser Urkunde, so wie sie in jener Schrift mitgetheilt wurde. Das Original der Urkunde befindet sich außerhalb Frankfurt, und die Copie desselben, in welcher die Angabe der Jahrzahl enthalten ist, S. Beilage IX.

Landvoigt, so oft der Fall eintritt, einen andern aus denselben zum Schöffen in Monatsfrist ernennen. Würden auch von den andern acht Schöffen, eine oder mehr Stellen, durch Tod oder Krankheit erledigt, so sollen die andern diese Stelle in Monatsfrist, ihrem Eid gemäß, wieder besetzen. Sollten aber innerhalb dieser Zeit keine solche, die dem Reich, Gericht und Rath nützlich wären, von den andern gewählt werden, so soll der Landvoigt, im Namen des Kaisers und Reichs, einen oder mehr an deren Stelle erwählen, so oft dieß Noth thut. Sollte auch einer oder mehr von dem dermaligen Rathe zu Frankfurt mit Tod abgehen, so soll der Rath in Monatsfrist einen andern, der ihrem Eid gemäß ein rathbarer Mann wäre, zu dieser Stelle ernennen, wo nicht, so soll der Landvoigt im Namen des Kaisers und Reichs diese Stelle im Rathe, so oft es Noth thut, mit einem andern besetzen. Der Kaiser behält sich und seinen Nachfolgern im Reich bevor, wenn diese sechs Schöffenstellen, drei aus den Handwerkern und drei aus der Gemeinde besetzt seyn werden, die Zahl derselben (in der vorgeschriebenen Hinsicht), so wie der andern acht Schöffen, zu mehren oder zu mindern, auch diese ganze Verordnung zu ändern und abzustellen.

Die Veränderung, welche der Austritt der Dienstmannen bei dem alten königlichen Gerichte hervorgebracht hatte, der obenbemerkte Einfluß derselben bei den Schöffenwahlen, und die vollzählige Besetzung des Schöffenstuhls, machte es allerdings nothwendig, daß eine königliche Verordnung alle Hindernisse abstellte, welche von früherer Zeit her der schnellen Ergänzung dieser Justizstellen entgegenstand. Dies mochte auch der Wunsch der Bürger seyn, welchen Ulrich nun zur Ausführung seiner Pläne benutzte.

Die obenerwähnte Urkunde zeigt uns nun unwidersprechlich, daß diese dahin gingen, sich zu der ersten und einzigen Behörde der Stadt zu erheben, und auf diese Weise sich zu ihrer künftigen Beherschung den Weg zu bahnen.

Nun war also der Schöffenstuhl getheilt. Sechs Stellen wurden durch fremden Einfluß vergeben, und wohl nur an erklärte Anhänger des mächtigen Landvoigts, der durch diese den Fall leicht herbei führen konnte, daß wegen Nichtbesetzung einer der andern Acht Stellen des Schöffenstuhls, oder einer der Stellen des Raths innerhalb des vorgeschriebenen Termins, ihm auch die Vergebung von diesen zufiel.

Der erste und wichtigste Schritt, die Stadt unter die völlige Abhängigkeit des Dynastenhauses, welches die Landvoigtei damals bekleidete, und als Pfandherrschaft die Schultheißenstelle zu vergeben hatte, zu bringen, war — Dank sey es den Unruhen der Zünfte — geschehen, und die Aussicht eröfnet, zu dem Zustande einer Landstadt zu gelangen, aus welcher der Druck der Zunftgenossen alle angesehenere und reichere Einwohner entfernen mußte.

Den Handwerkern wurden drei ständige Stellen in dem Schöffenstuhl eingeräumt. Daß, dem Herkommen gemäß, jemals zünftige Bürger in dem Schöffenstuhl gewesen, wird und konnte in dieser Urkunde nicht gesagt werden, da sich durchaus kein Beispiel derselben von Anfang des XIV. Jahrhunderts bis auf dieses Jahr vorfindet, und die angeblichen Fälle dieser Art aus dem XIII. Jahrhundert schon oben widerlegt wurden, auch zeigt sich durchaus keine Spur, daß die Zünfte bei den Unruhen der Jahre 1355 bis 1358 ein solches Recht je auch nur in Anspruch nahmen.

Ulrich, auf dessen rede (Vorstellung) diese Urkunde, wie ihr Inhalt beweist, ausgefertigt wurde, wollte den Zünften durch diese Begünstigung schmeicheln, und diese seinem Interesse näher verbinden, wie solches in dem Laufe dieser bürgerlichen Unruhen stets der Fall war, um durch sie das Ganze zu beherrschen.

Wenn im Anfang der erwähnten Urkunde gesagt wird, daß Sechs Schöffenstellen erledigt gewesen seyen, und nicht wieder besetzt werden konnten, so ist von dem die Rede, was vor der letzten im Jahr 1357 vorgenommenen Schöffenergänzung der Fall gewesen war. Im Jahre 1358 befanden sich hier Zwölf Schöffen, welche in Privat-Urkunden und gerichtlichen Währbriefen dieses Jahres auftreten [45]), und sich auch in den nächstfolgenden Jahren vorfinden.

Zwei Schöffenstellen waren also erledigt. Diese wurden von Ulrich besetzt. Das mehrerwähnte Fragment erzählt dies im Eingang folgendermaßen: [46])

«Dem Kaiser berichten die Schöffen zu Frankfurt einmüthig. Als der Kaiser dem edeln Herrn Ulrich, Herrn zu Hanau, die Briefe zusendete, dieser darauf nach Frankfurt kam, und im Namen des Kaisers, dem Inhalt der Urkunde zufolge, Zwei Schöffen ernannte, so nahmen die Schöffen, die Ernannten, dem urkundlichen Befehl gemäß unter sich auf. Doch solle der Kaiser folgendes er-

---

45) Diese sind: Dimar von Lichtenstein, — Jakob Knoblauch, — Conrad v. Glauburg, — Sifried v. Speier, — Hertwin Wiß zum Rebstock, — Conrad zu Lewenstein, — Lotze v. Holtzhausen, — Wigel v. Lichtenstein, — Wicker Frosch, — Johann v. Holtzhausen, — Johann vom Hohenhaus, — Junge v. Holtzhausen.

46) Frankfurter Archiv I. 227.

fahren: Als der Schöffenstuhl die kaiserlichen Briefe erhielt, sandte er einige aus seiner Mitte an den Herrn von Hanau, diese berichteten demselben: Es wäre solches wider die Gnaden und Freiheiten der Stadt, und zwar nie geschehen, sie erwarteten täglich die Ankunft des Kaisers [47]), auf dessen Bestätigung der Privilegien der Stadt [48]) sie sich beriefen. Sie baten Ulrich um Gottes-, des Kaisers und Reichs willen, die vorzunehmende Schritte, bis zur Ankunft des Monarchen zu verschieben, damit ihren Gegenvorstellungen Raum bliebe. Doch vergebens. Ulrich erwiederte, er werde dem Inhalt der kaiserlichen Briefe nachleben, diesem zuwider zu handeln, müsse er der eigenen Verantwortlichkeit eines jeden anheim stellen.

Da die Sache keinen Aufschub erhielt, so baten die Schöffen um eine Abschrift der kaiserlichen Ulrich ertheilten Urkunde [49]), welches Ulrich mit der Versicherung, diese zu geben, sey ihm nicht befohlen worden, verweigerte.

---

47) Carl IV., welcher sich von dem Anfang des Dezembers 1358 an in Breslau aufgehalten hatte, befand sich noch den 14. Februar 1359 daselbst, und trat darauf die Reise an den Rhein an, er ging über Mainz nach Coblentz, wo er sich am 18. März befand; im April langte er in Aachen an, und kehrte von da nach Prag zurück, wo er am 5. Mai bereits eingetroffen war. S. Pelzel a. a. O. 589. bis 601. Auf dieser Reise hoffte man ihn in Frankfurt zu sehen, ohne daß diese Erwartung, wie es scheint, erfüllt wurde.

48) Carl hatte 1355 der Stadt Frankfurt alle Privilegien, die sie von seinen Vorgängern urkundlich erhalten, und alle ire gute lobeliche gewonheite etc. feierlich bestätigt. S. Privil. Buch 40.

49) Die Briefe, die Ulrich dem Rath überbrachte, waren ohne Zweifel gemessene Befehle, der Ulrich ertheilten Vollmacht zu gehorchen. Letztere ist die eben mitgetheilte kaiserliche Urkunde, von welcher der Rath später ein Transumpt erhielt.

So weit dieses Fragment, dessen fernerer Inhalt oben bereits dargestellt wurde.

Der Eine der beiden von Ulrich eingesetzten Schöffen war ohne Zweifel Heinrich im Saal, der als Schöff in Währbriefen des Jahrs 1360 zuerst auftritt, und bereits zuvor Mitglied der zweiten Rathsbank gewesen zu seyn scheint. Wir werden in der Folge ihn näher erwähnen. Uebrigens zeigt die Zahl und die Namen der Schöffen von 1359 bis 1365, daß Ulrich nie einen Zunftgenossen in den Schöffenstuhl erwählte.

Um dieselbe Zeit herrschte, wie die Folge erweist, ein großer Zwiespalt in Frankfurt, unter den Zünften einer- und der Gemeinde andererseits. Wahrscheinlich war die Unbestimmtheit des Vertrages von 1358 zwischen Rath und Bürgerschaft, die Veranlassung desselben. Nach diesem sollten Handwerker und Gemeinde jährlich Zwölf Personen zur Wahl des Beischusses der Sechser dem Rath vorstellen. Der Antheil an der Wahl dieser Kandidaten, ward, wie die folgende Entscheidung des Kaisers zeigt, von Zünften und Gemeinde unter sich bestritten, und kein Theil wollte dem andern gleiches Recht zugestehen. Im damaligen Geist der Zünfte lag es, den größeren Theil der Vorzustellenden aus ihrer Mitte zu erzwingen, um dadurch bei den Sechsern das Uebergewicht zu erlangen. Vielleicht auch gab die Ernennung des Raths, getäuschter Erwartung Anlaß zu Beschwerden. Diese Mißhelligkeiten, und die Eingriffe des Kaisers in die altherkömmliche Schöffenwahl veranlaßten: daß der Rath eine Gesandschaft zu dem Kaiser gen Nürnberg schickte, bei welcher sich, ausser mehreren Schöffen und Rathsherrn der zweiten Bank, auch Andreas Heilgeist, ein Zunftgenosse, und vermuthlich einer der damaligen Sechser

befand [50]). Es scheint, daß sie in Nürnberg den Kaiser auf seiner obenerwähnten Rückreise von Aachen zu treffen suchen sollten, da es aber ungewiß ist, ob Carl IV. damals über Nürnberg nach Prag zurück kehrte, und sein Aufenthalt in ersterer Stadt, der Zeit seiner Ankunft in Prag zufolge, nur sehr kurz gewesen seyn kann, so scheint der Zweck dieser ersten Sendung verfehlt worden zu seyn. In demselben Jahre schickte der Rath eine zahlreichere Gesandschaft ab, von welcher Lersner nicht meldet, wohin sie zu dem Kaiser gereiset. Doch konnte dies nur nach Prag gewesen seyn, da Carl vom 5. Mai 1359 bis den 21. April des folgenden Jahrs, sich in oder bei dieser seiner gewöhnlichen Residenzstadt aufhielt [51]). Die größeren bei Lersner angemerkte Kosten dieser letzten Gesandtschaft, die aus mehreren im Rath und Schöffenstuhl befindlichen Mitgliedern der alten schöffenbaren Familien bestand, beweisen ihren längeren Aufenthalt am kaiserlichen Hofe, und das öfter erwähnte Fragment ist ohne Zweifel ein Theil des Berichtes, welchen der Rath durch diese Abgeordnete dem Kaiser überreichen ließ.

Ehe wir von dem Erfolg dieser Sendung sprechen, ist es Zeit eines Mannes zu erwähnen, der von dem Jahre 1360 an die wichtigste Rolle unter seinen Mitbürgern bei allen Verhandlungen Frankfurts spielte. Sifrid, ein Hesse von Geburt, aus dem alten Geschlechte derer Imhof zu Marburg, welcher sich nach der Sitte seines Zeitalters, früher von dem Stammorte seiner Vorältern v. Bidenkap, öfterer von seinem Geburtsort v. Marburg, zuletzt aber gewöhnlich von seinem in Frankfurt erkauften

---

50) Lersners Chronik II. 255.

51) Pelzel a. a. O. II. 604. — 629.

und neu erbauten Hause zum Paradeis nannte, war schon 1351 mit einer Tochter des alten, um Frankfurt hochverdienten Schöffen Jakob Knoblauch verheirathet. Durch die Verwandschaft mit diesem, dem ausgezeichnetsten, an Ansehen und Reichthum vor allen glänzenden Bürger Frankfurts, trat Sifried in den Kreis der ältesten hiesigen freibürtigen und schöffenbaren Familien. Von dem erwähnten bis zu dem Jahre 1359, findet er sich nur selten in hiesigen Urkunden, und nahm bis dahin an allen öffentlichen Verhandlungen keinen Antheil, ob er gleich angesessen war, und wie aus mehreren Umständen erhellet, ein für jene Zeiten sehr bedeutendes Vermögen besaß. Dies mit der Folge in Vergleichung gestellt, wo er von dem Jahre 1360 an als ein vielgeltender, an dem kaiserlichen Hofe genau bekannter Mann auftritt, und durch seinen persönlichen Einfluß alle Angelegenheiten Frankfurts, zu dem allgemeinen Wohl, in eine andere Lage brachte, — läßt vermuthen, daß er jene frühere Jahre über oft an dem Hoflager sich befunden, und in Geschäftsverhältnissen dem Kaiser bekannt geworden war. 1359 erscheint er zuerst in Währbriefen als Mitglied der zweiten Rathsbank, und wenn gleich Lersner ihn nicht unter denen nennt, die von der Stadt zu dem Kaiser gesendet wurden, so läßt es sich doch mit Grund vermuthen, daß er damals auch in Prag sich befunden habe.

Seit dem Jahre 1355 hatten die Zünfte in Frankfurt geherrscht. Doch waren die Aeusserungen ihrer Herrschsucht im Ganzen noch bis dahin in den Schranken der Mäßigung geblieben, sie hatten Anfangs die Grundzüge der Verfassung an sich, nicht zu verändern verlangt, weder den Zutritt auf die Bank der Gemeinde, noch in den Schöffenstuhl gefordert, und nur durch die Sechser, welche die

Zeit unter anderer Form in eine nützliche Volksrepräsentation verändern konnte, eine neue Gestaltung der Dinge eingeführt. Weit gefährlicher aber wurden die Zünfte durch den Einfluß des fremden Dynasten, welcher ihre Monopole begünstigte, und um den Volksführern zu schmeicheln, den von ihnen selbst nie angesprochenen Antheil am Schöffenstuhl diesen erwarb. Als Pfandherr des Schultheißenamtes und Landvoigt übte er gesetzlich eine zuvor nie gekannte Herrschaft aus, diese sollte ihm die Begünstigung der Handwerker befestigen und erweitern. Leicht konnte die Landvoigtei in seinem Geschlechte erblich werden, (sowie diese Stelle wirklich 1370 nach seinem Tode an Ulrich IV, seinen Sohn, überging [52]), und Frankfurts Reichsstädtische Unabhängigkeit war auf immer verloren. Diese Gefahr besiegte Sifrieds Klugheit und Eifer für das Gemeindewohl, welche sich uns in dem fernern Verlauf der Begebenheiten in dem schönsten Lichte zeigen werden.

Das Resultat aller Unterhandlungen der städtischen Abgeordneten zeigt eine von Carl IV. zu Prag 1360 in vigilia S. Mathei Apostoli (23. Februar) erlassene Urkunde [53]) folgenden Inhalts:

Obgleich der Kaiser ehemals, laut der darüber ertheilten Briefe [54]) verordnet habe, daß die Handwerker und die Gemeinde [55]) jährlich Zwölf aus ihrer Mitte erwählen,

---

52) Bernhard a. a. O. 285.

53) Glafey anecdota 57.

54) Die kaiserliche Bestätigung des Vertrags zwischen dem Rath, den Zünften und der Gemeinde von 1358. Die Urkunde selbst ist noch nicht edirt worden.

55) Die Handwerker als geschlossene, in der Gemeinde bestehende, Vereine werden zuerst genannt.

und von diesen der Rath Sechse zu seinen Beisitzern ernennen solle, so habe er dies nun wohlbedächtlich, umb *frid* und genade zu Frankenfurt gnediklich zu machen, dahin abgeändert:

Jährlich sollen die Handwerker drei, und die Gemeinde drei biedere unversprochene Bürger jeder Theil aus seiner Mitte zu Rathleuten erwählen, und dem Rath vorstellen, der sie annehmen, und den Rathseid, gleich dem andern Rathsleuten schwören lassen soll. Diese Sechse sollen in der Amtsführung mit den übrigen Rathsmännern völlig gleiche Rechte haben. Sie sollen von den Handwerkern und der Gemeinde jährlich, dem Eid gemäß, den jene dem Reich geschworen haben, nach der besten Ueberzeugung ihrer Brauchbarkeit ausgewählt werden. Wegen der Wahl der Schöffen soll es bei dem bleiben, was die darüber früher gegebene Verordnungen enthalten [56]).

Die Handwerker in Frankfurt sollen einmüthig seyn, und die Wahl obiger Sechser ausgenommen, keine Art von Parteyungen unter sich haben, (Zusammentretungen unter sich veranlassen), dagegen aber sollen diese, und namentlich die Gadenleute, bei allen ihren Rechten und guten Gewohnheiten, die sie redlich von Alters hergebracht, ungehindert bleiben. Rath und Bürger sollen diese Verordnung bei Strafe von hundert Mark Silber für jeden Uebertreter, genau befolgen, so lange als es dem Kaiser und Reich nicht gefalle, diese Verordnung zu widerrufen.

Es verminderte zwar diese Verordnung die Befugnisse des Rathes, dem nun die Wahl eines Mitglieds aus zweien

---

56) Die dem Landvoigt Ulrich 1359 ertheilte, oben erwähnte Urkunde.

Vorgeschlagenen, bei dem jährlichen Rathszuschuß der Sechser entzogen ward. Dagegen wurde der Gemeinde und den Zünften, jedem ein bestimmter Antheil an dieser jährlichen Wahl angewiesen, und auf solche Weise der Streit beendigt, den der Mangel dieser früheren Bestimmung herbeigeführt hatte.

Daß die dem Rath beigegebene Sechser jedes Jahr, wenn sie nicht wieder erwählt wurden, austreten, und ihre Stelle den Neuernannten überlassen mußten, erhellt aus dem Zusammenhang der Urkunde. Sie waren demnach als Stellvertreter der Bürgerschaft anzusehen.

Die den Handwerkern gegebene Weisung, sich ruhig zu verhalten, deutet dahin, daß diese es waren, die hauptsächlich die bisherigen Zwistigkeiten veranlaßt hatten.

Wenn dagegen die Einwirkung des Landvoigtes auf die Besetzung der Schöffenstellen damals nicht beseitigt werden konnte, so lag die Ursache davon in dem persönlichen Ansehen, in welchem Ulrich von Hanau bei dem Kaiser stand. Ulrich hatte sich durch die treue Anhänglichkeit, die er Carl IV. bereits 1346, noch bei Lebzeiten Kaiser Ludwigs erwiesen, welche die Ursache seiner Ernennung zum Landvoigt der Wetterau war, diesem Monarchen ganz besonders empfohlen, und 1349 durch seinen Beistand in dem Streite mit Günther von Schwarzburg um den Königsthron, sich gegründete Ansprüche auf des Kaisers dauernde Dankbarkeit erworben [57]). Stets suchte Ulrich das Ansehen des Kaisers in der Provinz zu erhalten, der ihn dagegen auf jede Weise begünstigte.

Schon früher besaß Ulrich als Pfandherr die Grafschaft des Bornheimer Berges, nebst dem Schultheißenamt und

57) Bernhard a. a. O. 269. bis 272.

Reichsforst, verschiedene Pertinenzstücke der alten hiesigen Palatialverfassung. Für die im Jahr 1359 auf Befehl des Kaisers geschehene Einnahme des Schlosses Vilmar, erhielt er von demselben Fünfzig Morgen Wiesen in dem gefällten Theile des Reichsforstes bei Frankfurt, zu Mannlehen [58]).

Sodann erhöhte ihm der Kaiser die Pfandsumme dieses Reichsforstes, von dem früheren Betrage von 400 auf 1400 Gulden, und verfügte, daß das ihm früher verpfändete Reichsschultheißenamt nur mit diesem Forste zugleich ausgelöset werden dürfe [59]).

Zugleich übertrug Carl IV. dem Reichsdienstmann Gotfried v. Stockheim, dem Vasallen Ulrichs in Frankfurt [60]), ohne Zweifel durch des letzteren Vermittelung, die Schirmvoigtei des Wetterauischen Klosters Marienschloß, als einem Verwandten des Stiftes zu Mannlehen [61]), eine Verleihung, die in ähnlichen Fällen dem Adel stets willkommen und einträglich war. Diese drei ebenerwähnten Urkunden, sind theils an demselben Tage mit der, die Verfassung Frankfurts bestimmenden kaiserlichen Verordnung, theils gleich darauf ausgestellt, welches die Vermuthung unterstützt, daß Ulrich selbst am Hoflager gegenwärtig, den Eindruck der Beschwerden zu vereiteln wußte, welche die städtische Abgeordnete über den von ihm ausgewirkten Eingriff in die herkömmlichen Rechte des Schöffenstuhls vorgebracht hatten.

---

58) Glafey a. a. O. 62.

59) Ebendaselbst 67. Es zeigt sich ganz deutlich, daß diese von Ulrich weiter bezahlten 1000 Gulden und die Verkettung beider zuvor getrennten Pfandstücke, der Stadt Frankfurt die, nach der Vergünstigung Ludwigs von 1329 zugestandene Einlösung derselben, erschweren sollte.

60) Siehe Note 34.

61) Glafey a. a. O. 59.

Der Einfluß des Landvoigtes war so mächtig, daß er später in demselben Jahre von dem Kaiser den Kopfzins aller Juden in der Wetterau und den vier Reichsstädten dieses Landes, bis auf Widerruf erhielt [62]). Dieser betrug jährlich einen Gulden von jedem Kopfe, eine für jene Zeiten sehr bedeutende Summe, deren Erhebung auch den Umfang seiner Rechte in den Mauern Frankfurts erhöhte.

Ulrichs Günstling, Gotfried von Stockheim, erhielt ohne Zweifel durch seine Verwendung, in demselben Jahr die kaiserliche Erlaubniß, das zu dem Kammergut des hiesigen Reichspallastes gehörige Dorf Oberrode von dem Pfandinhaber auszulösen [63]), wobei zugleich die Pfandsumme desselben erhöht ward. Demzufolge lösete Gotfried dieses Dorf von der Wittwe Wickers von Ovenbach, eines hiesigen Geschlechtes, ein. Zwar war diese Lösung widerrechtlich, denn Herrmann v. Ovenbach, Wickers Vater, dessen Hausfrau und Erben, hatten laut der noch unedirten Verpfändungs-Urkunde Ludwigs V. von 1333 die Zusicherung erhalten, daß dieses Dorf von dem Kaiser und seinen Nachfolgern, nur zugleich mit dem an Jakob Knoblauch verpfändeten Reichssaal wieder eingelöset werden solle; doch fehlte es der Wittwe dieses Wicker an Macht, sich dem allgewaltigen Landvoigt zu widersetzen, der bereits 1355 diesen Gotfried zu seinem Verweser der Landvoigtei ernannt hatte [64]).

Wenn nun gleich Ulrichs überwiegender Einfluß auf das Innere der hiesigen Verhältnisse damals noch nicht

---

62) Glafey 408.

63) Ebendaselbst 473.

64) Bernhard a. a. O. 272. §. 6.

vermindert werden konnte, so ward doch der kaiserliche Hof, an welchem bisher die Zünfte ausschließlich Begünstigung fanden, nun darauf aufmerksam, daß um Unterdrückung eines Theiles zu vermeiden, und Ruhe fest zu begründen, gleichvertheilte Macht, jede Parthei am sichersten in den Schranken der Ordnung halte.

Bei den bisherigen bürgerlichen Unruhen Frankfurts, war der vorherrschende Einfluß der Zünfte nicht zu verkennen. Ihre alten, auf das Betreiben des Gewerbes gegründete Ordnungen, hatten einen Geist der Verbrüderung erzeugt, der sich in allen Verhältnissen des Lebens äußerte. Einer für Alle, und Alle für Einen, standen diese Corporationen, als geschloßne engere Kreise, allen nicht zu ihnen gehörigen Bürgern gegenüber. Die Gemeinde, durch die Veränderungen der letzteren Hälfte des XIII. Jahrhunderts völlig dem, was sie ehemals war, entfremdet, bestand nun aus einer Zusammensetzung von Personen, die an Geburt und Glücksumständen völlig verschieden, und unter sich in keinen engeren Verband vereinigt, eben deshalb den bei weitem schwächeren Theil der Bürger ausmachte; desto nothwendiger war es, den Zünften andere Vereine entgegen zu setzen.

Die freibürtigen, schöffenbaren Familien, die durch Geburt und herkömmliche Besetzung des Schöffenstuhls, so wie der Rathsbank der Gemeinde, ein gemeinsames persönliches Interesse hatten, waren höchstwahrscheinlich lange vor der Mitte des XIV. Jahrhunderts zu geselligem Zweck in sogenannte Stubengesellschaften vereiniget, die auf mehreren Versammlungsörtern oder Trinkstuben ihre Zusammenkünfte hielten. Eine Sitte, die in den angesehneren Städten des südlichen Deutschlands sich bereits in dem XIII. Jahr-

hundert findet [65]). Dieser Trinkstuben wird 1353 in dem ältesten hiesigen Statutenbuche erwähnt.

Die Zunftherrschaft, und deren Entgegenwirkung, machte die engere Schließung solcher Vereine zum Bedürfniß. Der älteste derselben bestand aus den seit vielen Generationen angesehensten Familien, die mit den übrigen die Rathsbank der Gemeinde, vorzugsweise aber den Schöffenstuhl besetzten, und 1374 zuerst als die alten Geschlechter Frankfurts vorkommen. Sie errichteten erweislich zwischen den Jahren 1353 und 1360 ihre älteste noch vorhandene Ordnung, in welcher bei künftigen neuen Aufnahmen, diese nur auf Brüder, Söhne, Eidame und Schwäger der lebenden Mitglieder festgesetzt ward, eine Beschränkung, die bei den andern Stubengesellschaften nicht statt fand [66]).

---

65) Der Adel hatte 1258 zu Basel seine Trinkstuben in den Häusern zum Seufzen und zur Mucken. Wursteisen Basler Chronik 126. In den Synodalstatuten des Bisthums Strasburg von 1435, wurde den Nonnen aller Frauenklöster der Zutritt in stupis virorum, quae dicuntur Trinkastuhen, so wie zu Turnieren und Hochzeitsfesten ausdrücklich verboten. S. Martene et Durand Thesaurus Anecdotorum IV. 550. Mehrere historische Notizen über die hiesigen Trinkstuben sind in dem bei der hohen Bundesversammlung überreichten Nachtrag zu der Bittschrift der adlichen Ganerbschaft Alt-Limpurg S. 7 zu finden. Die Gesellschaft der Krämerstube, welche während des XIV. und XV. Jahrhunderts eine sehr untergeordnete Stelle einnahm, und erst nach Auflösung der Gesellschaften Laderam und Lewenstein zu größerem Ansehen gelangte, gab in ihrer Ordnung von 1599 ausdrücklich an, daß sie bereits 1348 bestanden habe. Frankf. Archiv II. 146, welches das Vorhandenseyn der Geschlechterstube, der Versammlung der angesehensten Bürger, allerdings in weit ältere Zeiten versetzt.

66) Die Zahl der hiesigen Stubengesellschaften, die Ordnung und Verfassung der Geschlechtertrinkstube, ward in dem ebenerwähnten Nachtrag S. 7 bis 14 umständlicher ers

Diese Ordnung selbst, in welcher der Name des spätern Versammlungshauses der Geschlechter allerdings nicht erwähnt werden konnte, und welche mit der Kürze und Einfachheit jener Zeiten abgefaßt ist, erweist eben durch ihren Inhalt, daß sie die älteste, der Geschlechtergesellschaft gegebene Norm war.

---

wähnt. Diese älteste Ordnung der Geschlechtergesellschaft hatte zur Folge, daß nur Anheirathende in die Genossenschaft derselben eintreten konnten. Seit Jahrhunderten ward diese Norm bei der Vereinigung der Geschlechterfamilien, die später von ihrem Versammlungshause den Namen der Ganerbschaft Alt-Limpurg erhielt, beobachtet. Nach dem 1613 zwischen dem Rath und der Bürgerschaft abgeschloßnen Bürgervertrag, wie der bekannte Aufruhr Fettmilchs die durch dieses Grundgesetz ausgesprochene Verfassung Frankfurts bedrohte, und die Stadt in die größte Gefahr des Verlustes ihrer Unabhängigkeit kam, beendigte der Muth und die Entschlossenheit des Rathsherrn Johann Martin Baur, durch Gefangennehmung des Aufrührers die Empörung. Ihm allein dankt es die Folgezeit, daß die sieben Jahre früher der Reichsstadt Donauwörth widerfahrne Katastrophe, sich nicht in Frankfurt erneuerte. Der Retter der Vaterstadt, der in seiner Person die Achtung und Liebe aller seiner Mitbürger vereinigte, ward 1616 auf den Vorschlag der Commissarien, von dem Kaiser zum Stadtschultheiß ernannt, und in demselben Jahr mit dem Prädikat Baur v. Eysenek in den Adelstand erhoben. Die Ganerbschaft Alt-Limpurg glaubte die Anerkennung seiner Verdienste nicht bestimmter, als durch den Entschluß äußern zu können, ihn und seine Söhne, obgleich er nicht angeheirathet war, unter ihre Mitglieder aufzunehmen, welches im Jahr 1622 erfolgte. Die einzige, jemals statt gefundene Ausnahme der althergebrachten Norm, die sich auf das ausgezeichnete Verdienst des Aufzunehmenden gründete, über welche die Frankfurtische Geschlechtergeschichte künftig das Nähere mittheilen wird. Als einer, jedem, mit der Geschichte Frankfurts Bekannten, notorischen Thatsache, ward es unterlassen, ihrer in dem erwähnten Nachtrag ꝛc. zu erwähnen.

Da durch die früheren Vorgänge, die hiesige Zunftvereine von dem Reichsoberhaupt gesetzlich anerkannt worden waren, so fehlte dagegen den Stubengesellschaften derselbe Vorzug. Dieß bewog den Kaiser, wahrscheinlich durch die Vorstellungen der Abgeordneten, diese Vereine feierlich anzuerkennen. Die darüber erlassene Urkunde ward 1360 an demselben Tage, mit der erwähnten Verordnung, die Wahl und den Beisitz der Sechser betreffend, erlassen, und ist folgenden Inhalts [67]):

Der Kaiser erlaube der Gemeinde zu Frankfurt Einungen redlich unter sich zu errichten, gleichwie die Handwerke daselbst nach ihren guten Gewonheiten zu thun pflegten. Dem Rath und den Bürgern werde befohlen, dieses Gesetz und Ordnung zu halten, und dem Uebertreter eine Strafe von hundert Mark Silbers angesetzt. Dies solle währen, so lange Kaiser und Reich es nicht widerrufen würde.

Die beiden, an einem Tage ausgefertigte, Frankfurt betreffende Urkunden beweisen, wie genau man am kaiserlichen Hofe das Bedürfniß dieser Stadt in ihrer damaligen Lage kannte, und in dieser Hinsicht ist die Unterschrift Rudolfs von Friedberg, des Kanzlers Carls IV. bemerkenswerth. Dieser ausgezeichnete Mann, früher Probst zu Wetzlar, und später Bischof von Verden, war durch seine Abstammung und früheren Aufenthalt in der Wetterau, mit den inneren Verhältnissen Frankfurts bekannt, und durch genaue Freundschaft mit Sifried v. Marburg und Lotz v. Holtzhausen verbunden, wie sein 1367 errich-

67) Glafey a. a. O. 63.

tetes Testament bezeugt, in welchem beide zu Mitexecutoren ernannt werden [68]) Die Quelle, durch welche diese letztern wirkten, liegt in diesem Verhältniß, das ohnstreitig Vieles zu dem, von dieser Zeit an steigenden Ansehen Sifrieds bei der Person des Monarchen, beitrug.

Den ersten Beweis liefert Sifrieds Ernennung zum königlichen Hofdiener, ausgestellt 1360 in vigilia S. Mathei Evangeliste (20. September) [69]). Doch waren die Plane Sifrieds nicht auf Ehrenvorzüge allein, sondern auf die Erlangung der Stelle, durch welche er seinen Mitbürgern am sichersten nützen konnte, auf die des hiesigen Schultheißen gerichtet. Dieß beweisen die Schritte, welche er jetzt erwürkte, um sich zu Erlangung derselben bei künftigen Ereignissen fähig zu machen. Von den ältesten Zeiten her waren nur die Reichsdienstmannen, welche den hohen und niedern Adel der umliegenden Gegend ausmachten, königliche Beamten (officiati) des Pallastes und der Stadt Frankfurt gewesen. Sifried, dessen altes Geschlecht in Hessen nicht der Dienstmannschaft des Reiches sich beizählte, mußte, um herkömmlich die Schultheißenstelle bekleiden zu können, unter die Dienstmannen von dem Kaiser aufgenommen werden. Dieß geschah während dem Aufenthalt des Monarchen in Mainz. In einer dem Probst von Ingelheim ertheilten Urkunde, Mitwochs nach Francisci (7. Oktober) ausgestellt, erklärte Carl, daß er diesem Stift, die Hälfte aller Gefälle der kaiserlichen Kammer von den Juden zu Frankfurt bis zu der daraus geschehenen Erhebung einer Summe von 2000 Mark Silbers einräume. Auf dieselbe

---

68) Guden III. 484.

69) Glafey a. a. O. 340. Ueber die Bedeutung dieses Titels wird die Geschlechtergeschichte nähere Aufschlüsse geben.

Hälfte der besagten Gefälle habe der Kaiser sein Hofgesinde, den Sifried zu dem Paradise Bürger zu Frankfurt und dessen Erben, mit 30 Goldgulden jährlich beliehen, und ihn zu *des heiligen richis man gemacht.* Die Hälfte dieser Gefälle solle Sifried von den Juden erheben, und dem Probst alles was über die ihm angewiesene 30 Gulden sich belaufe, so lange überliefern, bis der Betrag obiger 2000 Gulden abgezahlet sey. Ueber diese Erhebung soll Sifried dem Bürgermeister und Vieren aus dem Rath zu Frankfurt Rechnung ablegen, und sich von den dasigen Schöffen deßhalb ein schriftliches Zeugniß geben lassen [70]). Zwei Tage später, feria VIta post diem S. Francisci (9. Oktober) ward die ausdrückliche Ernennung Sifrieds zu dem Paradise zum Reichsdienstmann für ihn und seine Erben ausgefertigt, mit Wiederholung des Obenerwähnten, die Erhebung der Hälfte der Judensteuer ihm und seinen Erben übertragen, ihm und ihnen, als andern des Reichs Mannen, 30 Goldgulden, mit 600 ablöslich auf diese Hälfte der Judensteuer, zu Lehen gegeben. [71]). Der Eingang der Urkunde sagt, daß Sifried diese Gnadenbeweise der «willigen Dienste» wegen erhalten, die er dem Kaiser und Reich, dessen Amtleuten und Dienern «von manchen Zeiten» her geleistet. Ein Beweis, daß er, wie schon früher bemerkt ward, mehrere Jahre zuvor bereits in Verhältnissen mit dem Hofe gestanden hatte.

Sifried zum Paradise ward demnach als Reichsministeriale mit einem Dienstlehen versehen, und ihm ein Theil der Verwaltung der königlichen Kammergefälle übertragen,

---

70) Diese Urkunde ist unvollständig abgedruckt bei Glafey a. a. O. 395, vollständig aber in Würdweins Monasticon Palatinum II. 194.

71) Glafey a. a. O. 439.

doch gab das Eintreten in den Schöffenstuhl allein ihm Gelegenheit, für jetzt seinen Wirkungskreis in Frankfurt zu erweitern. Auf dem gewöhnlichen Wege zeigte sich nur wenige Hoffnung zu Erreichung dieses Zwecks. Der Landvoigt hatte nur zwei der ihm 1359 zugesprochenen sechs Schöffenstellen vergeben. Die vier nächsten Erledigungsfälle verschaften ihm vorzugsweise das Recht der Wiederbesetzung, und ehe dieß geschehen war, durften die Schöffen, jenem Dekrete gemäß, keine Wahl vornehmen, Sifried, der wie es sich hier zuerst zeigt, auf des Landvoigts Gunst nicht zählen konnte, mußte deshalb den unmittelbaren Schutz des Kaisers anwenden, um zu diesem Ziel zu gelangen. Eine an demselben Tage mit der vorhergehenden ausgefertigte Urkunde Carls IV., ernannte Sifried zum Baumeister (Vorsteher) des Stiftes Ingelheim, und befahl:

«die erste Schöffenstelle, die in Frankfurt erledigt «würde, solle demselben Sifrid zu gleichem Rechte «mit allen andern Schöffen gegeben werden, jede Er«nennung eines andern aber ungültig seyn, welches «Ulrich von Hanau, der Landvoigt in der Wetterau so«wohl, wie Bürgermeister, Schöffen und Rath bei «Strafe befolgen sollten» [72]).

1361 zeigte sich Sifrids Einfluß am kaiserlichen Hofe durch die auf seine Bitte erlassene Urkunde Carls IV., in welcher Druden, Jakob Knoblauchs Wittwe, und ihren Erben, der Besitz des neuerbanten Sales oder Reichspallastes zu Frankfurt, laut der ehemals darüber ertheilten Briefe, bestätigt ward [73]).

---

72) Glafey a. a. O. 441. Damals also war der Schöffenstuhl vollständig besetzt, weil nur von künftigen Erledigungen die Rede ist.

73) Ebendaselbst 639. Es machte diese Bestätigung allen

Der Fall einer Schöffenerledigung begab sich im Jahre 1362 durch den Tod oder die Abdankung des Schöffen Johann Forstmeister, des zweiten von dem Landvoigt 1359 Eingesetzten, und Sifrid zum Paradise erscheint als jüngster Schöff in den Währbriefen des folgenden Jahrs [74]).

Dagegen ernannte der Landvoigt den von ihm 1359 eingesetzten Schöffen Heinrich im Saal zum Unterschultheiß [75]). Heinrich war aus einem alten freibürtigen Ge-

---

Versuchen Heinrichs Beyer von Poppard zu dem Besitz des Reichssaals zu gelangen (Note 43.) ein Ende.

74) Aus der Note 40. S. 19. der erwähnten Schrift: der adeligen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht, scheint, soviel aus der chronologischen Verwirrung des Herrn Verfassers, sich herausfinden läßt, Folgendes hervorzugehen. Lotz zum Wedel (aus einer der alten freibürtigen Familien) ward um dieselbe Zeit von dem Kaiser zum Mitglied der Bank der Gemeinde durch eine ertheilte Urkunde ernannt. Gegen Beide, die nun in das Amt Sifrid, des Schöffen, und Lotz, des Rathmannes, eintraten, legte der Rath und die Bürger, welche deshalb vor dem Rath erschienen, eine Beschwerde bei dem Kaiser 1363 ein, welche von dem Hofe in demselben Jahre abschläglich erwiedert wurde, wie aus noch unedirten Urkunden des Stadtarchives erhellen soll. Die von Carl IV. 1359 dem Landvoigt ertheilte Ernennung von Sechs Schöffenstellen, war mit dem Vorbehalt, die Zahl der zu vergebenden Stellen zu mindern oder zu mehren, und die ganze Verordnung zu ändern, oder aufzuheben gegeben worden. Sifrids Ernennung zum Schöffen war demnach keinem früher ertheilten Rechte zuwider. Anders würde der Fall mit Lotz zum Wedel sich verhalten, welcher allerdings in die althergebrachte Rechte der Rathswahl eingriff. Die Widersprechende können indeß nicht der ganze Rath, oder sämmtliche Bürger, sondern aus beiden nur die zahlreiche Parthei des Landvoigts und der Zünfte gewesen seyn, die Sifrids thätigem Einflusse entgegenarbeiteten, wie der Inhalt der noch unedirten Urkunde ohne Zweifel bestätigen wird.

75) Noch 1361 hatte Winther von Rorbach nach dem Zeugniß der Schöffenprotokolle die Stelle eines Unterschult-

schlecht, das in den frühern Urkunden unter dem Namen *in aula* vorkömmt. Es nannte sich von einem an den Reichssaal stoßenden, und wahrscheinlich zu den Nebengebäuden desselben ursprünglich gehörenden Hause. Wegen diesem Hause war Drude, Jakob Knoblauchs Wittwe, als Pfandinhaberin des Reichsaals, mit Heinlin (Johann) im Saal, einem nahen Verwandten dieses Heinrich, in einen heftigen Streit verwickelt, welcher, da er den Saal als königliches Eigenthum betraf, und also der Entscheidung des hiesigen Rathes nicht unterlag, mehrere noch unedirte Schreiben Carls IV. an den Landvoigt Ulrich und den Rath im Jahr 1362 veranlaßte. Feindschaft Einzelner ging in jenen Zeiten gewöhnlich in den Haß beiderseitiger Familien über, daher die Zweiung derer im Saal und Knoblauch, zu welchen letzteren Sifrid zum Paradise als Drudens Schwiegersohn gehörte. Seitdem theilte sich der Rath in zwei Theile. Die Schöffen, und wie es scheint der größere Theil der Bank der Gemeinde, hatten den Sifrid an ihrer Spitze, und zu ihnen gehörte alles was den Zünften gegenüber stand. Heinrich im Saal, den ausser der angegebenen Ursache, vielleicht Eifersucht gegen den nicht Eingebornen, ihn an Ansehen unter den alten freibürtigen Familien bei weitem überwiegenden Sifrid, zu dessen Gegner machte, hatte die dritte Rathsbank so wie die Sechser von den Zünften, zu Anhängern, und an ihn als Haupt

---

heißen versehen. 1362, nach Kirchner I. 620, und 1363 zuerst nach den Währbriefen dieses Jahrs, kommt Heinrich im Saal als Schultheiß vor. Er behielt als solcher seine Schöffenstelle und also den Beisitz bei ganzem Rathe (Siehe Frankf. Archiv II. 409.) wie ausser andern auch daraus erhellet, weil durch seine Ernennung keine Schöffenstelle, nach allen urkundlichen Beweisen dieser Jahre erledigt oder von dem Landvoigt besetzt ward.

schlossen sich die Zunftgenossen an. Der Unterstützung des Landvoigtes Ulrich gewiß, konnte der erste Erfolg nicht anders wie günstig für die letztern ausfallen.

Ulrich selbst hatte eine den 1. Mai des Jahrs 1364 ausgestellte, höchst merkwürdige Urkunde am kaiserlichen Hofe, zu erlangen gewußt, welche seinen Einfluß in Frankfurt auf das Entscheidendste vermehren mußte. Die Streitigkeiten, in welche Ulrich mit Philipp VII., Herrn von Falkenstein, seinem Schwestersohn verflochten ward, der es versuchte, ihm die Landvoigtei der Wetterau zu entziehen, brachen 1364 in offene Fehde aus, die erst 1366 sich zu Ulrichs Vortheil endigte [76]). Diese veranlaßten den Landvoigt bei Erschöpfung der königlichen Gefälle, durch die frühern Unruhen in der Provinz, Mittel zur Führung dieser Fehde auf Kosten des Reiches zu ersinnen, welche das ebenerwähnte bisher noch unedirte Diplom näher entwickelt.

Es heißt in demselben: «da es dem Kaiser und «Reich, wegen der bisherigen Kriege in der Wetterau, «an den Kosten gebreche, so solle an jedem Thore «der Stadt Frankfurt, in und ausserhalb der Märkte «(Messen) von jedem aus und einfahrenden, bela«denen Frachtwagen oder Karren, von ersterem ein alter «Turnos, von letzterem ein alter Schilling Heller Zoll «genommen werden. Dieser Zoll soll über den Betrag des «Zolles, den die Stadt bereits erhebe, noch besonders ent«richtet, und für des Kaisers und Reiches Bedürfniß (no«ten) Kosten und Zehrung bestimmt seyn.»

Die Bürger Frankfurts werden von dem Ertrag ihrer Güter an diesem Zolle zwar für frei erklärt. Doch soll

---

76) Gebhardi genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Deutschland I. 632.

die Stadt gegen diesen neuen Zoll keine früher erhaltene Privilegien als Einrede anführen. Die Anlegung dieses Zolles wird dem Landvoigte der Wetterau, Ulrich, Herrn von Hanau, anbefohlen. Wie und durch wen derselbe aber erhoben werden solle, völlig dessen Einrichtung überlassen, und diese zum Voraus genehmigt [77]).

Diese letztere Verfügungen beweisen es ganz deutlich, daß die Urkunde selbst auf Ulrichs Ansuchen ausgestellt ward. Der Inhalt derselben, wurde er ausgeführt — mußte — ohne der lästigen Beschränkung des Handels und Gewerbes zu erwähnen, eine neue königliche Zollstätte in Frankfurt festsetzen, welche unabhängig von den städtischen Zöllen, und in jedem Streitfall mit diesen, des königlichen Schutzes gewiß, letztern in kurzem völlige Unterdrückung ankündigte. Da dem Landvoigt die Einrichtung des Zolles, und Ernennung der Zollbeamten ganz überlassen blieb, so wurde dadurch Frankfurt zur Hauptrezeptur der Wetterauischen Landvoigtei. Die Wichtigkeit dieser hohen Landesstelle, welche Ulrich seinem Hause, wenigstens seinem Sohne erblich zu machen wußte, ward erhöht, und der bedeutendste Schritt geschehen, Frankfurt von einer Reichsstadt zum Sitze der Landvoigtei in der Wetterau, und bald des Dynastenhauses zu machen, dem diese Würde, wie so manche andere wichtige Pfandrechte in Frankfurt selbst zustanden.

Dieser neue Zoll war indessen allen Bestätigungen der Rechte, und herkömmlichen Freiheiten Frankfurts, die seit

---

77) Siehe Beilage X. Bernhard kannte bereits diese Urkunde, und führte eine Stelle aus derselben an. Siehe dessen Wetterauische Alterthümer 280.

Friedrich II. alle Könige und Kaiser, ja Carl IV. selbst 1349, 55 und 57 ertheilt hatte, durchaus entgegen. Der noch in demselben Jahr erfolgte Aufenthalt Sifrids von Marburg in Prag, von welchem weiter unten die Rede seyn wird, veranlaßte ohne Zweifel, daß derselbe nie in Ausübung kam, und so die Selbstständigkeit Frankfurts von einer großen vorschwebenden Gefahr errettet wurde.

Sifried zum Paradeis, den die Gnade des Kaisers zu dem Angesehensten seiner Mitbürger erhoben hatte, war dem Fortschreiten der Macht der Zünfte und den Herrscherplanen der Volksführer der größte Stein des Anstoßes. Diesen wegzuräumen, ward ihr Bestreben, welches Heinrich im Saal begünstigte.

Henne Wirbel, ein Mitglied der dritten Rathsbank, bereits 1357 wie oben erwähnt wurde, und sodann 1363 jüngerer Bürgermeister, machte 1364 einen nächtlichen Versuch, Sifried gefangen zu nehmen, oder zu tödten, welchem dieser durch die Flucht an den kaiserlichen Hofe entging, und klagend an demselben auftrat. Ueber diesen Vorfall gibt ein Schreiben Carls IV. an den hiesigen Rath ausgestellt, zu Prag 1364 (wie der annus regni et Imperii beweist), am S. Kilians Tage (8. July) folgenden Aufschluß [78]).

Da Sifried zum Paradeis Schöffe zu Frankfurt ꝛc., vor den Kaiser gekommen und geklaget, daß ein Bürger daselbst, genannt Henne Wirbel und seine Mithelfer, Frevel und Gewalt an ihn in dieser Stadt gelegt, ihn bei Nacht und Nebel mit gewaffneter Hand aufgesucht, und Schmäheworte gegen den Kaiser, das Reich, die Schöffen

---

78) Kirchner a. a. O. I. Anhang Note XIII.

zu Frankfurt, und diesen Sifried ausgestoßen habe — so befehle der Kaiser den Schöffen, Schultheiß, Rath und Bürgern gemeinlich, auf Sifrieds Ermahnung (Klage) den Henne Wirbel und seine Mithelfer zu Genugthuung dieses Frevels anzuhalten.

In dem Fortgang der Geschichte findet sich nun eine Lücke von beinahe anderthalb Jahren, welche durch keine bis jetzt bekannt gemachte Urkunde ausgefüllt wird. Indessen läßt sich aus dem Folgenden so viel mit Gewißheit sagen: Wirbels Bestrafung erfolgte nicht, es vereinigten sich dagegen Heinrich im Saal, und die Häupter der Zunftparthei zu einer politischen Verbindung, und die Beschlüsse derselben wurden in einer oder mehreren Urkunden ausgefertigt. Zwar ist der Inhalt derselben nicht bekannt, doch erhellt aus allen Umständen, daß eine neue Verfassung eingeführt, und in dieser die Macht der Zünfte bedeutend erhöht worden war. Dahin gehört, daß in dem, aus älteren Aufzeichnungen in Lersners Chronik zusammengetragenen Bürgermeister-Verzeichniß [79]), in den Jahren 1364 und 1365, in welchen, wie daselbst gemeldet wird, ein Auflauf der Bürger war, allem bisherigen Herkommen zuwider, drei Bürgermeister sich vorfinden, von denen der erste Johann v. Holtzhausen, ein in gleichzeitigen Währbriefen als Zeuge vorkommender Schöffe, die beiden andern aber, Andreas Heilgeist und Johann Schelle, Zunftgenossen waren, welche beide in der Folge als Häupter der Zunftparthei benannt werden. Diese drei Bürgermeister, welche die benannten zwei Jahre über an der Amtsführung blieben,

---

79) Lersner a. a. O. I. 270.

setzen unstreitig eine neu errichtete Ordnung der Dinge voraus.

Wahrscheinlich verfloß diese Zeit in Unterhandlungen beider Theile, denn Sifrieds zum Paradiese Anwesenheit in Frankfurt im August 1365 wird durch Währbriefe, in denen er als Schöff unter den Zeugen auftritt, erwiesen. Ulrich von Hanau, dessen Amt, als Landvoigt der Wetterau, es erforderte, die Ruhe in der Provinz wieder herzustellen, leitete ohne Zweifel den Gang dieser Unterhandlungen, daß er aber nichts zu deren Beendigung beitrug, und wenigstens heimlich die Parthei der Unruhestifter begünstigte, liegt in dem Inhalt der folgenden kaiserlichen Diplome. Zu Anfang des Winters 1365 müssen die Unruhen in Frankfurt auf einen Grad gestiegen seyn, der die höchste Aufmerksamkeit des Kaisers erregte, und für die Erhaltung der Ordnung auch ausser Frankfurt fürchten ließ, denn in diesem Jahr, nächsten Sonntags nach Allerheiligen (2. November) erließ Carl IV. folgendes Schreiben von Prag aus an den Erzbischof Gerlach von Mainz [80]).

Der Kaiser setzt den Erzbischof von nachstehendem in Kenntniß:

Er habe dem Gotfried von Stockheim, von Ulrichs, Herren zu Hanau, Landvoigts der Wetterau wegen, ernstlich, bei dem Eide, mit welchem er Kaiser und Reich verbunden seye, befohlen [81]), innerhalb der ersten acht Tage,

80) v. Olenschlager Erläuterung der goldnen Bulle Carls IV. Urkundenbuch 141. In dem Abdruck dieser Urkunde ist am Schluß die mindere Jahrzahl durch einen Druckfehler ausgelassen, doch erweist der Annus regni et Imperii die Bestimmung des Jahrs.

81) Dieser ernstliche Befehl an Gotfried v. Stockheim, der Verweser der Landvoigtei in Ulrichs Namen war, wie

sobald er in die Wetterau komme, nach Frankfurt zu reiten, und ohne Verzug alle Bürger und Mitwohner daselbst öffentlich zu den Heiligen schwören zu lassen [82]), dem Kaiser als ihrem rechten natürlichen Herren, so wie den Schöffen und dem alten Rathe [83]) gehorsam und beiständig zu seyn, und auf keine Weise gegen denselben zu handeln, als das von alters wol herkommen ist. Und das auch alle *globde gebotte* und *verbundnusse*, die iemand zu Frankenfort heimlich oder uffenlich getan hette bishero, die ane laub des reichs und *wider redliche alte geseze* Unser stat zu Frankenfort geschehen weren, *abe sein sullen*, und sullen furbasz nit mer geschehen, *wenn is unredlich were*. Heinze zum Saal, der bisher Schultheiß gewesen, soll das Amt eines Schultheißen, Schöffen und Rathmanns verlieren [84]), dasselbe soll mit dem Metzger Henne Wirbel, dem Becker Henne Schelle, und dem Schuster Gerhard Rosenbusch, die biszhero in dem rate zu Frankenfort gesessen han, statt finden [85]). An die Stelle dieser drei, sollen die Schöffen und der Rath auf ihren Eid andre ehrbare unpartheiische Leute, dem Nutzen des

---

auch Kirchner a. a. O. I. 404 Note x bemerkt, läßt frühere, nicht befolgte Mahnungen vermuthen.

82) Das Schwören zu den Heiligen war stets ein tumultstillendes Mittel bei Volksunruhen der Vorzeit, ein Beweis, wie allgemein die Heiligkeit des Eides beachtet wurde.

83) Der alte Rath, im Gegensatz der demselben beigegebenen Sechser, oder vielmehr der im Jahre 1364 eingeführten neuen Verfassung.

84) Dieß bestätigt die bereits gemachte Bemerkung, S. Note 75, daß Heinze im Saal als Schultheiß seine Schöffenstelle behielt.

85) Wirbel, der wie früher erwähnt, den persönlichen Angriff auf Sifried unternommen, scheint das Haupt der Unruhestifter gewesen zu seyn. Henne Schelle war einer der drei Bürgermeister der Jahre 1364 und 1365.

Reichs und der Stadt gemäß, erwählen, die solange dem Rath und Schöffenamt beisitzen sollen, bis die Zweiung zwischen den Schöffen und etlichen des Rathes einer, dem Heinz zum Saale und seinen Gesellen und Mitfolgern anderetseits vor Uns in Rechten entschieden sey, daß man sehen könne, wer in dieser Zweiung Recht oder Unrecht habe, denn der Kaiser wolle ihnen selbst ein Gericht darüber anordnen. Gotfried soll sogleich von jedem Theil eine sichere Bürgschaft von 2000 Mark Silbers nehmen, daß keine beider Partheien, vor gerichtlich ausgemachter Sache, sich irgend eine Thätlichkeit erlaube. Sollte Gotfried innerhalb der ersten acht Tage nach seiner Ankunft in der Wetterau, dieses nicht vollziehen, so bittet und empfiehlt der Kaiser dem Erzbischof, dem er völlig vertraue, alsdann ernstlich, seinen Pflichten gegen Kaiser und Reich gemäß, in dessen Namen zu verfügen, daß alles Erwähnte ohne Hinderniß vollzogen werde, denn der Kaiser wolle den Frieden in Frankfurt wieder herstellen. Wollte jemand sich diesem widersetzen, so solle der Erzbischof an dessen Leib und Gut greifen, und dagegen die Schöffen, den alten Rath, und wer dem Reiche gehorsam sey, in Schutz nehmen.

Es erweist diese Urkunde, daß Gotfried v. Stockheim, wahrscheinlich um von Seiten des Landvoigts dem Kaiser Bericht abzustatten, zu Prag an dem Hoflager gewesen war, und mit dem erhaltenen Auftrag zurückgesendet wurde. Gotfried und nicht Ulrich erhielt diesen Befehl, weil der letztere abwesend, oder zu sehr persönlich in diese Streitigkeiten verflochten war, um als unpartheiischer Richter auftreten zu können. Wie wenig der Kaiser selbst dem Got-

fried traute, erweist die Oberaufsicht des Erzbischofs, unter welche dieser gestellt ward.

Die Folge wird es noch näher erläutern, daß in der Urkunde selbst, unter den Worten «Gelübde, Gebote, und Verbündnisse», weder von den 1355 unter öffentlicher Autorität niedergeschriebenen, und von dem Kaiser bestätigten Zunftordnungen, noch von den 1360 gesetzlich erlaubten Einungen in der Gemeinde, die beide nach wie vor diesem kaiserlichen Schreiben an den Erzbischof bestanden, sondern von neuen, durch einseitige Anordnungen und Eidschwüre einer Parthei entstandenen Verfassungsgesetzen, die Rede war. Diese hatten Heinrich im Saal, und die Zunftparthei gegen die Schöffen und einen Theil der Bank der Gemeinde durchgesetzt, und es veranlaßten die gestifteten Volksbewegungen den ernstlichen Inhalt jenes Schreibens.

Auch dieser Befehl des Kaisers wurde nicht befolgt, oder seine Vollziehung durch den Ungehorsam Heinrichs im Saal und seiner Anhänger vereitelt. Ohne Zweifel war es dessen, und seiner Anhänger Weigerung, aus dem Rathe auszutreten, welche einen neuen Ausbruch von Thätlichkeiten veranlaßte oder besorgen ließ, denen folgendes kaiserliche Schreiben an den Landvoigt ein Ziel setzte. Es ward zu Prag 1365 Dienstags nach des heiligen Christtag ausgestellt, und folgenden Inhalts [86]):

Da Heinze gein dem Sale, Burger zu Frankfurt, wegen seiner Missethat, die er an Kaiser und Reich begangen, nicht mehr Schultheiß daselbst seyn könne, so gebiete der Kaiser dem edeln Ulrich, Herrn zu Hanau, Landvoigt der Wetterau, und heiße ihm «*daz du uns nit vertzog thuest*,

---

86) Kirchner a. a. O. I. Anhang n. XIV.

sondern du machist zu Schultheizzen daselbst» den Sifried zum Paradeis, Schöffen zu Frankfurt und des Kaisers heimlichen Rath, der von dieser Stelle an Ulrich jährlich so viel abgeben solle, als Ulrich früher dafür erhalten habe. [87]).

Sifried zum Paradiese hatte nun die höchste Ehrenwürde erhalten, die er zu erstreben vermochte, und es vollendete die Schultheißenstelle den Umfang seines Wirkungskreises. Bald wird es sich zeigen, daß auch diese Erlangung nur ein näherer Schritt zu einem weiter ausgesteckten Ziele war.

Die erwähnte Urkunde erweist ganz unverkennbar, daß Ulrich es bisher verzögert hatte, seinen Günstling Heinrich im Saal der Schultheißenstelle zu entsetzen, und wohl selbst für dessen Beibehaltung am kaiserlichen Hofe sich verwendete. Das Benehmen dieses Dynasten, der alle Befehle des Monarchen durch absichtliche Unthätigkeit — so wenig diese in andrer Hinsicht seiner Amtsführung vorgeworfen werden konnte — und partheiische Begünstigung seiner Anhänger vereitelte, mußte endlich den Kaiser überzeugen, daß — sollte je die Ruhe wieder hergestellt werden — Ulrich von aller Einmischung in die Angelegenheiten Frankfurts entfernt werden müßte [88]). Dieß erfolgte dadurch, daß Carl IV.

---

87) Dieser von den Unterschultheißen abzugebende Theil der Gefälle ihres Amtes, erstattete dem Pfandherrn die Zinsen der Pfandsumme.

88) Nach dem Jahre 1366 scheint Ulrichs Einfluß am Hofe und in der Provinz überhaupt abgenommen zu haben. Er behielt zwar die Landvoigtei bis an seinen Tod, doch wurde bei dem 1368 errichteten Landfrieden, der die Wetterau mit einbegriff, Graf Heinrich von Veldentz zum Hauptmann ernannt. S. Lehmann Speierische Chronik Buch VII. Capitel LII. und Bernhard a. a. O. 285.

die Untersuchung und Bestrafung des Vorgefallnen dem Erzbischof Gerlach von Mainz mit ausgedehnter Vollmacht übertrug.

Das frühere, den 2. November ausgestellte Schreiben, scheint die Absicht zu enthalten, die Angelegenheiten Frankfurts durch das Hofgericht in Gegenwart des Kaisers entscheiden zu lassen, doch änderten die Entfernung des Hoflagers in Prag, und das Bedürfniß der schnellen Beendigung, dieses Vorhaben. Gerlachs naher Aufenthalt, seine weltliche Macht und geistliches Ansehen in der Wetterau, die zu dessen Sprengel gehörte, hatten ihm schon 1358 bei dem geschlossenen Landfrieden die erste Stelle angewiesen [89], und rechtfertigten die Wahl des Monarchen. Des Erzbischofs persönliche Eigenschaften, in denen männliche Entschlossenheit sich mit Milde und Sanftmuth vereinigte, erfüllten Alles, was die vollkommene Ausführung der kaiserlichen Befehle wünschen ließ [90]. War es die Politik eines beschränkteren Landesherrn, durch Unterhaltung der Unruhen in einer benachbarten Stadt, an Einfluß und möglicher Vergrößerung zu gewinnen, so mußte es das Bestreben eines mächtigen geistlichen Fürsten seyn, dem Zunftgeist, der Deutschland in Anarchie zu bringen drohte, und selbst in Mainz weitaussehende Unruhen erregt hatte, Gränzen zu setzen.

Die kaiserliche Vollmacht ward zu Prag 1365, Mitwochs nach dem heiligen Christtag (also einen Tag später, wie das Schreiben an den Landvoigt) ausgestellt, sie enthält folgendes [91]:

---

89) Bernhard a. a. O. 277

90) Von ihm sagt Joannis Rer. Magunt. I. 680 note 3. Qua animi fuerit lenitate, qua itidem clementia, non est quod repetam,

91) Kirchner a. a. O. I. Anhang Nro. XV.

Da einige Bürger zu Frankfurt früher (zu andern zyten) wider Kaiser und Reich, und namentlich wider die schriftlich gegebene kaiserliche Befehle [92]), an Gericht und Stadt zu Frankfurt groblich getan haben, daz wir von in wollen han gebelsert [93]), so empfehle und gebiete der Kaiser dem Erzbischof mit allem Ernste, selbst oder durch einen Abgeordneten diese Sache zu verhören, und die Verhörten durch das Schwören zu den Heiligen, zur Bekenntniß der Wahrheit anzuhalten. Wer Unrecht begangen, den solle er strafen an Leib und Gut, oder ihn aus der Stadt Frankfurt vertreiben, nach Verhältniß seines Frevels, wie es ihm dem Nutzen des Kaisers und Reichs angemessen und ehrlich dünke, denn es wolle der Kaiser nicht gestatten, daß solcher Frevel ungestraft bleibe. Wer aber der Verfügung des Erzbischofs nicht gehorsam wäre, auch den solle er an Leib und Gut, Andern zur Warnung, bestrafen.

Diesem folgte in einigen Tagen eine Urkunde Carls IV. erlassen zu Prag 1366 am nächsten Samstage nach dem heil. Jahrstage (3. Januar) [94]), in welcher derselbe erklärt:

Da der Hof genannt der Rythoff, gelegen bei Frankfurt, den der Kaiser früher (zu andern ziten) dem Endres Heilgeist, Bürger zu Frankfurt zu Mannlehen verliehen, nun dem Reiche rechtlich verfallen sey, wie der Kaiser er-

---

92) Hier ist eine Lücke in der von Herrn Kirchner herausgegebenen Urkunde.

93) Belsern bestrafen. Scherz Glossar.

94) Frankfurtische Gegen - Information den Wildbann in der Dreieich betreffend III. Urk. Buch 10. und Buri a. a. O. Urk. Buch 66.

fahren habe, (als wir han verstanden), so verleihe er diesen Hof nebst Zugehör dem Sifrid zu dem Paradise Schöffen zu Frankfurt, seinem heimlichen Rathe und dessen Lehenserben, wegen seiner geleisteten Dienste zu Mannlehen. Sollte aber dieser Hof dem Kaiser und Reich jetzt nicht verfallen seyn, so verleihe er ihn dem Sifrid und seinen Lehenserben, wenn er dem Reich verfallen werde, doch mit Vorbehalt der Rechte eines Jeden.

Diese Lehensanwartschaft scheint dem Sifried als Ersatz für erlittenen Verlust von Privateigenthum während diesen bürgerlichen Unruhen, ertheilt worden zu seyn. Andreas Heilgeist, ein Wollenweber, aus den dem Rath von den Zünften beigegebenen Sechsern, und einer der drei Bürgermeister der Jahre 1364 und 1365, mußte unter der Zahl der entschiedendsten Unruhestiftern und die vorgefallenen stürmischen Auftritte von dem kaiserlichen Hofe als allgemein bekannt angesehen werden, wie diese Urkunde beweist, doch konnte seine Lehensentsetzung nur provisorisch seyn, so lange die Untersuchung alles in Frankfurt Vorgefallenen durch Erzbischof Gerlach nicht beendigt war.

Es wurde bereits in der achten Abtheilung bemerkt, daß unter der Zunft der Wollenweber sich mehrere Familien befanden, die von alter freibürtiger Herkunft, und mit den angesehneren dieses Standes verwandt waren; minderer Wohlstand scheint die Ursache dieses Uebergangs zu zünftigem Erwerbe gewesen zu seyn, den in der Folge der erlangte Reichthum lohnte. Zu diesen gehörten ausser den daselbsterwähnten, auch die Heilgeist, von denen verschiedene urkundliche Nachrichten vorhanden sind, sie scheinen vorzüglich vermögend gewesen zu seyn, und kommen zu Ende

des XIV. Jahrhunderts außer Verbindung mit der Zunft vor, welcher sie früher angehörten. Der Riedhof, vor Sachsenhausen gelegen, scheint gleich dem benachbarten Sandhof ein königliches Kammergut, und später in die Hände eines Reichsministerialen gekommen zu seyn. Die Belehnung, die Andreas Heilgeist von dem Kaiser mit demselben erhielt, war vermuthlich die Folge eines Kaufes, worüber indessen nähere Nachrichten fehlen. Gewiß ist es, daß die freibürtige bekannte Herkunft dieses Heilgeist ihn zum Empfang eines Reichslehen fähig machte, denn um die Mitte des XIV. Jahrhunderts, hatte sich der frühere Begriff des Bürgerstandes bereits zu sehr verändert, um in dieser Eigenschaft allein, ohne nähere Beweise der Abstammung, die Lehensfähigkeit zu gewähren.

Die dem Erzbischof Gerlach aufgetragene Untersuchung konnte nur zu Bestrafung der Schuldigen, und Herstellung der öffentlichen Ruhe führen, aber nicht den in der Verfassung liegenden Grund dieser Zwistigkeiten beseitigen. Der Kaiser selbst scheint nun die Folgen der von ihm früher vorgenommenen Eingriffe in das altherkömmliche Gewohnheitsrecht, und den Nachtheil eingesehen zu haben, den die Einmischung des Landvoigts in die Schöffenwahl hervor gebracht hatte. Er hielt es deshalb vor allem andern für nöthig, die alte Verfassung im Ganzen herzustellen, und das Schwankende, welches die Veränderung der Gerichtsform hervorgebracht hatte, ausdrücklich durch ein Gesetz zu bestimmen. Der von demselben der Stadt Frankfurt ertheilte Gnadenbrief, ausgestellt zu Prag 1366, am nächsten Sonntag nach dem heil. Jahrstage (4. Januar) [95])

---

95) Frankfurter Privil. Buch 164.

enthält nach der vorhergehenden Bestätigung aller früheren Rechte, Freiheiten, Gewohnheiten, und erhaltenen Privilegien Folgendes:

So oft ein Schöffe zu Frankfurt stirbt, oder abdankt, (sinen Scheffenstuhl ufliezze) sollen die übrigen Schöffen innerhalb zwei Monaten, ihrem Eid gegen das Reich und die Stadt gemäß, einen andern ehrbaren Schöffen erwählen, der dem Reich und der erwähnten Stadt nützlich und ehrlich sey, nach iren besten vernunften, die sie von Gote haben, one geverde. So oft auch einer oder mehr Rathmänner in Frankfurt erwählt werden müssen, sollen die Schöffen und der gemeine (gesammte) Rath ewiglich diese Wahl vornehmen. Die Sechse, welche die Zünfte und die Gemeinde zu Frankfurt bisher seit einiger Zeit in den Rath geantwurtet [96]) haben, sollen künftig nicht mehr in dem Rathe sitzen, und sollen die nit mere darin antwurten, (die erstern sollen nicht mehr das Recht haben, diese Sechser dem Rathe beizufügen), wann daz also von alters nicht ist gewest, und grozzen schade und koste dem reiche und Unser ehegenanten Stat davone komen sint. Alle Briefe, die der Kaiser dem entgegen, und zwar nur widerruflich ertheilt, werden hiermit von ihm widerrufen, und sollen künftig nicht mehr gültig seyn. Alle Bürger und Mitwohner zu Frankfurt sollen künftig den Schöffen und dem alten [97]) Rath daselbst im Namen des Kaisers und seiner Nachkommen am Reiche, so oft es die Schöffen nothwendig finden, öffentlich zu den Heiligen schwören:

---

96) Antwurten, geben, stellen. Scherz Gloss.
97) Siehe Note 83.

«dem Kaiser als ihrem natürlichen Herrn, den Schöffen «und dem alten Rathe Gehorsam und Beistand zu leisten.» Auch sollen alle Gebote und Bündnisse der Bürger zu Frankfurt, die jemand daselbst ohne Erlaubniß des Reichs, und wider redeliche alte geseze dieser Stadt, heimlich oder öffentlich eingegangen, sämmtlich abgestellt seyn, und künftig nicht mehr geschehen.

Es schließt diese Urkunde mit der, der Stadt ertheilten Erlaubniß, die bisherige Abgabe des Mahlgeldes von Sechs alten Hellern für jedes Achtel (Malter) Frucht, das aus oder eingeführt werde, auf Zwölf zu erhöhen.

Durch dieses Diplom wurden alle Verordnungen von 1358, 59, und 60, welche die Schöffen und den Rath betrafen, aufgehoben, der Einfluß, den diese dem Landvoigt auf die innere Verfassung der Stadt gaben, vernichtet [98]), und die Erhaltung der Reichsstädtischen Existenz gesichert. Der aus den Ruinen des königlichen Palatial-Gerichts erhaltene Schöffenstuhl, wurde durch das nun erst bestimmt ausgesprochene Recht der Selbstwahl gleichsam neu gegründet, die dem Rathe beigegebene Sechser abgeschafft, dagegen aber die altherkömmliche Besetzung des Rathes selbst also auch die, nach wie vor bestehende dritte oder Zunftbank unverändert beibehalten, und zulezt die durch Bundbriefe in den zwei letzten Jahren von einer Parthei erzwungene neue Verfassung auf immer beendigt.

Dem unpartheiischen Urtheil muß der jährliche Zuschuß von Sechs dem Rath beigefügten Volksrepräsentanten kei-

---

98) Der Landvoigt vergab nur die zwei erwähnten Schöffenstellen des Jahrs 1359. Ausser der ihm von dem Kaiser anbefohlenen Ernennung Sifrids zum Paradiese zum Schöffen, fiel bis zum Jahre 1366 keine weitere Erledigung vor.

neswegs tadelhaft erscheinen. Er konnte bei künftiger Ausbildung und Vervollkommnung dem gemeinen Wesen zu einer nützlichen Controlle dienen, und die in der letzten Hälfte des XVI. Jahrhunderts eingetretene Vernachlässigung der Stadtverwaltung verhindern. Die Herrschsucht der aus den Zünften erwählten Sechser, welche ihre Macht auf Kosten des übrigen Rathes ausdehnen wollten, war die Ursache der Auflösung dieses Instituts, das dem Rathe gegenüber stehend nützen konnte, mit ihm vereint, aber immerdauernden Stoff zu Mißhelligkeiten erzeugen mußte.

Wenn Carl IV. von der Vorneigung, seiner Schatzkammer in Böhmen neue Geldzuflüsse aus Deutschland zuzuwenden, nicht frei gesprochen werden kann, so geben auch die nun folgenden Unterhandlungen dazu einen neuen Beitrag. Der Grundsatz, daß die Gemeinde einer Stadt für die, durch Ungehorsam erzeigte Verachtung des königlichen Ansehens mit einer Geldstrafe büßen müsse, war indessen noch mehrere Jahrhunderte nach der Regierung dieses Monarchen staatsrechtlich angenommen, so gewiß auch in solchen Fällen viele Unschuldige mit wenigen Schuldigen zugleich bestraft wurden. Nie unterließ der kaiserliche Fiskus, diesen Grundsatz anzuwenden, und also auch nicht in dem vorliegenden Fall, wo schon im Voraus über die fallende Strafgelder verfügt ward. 1366 an dem Obersten Tage (6. Januar) erließ Carl folgende Verordnung: [99])

Da der Kaiser dem Erzbischof Gerlach von Mainz aufgetragen habe, allen Frevel und Unrecht der nach der zyt, daz der nuwe rait ze Frankenfurt erstanden ist [100]), da-

---

99) Kirchner a. a. O. I. Anhang Nro. XVI.

100) Diese Stelle beweist ausdrücklich, daß die Zunftanführer

selbst vorgefallen war zu ervaren, (erforschen) und die Frevler, nach Maßgabe desselben zu bestrafen, so solle Gerlach die von diesen Freveln fallende Strafgelder bis auf den Betrag von 8000 Goldgulden an Conrad v. Glauburg, Jacob Knoblauch, Sifried zum Paradeis, Wigel v. Lichtenstein, Henne und Lotz v. Holtzhausen, und Wiker Frosch, alle Schöffen zu Frankfurt [101]) überliefern, weil diese, durch die jetzt ausgestellte Urkunde bevollmächtigt seyen, das Strafgeld, der erwähnten Forderung des Kaisers gemäß, an diesen zu bezahlen. Betrüge dasselbe weniger wie 8000 Goldgulden, so ermächtige der Kaiser die Schöffen, das an dieser Summe Fehlende, aus den gewöhnlichen Stadtgefällen zuzulegen [102]). Betrage das Strafgeld aber mehr, so solle der Erzbischof diesen Ueberschuß im Namen des Kaisers aufbewahren, weil es die Absicht desselben sey, dieß den vorgenannten Schöffen zu ertheilen.

Diese letzte Ertheilung sollte den Schöffen zum Schadenersatz für erlittenen Verlust zugewendet werden, wie die Folge zeigt.

Der Erzbischof Gerlach säumte indessen nicht, den erhaltenen Auftrag des Kaisers zu vollziehen. Die Art und Weise der Ausführung macht die höchst merkwürdige Urkunde

---

1364 einen neuen Rath eingesetzt hatten, worauf schon die vorhergehende Urkunde anspielt.

101) Alle von den ältesten freibürtigen Familien Frankfurts, aus denen, als anerkannt schöffenbaren Männern, stets der Schöffenstuhl besetzt wurde, und die seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts urkundlich vorhandene Gesellschaft der Geschlechter bestand.

102) Um dieß desto eher bewerkstelligen zu können, ward in der zwei Tage zuvor ertheilten Urkunde, wahrscheinlich die Erhöhung des Mahlgeldes zugestanden.

desselben bekannt, welche zu Elfeld (im Rheingau) 1366 Dominica Exsurge (7. Februar) ausgestellt ward [103]).

Der Erzbischof Gerlach von Mainz macht allgemein bekannt, daß er von Kaiser Carl, laut eines offnen kaiserlichen Briefes, das ernstliche Gebot und die Vollmacht erhalten, in dessen und des Reiches Namen, allen Bürgern und Mitwohnern der Stadt Frankfurt, Gelübd, Eid, und Huldigung abzunehmen, desgleichen alle die zu bestrafen, die wider Kaiser und Reich, Gericht, Schöffen, Rath und Stadt Frankfurt gehandelt, an deren Leib und Gut zu greifen, und sie aus der Stadt zu vertreiben.

Dieses kaiserliche Gebot habe er öffentlich in der Stadt Frankfurt verkündigen und mit dem Beifügen ausrufen lassen, er werde auf S. Pauls Abend, als er bekehrt ward, (24. Januar) selbst nach Frankfurt kommen, um den Eid abzunehmen, und dem Befehl des Kaisers zufolge, den gemeinen bresten [104]) durch Verhöre von wem, und auf welche Weise er entstanden, zu erfahren [105]). Der Erzbischof sey darauf angekommen, und habe auf ihren Eid zum ersten die Meister und viele andere ehrbare Leute aus den Zünften und Handwerkern besonders, und darnach die Schöffen und den Rath, auch jeden besonders verhört, und fanden da kuntlich, (habe bestimmt dadurch erfahren) daß einige Bürger zu Frankfurt und zwar mit Namen — Hentze

---

103) Senkenberg Selecta etc. VI. 595.

104) Bresten, Gebrechen, Beschwerde, Scherz Gloss. Hier also, die Zerrüttung des gemeinen Wesens. In Senkenbergs Abdruck ist der Sinn entstellende Druckfehler beesten.

105) Die vorhergehende, in die Hände des Erzbischofs, als des geistlichen Oberen, zu dessen Sprengel die Stadt gehörte, abzulegende Eidesleistung, sollte Jeden um desto gewisser zu Aussage der Wahrheit bei den Verhören bewegen.

gein dem Sale und sein Sohn — Henne Schelle und sein Sohn — Andres Heylgegeist — Gerhard Rosenbusch — Henne Wirbel — Henne Jeckel — Herburd v. Sweinheim — Bertold Schuchworte (Schuster) — Henne Milwer — Heile Milwer sein Bruder — Peter Luppurg — Sadutz — Scheffer — Schöne Friedrich — Friedrich, Friedrichs Sohn von Eschborn, und Dietze lower (Lohgerber [106]), wider Kaiser und Reich, Gericht, Schöffen, Rath und Stadt Frankfurt grozlich [107]) getan und gesprochen hatten. Nun sandte Gerlach zu diesen Bürgern, und ließ ihnen von Kaiser und Reichs wegen, in ihren Wohnungen durch seinen Marschall verkündigen, wie daz sie besaget weren uf den eid, daz sie gebrochen hetten [108]), (sie seyen eidlich eines Vergehens angeklagt), er ließ sie zugleich im Namen des Reichs auf einen bestimmten Tag in das deutsche Haus jenseits des Mains gelegen, vorla-

---

106) In der später zu erwähnenden Urkunde Carls IV. vom 26. März desselben Jahrs, wo diese Aufrührer gleichfalls genannt werden, finden sich folgende Zusätze oder Veränderungen: Heinze wird im Saal genannt, der Schultheiß zu Frankfurt war, — der Sohn des Henne Schelle, heißt Henne, beide sind Becker — Andres Heilgeist, ein Weber — Gerhard Rosenbusch, ein Schuhmacher — Henne Jeckel ein Weber — Scheffer heißt mit Vornamen Hartmuth — Henne Milwer ein Weber — Friedrich v. Eschborn Sohn wird hier Henne genannt — Henne Wirbel, ein Mezger, und Henne Sadutz ein Weber. Von diesen war außer denen im Saal auch Herbord v. Sweinheim, von einem freibürtigen Geschlecht, das in Sachsenhausen wohnte, alle andere aber Zunftgenossen, und unter ihnen die Milwer, von einer besonders angesehnen Familie der Weberzunft.

107) Groszlich thun, sich schwer versündigen, strafbar vergehen. Scherz Gloss.

108) Besagen, gerichtlich anklagen; brechen, freveln, sich vergehen. Ebendas.

den, um ſich wegen der angeklagten bruche [109]) und Verſchuldungen zu verantworten, want wir ir antwort willenclich gehoret, und in alles rechten gegonnet wolden han, des quamen sie nit vor uns, noch entaden keyne antworte, sondern sie wurden vorfluchtig [110]) dem heilgen riche, one alle antworte, uz Frankinfort. Das Vermögen dieſer bruchigen und vorfluchtigen Leute ließ der Erzbiſchof in des Kaiſers und Reichs Namen einziehen, wegen der Buße (Geldſtrafe), in welche ſie ihres Vergehens und ihrer Flucht wegen verfallen waren, da der Kaiſer ihre Beſtrafung verlange. Dieß mache der Erzbiſchof bekannt, um — wenn die Flüchtigen dieſen Vorfall anders erzählen ſollten — jedermann die Sache, wie ſie vorgefallen ſey, darzuſtellen, und in den Stand zu ſetzen, ihn ſowohl, als Schöffen und Rath zu Frankfurt dagegen zu verantworten.

Die Verfahrungsweiſe des Erzbiſchofs muß einem Jeden hohe Achtung für den Geiſt und das Herz dieſes würdigen Dieners der Kirche einflößen. Nach vorhergegangener Beobachtung aller gewöhnlichen Formen, verhörte er die Zunftgenoſſen, aus deren Mitte dieſe Unruhen ausgegangen waren zuerſt, um jeden Verdacht, von dem Gegentheil früher wider dieſelbe eingenommen worden zu ſeyn, zu entfernen. Er begnügte ſich nicht mit der Ausſage der Zunftmeiſter, es wurden viele ehrbare Handwerksleute von ihm angehört, ſo die allgemeine Volksſtimme zuerſt befragt, und dieſe alsdann mit der Ausſage der Schöffen und Raths-

---

109) Bruch, Vergehen, eine dem Geſetz entgegenſtehende Handlung. Ebendaſ.

110) Vorflucht, Flucht des Beklagten vor Anfang des eingeleiteten rechtlichen Verfahrens. Ebendaſ.

männer verglichen. Wie die Uebereinstimmung von beiden die offenkundigen Urheber der bisherigen Unruhen bezeichnete, wurden die letztern nicht, wie es der summarische Rechtsgang jener Zeiten mit sich brachte, in gefängliche Verwahrung genommen, um die nähere Bestimmung ihrer Vergehen erst, nachdem man sich ihrer Personen bemächtigt hatte, zu ergründen. Nein, sie wurden in Freiheit gelassen, und ihnen ein Tag zur Verantwortung vor Gericht, festgesetzt. Flucht vor der anberaumten Vertheidigung, nach einem solchen, gegen sie beobachteten Verfahren, war der überzeugendste Beweis ihrer Schuld, und unwahre Berichte über den ganzen Vorfall, welche die Flüchtigen in der umliegenden Gegend verbreiteten, veranlaßten diese Bekanntmachung des Richters. Die Ruhe, welche nach dem Inhalt dieser Urkunde, in der Stadt herrschte, beweist, daß der größeste Theil der zünftigen und unzünftigen Bürger Frankfurts, an den letzten Unruhen keinen Theil nahm, welche allein das Werk jener Flüchtlinge und ihrer Anhänger, letztere wohl nur aus der niedrigsten Volksklasse, waren.

Nun stattete Gerlach den nicht bekannt gewordenen Bericht an den Kaiser ab, welchen dieser im Laufe des Februars erhalten haben muß, wie eine von demselben zu Prag 1366, nächsten Dienstags nach Reminiscere (3. März) ausgestellte Urkunde beweist [111]). Diese ist an den Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt gerichtet, und wiederholt den früher dem Erzbischof Gerlach übersendeten Befehl, die Strafgelder betreffend.

Der Kaiser verlange für den Frevel, welchen einige Bürger zu Frankfurt wider Kaiser und Reich begangen,

111) Kirchner a. a. O. I. Anhang XVII.

deren Bestrafung an Leib und Gut, und Ausweisung aus der Stadt Frankfurt, nach Maßgabe des Vergehens eines jeden. Namentlich zwar verlange der Kaiser 8000 Gulden von deren Gütern, wie diese genannt, und wo sie auch gelegen seyen, welche der Rath für die benannte Summe verkaufen und versetzen solle. Würde aber das aus diesen Gütern zu erlösende, nicht soviel, wie diese Summe, betragen, so solle das Fehlende aus dem gesammten Vermögen der Stadt Frankfurt genommen werden. Auch wolle und gebiete der Kaiser ernstlich, daß die Schöffen und ihre Gesellen, die um ihren Eid und ihre Ehre zu bewahren, wegen dieser in Frankfurt gewesenen gebrechen, zu dem Kaiser geritten seyen, ohne alle Widerrede, ihre Schäden und Kosten aus dem Vermögen der Stadt ersetzt erhalten sollen, da der Kaiser nicht wolle, daß diese deshalb zu Schaden kämen.

Nun erweist es sich deutlich, woher der Kaiser bereits zu Anfang des Novembers 1365 von allem Vorgefallenen unterrichtet war. Mehrere Schöffen und Rathsherren des unterdrückten Rathes entflohen bei dem Ausbruch der Unruhen dieses Jahrs nach Prag, und traten als Kläger an dem kaiserlichen Hofe auf. Eine mit Zwang begleitete Zumuthung der Unruhestifter, die durch letztere eingeführte, den alten Rath ganz oder zum Theil auflösende Verfassung zu beschwören, war nach dem Zeugniß der obigen Urkunde die Ursache ihrer Entfernung. Es waren dieselben, welche bereits die Urkunde Carls IV. vom 6. Januar meldet. Unter ihnen befand sich ausser Henne (Johann) v. Holtzhausen dem älteren Bürgermeister der Jahre 1364 und 65, auch Sifried zum Paradiese. Der Thätigkeit dieses vielgeltenden Mannes, und seines Freundes, des

Kanzlers Rudolfs, Bischofs von Verden, der die meisten dieser kaiserlichen Ausfertigungen unterzeichnete, hat Frankfurt allein das Ende der Zunftregierung und die Erhaltung der Reichsstädtischen Freiheit zu danken. Zu billiger Entschädigung der Kosten und des erlittenen Schadens hatte der Kaiser diese Schöffen in der Urkunde vom 6. Januar auf den Ueberschuß dessen angewiesen, was die Strafsumme mehr wie 8000 Goldgulden betragen würde, und es kehrten damals Sifried und seine Mitschöffen als Ueberbringer der kaiserlichen Befehle zurück. Durch Gerlachs Bericht, von der Unzulänglichkeit der eingezogenen Güter unterrichtet, wieß nun der Kaiser diese Entschädigung auf das Vermögen der Stadt an.

Es erfolgte darauf eine Bekanntmachung des Reichsoberhauptes, erlassen zu Prag 1366, nächsten Donnerstag nach U. L. Frauen annunciationis (26. März) [112]) dieses Inhalts:

Kaiser Carl macht allen Ständen des Reichs bekannt. Die Schöffen und ein Theil des Rathes zu Frankfurt, brachten Klage vor den Kaiser, wegen des Frevels, der daselbst in Gericht, Rath und Stadt vorgefallen. Deshalb sandte der Kaiser den Erzbischof Gerlach von Maintz dahin, diesen zu verhören, und zu sehen, wer gegen Kaiser und Reich, Gericht und Rath gehandelt habe. Erzbischof Gerlach kam, dem heiligen Reiche zu Ehre und Würden nach Frankfurt [113]); verhörte den vorgefallenen Frevel, fragte die Schöffen, den Rath, die Handwerker, die Gemeinde,

---

112) Kirchner a. a. O. I. Anhang Nro. XVIII.

113) In der zu Ende des Jahrs 1365 erlassenen Vollmacht hatte der Kaiser dem Erzbischof die Wahl gelassen, selbst oder durch einen Abgeordneten die Untersuchung anzustellen.

und alle andere ehrbare Leute zu Frankfurt auf ihren Kaiser und Reich geleisteten Eid: Wer wider Rath und Gericht daselbst freventlich gehandelt habe? Nun wurden ihm folgende beruget [114]) und genannt [115]). — Diese habe der Erzbischof vorgeladen, und ihnen in ihren Wohnungen angekündigt, sich im Rechtsgange gegen diese öffentlichen Beschuldigungen zu vertheidigen. Darauf aber wurden sie vorflüchtig, und sind es noch, obgleich der Erzbischof weder Gewalt an sie gelegt, noch ihnen Unrecht gethan, wie der Kaiser davon gänzlich durch die frunde (Räthe) des Erzbischofs unterrichtet worden [116]). Deshalb befiehlt der Kaiser allen denen, die diese Flüchtlinge bei sich hegen, oder zu denen sie kommen würden, diese Personen und ihre Habe anzuhalten, (in Verwahrung zu nehmen) so lange, bis Kaiser und Reich Genugthuung von ihnen empfangen.

An den Rath von Worms ward ein schriftlicher Befehl ähnlichen Inhalts erlassen, welches vermuthen läßt, daß mehrere derselben sich dahin flüchteten [117]).

Erzbischof Gerlach beendigte nun alle Untersuchungen, und führte die alte, vor den zünftischen Unruhen bestandene, Verfassung wieder ein, welches schon aus der Befez-

---

114) Berugen angeben. Scherz Glossar.

115) Dieselben, welche die Urkunde Gerlachs vom 7. Februar benennt, mit den persönlichen Bezeichnungen, welche bereits in der Note 105. bemerkt wurden. Nur fehlen Heile Milwer, Peter Lupurg, und Dietze Lower. Diese drei stellten sich dem Gerichte in der Zwischenzeit wieder, und unterwarfen sich dem Verhöre, wie die folgende Urkunde zeigt, sie scheinen überhaupt keine der bedeutenderen Rollen gespielt zu haben.

116) Diese überbrachten den Bericht ihres Herrn nach Prag.

117) Kirchner a. a. O. I. 407.

zung der beiden Bürgermeisterstellen nach altherkömmlicher Weise aus den Schöffen und der Bank der Gemeinde erhellt, die sich von 1366 bis 1389 findet [118]).

Darauf erfolgte Gerlachs richterliches Urtheil in einer zu Frankfurt 1366 auf S. Dionisius Tage (9. Oktober) ausgestellten Urkunde [119]) folgenden Inhalts:

Gerlach, Erzbischof von Maintz, macht öffentlich bekannt, daß er auf Geheiß Kaiser Carls in der Stadt Frankfurt zu Gericht gesessen. Daselbst habe er viele mirklich grozze broche und bresten (Vergehen und Beschwerden) vorgefunden, welche durch die Verbriefungen entstanden waren, und geschehen seyn mochten, mit denen die Handwerker daselbst, als zu besorgen was, wider das Reich, die Schöffen, und den Rath sich mit geschwornen Eiden verbunden hatten, welche vor dem Erzbischof in Gegenwart der Zünfte abgelesen wurden, und hinder yn (ohne ihr Vorwissen) besiegelt worden waren, wie diese selbst eidlich aussagten. Diese Verbriefungen sind bereits von dem Kaiser abgestellt, und für ungültig erklärt worden; damit aber dergleichen von keinem Menschen künftig nimmermehr in Frankfurt ausgefertigt würden, so verordne Gerlach, nach eingeholtem Rath und Gutachten seiner Heimlichen (Räthe) im Namen des Reichs, daß diese Bundbriefe, wenn sie je an den Tag kämen, oder solche Eide und Gelübde, die ohne Vorwissen des Reichs geschworen worden, ohne alle Gültigkeit seyn sollen. Wisse oder erfahre irgend jemand, wo

---

118) Lersner I. 270.

119) v. Olenschlager Erläuterung der goldenen Bulle. Urk. Buch 143. Die unrichtig angegebene Jahrzahl der Ueberschrift ist ein Druckfehler.

solche Urkunden, die Verbindungen und eidliche Gelübde der Zünfte oder anderer Leute in Frankfurt enthaltend, sich befinden, so sollte er diese an Gerlach, im Namen des Reichs ausliefern. Damit nun solche Bundbriefe nie wieder ohne Vorwissen des Reichs, der Schöffen, und des Rathes ausgefertiget würden, habe Gerlach die Siegel aller Zünfte zu Frankfurt sich ausliefern und zerschlagen lassen, und den Zünften verboten, je solche Siegel zu führen, oder aus irgend einer Ursache zu gebrauchen. Der Erzbischof gebietet allen Bürgern und Einwohnern zu Frankfurt, dem Reich, den Schöffen und dem alten Rath daselbst, Gehorsam und Beistand zu leisten, nicht gegen diese zu handeln, und sich niemals auf jene ohne Einwilligung der benannten Behörden geschlossene, und nun völlig aufgehobene Eide und Bündnisse zu berufen, wie sie dieses alle dem Erzbischof von des Reichs wegen bereits zu den Heiligen beschworen hätten. Ueber diejenige, welche von den Handwerkern dem Erzbischof angeklagt worden, daß sie gegen das Reich, die Schöffen, und den Rath gehandelt, und deren Verantwortung er angehört habe, behalte er sich vor, selbst, oder wem er solches an seiner Statt auftrüge, die Strafe zu vollziehen, welche in dem Maaße ausfallen solle, wie es die Ehre des Reichs und der Stadt für die Zukunft erfordere [120]). Ein Gleiches behält Gerlach sich bei denen bevor, die künftig noch schuldig befunden werden sollten. Zufolge der kaiserlichen Vollmacht befiehlt der Erzbischof, daß Jedermann, reich und arm, in Frankfurt, einträchtig leben, und sich

---

120) Hier ist von den drei, in der N. 114. Bemerkten, die in dem folgenden Verzeichniß der Entflohenen gleichfalls ausgelassen sind, die Rede. Wahrscheinlich wurden sie in der Folge mit einer Geldstrafe belegt.

aller Gewaltthätigkeit enthalten solle. Alle Bürger und Einwohner dieser Stadt beiderlei Geschlechts, so wie auch die Geistlichkeit daselbst, erhält den Befehl, den nachbenannten Vorflüchtigen [121]) und ihren Gesellen, weder jetzt, noch künftig Beistand zu leisten, oder sie zu beherbergen, denn diese seyen von allen Handwerkern und Zünften zu Frankfurt in dem Verhöre, nach abgelegtem Eidschwur öffentlich angeklagt worden, daß sie *kuntlichen* (offenkundig) wider das Reich, die Schöffen, den Rath und die Gemeinde gehandelt, und die Bundbriefe, ohne Wissen und Willen [122]) der Handwerker gemacht und besiegelt hätten.

Wer gegen diese Verordnungen handele, solle von des Reichswegen an Leib und Gut schwer bestraft werden.

Diese Urkunde erweist es nun ausdrücklich, daß jene Flüchtige allein die Stifter aller bisherigen Unordnungen gewesen, um sich zu Häuptern der Stadt zu erheben. Sie hatten als Zunftmeister der Handwerke, zu denen sie gehörten, die Zunftsiegel in Verwahrung, und bedienten sich derselben, ohne Vorwissen der Zünfte, zur Besieglung von Urkunden, welche die von ihnen gewaltsam eingeführte Verfassung, wahrscheinlich eine Oligarchie der Zunftmeister, oder die eidliche Verbrüderung zu Unterstützung derselben enthielten. Sie nahmen bei ihrer Flucht diese Original-Urkunden

---

121) Dieselben, welche die kaiserliche Urkunde vom 26. März meldet. Heinrichs im Saal Sohn wird hier Ullin genannt, Friedrichs von Eschborn Sohn, als ein Metzger bezeichnet, und der Weber Sadutz hier Vadutz geschrieben.

122) Ane nuzzen und willen der Ohlenschlagerischen Copie, (in welcher mehrere einzelne Copialfehler unverkennbar sind), heißt ohne Zweifel ane wizzen und willen.

mit in das Ausland, welche deshalb nie bekannt geworden sind. Gerlach hatte nur eine Abschrift derselben erhalten, die er öffentlich verlesen ließ, wie aus der ebenerwähnten Urkunde erhellt, daher die in dem Anfang enthaltene Worte: als zu besorgen was, denn die Gewissenhaftigkeit Gerlachs veranlaßte ihn, von dem Inhalt der Original-Urkunden, die er mit der erhaltenen Abschrift nicht vergleichen konnte, nur mit Vermuthung, nicht mit Gewißheit zu reden. Da indessen diese Flüchtigen, wie Gerlachs hier wiederholte Versicherung ausser Zweifel setzt, von der allgemeinen Volksstimme als Störer der öffentlichen Ruhe durch eigenmächtige, ohne Vorwissen der Zünfte getroffene Vorkehrungen bezeichnet wurden, und die Flucht das eigene Geständniß ihrer Schuld enthielt, so können alle gegen sie gerichteten Strafen nicht anders als die gerechten Folgen ihrer Vergehen betrachtet werden. Mit ihrer Entfernung trat Ruhe, Frieden und Gehorsam gegen den Magistrat wieder ein, der in allen diesen Verhandlungen keiner Verabsäumung seiner Pflicht gegen das Wohl des Ganzen beschuldigt werden konnte.

In einer 1366 auf St. Barbaratag (4. Dezember) zu Nürnberg ertheilten Urkunde [123]), bestätigte Kaiser Carl mehrere früher gegebene Privilegien, und wiederholte wörtlich die den 4. Januar ertheilte Verordnung, die Wahl der Schöffen und Rathmänner, so wie die Abschaffung aller dem alten Herkommen zuwider eingeführten Neuerungen betreffend, mit dem Beisatze, daß so wie jede erledigte Schöffenstelle innerhalb zwei Monaten besetzt werden sollte, derselbe Termin auch bei der Wahl zu jeder erledigten Rathsstelle beobachtet werden müsse.

---

123) Privilegienbuch 173.

Erst im Jahre 1368 war die gesammte Verhandlung der Untersuchung, Bestrafung und Gütereinziehung der Entflohenen, durch Erzbischof Gerlach beendigt. Kaiser Carl erließ in diesem Jahr Freitags nach S. Scholastica (11. Februar) [124]) auf seiner Rückreise von Frankfurt nach Prag, zu Heytingsveld, (Markt Heidenfeld im Würzburgischen) eine Urkunde folgenden Inhalts:

Kaiser Carl macht öffentlich bekannt, daß er den Erzbischof Gerlach von Maintz vormals nach Frankfurt gesendet, die Zwistigkeiten, welche daselbst zwischen den Schöffen und dem alten Rath eines-, und den Handwerkern andrerseits entstanden waren, zu untersuchen und zu richten. Nun verordne der Kaiser: Alle gerichtliche Entscheidungen, welche Gerlach in dessen und des Reiches Namen diese Zeit über ergehen lassen, beide Partheien sowohl als auch die vorflüchtigen *edwenne* (ehemaligen) Bürger zu Frankfurt und alles dahin Gehörige betreffend, sollen fest und unverändert bestehen. Schöffen, Rath und Bürger zu Frankfurt werden angewiesen, alle von dem Erzbischof gegebene gerichtliche Verordnungen und Gesetze, bei Vermeidung der kaiserlichen Ungnade, genau zu erfüllen und zu befolgen.

Es erhellt daraus, daß Gerlach die Flüchtigen ihres Bürgerrechtes für verlustig erklärt hatte. In keiner öffentlichen oder Privaturkunde ist von diesen weiter die Rede, die ihr Leben im Exil beschlossen.

So endeten diese dreizehnjährige Unruhen mit der völligen Wiederherstellung der alten Verfassung. Der Schöf-

---

124) Kirchner a. a. O. I. Anhang XIX.

fenstuhl, wie die Rathsbank der Gemeinde, blieb nach altem Herkommen aus den angesehensten freien Bürgern besetzt, wie dieses die gerichtlichen Währbriefe und Schöffenprotokolle beweisen, wo die als Zeugen Aufgeführte aus denselben Familien und Personen bestehen, welche die Verzeichnisse der Geschlechterstube und der andern drei hiesigen Stubengesellschaften: Frauenstein, Löwenstein und Laderam enthalten.

Die Schöffen, welche seit einem halben Jahrhundert nur in Nothfällen sich durch eigne Wahl ergänzt hatten, übten diese nun nach einer gesetzlichen Bestimmung aus, und ergänzten sich aus der Bank der Gemeinde, wobei indessen, wie viele Beispiele erweisen, das Dienstalter der Mitglieder dieser Rathsbank nicht zur Norm angenommen ward. Ein großer Theil der Rathsbank der Gemeinde, und alle Schöffenstellen, nur mit seltneren Ausnahmen, wurden vorzugsweise aus denen Familien besetzt, welche sich in den Tafelrollen der Geschlechterstube aufgezeichnet finden.

Die rathsfähigen Zünfte behielten nach wie vor ihre Rathsbank. Es findet sich in dem Laufe dieser Unruhen, (die letzten zwei Jahre, und die damals eingeführte Verfassung, welche uns nicht bekannt geworden ist, ausgenommen) in allen Verhandlungen keine Spur, daß die Mitglieder der dritten Rathsbank auf die Bank der Gemeinde oder in den Schöffenstuhl aufgenommen zu werden verlangten. Uebrigens ist die bereits im XIII. Jahrhundert vorhandene Existenz der Zunftbank des Rathes unstreitig die Ursache, warum diese innere Unruhen nicht zu einer Empörung der Masse des Volkes erwuchsen, wie dies gleichzeitig in andern Städten der Fall war. In Frankfurt kam ein allgemeiner Aufstand der Zünfte gegen den Rath nicht zu Stande, wie das Schweigen aller gleich-

zeitigen Chronographen beweist. Die Mitglieder der Zunftbank sahen mit der Vernichtung des Rathes auch ihr Ansehen geschwächt, und sich selbst unter die Zunftmeister herabgesetzt, die als Sechser über sie emporstiegen, und an dem Bürgermeisteramte Theil nahmen. Der größere Theil dieser Rathsbank nahm also an den letzteren gewaltsamen Auftritten keinen Antheil, und milderte durch seinen Einfluß den Ungestüm der Zunftgenossen [125]).

Alles richtete sich in denen, nicht ausdrücklich durch die Gesetze des Reichsoberhaupts bestimmten Fällen, nach dem alten, Jahrhunderte lang üblich gewesenen Herkommen. Auf dieses Gewohnheitsrecht beziehen sich die älteren Privilegien, von König Conrad im Jahre 1242, Ludwig von Baiern 1329 und seinen Nachfolgern bis auf die neueste Zeiten. Dieses ward mit der alten Verfassung, welche auf dasselbe begründet war, von Carl IV. in der 1366 den 4. Januar ertheilten Urkunde wieder eingeführt. Demzufolge, erhielt sich die obenerwähnte Besetzung der zwei oberen Rathsbänke, durch die Geschlechter- und übrige Stubengesellschaften. Dieser Punkt der Verfassung war während jener Unruhen nie ein Gegenstand des Streites geworden, und bedurfte also auch keiner oberen Entscheidung. Auf dieses Gewohnheitsrecht, nicht auf den Namen ihres späteren Versammlungshauses, gründen die Geschlechter, oder die Ganerbschaft Alt-Limpurg ihre Rechte. Da aber die erwähnten Carolingischen Urkunden vom 4. Januar und 4. Dezember 1366 verordnen, daß die Wahl der Schöffen und Rathsmänner frei und nach

---

125) Von den Flüchtigen waren nur Johann Schelle, Johann Wirbel und Gerhard Rosenbusch, nach dem Zeugniß der gleichzeitigen Urkunden und Währbriefen, Mitglieder der dritten Rathsbank.

der besten Vernunft der Wählenden erfolgen solle, so konnten alle späteren Entscheidungen des Reichsoberhauptes den Geschlechtern nur ein bedingtes Recht auf die in dem Bürgervertrag von 1613 ihnen bestimmte Rathsstellen zugestehen, welches die unerläßliche Bedingung der persönlichen Fähigkeit voraussetzte [126]).

Die Beendigung dieser inneren Zwistigkeiten stellte das Gleichgewicht in der Gemeinde durch die kaiserliche Bestätigung der Geschlechter- und andern Stubengesellschaften, in welche sich die angesehensten Bürger der Gemeinde theilten, wieder her, und jedem Theile, der aus verschiednen Ständen bestehenden Bürgerschaft ward es von nun an unmöglich, den andern durch angemaßte Herrschaft zu unterdrücken [127]).

---

126) Siehe über alles hier Gesagte, den mehrerwähnten Nachtrag zu der, der hohen Bundesversammlung überreichten Bittschrift der adlichen Ganerbschaft Alt-Limpurg S. 15. Es irrten einige frühere Schriftsteller, wenn sie außer diesem, unläugbar bestehenden Gewohnheitsrecht, den in den Carolingischen Urkunden bei Gelegenheit der Raths- und Schöffenwahlen gebrauchten Ausdruck Erbar ausschließlich auf die Geschlechter anwenden wollten. Es ist in den erwähnten Urkunden von 1366 verschiedne Male von erbaren Zunftgenossen die Rede, und es erhellt im Ganzen aus vielen urkundlichen Beweisen von der Mitte des XIV. bis zu Ende des XV. Jahrhunderts, daß der Titel Erbar der höheren Geistlichkeit und dem Landadel, so wie den Geschlechtern, und zünftigen Bürgern ertheilt ward. Mehr über diesen Gegenstand künftig bei anderer Gelegenheit.

127) Die Geschichte dieser bürgerlichen Unruhen, wurde nach den überall angeführten urkundlichen Beweisen, deren mehrere der Anhang des ersten Theils von Kirchners Geschichte Frankfurts liefert, vorgetragen. Dem Geschichtsforscher dürfte die Vergleichung der Art und Weise, wie der ebengenannte Schriftsteller diesen Zeitraum bearbeitete, und welche Resultate derselbe aus den nämlichen Urkunden zieht, nicht ohne Interesse seyn. S. Kirchner a. a. O. I. 397 bis 411. Frankfurtisches Archiv I. 392 bis 394.

Zehnte Abtheilung.

Vollendung der Selbstständigkeit Frankfurts durch die Erwerbung des Schultheißenamtes im Jahre 1372. Fernere Vorgänge bis zum Jahre 1389.

Offenbar gab das Recht, als Pfandinhaber die Schultheißenstelle zu vergeben, Jedem, der es besaß, einen überwiegenden Einfluß in die Stadtangelegenheiten, und die neueren Vorfälle hatten deutlich gezeigt, wie nachtheilig der Mißbrauch einer solchen Vergebung werden konnte. Durch die Verpfändung selbst hatte der das Amt ausübende Schultheiß, nun der Unterbeamte eines benachbarten Dynasten, sehr viel an dem ehemaligen Ansehen verloren, und auch dieser Grund wirkte in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts zu der Herabsetzung des Schöffenstuhls, und also mittelbar zu den vorgefallenen Unruhen. Nur dann, wenn dieses Amt, der Vorsitz der Justizbehörde, und die Führung des Stadtbanners, von dem Rathe selbst vergeben werden konnte, war die Stadt gewiß, in dem Schultheiß nicht mehr den Diener eines Nachbars in ihrer Mitte zu hegen, und der Wunsch, dieses Recht zu erlangen, mußte deshalb schon in früherer Zeit zu den eifrigsten Wünschen des Rathes gehören.

Es wurde schon früher erwähnt, daß das Schultheißenamt wahrscheinlich zu gleicher Zeit mit dem Reichspallast verpfändet worden, Kaiser Ludwig im Jahre 1329 aber der Stadt erlaubt hatte, dasselbe nebst andern benannten Gegenständen des alten königlichen Eigenthums einzulösen, und diese Einlösung selbst mit Gewalt zu erwirken. Ein solches Gewaltrecht setzte indessen die Macht voraus, es ausüben zu können, welche sehr öfters einer Stadt, die von allen Seiten mit mächtigen, unter sich verbündeten Dynasten umgeben war, fehlte. Ohne Zweifel war der frühere Pfandherr, einer dieser Nachbarn, der Analogie aller übrigen Pfandstücke zufolge, die sämmtlich den umwohnenden Reichsministerialen des hohen oder niedern Adels versetzt waren, und lange mag der Augenblick der möglichen Einlösung vergebens erwartet worden seyn. Eine alte Archivalnotiz meldet Folgendes:

Friedrich von Huttyn, oder Hoychin, wie er in andern Urkunden genannt wird, (welcher 1341 Landvoigt der Wetterau und hiesiger Schultheiß war, wie bereits früher erwähnt ward), soll im Jahr 1346 dieses Reichspfandrecht des Schultheißenamtes an Walther, aus dem bekannten Geschlechte derer von Cronenberg [1]), der in dem besagten Jahre als hiesiger Schultheiß urkundlich erwähnt wird [2]), um 800 Pfund Heller verkauft haben. Darauf in dem 1348sten Jahre feria V. post Michaelis lösete der hiesige Rath von diesem Walther das Schultheißenamt ein. Da aber die Stadt nach dem Privileg von 1329 die sämmtlichen Pfandstücke nur bis zur Wiederlösung von Kaiser und

1) In Humbrachts Zierde des deutschen Adels, wird Tabelle 10 bei dem Kronenstamme derer Kronberge, Walther von 1339 bis 1353 als lebend angeführt.
2) Kirchner a. a. O. I. 620.

Reich behalten durfte, so brachte Carl IV. 1349 durch eine solche Wiederlösung dieses Amt aufs Neue in königlichen Besitz, und verpfändete dasselbe abermals an Ulrich, Herrn von Hanau, der die von ihm erlegte Pfandsumme an die Stadt im Namen des Königs zurückzahlte. Diese auf alte Urkundenauszüge gegründete Nachricht [3]) hat den höchsten Grad der geschichtlichen Wahrscheinlichkeit für sich. In dem Jahre 1349 ergriff Frankfurt die Parthei Günthers von Schwarzburg, Ulrich aber erwies sich als treuer Anhänger Carls, wodurch eine solche ihm zugestandene Begünstigung leicht erklärbar wird, und vielleicht legte dieser Vorgang den ersten Grund zu der in der Folge immer mehr sich aussprechenden Abneigung Ulrichs gegen die Schöffen und den Rath. Auch der Reichsforst befand sich als Pfand in Ulrichs Händen, und durch die 1360 von dem Kaiser erlangte Erhöhung der Pfandsumme desselben von 400 auf 1400 Gulden, so wie die zugestandene Erlaubniß, nach welcher das Schultheißenamt nur mit dem Reichsforst zusammen ausgelöset werden konnte [4]), hatte sich die Möglichkeit des Erwerbes dieser Gegenstände für die Stadt immer weiter entfernt.

Sifried zum Paradeis war es, dessen Einfluß an dem kaiserlichen Hofe es gelang, das zu erwirken, was allein die fernere politische Existenz der Reichsstadt Frankfurt begründen konnte. Sein Aufenthalt in Prag, wo er mit den übrigen Schöffen, die nebst ihm der Zunftregierung entflohen, das Ende des Jahrs 1364 und den Anfang des folgenden zubrachte, diente zu Unterhandlungen, um den Pfand-

---

3) Sie trifft im Wesentlichen mit einer andern überein, welche Orth in den Anmerkungen ꝛc. Fortsetzung IV. 218 anführt.

4) Siehe Note 59. der neunten Abtheilung.

Besitz des Schultheißenamtes den Händen Ulrichs zu entwinden, dessen Einfluß auf die Person des Monarchen sich damals offenbar im Sinken befand.

Die Folge beweist es, daß dieser Pfandbesitz noch in Prag dem Sifried zum Paradies übertragen, und Ulrich von Hanau von dem Kaiser gezwungen ward, der Auslösung sich zu unterwerfen. Durch die kaiserliche, obenerwähnte Urkunde von dem Ende des Jahrs 1365, war Sifried Unterschultheiß des Dynasten Ulrich geworden, und hatte die Ausübung dieser Stelle erhalten.

Der wirkliche Pfand-Besitz aber muß kurz darauf, noch vor Sifrieds Abreise von Prag erfolgt, auch beides, der Reichsforst und das Schultheißenamt zugleich von ihm, jener Urkunde von 1360 gemäß, eingelöset worden seyn, wie dies sich aus der Thatsache erweist, daß späterhin die Stadt sich im Besitz beider Gegenstände zugleich befand.

Da indessen die kaiserliche Kammer Carls IV. bei allen Umänderungen dieser Art den Anspruch eines baaren Geldzuflusses nie unberührt ließ, so zahlte Sifried auf den Pfandbetrag des Schultheißenamtes 1000 Gulden als ferneren Zuschuß, welcher dem Ganzen für die künftige Wiedereinlösung vom Reiche beigefügt, oder nach dem Styl der urkundlichen Ausfertigung, auf denselben geschlagen ward.

Die Haupturkunde der Pfandeinlösung beider erwähnten Gegenstände von dem Landvoigt Ulrich durch Sifried zum Paradies, ist bisher nicht bekannt geworden, nur sagt eine alte Archivalnachricht, daß in derselben der Pfandbesitz des Schultheißenamtes, Forstes, Buchwalds und Forstmeisteramts zu Frankfurt, von dem Kaiser auf Sifried zum Paradeis, Kathrine seine Hausfrau, und seine Söhne erster Ehe Jakob und Sifried festgesetzt worden seye. Nur über den ebenerwähnten Pfandzuschuß befindet sich die Original-

Urkunde zerschnitten in einem Privatarchiv [5]), wo der Verfasser dieser Schrift sie einzusehen Gelegenheit hatte, und giebt den urkundlichen Beweis dieser ganzen Verhandlung. Diese ist zu Prag 1366 auf Georgi (23. April) ausgestellt, und enthält Folgendes:

Kaiser Carl erlaubt dem Sifried zum Paradeis, Schultheiß zu Frankfurt und seinem heimlichen Rath, kraft dieses Briefs, das Schultheißenamt zu Frankfurt, von dem Edeln Ulrich von Hanau, Landvoigt der Wetterau, welchem der Kaiser dasselbe ehemals pfandweise um eine genannte Summe Geldes versetzt, und durch ausgefertigte Urkunden verschrieben [6]), im Namen des Kaisers und Reichs einzulösen. Da nun diese Einlösung geschehen, habe der Kaiser dem Sifried seiner treuen Dienste wegen, auf das Schultheißenamt 1000 Gulden geschlagen, so daß Sifried und seine Erben dieses Schultheißenamt mit allen dazu gehörigen Ehren, Rechten ꝛc. so lange inne haben und genießen sollen, als der Kaiser oder seine Nachfolger es nicht von ihnen um die ehemals an Ulrich von Hanau verpfändete Summe, und den nun geschehenen Zuschuß von

---

5) Von diesem Original ward die Copie bei Lersner I. 252, nach diesem bei Buri vom Bannforst der Dreieich. Urk. Buch 83. geliefert. Der Lersnerische Abdruck ist, wie alle ähnliche dieses Schriftstellers, nicht correct. Zeile 12 lies Statt für Stadt, und mag für mögen. Zeile 38 umb iren dienst, für «und ihren Dienst.» Am Ende fehlt der Schluß: Unsrer Reiche in dem zwanzigsten und des Kaiserthums in dem eilften Jahr. Per dominum comitem, magistrum curie, Ludovicum de Nortenberg.

6) Diese Stelle und die bereits Abtheil. IX. Note 31. angeführte Urkunde von 1360 unterstützen die Angabe der erwähnten Archivalnotiz.

1000 Gulden einlösen werden. Im Einlösungsfalle aber sollen Sifried und seinen Erben die indessen bezogene Nuzzungen und Gefälle dieses Amtes nicht an der Pfandsumme abgerechnet, sondern wegen Sifrieds geleisteter Dienste, und zu Erstattung der Kosten, die derselbe oft willig für Kaiser und Reich getragen, ihm diese zu behalten, gestattet werden.

Das Letztere beweist, daß die Gefälle dieses Amtes, welche zum Theil in den Gerichtssporteln bestanden, die sich mit der zunehmenden Volksmenge und den häufigern Rechtshändeln vermehren musten, die gewöhnlichen Zinsen der Pfandsumme bei Weitem überstiegen.

Nach der erfolgten Einlösung von dem Dynasten Ulrich ward nun Sifried, Pfandherr des Schultheißenamtes, und wirklicher Schultheiß zugleich. Da er dem Herkommen gemäß zu Besetzung der wirklichen Stelle Reichsdienstmann seyn muste, so erweist die im Jahr 1360, den 9. Oktober von dem Kaiser (wie oben erwähnt ward,) erhaltene Aufnahme in die Reichsdienstmannschaft, daß die Erlangung dieser Pfandherrschaft schon damals das vorgesteckte Ziel Sifrieds war, welches er sechs Jahre später erreichte.

Von dieser Zeit an war demnach Sifried im erblichen Besitz einer Stelle, die in vielfacher Hinsicht in die Angelegenheiten des gemeinen Wesens eingriff, bei vielen Rechtshändeln entscheidend, im Heerzug den Oberbefehl gab, damals noch mit der Verwaltung einiger Reste des königlichen Eigenthums verbunden war, und an welche alle Aufträge des Kaisers, die Stadt und umliegende Gegend betreffend, sich richteten, eine Stelle, die selbst besetzt oder einem Andern ertheilt werden konnte. Damit verband sich

höchstwahrscheinlicher Weise der Pfandbesitz und Benutzung des Reichsforstes, dessen Nähe für den Holzbedarf der Stadt so wichtig, von ihm als Inhaber nach Gefallen gestattet, und entzogen werden konnte. Ein Inbegriff von Rechten, die früher und später kein Bürger Frankfurts besaß, welche Sifried und seine Erben weit über alle Einwohner Frankfurts erheben, und diese zu völliger Beherrschung ihrer Mitbürger führen konnte.

Von dem Jahre 1366 bis 1372 kommt Sifried in mehreren öffentlichen und Privaturkunden als Schultheiß vor, wobei es zu bemerken ist, daß er in verschiedenen Währbriefen Schultheiß und Schöff genannt wird, also seine Schöffenstelle zugleich beibehalten hatte [7]), wie dieß auch die Zahl der Schöffen dieser Jahre beweist.

Endlich in dem Jahre 1372 finden wir die Stadt Frankfurt im Besitz dieses von Sifried eingelöseten Schultheißenamtes und Reichsforstes. Zwar ist die Haupturkunde der geschehenen Einlösung nicht bekannt geworden, es zeigen indessen die folgenden Beweise, daß dieselbe mit kaiserlicher Einwilligung erfolgte, so wie daß schon vor ihrer Ausfertigung alle frühere Besitzansprüche beseitigt, und Sifried über dessen Pfandrecht abgefunden war.

1372 stellte Kaiser Carl zu Maintz, Mitwochs nach unsers Herren Leichnamstag (27. Mai) [8]) eine Urkunde aus, die Folgendes enthält:

Kaiser Carl macht bekannt, daß er des merklichen (daraus entspringenden) Nutzens wegen, dem Rathe und der Stadt Frankfurt das Schultheißenamt und Gericht

---

7) In dem 1368 feria IV. post Reminiscere ausgestellten Kaufbrief über eine von Sifried erkaufte Gülte, wird er Schultheiß, Schöffe und Ratgeselle genannt.

8) Orth Anmerkungen ꝛc. Forts. IV. 1165.

daselbst [9], das Forstamt und die Wälder, genannt der Forst, den Buchwald und das Lehen ausserhalb der Stadt, über der Brücke gelegen [10], nebst allem Zugehör um die Summe von 8800 Goldgulden verkauft habe, und den Empfang dieses Kaufpreises bescheinige. Der Kaiser sichert für sich und seine Nachfolger am Reiche, der Stadt den Besitz und Gebrauch des Schultheißenamtes und Gerichts wie daz von gewonheit herkommen ist, so wie der obigen Wälder zu. Er und seine Nachfolger sowohl als die Stadt, sollen beide Gegenstände weder verkaufen noch verpfänden, noch mit Steuern und Zinsen beschweren, solange der Wiederkauf derselben nicht eingetreten ist, wogegen der Kaiser für sich und seine Nachkommen die Stadt in dem Besitz derselben zu schützen verspricht. Sollte bei seinen Lebzeiten, die Stadt deshalb Beeinträchtigung oder Schaden von Kaiser oder Reichs wegen erleiden, so wird ihr dafür völliger Ersatz versprochen. Alle Verbriefungen, Geschenke oder Empfehlungen, irgend jemand ertheilt, welche zu Störung dieses Besitzes leiten könnten, werden widerrufen, und für ungültig erklärt, auch den Bürgern erlaubt,

---

9) Daß unter dem Schultheißenamt die Befugniß, diese Stelle zu besetzen oder zu vergeben, so wie über die Gefälle zu verfügen, verstanden werde, ward schon früher bemerkt. So bedeutet das Forstamt, das Recht der Benutzung des Reichsforstes.

10) Es scheint, daß unter diesem Lehen jene fünfzig Morgen Wiesen in dem gerodeten Theile des Reichsforstes verstanden werden, welche Ulrich von Hanau 1359 von dem Kaiser zu Mannlehen erhielt, wie schon früher bemerkt ward. Der Wald erstreckte sich in älterer Zeit bis an das Mainufer, der um Sachsenhausen her gelegene Theil ward zur Cultur des Bodens gefället, und in diesem Theile lag jenes Lehen, das mit dem Forste, wie es sich hier zeigt, von Ulrich von Hanau an Sifried zum Paradies übergegangen war.

auf dieselbe durchaus keine Rücksicht zu nehmen. Doch sollen der Rath und die Stadt, das Schultheißen- und Forstamt, an Kaiser und Reich um 8800 Goldgulden wieder zu Kaufe geben, sobald dieses von ihnen durch offne Briefe verlangt werde, und sodann nach Auszahlung besagter Summe an Kaiser und Reich zurückfallen, welches alles der Kaiser zu halten gelobt, und eine Strafe von 50 Mark Goldes jedem der dagegen handeln werde, ansetzt.

Es erweist bereits der Inhalt dieses Wiederkaufbriefes, in welchem der Nutzen des Geschäftes für die kaiserliche Kammer besonders berücksichtigt wird, daß die Kaufsumme desselben, den ehemaligen Pfandbetrag bei weitem überschritten haben müsse.

1372 am S. Veitstage (15. Juni) stellte der Rath zu Frankfurt dem Kaiser einen in kurzem Termin fälligen Schuldbrief über 3800 Gulden aus, welche die Stadt dem Kaiser, wegen dieses Wiederkaufes schuldig geworden [11]). Dieß scheint demnach der Betrag des Ueberschusses, die frühere Pfandsumme aber 5000 Goldgulden gewesen zu seyn.

Wie kam es nun, daß Sifried jene ihm und seinem Geschlecht so wichtige Besitzung wieder in die Hände der Stadt kommen ließ?

Schon bei dem in Prag 1366 geschehenen Erwerb der erwähnten Reichspfandschaft ist es augenscheinlich, da dieses Recht im Besitz eines Bürgers so leicht, wenn es auf die Erben selbst des rechtlichsten Mannes überging, zum nachtheiligsten Mißbrauch angewendet werden konnte, daß die damals nach Prag geflüchteten Schöffen, Alles anwenden mußten, dies zu verhindern, und doch erhellt aus dem Gan-

---

11) Orth a. a. O. Forts. IV. 224.

zen, daß diese Unterhandlung mit ihrem Wissen und Mitwirkung vor sich ging, und letztere, aus den ältesten Familien der Gemeinde, über jenen einem Nichteingebornen gewordenen Vorzug völlig mit ihm übereinstimmten. Es ist selbst große Vermuthung vorhanden, daß der Betrag der Pfandeinlösung damals aus der Stadtkasse geschah. Die Summe war für jene Zeiten zu bedeutend, um aus dem Privatvermögen, selbst des reichsten Bürgers unzertrennt dargeschossen zu werden. Daß nun der Rath es war, welcher diese Einlösung erlegte, und durch eine so bedeutende Zahlung die öffentliche Kasse völlig erschöpfte, erweist sich daraus, weil derselbe 1000 Gulden gegen die drückendste Wucherzinsen 1368 Dienstags vor Pfingsten von einigen auswärtigen Juden aufzunehmen [12]) genöthigt war.

Berücksichtigte dagegen Sifried nur seinen Vortheil, und benutzte seinen Einfluß am Hofe, um sich und den Seinigen solche bedeutende Vortheile zu erlangen, so würde es im Jahre 1372 der Stadt Frankfurt gewiß nicht möglich gewesen seyn, ihn zu Abtretung derselben zu zwingen. Die Gunst des Kaisers würde ohnfehlbar ihm diesen Besitz erhalten haben, denn daß er die Gnade dieses Monarchen bis zu Ende seiner Regierung genoß, beweisen mehrere Urkunden, die Geschäftsverhältnisse Sifrieds mit demselben

---

12) Senkenberg selecta I. 645. Das Original dieser Urkunde befindet sich in einem Privatarchiv. Nach demselben ist in dem Abdruck zu verbessern: S. 645 Zeile 10 st. Umeline lies Vrumeline, Z. 14 st. hn l. hern, S. 646 Z. 24 st. Gerten le Gertener. S. 647 Z. 3. st. dern l. dem- Z. 8. st. nuni l. numer. S. 648 Z. 23 nach gehangen an diesen brief, ist ausgelassen und darzu zu merer sicherheit, so han wir die vorgenant bürgen und gisel auch unser ingesigele zu der vorgenant Stede ingesigele gehangen an diesen brief, daz alle diese u. s. w. wie in dem Abdruck.

betreffend, und der 1376 dem letzteren und seinen Erben ertheilte Ehrenvorzug, das Pferd, welches ein römischer König am Wahltage zur Kirche reiten werde, zu erhalten [13]). Nun zeigt sich aber, so viele noch ungedruckte Urkunden über Sifrieds Verhältnisse vorhanden sind — nicht die geringste Vermuthung, daß seine Abtretung dieser Reichspfandschaft anders, wie mit seiner völligen Uebereinstimmung vor sich ging; es läßt sich demnach mit Gewißheit bestimmen, daß der Rath es war, welcher unter Sifrieds Namen 1366 Schultheißenamt und Reichsforst einlösete, so wie auch in diesem Jahre schon geheime Verträge zwischen Sifried und der Stadt über die künftige Abtretung dieser Pfandstücke, bestanden haben müssen, wodurch sich die Beibehaltung seiner Schöffenstelle vollkommen erklärt.

Wenn wir nun auf die Ursache zurückgehen, warum der Rath 1366 bei dieser Einlösung unter Sifrieds Namen auftrat, so wird diese zwar durch keine schriftliche Ueberlieferungen aufgeklärt, kann aber nur in schonenden Rücksichten der Stadt oder des kaiserlichen Hofes gegen den Dynasten Ulrich von Hanau gelegen haben. Hier wird die frühere Einlösung des Schultheißenamtes, Ulrichs von dem Rathe im Jahre 1349, die der letztere nur gezwungen zugestehen konnte, uns zum Aufschluß der feindlichen Stimmung dienen, die stets durch alle Verhältnisse dieser beiden Theile durchscheint, wozu noch ein anderer bedeutenderer Grund sich gesellte, den wir später erwähnen werden. Die Abneigung Ulrichs gegen Frankfurt, dauerte noch später fort, wie die Ansprüche desselben an die Stadtweide, eines für die Unterhaltung der Heerde unentbehrlichen Theiles

---

13) Olenschläger Erläuterung der goldnen Bulle. Urk. Buch 156.

des Stadtgebietes beweisen, denen 1368 ein ausdrücklicher kaiserlicher Befehl durch die nach Rom zu dem Monarchen gesendete städtische Abgeordnete [24]) entgegengesetzt werden mußte. Ulrich blieb in seinem Wirkungskreise als Landvoigt der Wetterau, ein auf die äussere Verhältnisse Frankfurts einflußreicher Mann, für den jede Schonung und Rücksicht angewendet werden mußte. Die bisherigen Verhältnisse, welche ihn mit der Stadt entzweiten, mochten zu Erleichterung des Geschäfts, die Dazwischenkunft eines Dritten nothwendig gemacht haben, und vielleicht behielt Ulrich sich die Wiedereinlösung auf seine Lebenszeit bevor. Es bestätigt sich diese letztere Vermuthung dadurch, daß man, um die völlige Uebernahme dieser Reichspfandschaft unter der Form eines Wiederkaufes von dem Kaiser zu erlangen, Ulrichs Tod abwartete.

Wenn daher, jener handschriftlichen Nachricht zufolge, 1366 in der Haupturkunde die Pfandschaft auf Sifrieds beide Söhne ausgedehnt ward, so geschah dieß — da Sifried schon bejahrt, seine Söhne aber im mannbaren Alter waren — um auf seinen, vor dem Landvoigt möglichen Todesfall keine Stockung des Geschäftes eintreten zu sehen.

Ulrich starb 1370 [25]), und wie 1372 Carl, der sich bisher in seinen Erblanden aufgehalten hatte, nach Mainz kam, ward ohne Zweifel durch Sifrieds Bemühung, die erwähnte Wiederkaufs-Urkunde ausgefertigt. In dem Jahre 1372 legte Sifried die Schultheißenstelle nieder. Er erscheint nur selten noch in diesem Jahre als vicarirender Schultheiß, gewöhnlich aber der Schöffe Jakob Clobelauch der

---

14) Privilegienbuch 182.
15) Geographische Beschreib. der Grafsch. Hanau-Münzenberg, und Geschichte der Grafen ꝛc. S. 13.

ältere, späterhin kommt Sifried nur als Schöff vor, und seine völlig niedergelegte Schultheißenstelle beweist das 1373 geführte Bürgermeisteramt [16]).

Sifried zum Paradiese hatte durch Thätigkeit und überwiegendes Talent die persönliche Freundschaft des einsichtsvollen Carls IV. erworben. Dieser Monarch wohnte stets bei seinen öfteren Durchreisen in dessen neuerbautem Hause, zum Paradeis, weshalb er ihn auch in mehreren Urkunden seinen lieben Wirth nennt. Sifried, und der Reichsschultheiß von Oppenheim, Heintz zum Jungen, waren die bedeutendsten Geschäftsmänner des Kaisers in diesem Theile Deutschlands. Sie waren auf das Genaueste von allen Verhältnissen des Hofes zu ihrem Lande unterrichtet, und wurden in jedem vorkommenden Fall mit Aufträgen des Monarchen beehrt. In ähnlichem Verhältniß hatte der alte Jakob Knoblauch zu Ludwig V. gestanden. So wie Frankfurt unter jener früheren Epoche Jakobs persönlicher Verwendung die wichtigsten erlangten Gnadenbriefe verdankt, so ist dies in noch höherem Grade mit Sifried unter der Regierung Carls IV. der Fall. Ward während der Herrschaft der Zünfte von 1358 bis 1365 nur ein Privileg, die Meßfreiheit betreffend, erworben [17]), so zeigt sich der Einfluß Sifrieds für das Wohl der Stadt durch zwölf in dem letzteren Jahre allein durch ihn der Stadt zugewendete, und zum Theil persönlich an ihu gerichtete kaiserliche Anordnungen und Begünstigungen [18]), von welchen viele die wichtigste Verfassungs-Gegenstände betreffen. Sifried stand dem kaiserlichen Throne durch seine persönliche Verhältnisse

---

16) Lersner I. 270.

17) Privileg. Buch 163.

18) Ebendas. 164. u. folgende.

und erlangte Ehrenstellen näher, wie irgend ein anderer Bürger Frankfurts, selbst bis auf die neueste Zeiten. Nur durch seine Vermittlung konnte die Abschaffung der Volks-Herrschaft einiger Zunftmeister, die Befreiung von einem vorherrschenden nachbarlichen Einflusse, innere Selbstständigkeit und Zusicherung der Reichsstädtischen Existenz erlangt werden. Und dieß geschah. Sifried verwendete seinen Einfluß zu dem Wohl des gemeinen Wesens, ohne sich oder den Seinigen irgend einen erweißlichen Vortheil dafür zuzusichern. Ihm hat Frankfurt in der Folgezeit seine Erhaltung, und alle daraus auch für die jetzigen Tage entsprungene Vorzüge allein zu verdanken. Gebührt ihm nicht die ehrenvollste Erwähnung, und ist es dem, der die Geschichte Frankfurts kennt, je möglich, das Andenken dieses verdienten Mannes zu beflecken? [19])

---

19) In Kirchners Geschichte von Frankfurt I. 566. versichert der Herr Verfasser, Sifried sey bei allem was er der Stadt erwarb, seiner selbst am meisten eingedenk gewesen. Dies soll in der Note a bewiesen werden, und zwar durch die Erbauung seines Hauses in der Stadt, wozu Sifried, der erweislich bedeutende Stamm- und Lehengüter in der Nähe von Marburg durch die väterliche Verlassenschaft besaß, wozu künftig die Beweise in der Frankfurter Geschlechtergeschichte geliefert werden sollen, keiner Anwendung irgend eines Eigennutzes bedurfte. Den Riedhof scheint er als Lehen nicht behalten zu haben, da sich weiter keine Spur seines Besitzes findet, 1407 aber dieser Hof bereits im hergebrachten Besitz einer Familie des benachbarten Landadels war. Die bezahlte Pfandzuschüsse sieht Herr Kirchner für Geschenke des Kaisers an Sifried an!! Wenn der Rath 1366 an denselben 800 Gulden als gerechten Ersatz für die Kosten der Reise, die Ausfertigung von Acht oder mehr Privilegien die Freiheit der Stadt betreffend, und die Copia der goldenen Bulle wieder erstattete, S. Lersner II. 82., so muß dies auch hier zu einem Beweise seiner Selbsucht dienen. Doch ist es der Mühe nicht

Alle bei Sifrieds Lebzeiten erlangte Gnadenbriefe tragen die Beweise seiner Einwirkung am Hofe Carls und Wenzels mit sich. 1377 machte Carl laut einer zu Prag am S. Dorotheentage (6. Februar) ausgestellten Urkunde [20]) bekannt, daß er von Frankfurt zu Unser grossen Notdurft, und zu eren und nutze dem Reiche 5000 Ungarische und Böhmische Gulden als baares Darlehen erhalten habe, die er der Stadt auf die Pfandschaft des Schultheißenamtes, Forstamtes und der Juden schlage. Dieses Darlehen solle von ihm oder seinen Nachfolgern bei künftiger Einlösung dieser sämmtlichen Gegenstände oder einzelner derselben, ohne Abrechnung dessen, was die Benutzung des Pfandes dem Pfandbesitzer diese Zeit über, mehr eingetragen, wieder bezahlt werden.

Es beweist diese und die vorhergehende Urkunde, daß, so sehr auch Carl die Güter des Reichsfiskus, für augenblicklichen Vortheil hingab, doch nie der Besitz des Eigenthums (dominium directum) dem Reiche entfremdet, sondern nur der Genuß derselben verpfändet ward. Der Wiederkauf des Jahres 1372 war nur die Form der wirklichen Verpfändung wie es sich hier zeigt. Der letzte Zusatz, welcher die Clausel der Enthaltang jeder Abrechnung enthält, dessen Gewährung in der Urkunde als eine besondere kaiserliche Gnade angesehen wird, erweist, daß der Ertrag der verpfändeten Gegenstände bei weitem die Zinsen der Wiederkaufs- oder Pfandsumme überstieg. Es war bei allen von dem Reiche an Einzelne verpfändeten fiskalischen Rechten

---

werth, diese kleinliche Beschuldigungen gegen den würdigen Siefrid ferner zu erwähnen. S. Frankf. Archiv I. 450. Nähere Nachrichten von seinem Privatleben wird künftig die Geschlechtergeschichte Frankfurts ertheilen.

20) Orth a. a. O. Forts. IV. 1167.

und Besitzungen der Fall, daß — entweder die Pfandsumme schon Anfangs dem Werth des Gegenstandes nicht angemessen war, da das Wandern des Hoflagers und die schnelle Befriedigung des Geldbedürfnisses lokale Untersuchungen verhinderten — oder die Nutznießung desselben durch erhöhte Landeskultur und zunehmenden städtischen Wohlstand ausser Verhältniß mit der früheren Pfandsumme stieg, daher die öftere Erhöhungen derselben, die der königlichen Kammer Geldbeiträge, dem Pfandbesitzer aber den größeren Vortheil eines ungestörten längern Besitzes zuwendeten, und nicht mit Unrecht als eine Begünstigung angesehen wurden.

Nach Erwerbung dieser Reichspfandschaft befürchtete der Rath noch lange den Wiederkauf oder die Wiedereinlösung von Seiten des Reichs, und es fehlte im XVI. und XVII. Jahrhundert nicht an Versuchen Einzelner durch Verleihung vom kaiserlichen Hofe die hiesige Schultheißenstelle zu erhalten. Nach Beendigung des Fettmilchischen Aufruhrs ward es als ein Theil der Pflichten der kaiserlichen Commissarien zu Wiederherstellung der Ordnung angesehen, den in diese Unruhen verwickelten Schultheiß Doctor Weitz der Stelle zu entsetzen, und solche dem verdienten Rathsherrn Johann Martin Baur 1616 zu übertragen. Diesen einzigen Fall ausgenommen, geschah nie ein Eingriff in die Schultheißenwahl als hergebrachtes Recht des Rathes, worüber K. Leopold I. 1680 ein Bestätigungsdekret ertheilte [21]), so wie der Westphälische Frieden und die Wahlkapitulationen, dasselbe im Allgemeinen der Stadt zusicherten [22]). Demohngeachtet wurden die Haupturkunden über diese Erwerbung

---

21) Privil. Buch 489.

22) Orth a. a. O. Fortsetzung IV. 1168.

nie bekannt gemacht [23]), oder in die Sammlung der Stadtprivilegien aufgenommen, und die Stelle selbst sogleich nach deren Erledigung wieder besetzt.

Von 1373 an ward dieselbe einige Jahre über von einem der ältesten Schöffen versehen, bis 1376 Ritter Rudolf v. Sachsenhausen als Schultheiß zuerst von dem Rathe eingesetzt ward. Da auch die Stadt die Besetzung dieses Amtes, wie daz von gewonheit herkommen ist, von dem Kaiser erhalten hatte, so wurde es bis in die Mitte des XVI. Jahrhunderts mit Individuen des umwohnenden Reichs- und Landadels größtentheils den Nachkommen der ehemaligen Reichsdienstmannen [24]), spätherhin aber, wie das römische Recht den altdeutschen Schöffenstuhl in ein neueres Justizcolleg umänderte, durch die Wahl aus den zwei oberen Rathsbänken besetzt.

Doch benutzte die Stadt die Gelegenheit der ersten Vergebung dieser Stelle, um von derselben den Antheil an der Criminaljustiz oder dem Blutbann zu trennen. Daß dieser vor Abschaffung der Voigtei mit derselben vereinigt gewesen seyn müsse, ward in der sechsten Abtheilung erwähnt. In wieferne der Schultheiß als der einzige königliche Officiatus den Blutbann ausübte, läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmen. Das Stadtrecht von 1297

---

23) Die beiden von Orth herausgegebenen Urkunden verbreiteten zuerst über diesen Gegenstand völlige Gewißheit. Früher bestritt Buri die Aechtheit derselben, da er sie nur aus unrichtigen Copien kannte. Siehe dessen Werk über den Wildbann der Dreieich 167 Urk. Buch 77.

24) Der hiesige Geschlechter Ludwig von Marburg zum Paradeis, Schultheiß von 1486 bis 1502, macht hier keine Ausnahme, da Sifried, von dem er in der vierten Generation abstammte, mit seinen Mannserben dem Stande der Reichsdienstmannen beigefügt worden war.

gibt uns den, bei Erwähnung desselben bemerkten Grund zu vermuthen, daß der Schultheiß vereint mit der gesammten städtischen Behörde den Blutbann ausübte. Aus dem Stadtfrieden von 1318 scheint gleichfalls zu erhellen, daß über Mord und Todtschlag von Schultheiß, Schöffen und Rath entschieden ward [25]), so wie auch in einem 1333 von Ludwig V. erlangten Gnadenbriefe ausdrücklich enthalten ist: daß der Schultheiß, in allen die Bürger Frankfurts betreffenden Sachen, altem Herkommen gemäß richten solle [26]). Der frühere Antheil an dem Blutbann muß also dem Schultheiß zugestanden haben, er ward aber 1376 aus dem Umfang der Rechte desselben entfernt, wie der ausgestellte Revers des Ritters Rudolf beweist [27]), darin wird bestimmt, daß ein Viertheil der Geldstrafen für Verwundungen zu den Sporteln seines Amtes gehören, usgenomen Doydschlage, das höret der stadt zu, und des enhan ich nit zu schiken. Die Criminaljustiz ward seitdem von dem gesammten Rathe, und wie es scheint, altem Herkommen gemäß, ausgeübt [28]).

Mit der Wiederherstellung der alten Verfassung verloren die Zünfte zwar den ausgedehnteren Antheil an der Stadtverwaltung, dagegen vermehrte sich ihre Zahl, und nach Entfernung der Aufwiegler kehrte das Zutrauen zu dem Rathe zurück. Dieser konnte es unternehmen den Kaiser um Genehmigung der Abstellung mehrerer Zunftmißbräuche, und Einrichtung neuer zweckmäßiger Zunftordnungen zu bitten, welche Carl zu Rom 1368 Dienstags nach der Eilftausend Meydetag (22. Oktober) [29]) ertheilte. Diese Ver-

25) Lersner II. 303.
26) Privil. Buch 21.
27) Frankfurter Archiv I. 233.
28) Beweise von dem Jahre 1377 giebt Lersner II. 681.
29) Privil. Buch 182.

änderungen kamen ohne die geringste Entzweiung zu Stande, wie das 1378 errichtete Copialbuch der neuen Zunftordnungen beweist. Nach der Umwandlung des althergebrachten in geschriebenes Recht, versprach der Rath die Zünfte in dem Besitz zu schützen, und gegen Angriffe eines Dritten selbst im Nothfall bei dem Könige zu vertreten [30]). So entsagte der ehrenwerthe Stand der Handwerker ungemessenen Ansprüchen, um durch Fleiß und jeder Bürgertugend zum Glück und Wohlstand des gemeinen Wesens mitzuwirken.

Ohne Zweifel trug Sifrieds persönliches Ansehen sehr viel zu Erhaltung der Ordnung bei. Nach dessen 1386 erfolgtem Tode erlangte der Rath von König Wenzel laut einer zu Nürnberg 1387 Sonntags nach U. Frauen Assumpcionis (18. August) ausgestellten Urkunde die Bestätigung des schon 1366 erlangten Rechtes: [31])

«daß alle Bürger zu Frankfurt, arme und reiche «den Schöffen und dem Rathe daselbst, im Namen «des Königs und des Reiches, den Eid des Gehor«sams, zu den Heiligen schwören sollen, so oft «erstere oder deren Mehrzahl dieß für nöthig finden «würden, welche der König ermächtigt, jeden Bür«ger, der dies verweigern werde, an Leib und Gut «zu strafen.»

Demzufolge geschah dieser Eidschwur 1387 um Franzisci (4. Oktober) in dem Predigerkloster, gemäß der alten früher erwähnten Sitte, den Eindruck solcher Handlungen, die der Gesammtheit ehrwürdig seyn müssen, durch den Ort,

---

30) Kirchner a. a. O. I. 410. und Anhang Nro. XX.

31) Privil. Buch 207.

an dem sie vorgenommen wurden, zu erhöhen [32]). Noch ist die Rote der Gemeinde, wie die Ueberschrift sagt, oder das Verzeichniß aller damals lebenden Bürger, welche diesen Eidschwur ablegten, vorhanden [33]). Diese Urkunde erweist, daß damals unter der Gemeinde der Inbegriff der gesammten Bürgerschaft verstanden ward, und so wie die Zünfte in den Urkunden dieses Jahrhunderts als eine Unterabtheilung der Gemeinde vorkommen, so erscheinen sie auch hier. Es zeigt sich aus diesem Verzeichniß, daß es an Ort und Stelle niedergeschrieben ward, so wie ein jeder zur Eidesleistung ankam. Von jeder Zunft, rathsfähig oder nicht, wie von letzteren, die Weinschröder, Steinmetzen, Leinweber u. a. m., kommen alle zu derselben Gehörige, in einer Folge vor, wie sie auf der Zunftstube sich zuvor versammelt zu haben scheinen, wahrscheinlich ein altes Herkommen, welches leicht durch die zu gleicher Zeit vorzunehmende Schließung der Werkstätten, sich erklären läßt. Alle andere Bürger arme und reiche, erscheinen einzeln, wie eines Jeden persönliche Verhältnisse erlaubten, und dies in gleichem Falle noch jetzt statt finden würde. Alle wurden, so wie sie kamen, ohne Unterschied des Standes, niedergeschrieben, wie die Folgenreihe derselben bezeugt. Viele von diesen Einzelnen, deren Gewerb dem Geschlechtsnamen beigesetzt ist, sind Handwerker, die damals noch nicht zünftig waren, wie Bierbrauer, Seiler, Glaser u. a. m. Diese alle gehörten zu der Gemeinde, be-

---

32) Kirchner a. a. O. I. 411., wo der Verfasser versichert, daß das Volk aus Mangel eines Rathhauses sich im Predigerkloster versammelt habe.

33) Diese in dem Stadtarchiv befindliche Urkunde, hatte der Verfasser dieser Schrift früher Gelegenheit selbst einzusehen, und Auszüge aus derselben zu machen.

setzten aber nie die zwei oberen Rathsbänke. Es erweisen alle öffentlichen und Privaturkunden, daß die Mitglieder der zwei oberen Rathsbänke nur aus den alten freibürtigen Familien, wie diese sich im XV. Jahrhundert in drei Stubengesellschaften eingetheilt finden — und vorzugsweise aus den angesehensten derselben bestanden, welche die Gesellschaft der Geschlechter bildeten, denn Frankfurt hatte nie eine democratische Verfassung, und nur beschränkt war der altherkömmliche Antheil der Zünfte an der Besetzung des Rathes.

Da bei diesem Schwörakt die Geschlechter, so wie die Mitglieder der übrigen Stubengesellschaften oder Einungen in der Gemeinde, nicht als Corporationen auftraten, weil hier von der Besetzung des Rathes nicht die Rede war, so kann die ebenerzählte Art und Weise, wie diese öffentliche Handlung vor sich ging, gegen die damalige Existenz derselben nicht das mindeste beweisen.

Eilfte Abtheilung.

Rath der LXIII. vom Jahre 1390 bis zu Wiedereinführung der alten Verfassung im Jahre 1408.

Unter der Regierung des unthätigen Wentzels, war ein anarchischer Zustand der Dinge in Deutschland entstanden, der mit dem Schisma der Kirche vereinigt, in alle Verhältnisse Ungewißheit brachte, und für jeden Besitzstand Besorgnisse aufkeimen ließ. Da der Thron dem Lande keine Sicherheit zu geben vermochte, so entstanden zur Wehre gegen einzelne Gewaltthaten, und Friedensbrüche, die Vereinigungen der Städte in Schwaben und am Rheine. Zu dem in Speier 1381 auf Annunciationis Mariae (25. März) geschlossnen Städtebunde trat auch Frankfurt bei [1]).

Diesen Bündnissen der Städte entgegen, bildeten sich die des hohen und niedern Adels, leidenschaftlicher Haß belebte jeden Theil gegen den andern, und so kam es, daß jene zu Erhaltung der Ruhe errichtete Institute, diese auf die heftigste, zuvor noch nie in gleichem Grade ausgeübte Weise unterbrachen, und einen jahrelangen Krieg Aller gegen Alle hervorbrachten. Doch begleitete das Glück die Heerzüge der deutschen Städte nicht. Wenn die Söhne der Alpen Helvetiens 1386 bei Sempach und 1388 bei

---

1) Privil. Buch 197.

Näfels unsterblichen Ruhm erwarben, so erlitt der schwäbische Bund bei Döffingen 1388 eine völlige Niederlage, dem in demselben Jahr das für den Rheinischen Bund unglückliche Treffen bei Worms folgte. Die 1389 im April zu Eger geschehene Versammlung des Königs und der bedeutendsten Reichsstände, und der von diesen am 2. Mai bekannt gemachte Landfriede, hinderte die Bürger Frankfurts nicht, noch in demselben Monat gegen Schloß und Flecken derer von Cronenberg auszuziehen. Anfangs besiegt trugen letztere, durch die Ankunft der pfalzgräflichen Reisigen, welche im Rückzug die Städter überfielen, den entscheidendsten Sieg davon.

Wenn es den Zunftgenossen, die das Fußvolk des Heeres ausmachten, auch nicht an Muth fehlte, so kannten sie, wie ihre Niederlagen beweisen, die Kunst, in eng geschloßnen Haufen, dem Anfall der Reuterei zu widerstehen, noch nicht, die von den Schweizern und den deutschen Lanzknechten später ausgeübt, zuerst die Ausbildung der neueren Kriegsführung veranlaßte. Das bei Praunheim vorgefallne Treffen, in welchem das Fußvolk der Zünfte in panischem Schrecken, die Reisigen verließ, denen der Feind an Zahl weit überlegen war [2]), machte daß viele der angesehensten Bürger in Gefangenschaft geriethen. Das vertragsmäßig für diese festgesetzte Lösegeld von 73000 Gulden, welches an die von Cronenberg und ihre Verbündete bezahlt werden mußte, eine für jene Zeiten so äußerst bedeutende Summe, erschütterte die Finanzen der Stadt, und belastete die Gemeinde mit Schulden, die auf eine Reihe von Jahren Auflagen zu ihrer Abtragung erforderten. Ringsum von Feinden umgeben, war Ruhe im In-

---

2) Frankf. Archiv I. 372.

nern, eine zu Erhaltung des Ganzen unabläßige Bedingung. Noch schwebte den Zünften die Erinnerung an den, ehemals einige Jahre hindurch, dem Rath beigegebenen Zuschuß der Sechser vor. Ehrgeizige konnten die allgemeine Noth benutzen, um ähnliche Ansprüche zu erneuern, und es mußte dem Rathe angemessen scheinen, jeder Forderung zur größeren Theilnahme an der Stadtverwaltung, die immer zerrüttende Folgen erzeugen mußte, durch Einräumung bestimmter Verfassungs-Veränderung zuvorzukommen. Zur Betreibung des Auslösungsgeschäftes erwählte der Magistrat zwei und zwanzig Personen aus der Gemeinde und den Zünften, die an allen Berathschlagungen über diesen Gegenstand Theil nahmen [3]). Da indessen die Folgen desselben in alle Verwaltungszweige einschlugen, so mußte eine gesetzliche Vermehrung des Rathes in seinen drei Bänken, immer deutlicher als Zeitbedürfniß sich darstellen, um durch Theilnahme Mehrerer an der Verwaltung, das Zutrauen Aller desto gewisser zu gewinnen. Eine Verfassung aber zu entwerfen, die mit der Erreichung dieses Zweckes in der äußeren Form, zugleich die wirkliche Verminderung des Rathes vereinigte, diesem durch Centralisirung mehr Kraft der Ausführung in Zeiten der Gefahr verlieh, und zum Vortheil des verschuldeten Aerars die Verwaltungskosten verminderte, alles dieses würde auch für unsre Tage eine schwierige Aufgabe seyn, welche damals auf die glücklichste Weise gelöset ward. Der gefaßte Entwurf wurde König Wenzeln vorgelegt, dessen Bestätigung uns denselben kennen lernt. Diese erfolgte zu Prag 1390 am S. Agathen Tage (5. Februar) [4]), und ist nachstehenden Inhalts:

---

3) Lerener II. 335.
4) Privil. Buch 208.

König Wentzlaw macht bekannt, er seye von Bürgermeistern, Schöffen und Rath zu Frankfurt am Main unterweiset worden, daß sie von *alten* und vergangenen zeiten biszher drey und fierzig personen in dem rate gehabt haben [5], die alle Sachen bisher verhandelt, und dem Rathe vorgestanden hatten. Da ihnen nun, dies zu thun, schwer geworden, und künftig noch schwerer werden würde [6], so hätten sie den König um die Gnade und Erlaubniß gebeten, zu diesen drei und vierzig noch zwanzig Personen hinzuzufügen, um so den Rath desto besser zu bestellen, worin der König eingewilligt, und ihnen erlaubt habe, zu dem jetzigen Rathe noch zwanzig ehrbare, unversprochene, dem Reich ehrliche (Ehre bringende) und der Stadt nützliche Leute zu erwählen, so daß derselbe künftig aus drei und sechzig bestünde. Diese sollen in drei Theile getheilt werden. Jedes Drittel, Ein und zwanzig Personen an der Zahl, ein Jahr lang dem Rathe vorstehen, und jährlich mit den beiden andern dergestalt abwechseln, daß jedes Drittel nach drei Jahren wieder in die Führung der Geschäfte eintrete. So oft auch das geschäftführende

---

5) Völlig wie in den neuesten Zeiten, und noch zu Ende der Reichsstädtischen Verfassung. Ein Schultheiß, 14 Schöffen, 14 Rathmänner der Gemeinde, und 14 der Zunftbank. Ein abermaliger ausdrücklicher Beweis, daß die letztere schon im XIII. Jahrhunderte bestand, und durch den Lauf des XIV. sich erhielt. Die beide letzteren Rathsbänke wurden offenbar in der Zahl dem älteren Schöffenstuhl nachgebildet. Der Schultheiß wird hier zu dem Rathe gerechnet, ob er gleich im eigentlichen Sinne des Wortes damals nicht zu demselben gehörte, doch ist nur von der Zahl, nicht von den Gränzen der Amtsbefugnisse hier die Rede.

6) Leicht ist es einzusehen, daß dieser angegebene Grund, den die darauf folgende Verfügung schon an sich widerlegt, nur scheinbar war.

Drittel, des Rathschlages der andern in wichtigen Dingen bedürfe, sollen sie diesen einzuholen berechtigt seyn. Würde einer oder mehr der im wirklichen Dienste befindlichen Ein und Zwanzig sterben oder abdanken, so sollen die andern (dieses Drittels) in Monatsfrist die erledigten Stellen durch neue Wahl wieder ersetzen, ausgenommen, wenn der Abgegangene ein Schöffe wäre, dann sollen die Schöffen aus allen drei Räthen [7]) einen andern erwählen, wie dies von Alters herkommen und gehalten worden.

Da die Zahl der Schöffen, nie, auch während der Periode, von welcher jetzt die Rede war, über 14 sich belief, so erweist es sich dadurch, daß die neu erwählten 20 den beiden andern alten Rathsbänken der Gemeinde, und der Zunftbank zugetheilt wurden, und wenn die Urkunde es gleich nicht deutlich bestimmt, so ist es doch wahrscheinlich, daß die Hälfte dieses Zuschusses Zunftgenossen waren, welches auch mit den Rathsverzeichnissen jener Zeit übereinstimmt.

Diese scheinbare Vermehrung des ganzen, war demnach eine wirkliche Verminderung des regierenden Rathes, der nun jährlich nur 21 Personen zählte. Die Besoldung der Rathsmänner bestand in einem bestimmten, mäßigen Geldbetrag, der bei jeder Rathssitzung den wirk-

---

7) Nicht aus den drei Rathsbänken der alten Eintheilung sollte der zu erwählende Schöffe genommen werden, sondern aus den drei, durch diese neue Verordnung entstandenen Abtheilungen des gesammten Rathes, der im Dienst Befindlichen, und den beiden ruhenden, auf dieselbe Weise, wie es das alte Herkommen vorschreibe. Sehr alt ist demnach der Gebrauch, daß die Schöffen aus dem Rath, und zwar allen urkundlichen Beweisen gemäß, aus der Bank der Gemeinde erwählt wurden.

lich zugegen Gewesenen ausgetheilt ward, den sogenannten Presenzgeldern. Eine Einrichtung, welche bei den Capitularen der geistlichen Stifter statt fand, und eine Nachahmung derselben gewesen zu seyn scheint. Da diese Beiträge nur den Anwesenden, jetzt also nur dem regierenden Drittel zufielen, so machte die Verminderung derselben, der Stadtkasse eine, damals sehr nothwendige Ersparniß, die eine der Hauptursachen dieser neuen Einrichtung gewesen zu seyn scheint. Der eingeführte dreijährliche Turnus verhinderte dagegen, daß der nun ausgedehntere Wirkungskreis jedes im Dienst stehenden Rathsmannes, diesem nicht eine zu Mißbrauch führende Macht einräumen konnte. Wie passend, und dem Wunsche Aller entsprechend diese Neuerung war, bewies die Ruhe, mit welcher sie eingeführt wurde, und sich, der indessen entstandenen Zwistigkeiten ungeachtet erhielt.

Die Eintracht der Schöffen, als des ältesten und angesehensten Rathstheiles, hatte während den Unruhen der Zünfte, nicht wenig zu Wiederherstellung des innern Friedens gewirkt, diese ward nun durch die aufgeregte Leidenschaft Einzelner erschüttert, welche Vorgänge veranlaßte, die aus verschiedenen, noch ungedruckten Privaturkunden sich folgendermaßen in ihrem Zusammenhang darstellen.

Jakob Knoblauch, der jüngere der beiden gleichnamigen Söhne des verdienstvollen, damals schon lange verstorbenen Jakobs Knoblauch, hatte die Eigenschaften seines Vaters nicht ererbt. Streitsucht und Eigennutz bezeichnen sein Privatleben, und als Mitglied des Schöffenstuhls, benutzte er bald seinen übeln Einfluß zu Störung der öffentlichen Ruhe. Noch in dem Jahre 1390 war die Zahl der 14 Schöffen vollständig besetzt, wie die urkundlichen Beweise bezeugen, von da an bis 1394 aber nicht, und es unterliegt keinem Zweifel, daß ein

Zwist unter den Schöffen selbst eine neue Wahl verzögerte. Der eine Theil, vielleicht Jakobs Gegner, wendeten sich klagend an König Wentzel, der folgendes Schreiben an die Frankfurter Schöffen, zu Prag 1395 am Neuen Jahrstage erließ [8]):

König Wentzlaw habe vernommen, in der Stadt Frankfurt sey durch die Gnade seiner Vorfahren am Reiche, die Zahl der Schöffen auf vierzehn, nicht mehr und nicht minder, bestimmt; die Nichterfüllung dieser Zahl habe vormals, und auch jetzt, der Rechtspflege geschadet. Deshalb befehle er den Schöffen, sofort ihre Zahl vollständig durch die Wahl zu ergänzen, und jedem zu seinem Recht zu verhelfen. Wären auch einer oder mehrere von ihnen nicht in Frankfurt anwesend, oder wollten nicht bei der Wahl erscheinen, so solle die Mehrzahl der jetzt oder künftig anwesenden Schöffen, demohngeachtet zur Wahl schreiten. Sollte aber jemand von den Schöffen in der Stadt anwesend, und nicht verhindert seyn, aber wegen vorgegebener Krankheit, oder andrer Scheingründe [9]) nicht zu Gerichte gehen wollen, so solle, so oft dieser Fall einträte, jetzt und künftig, die Mehrzahl der Schöffen einen andern an seine Stelle erwählen, damit dadurch die Rechtspflege auf keine Weise gehindert werde.

Der Befehl des Königs wurde durch die Ergänzung des Schöffencollegs pünktlich befolgt, wie die Schöffenprotokolle dieses und der folgenden Jahre bezeugen. Indessen scheint die Art und Weise dieser Ergänzung nicht nach dem Sinne Jakob Knoblauchs und seiner nicht zahlreichen Anhänger

---

8) Privil. Buch 217.

9) Eine offenbare Anspielung auf persönliche statt gehabte Vorfälle, die wahrscheinlich den erwähnten Jakob betreffen.

gewesen zu seyn, durch welche Rath und Schöffenstuhl in zwei Partheien getheilt ward. Besonders waren Gipel zum Eber, Schöff, Henne zu Eschenbach, Rathmann von der Bank der Gemeinde, und Wicker im Saal, Jakobs Gegner, und mit ihm in Privatstreitigkeiten verflochten. Der Zwist vergrößerte sich, und die Mißhelligkeiten des Rathes mit der hiesigen Geistlichkeit., welche zu Geldbeiträgen für das Staatsbedürfniß jener Zeit beigezogen werden sollte [10]), vermehrten das angebliche Bedürfniß durch eine königliche Gesandtschaft den Grund dieser Streitigkeiten zu untersuchen. Daß diese Sendung von einer dem Rath mißgünstigen Parthei (wahrscheinlich von Jakob Knoblauch) veranlaßt, und die Mehrzahl des Rathes am königlichen Hofe mit gehässigen Farben geschildert worden war, erweist die von König Wentzel seinen Gesandten mitgegebene, an den hiesigen Rath gerichtete Vollmacht, ausgestellt zu Prag 1395 Dienstags nach Reminiscere (9. März) [11]), folgenden Inhalts:

König Wentzlaw habe vernommen, daß zu Frankfurt mancherlei Zwietracht vorhanden sey, und neulich brüche (Vergehen) sich zugetragen hätten, die dem Reiche zur Schmach, und der Stadt zum Schaden gereichen könnten, deshalb habe er den edeln Christan von Blumenrad, seinen Rath, und Johann von Kirchheim, seinen Hofschreiber, mit der Vollmacht nach Frankfurt gesendet, alles was zwischen der Pfafheit, den Schöffen, dem Rathe, der Gemeinde, den Handwerkern, und den Einwohnern, daselbst vorgefallen, nichts ausgenommen, im Namen des Königs zu erfahren, zu verhören, und dem Könige zu berichten.

---

10) Frankfurtisches Archiv I. 380.
11) Kirchner a. a. O. I. Anhang Nro. XXIV.

Er befiehlt deshalb bei den Eidespflichten gegen König und Reich, diese beide Abgeordnete gütlich aufzunehmen, sie von allem Vorgefallnen ohne Ausnahme in Kenntniß zu setzen, und nichts davon zu verschweigen. Was auch diese Abgeordnete wegen der Wahl der fünf zuletzt erwählten Schöffen [12]), und der andern erwähnten Angelegenheiten, im Namen des Königs sagen würden, solle man ihnen glauben, da sie über alles dieses dem Könige Bericht zu erstatten hätten. Alle Eide, die jeder Bürger, Handwerker und Einwohner der Stadt Frankfurt, den Schöffen und dem Rathe daselbst geschworen, und besonders den in dem Predigerkloster abgelegten Eidschwur, erkläre der König aus seiner Machtvollkommenheit für nichtig und ungültig, niemand solle wegen dieses Eides den Schöffen und dem Rathe pflichtig oder verbunden seyn.

Nichts konnte die Schwäche Wentzels mehr bezeichnen, wie diese Vollmacht, deren Inhalt den Rath ungehört verdammte. Dieser hatte nach der früheren und durch Wenzel selbst 1387 bestätigten Ermächtigung, von der Bürgerschaft den Eid der Treue und des Gehorsams abgelegt erhalten. Diesen Eid geradehin auflösen, hieß das Ansehen des Raths völlig vernichten, und waren solche Unruhen, wie die königliche Vollmacht vorgab, wirklich vorgefallen, so mußten diese eben dadurch auf das Gewißeste vermehrt,

---

12) Diese fünf Schöffen waren, nach den Schöffenprotokollen dieses Jahres, Erwin Hartrad, Laulin Lentzel, Gerbracht von Glauburg, Heinrich v Holtzhausen der junge, und Johann Burggrave. Sie waren erst in diesem Jahre, und ohne Zweifel, zufolge des königlichen Befehls vom 1. Januar erwählt worden, ihre Wahl aber war, wie es scheint, dem Könige, den ihm von der Gegenparthei vorgebrachten Klagen zufolge, nicht gefällig.

und ein Zustand der völligen Verwirrung herbei geführt werden.

Die ihrer Vollmacht ganz entsprechende Verfahrungsweise der Gesandten, welche die folgende Urkunde uns darstellt, brachte keine üble Wirkungen für die öffentliche Ruhe hervor, ein Beweis des guten Einverständnisses zwischen der Mehrzahl des Raths und den Bürgern, es zog nur Verachtung und Nichtbefolgung der königlichen Befehle nach sich. Damals war das Ansehen Wentzels bereits in ganz Deutschland und noch mehr in seinen Erbstaaten tief gesunken, in den letzteren war der König das Jahr zuvor einige Monate lang der Gefangene seiner nächsten Verwandten und Unterthanen; Uebereilung, Grausamkeit und Schwäche bezeichneten alle seine Schritte. Während seiner Gefangenschaft ward in Frankfurt von den versammelten Reichsständen den Kurfürst Ruprecht von der Pfaltz zum Reichsvikar ernannt, und bald mußte Wentzel fühlen, daß er vor andern in der Wahlstadt, sein Ansehen nicht völlig entschwinden lassen durfte. Die frühere übereilte Schritte zurück zu nehmen, war der Zweck und Inhalt folgender auf dem Schlosse Karlstein Mittwochs nach Philippi und Jakobi (3. May) 1395 ausgestellten Urkunde [13]).

Da Christan Blumenrade und Johann Kirchheim auf des Königs Befehl in Frankfurt gewesen, die ganze Gemeinde daselbst vorgeladen, Alles, was der Rath gethan, abgestellt, und alle von der Gemeinde dem Rath — einer von dem Könige letzterem ertheilten Urkunde zufolge [14]) geleistete Eidschwüre, so wie diese Urkunde selbst widerru-

---

13) Privil. Buch 218.

14) Die obenerwähnte Urkunde von 1387.

fen hätten, wie es damals des Königs wohlbedächtlich gegebener Befehl gewesen, so widerrufe und vernichte er nun diesen Widerruf seiner Gesandten, der hierdurch für ungültig erklärt werde. Er befehle demnach, daß die Gemeinde dem Rath in allen Sachen Gehorsam leisten solle, im Namen des Königs und Reichs, wie dieses von ihm und seinen Vorfahren herkömmlich gewesen, auch solle die obenerwähnte, von ihm ertheilte Urkunde in ihrer vollen Kraft bleiben.

Dieses Diplom, das schon in der Abfassung die Schwäche des königlichen Hofes verrieth, ward indessen bald an demselben vergessen. Neue Klagen bestürmten den König, welche die Folge hatten, daß mehrere Mitglieder des Raths in die Reichsacht, und zwar wie es sich später zeigt, ohne alle vorgängige Untersuchung, erklärt wurden. Diese Geachtete waren, wie aus Privat-Urkunden erhellet, Jakob Knoblauchs Gegner, und es läßt sich daher mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß Jakob es war, der die ebenerwähnten Schritte des Hofes veranlaßt hatte. Dieser Vorgang, welcher der inneren Ruhe der Stadt zu drohen schien, veranlaßte, wie die Folge erweist, dringende und mündliche Vorstellungen des Rathes an den König, der, nun auf's neue unkluge und ungerechte Verfügungen wieder aufzuheben sich gezwungen sah. Wie sehr die Beilegung dieser Vorfälle Wentzeln angelegen seyn mußte, erhellt schon daraus, daß die zweite Gesandschaft, welche er nach Frankfurt schickte, aus den angesehensten Personen seines Hofes bestand. Diese schlossen einen gütlichen Vertrag daselbst ab, den der König in folgender zu Prag 1396, Sonntags vor

S. Thomastag des Zwölfboten (17. Dezember) ausgestellten Urkunde bestätigte [15]).

Da König Wentzlaw dem edeln *Borzyboy* von *Swinars* Hauptmann in Beyren [16]), seinem Rath, und dem ehrsamen Franziskus, Domherrn zu Prag, seinem obersten heimlichen Schreiber, Vollmacht ertheilet, alle Mißhelligkeiten, die zwischen Schöffen, Rath, Gemeinde Handwerken und Einwohnern zu Frankfurt, und auch Jakob Knoblauch und Sifried zum Paradies sich zugetragen [17]), zu verhören, und gütlich oder in Rechten beizulegen, eben, als seye der König selbst gegenwärtig, wie dieses in dem beiden Gesandten mitgegebenen Beglaubigungs-Schreiben enthalten gewesen, so hätten dieselben diese Sache gütlich durch einen Vergleich beendigt, welchen der König hierdurch völlig bestätige. Auch entlasse er Gipeln zum Eber, und Junge Frosch, Schöffen, Henne zu Eschenbach, Ratmann und Wicker vom Saale, Bürger zu Frankfurt aus des Reiches Acht, und setze sie in ihre vorige Würden und Rechte wieder ein. Der König verzichte, nach eingeholtem Rathe seiner Fürsten und Räthe, auf alle Ansprüche, die er wegen des Vorgefallenen an die Stadt Frankfurt haben könne [18]),

---

15) Privil. Buch 221.

16) Dieser Name scheint unrichtig copirt zu seyn, wie dies bei einigen andern, in dieser Urkunde vorkommenden, der gleiche Fall ist.

17) Dieser Sifried, der älteste Sohn des damals verstorbenen ehemaligen Schultheißen, hatte die im Rath bekleidete Stelle schon zu Anfang der 1380er Jahre niedergelegt, und scheint in einer Privatstreitigkeit mit Jakob verwickelt gewesen zu seyn.

18) Vermuthlich ist hier von einer bedrohten Geldstrafe die Rede.

bestätige alle Privilegien, Rechte, Herkommen und Gewohnheiten ꝛc. derselben, und widerrufe Alles, was von ihm diesen zuwider angeordnet, oder urkundlich ausgefertiget worden sey, oder werden könne.

Der durch diese Urkunde bestätigte Vertrag ist bisher nicht bekannt geworden. Einer der in demselben verabredeten, und von dem Könige bestätigten Punkte scheint gewesen zu seyn: daß dem regierenden Dritttheil des Rathes statt der bisherigen Zwei, nun Drei Bürgermeister, und zwar stets einer aus jeder der drei alten Rathsbänke, vorstehen, und jährlich aus dessen Mitte erwählt werden sollten, denn es finden sich diese von 1397 an, bis zu Wiedereinführung der alten Verfassung im Jahre 1408 [19]). Von einer eigentlichen zu tumultuarischen Scenen leitenden Entzweiung des Rathes mit der Gemeinde oder den Zünften, findet sich indessen in diesem ganzen Zeitraum durchaus keine Spur, und es scheint, daß die Mehrzahl des Rathes durch kluge und feste Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ihr Ansehen ungestört zu erhalten wußte. Das Ganze betraf die persönliche Feindschaft einiger Mitglieder des Schöffenstuhls und der Bank der Gemeinde, welche ohne die unklugen Verfügungen des schwachen, zuvor eingenommenen Wenzels, nie zu einem Grade der öffentlichen Wichtigkeit erwachsen wären.

Jakob Knoblauch, der Stifter dieser Unruhen, welcher noch 1394 als Schöff vorkommt, findet sich 1395 nicht mehr unter der in diesem Jahr ganz vollständigen Zahl der Schöf-

---

19) S. Lersner I. 270. Verschiedene Lücken in demselben wie in dem ganzen Verzeichniß der Bürgermeister beweisen, daß in einigen Jahrgängen die urkundlichen Angaben unvollständig waren.

fen, ohne Zweifel mußte er des Vorgefallenen wegen, diese Stelle aufgeben. Eine 1397 von demselben ausgestellte Urfehdenverschreibung [20]) erweist, daß er von dem Rath gefangen genommen worden, weil er der, von der Botschaft des Königs abgeschlossnen Rachtung, und den Privilegien der Stadt zuwider, durch Anrufung fremder Gerichte [21]) sich in den Besitz mehrerer, seinen Gegnern gehörigen Häuser oder Güter zu setzen versucht hatte, und nur gegen Schwörung der Urfehde und Bürgeleistung seiner Verwandten von der Haft befreit wurde. 1402 erneuerte er diese Schritte, seiner ausgestellten Verschreibung ungeachtet, und es mußten nun seine Frau, seine Kinder, und alle seine Verwandte sich nochmals, jeder mit einer bedeutenden Summe für sein künftiges friedliches Benehmen verbürgen, doch störten diese Privatstreitigkeiten keineswegs die öffentliche Ruhe.

König Ruprecht erneuerte durch eine zu Heidelberg 1400 Freitags nach S. Nikolaustag (11. Dezember) ausgestellte Urkunde [22]) die Verordnung an die hiesigen Bürger; dem Rathe, so oft dieser es für nothwendig erachte, den herkömmlichen Eid der Treue und des Gehorsams zu den Heiligen zu schwören. Da endlich die Wunde, welche die Cronenbergische Fehde den Finanzen der Stadt geschlagen hatte, nach Achtzehen Jahren wieder geheilt war, schien es angemessener, die alte Verfassung wieder einzuführen. Die

---

20) Urfehde, jede, durch Eidschwur und Bürgeleistung gegebene Sicherstellung, vorgefallene Feindschaft und Gefangenhaltung in Zukunft nie zu rächen. Scherz Gloss.

21) Gegen diese war die Stadt von Carl IV. 1349, 50, 53 und 66, so wie von Wentzel 1390 ausdrücklich befreiet worden.

22) Privil. Buch 253.

Einwilligung König Ruprechts ward zu Heidelberg 1408 am 9. Mai folgendermaßen ertheilt [23]).

Da der Rath zu Frankfurt dem Könige vorgetragen habe, daß derselbe in dieser Stadt vor Zeiten aus drei und vierzig erbaren Personen [24]) und nicht mehreren bestanden, zu welchen doch um des Besten der Stadt willen, der damaligen Lage dieser und der Bürger gemäß, noch zwanzig erbare Personen erwählt, und die Zahl des Rathes auf drei und sechzig gesetzt worden. Nun dünke aber dem Rath die ehemalige Zahl von drei und vierzigen für die Stadt, deren Bürger und Einwohner, bequemer und nützlicher wie die jetzige von drei und sechzig zu seyn, deshalb habe der Rath um Erlaubniß gebeten, seine Zahl wieder auf drei und vierzig festzusetzen. Demnach verordne der König auf vorhergegangene Berathschlagung mit seinen Räthen: daß von dem Datum dieser Urkunde an, der Rath zu Frankfurt nur aus drei und vierzig erbaren Personen zu jeder Zeit bestehe, als daz von alter gewest ist, und von rechte sin soll. Diese sollen jedesmal in den Rath erwählt werden, *nach derselben stad gewonheit und altem herkomen* [25]).

Die Ruhe und Ordnung mit welcher diese Veränderung vor sich ging, beweist, daß sie dem allgemeinen Wunsche entsprach.

---

23) Privil. Buch 255.

24) Hier wird das Wort Erbar collectiv für die gesammten Mitglieder des Rathes, mit Einschluß der Zunftbank gebraucht, dies bestätigt also, das früher über diesen Gegenstand in der Note 25. der neunten Abtheilung Erwähnte.

25) Man vergleiche Kirchner a. a. O. I. 411 — 415.

Es trat nun die altherkömmliche Verfassung wieder ein, nach welcher jährlich nur zwei Bürgermeister, der ältere aus den Schöffen, der jüngere aus der Bank der Gemeinde erwählt wurden, so wie sich denn kein Beispiel findet, daß so lange die alte Verfassung nicht durch die Zunftunruhen, oder den Rath der LXIII. unterbrochen war, jemals ein Mitglied der Zunftbank, als solches, erweislich die jüngere Bürgermeisterstelle bekleidet habe. Ueber die Besetzung des Schöffenstuhls und der Bank der Gemeinde war auch bei dieser Veränderung nie Streit entstanden, sie blieb deshalb nach der königlichen Entscheidung, ganz so wie sie das Gewohnheitsrecht herkömmlich festgesetzt hatte.

Zwölfte Abtheilung.

Uebersicht der erworbenen königlichen Hoheits- und Eigenthumsrechte, bis zu völliger Ausbildung der Reichsstädtischen Unabhängigkeit.

Das Recht, welches Ludwig V. im Jahr 1329 an Frankfurt verlieh, alle von dem Reich verpfändete oder wiederkäuflich verkaufte Güter und Gülten, in und bei dieser Stadt wieder einzulösen, und bis zu erfolgender Auslösung von dem Reiche zu behalten, ward in der achten Abtheilung als der Grund der Reichsstädtischen Selbstständigkeit angegeben. Eine Uebersicht, wie dieses ertheilte Recht von dem Rathe zum Vortheil des gemeinen Besten benutzt ward, wird die Darstellung des Uebergangs der königlichen zur Reichsstadt, in dem späteren staatsrechtlichen Sinne, beschließen.

Indem wir die einzelne, in diesem Gnadenbriefe benannte Gegenstände durchgehen, kommen wir zuerst auf die wichtigste für das städtische Einkommen, auf die

Zölle und Abgaben der Wage.

Es ist unbekannt, zu welcher Zeit der an das Kloster Ilbenstadt verschenkte Wasserzoll von Frankfurt erworben worden, doch muß dies vor dem Jahre 1377 geschehen seyn,

denn ein Privileg Carls IV. von diesem Jahre [1]) erlaubt, von dem Gute, was den Main auf- und abwärts geführt werde, zur Steuer der Stadt und der Brücke, Zoll zu nehmen, und zwar von dem Fuder Wein Einen Gulden, von Waaren und Handelsgütern aber in demselben Verhältniß, wie man den Zoll zu Maintz oder Oppenheim auf dem Rhein zu nehmen pflege; wer diesen nicht zahlen wolle, solle die Waare verlieren [2]).

1375 verkauften die Brüder und Vettern von Heusenstamm dem Schöffen Adolf Wiß den Zoll, welchen sie als Reichslehen besaßen [3]), der jährlich von Bartholomäi (24. August) bis Egidi (1. September) vor der Stadt auf dem Main erhoben ward, um 350 Pfund Heller. Der Kauf dieses Zolles, welcher der Heusenstammer, oder weil er gegen die Zeit der alten Messe erhoben ward, der Meß- und Bürgerzoll genannt wurde, war indessen im Einverständniß mit dem Rath geschehen, welcher auf diese Weise wohlfeiler zu demselben zu gelangen hoffte. Der Käufer hatte nur seinen Namen dazu geliehen, und überließ den Zoll sogleich der Stadt [4]). In dem Kaufbriefe hatten die Verkäufer die lehensherrliche Einwilligung des Kaisers in Jahresfrist auf ihre Kosten nachzubringen versprochen. Sie erfüllten aber diese Verbindlichkeit nicht, vermuthlich um in der Folge die Kaufsumme dadurch erhöhen zu können. 1421 mußte die Stadt denen von Heusenstamm 50 Pfund Heller zu ihrer Einwilligung in den Verkauf des Adolf Wiß,

---

1) Privil. Buch 193.

2) Dieses Privileg scheint die Bestätigung des erworbenen alten Ilbenstädter Wasserzolles zu enthalten.

3) Orth Abhandlung von den Frankfurter Reichsmessen. 633.

4) Fries Abhandlung vom Pfeifergericht 39 — 40.

und Einholung der kaiserlichen Bestätigung nachzahlen, worauf die letztere 1422 von Kaiser Siegmund erfolgte [5]).

Der kleine oder Leisezoll, gehörte 1294 denen von Sachsenhausen. In einem von König Siegmund 1417 den Brüdern Friedrich und Rudolf v. Sachsenhausen ertheilten Lehenbrief wird unter den Reichslehen derselben «ein Zoll in der alten Messe, genannt der Lüsezoll», und ein Zins auf der Wage in der alten Stadt erwähnt [6]). Es ward dieser Zoll von Lebensmitteln und im Kleinhandel verkauften Waaren erhoben, wie schon früher bemerkt wurde, dies bestätigt ein Notariatsinstrument von 1419 [7]). Die ebenerwähnten Brüder v. Sachsenhausen verkauften denselben an die Stadt um 300 Gulden [8]). 1425 bestätigte König Siegmund den Verkauf des kleinen Zolles so wie verschiedener von dem Reich auf das Schultheißenamt, die Wage und den Zoll an der Pforte, als Lehen verpfändeter Gülten von denen v. Sachsenhausen an die hiesige Stadt [9]).

Eberhard v. Heusenstamm verkaufte 1426 vier und ein halb Pfund Heller Gülte auf die Stadtwage, die er als Reichslehen besaß, um 80 Gulden an die Stadt Frankfurt, worüber 1428 die Bestätigung König Siegmunds erfolgte [10]).

---

5) Orth a. a. O. 636 638.
6) Vertheidigtes kaiserliches Eigenthum in Sachen der Freiherrn v. Frankenstein ꝛc. 81.
7) Ebendaselbst 116.
8) Orth a. a. O. 641.
9) Ebendaselbst 645.
10) Ebendaselbst 639. 640. Alle diese Gülten waren in der alten Frankfurter Messe fällig, wie die Kauf- und Auslösungsbriefe besagen, also lange vor Errichtung der neuen oder Fastenmesse (im Jahr 1330) verpfändet worden.

Folgende Nachrichten sind über die Erwerbung des Ungeldes oder der Accise

vorhanden. 1349 ertheilte Carl IV. der Stadt Frankfurt, auſſer dem wichtigen Vorrecht ihre Gefälle nach Gutbefinden zu mindern oder zu mehren, die Ermächtigung, das, dem Erzſtifte Mainz verſetzte Ungeld einzulöſen. Würde das Stift die Verſatzbriefe nicht vorweiſen wollen, ſo ſoll es den Bürgern von Frankfurt erlaubt ſeyn, die Zahlung der Gülte, die für dieſes Ungeld von ihnen jährlich an das Stift bezahlt werde [11]), bis zur Vorzeigung dieſer Briefe zu verweigern.

Auch verſprach der Kaiſer, die Pfandſumme dem Stifte nicht zu erhöhen, und die Abgabe ſelbſt in ihrem dermaligen Betrag unverändert zu laſſen [12]). Doch fehlte es der Stadt an Mitteln, dieſe in ſo entſcheidenden Ausdrücken anbefohlene Auslöſung gegen das mächtige Erzſtift, für welches in geiſtlicher und weltlicher Hinſicht mannichfache Rückſichten eintraten, ſogleich geltend zu machen. Erſt ſpäter, wie durch Geldbedürfniſſe der Verkauf dem Stifte nothwendig ward, konnte die Auslöſung doch nur wiederkäuflich vor ſich gehen, wie folgende Urkunde beweiſt.

1372 verkaufte Erzbiſchof Johann von Maintz mit Einwilligung ſeines Kapitels «unſern Theil des Ungeldes zu Frankfurt», welches von dem Reiche an das Stift verpfändet worden, um des Stiftes Nothdurft wegen, an die Stadt Frankfurt, welche künftig nach Gefallen dieſes Ungeld zu erheben, Macht haben ſolle, für die Summe

---

11) Wahrſcheinlich eine in der Zwiſchenzeit nach geſchehener Verpfändung, zwiſchen dem Erzſtift und der Stadt beſchloſſene jährliche Abfindungsſumme.

12) Orth a. a. O. 652.

von 5500 Florenzer Gulden. Dagegen soll diese Stadt eine jährliche Gülte von 900 Pfund Heller, als die auf diesem Ungeld lastende Schuld, übernehmen, welche Johannes Vorfahren auf dasselbe laut ausgestellter Schuldbriefe, pfandweise einzelnen Gläubigern angewiesen hatten. Diese Gülte soll zehen Jahre unableglich seyn, nach Verlauf dieser Zeit aber der Stadt frei stehen, diese ganz oder theilweise, von den Inhabern abzukaufen, oder einzulösen. Doch solle dem Stift der Wiederkauf dieses Ungeldes, nach Verlauf der zehen Jahre gegen Einjährliche Vorherverkündigung, die Zahlung von 5500 Florenzer Gulden und Erstattung alles dessen, was für Abkauf und Einlösung der in Privat-Besitz befindlichen 900 Pfund Heller Gülten von der Stadt verwendet worden — vorbehalten bleiben [13]).

Die Verpfändung dieses Antheils, oder wie der erste Pfandbrief besagt, der Hälfte des Ungeldes, war 1297, wie in der siebenten Abtheilung bemerkt wurde, geschehen. Der Ertrag dieser Hälfte des Ungelds — wahrscheinlich die von der Stadt dafür an den König damals entrichtete Abfindungssumme — ward in derselben auf 200 Mark angegeben, und diese, nebst 300 Mark jährlicher Gefälle, auf die Juden, um 5000 Mark verpfändet worden. Diese Pfandsumme, so wie im Verhältniß der jährlich von der Stadt zu entrichtende Abfindungs-Betrag, ward von 1297 bis zu dem Jahre 1349 sehr bedeutend durch verschiedene ergangene königliche Urkunden, die nicht bekannt geworden sind, erhöhet, wie die lastenden Bedingungen erweisen, unter welchen die Stadt 1372 diesen Wiederkauf erlangte. Die während dieses Zeitraums so sehr vermehrte Volksmenge, so wie der größere Flor des Handels und der Gewerbe, welche im

---

13) Orth a. a. O. 653.

Jahr 1333 die Erlaubniß der Erweiterung der Stadtmauern veranlaßt hatten, waren unstreitig der Grund der steigenden Wichtigkeit des Acciseertrages, welche die Erhöhungen der Pfandsumme nach sich zog. Carl IV. hatte dem Erzbischof Johann von Maintz im Jahr 1372 die Erlaubniß ertheilt, dieses Ungeld um 5500 Gulden pfandweise zu verzezen, und kurze Zeit darauf bestätigte er den geschehenen Wiederkauf, in welchen auch der Domdechant des Erzstiftes Maintz in demselben Jahre noch besonders einwilligte. Von den obenerwähnten 900 Pfund Hellern Gülte, lösete die Stadt 506 Pfund, welche in einzelnen Posten an hiesige Geschlechter versetzt waren, um die Summe von 5060 Pfund Hellern ein [14]).

Es setzte aber das Erzstift einen großen Werth auf den Besitz dieses Antheils an dem hiesigen Ungelde, und auf die dem König Siegmund von Erzbischof Conrad zu Maintz, durch dessen Räthe gemachte Vorstellungen, erlaubte der König dem letzteren 1423, diesen Gegenstand — das Ungeld werde nun unter einem andern Namen erhoben oder nicht — laut der darüber ausgestellten Briefe, von Frankfurt wieder einzulösen, und befahl der Stadt sich derselben nicht zu widersetzen [15])

Die Stadt scheint die geschehene Berufung auf das 1349 erhaltene Einlösungsrecht, hier als Einrede erwiedert zu haben, welches König Siegmund veranlaßte, im Jahr 1425 diese Wiederlösung zwar zu gestatten, dagegen aber festzusetzen: «Es werde unter diesem Ungeld hergebrachter Weise nur die Hälfte einer halben Ohm von jedem Fuder Wein verstanden, welche viertel Ohm die an Maintz versetzte

---

14) Orth a. a. O. 655. u. 656.
15) Ebendaselbst 657.

Hälfte dieser Abgabe betrage, wohingegen die andere viertel Ohm Frankfurt zufalle. Alle andere von der Stadt zu ihrer Nothdurft, den erhaltnen Privilegien gemäß, späterhin vermehrte Auflagen, auf welche Art von Lebensmitteln es seye, könnten nicht zu dieser Pfandschaft gerechnet werden [16]). —

Erzbischof Conrad von Maintz stellte gleichfalls 1427 die Erklärung aus, der Theil des hiesigen Ungeldes, den sein Erzstift einzulösen berechtigt sey, betrage nicht mehr, wie von jedem verzapften Fuder, den Geldwerth von fünf Vierteln Weins [17]). Das Erzstift begnügte sich an dieser Wahrung seiner Rechte, ohne übrigens die Wiederlösung selbst vorzunehmen, bis zuletzt Erzbischof Albrecht von Maintz 1540 mit Einwilligung seines Capitels, das Wiederkauf- und Wiedereinlösungs-Recht dieses Antheils an dem Ungelde, der Stadt Frankfurt für die Summe von 8000 Gulden verkaufte [18]).

Alle erwähnte Verhandlungen betrafen die eine, an das Erzstift Maintz versetzte Hälfte des Ungeldes, die andere Hälfte desselben war 1286 an den Dynasten Ulrich von Hanau nebst andern Gegenständen verpfändet, und 1290 die Pfandsumme demselben erhöhet worden, wie in der siebenten Abtheilung bemerkt ward. Von der Wiedereinlösung dieser Hälfte fehlen urkundliche Nachrichten, nur beweist das angeführte Diplom König Siegmunds von 1423, daß damals die Stadt bereits in dem Besitz derselben sich befand [19]).

---

16) Orth a. a. O. 658.
17) Ebendas. 659.
18) Ebendas. 661.
19) Erfolgte diese Einlösung unter dem Landvoigt Ulrich III. von Hanau, so würden die urkundlichen Beweise derselben

Die Einlösung des

Schultheißenamtes und Reichsforstes

enthält die zehnte Abtheilung, so wie die für Frankfurt in finanzieller und politischer Rücksicht gleich wichtige Einlösung der von dem Reich verpfändeten Rechte über

die Juden

von dem Verfasser dieser Schrift an einem andern Orte durch Zusammenstellung der vorhandenen urkundlichen Nachrichten erläutert ward [20]).

Zu den verschiedenen in Frankfurt ausgeübten königlichen Hoheitsrechten, welche später von der Stadt erworben wurden, gesellt sich die, bisher noch nicht erwähnte

Münze.

Bei dem königlichen Pallaste Frankfurt befand sich, wie die Folge erweist, eine Münzstätte. In dem ältesten Necrolog des Bartholomäusstiftes, dessen Anfang in die letzte Hälfte des XII. Jahrhunderts fällt, werden mehrere hier verstorbene Monetarii angegeben. Diese Münze ward auf Kosten und Rechnung des Königes getrieben, und der Ertrag gehörte zu den Einkünften der königlichen Kammer. Nach der früher schon erwähnten Urkunde des römischen Königs Heinrich des VII. von 1235, verlieh derselbe der obrigkeitlichen Stadtbehörde auf alle künftige Zeiten die Hälfte der Einkünfte der hiesigen Münze, um davon die Kosten der Wiederherstellung und Unterhaltung der Main-

---

vielleicht manche Aufschlüsse über dessen Verhältnisse mit dem Rathe der Stadt Frankfurt geben. Orth a. a. O 228 verwechselt die Verpfändung dieser zwei verschiednen Hälften.

20) v. Fichards Frankf. Archiv I. 408 bis 417. III. 172. 190.

brücke zu bestreiten. Die Münze ward dadurch zwei verschiedenen Autoritäten, dem königlichen Beamten, der sie verwaltete, und der Municipalbehörde untergeordnet, und da dieses also die älteste Theilnahme des Stadtrathes an dem königlichen Eigenthum verursachte, so ließe es sich vermuthen, daß dieses Gegenstandes in vielen städtischen Urkunden und königlichen Gnadenbriefen erwähnt werden würde. Doch ist dies keineswegs der Fall. Zwar bestand die Münze noch 1279, in welchem Jahre König Rudolf I. dem Ritter Sifried v. Heusenstamm vier Mark jährliche Einkünfte auf dieselbe als Lehen verlieh [21]), auch ist aus der Urkunde zu schließen, daß der Schultheiß die Aufsicht über die Münze führte, da der König nur die Anweisung desselben an Sifried auf diesen Gegenstand, wegen einer Forderung von 40 Mark bestätigte. Doch eben darin liegt der Grund, zu vermuthen, daß der Ertrag nicht sehr ergiebig, und die Münze in Abnahme gerathen war, denn in andern königlichen Städten findet sich ein Monete Magister (Münzmeister) als eine von den Dienstmannen besetzte Stelle, von dieser zeigt sich hier im Lauf des XIII. Jahrhunderts keine Spur. Die Münze selbst scheint demnach nicht bedeutend genug gewesen zu seyn, um in diesem Zeitraum einen eignen Oberbeamten zu beschäftigen, sie wurde also der allgemeinen Aufsicht des Schultheißen untergeordnet, und vielleicht war die Reibung der königlichen und städtischen Behörden, die an dem Ertrage Theil nahmen, Schuld an dieser Abnahme. Bald nach dem Jahre 1273 und noch vor Verpfändung des Pallastes, ging wahrscheinlich die Münze völlig ein, denn bei der allgemeinen Verpfändung aller fiskalischen Einkünfte, wird der Hälfte des Münz-

21) Frankf. Archiv I. 214.

ertrages, als königliches Eigenthum, nirgends erwähnt. Dies bestätigt folgender Umstand: die Erben des Ritters Rudolf v. Sachsenhausen verkauften 1380 einen Hof in der hiesigen Stadt an Erzbischof Cuno von Trier, welcher noch jetzt der Trierische Hof heißt. Dieser wird in der Verkaufsurkunde [22]) der Münzhof genannt, und in derselben als ein mit Thoren auf beiden Seiten der angränzenden Strassen (wie noch jetzt) verschlossener, freier, mit keinen Rechten oder Diensten belasteter Hof, beschrieben. Alles dies gibt die Gewißheit, daß hier das Local der alten königlichen Münze gewesen seyn müsse, welches früher fiskalisches Eigenthum, durch Schenkung oder ungestörten Besitz einiger Generationen, dieser reichsdienstmännischen Familie zufiel, woraus denn hervorgeht, daß die auf königliche Rechnung betriebene Münze, schon lange zuvor völlig aufgehört haben müsse. Auch wurde 1342 und 1357 der Brückenzoll (wie weiter unten angeführt werden wird) wegen des Brückenbaues erhöht, ein Beweis, daß keine Einkünfte von der Münze zu diesem Zweck vorhanden waren.

Kaiser Ludwig gab dem Jakob Knoblauch 1341 das Recht, große Turnes zu schlagen [23]), doch ist diese Urkunde bis jetzt unbekannt geblieben, so wie es sich auch nicht findet, daß Jakob je von diesem Rechte Gebrauch gemacht habe, indessen setzt jene Vergünstigung immer den Mangel einer hiesigen königlichen Münze voraus.

---

22) v. Olenschlager Erläuterung der goldenen Bulle. Urk. Buch 96.

23) Lersner I. 440. Die daselbst angeführte Nachricht, daß Ludwig 1340 der Stadt Frankfurt befohlen habe, neue Heller zu schlagen, findet sich nicht in dem von Lersnern angeführten Schriftsteller, und ist durchaus unerwiesen.

1346 erlaubte König Ludwig zuerst der Stadt, eine Münze zu errichten, und kleines Geld, wie der Rath dies für das Land am nützlichsten finde, in derselben zu schlagen, nach dem Koren (Korn der Münze), den Meister Heinrich, des Königs Goldschmidt, dem Rathe angegeben, würde Heinrich nicht länger dem Rathe hierin behülflich seyn können, so soll der Schultheiß an dessen Statt so lange ein Versucher seyn, bis der König einen eignen Versucher [24]) ernennen werde. Auch erlaubt der Kaiser dem Rathe, auf eigne Rechnung, oder durch Verleihung an Andere, ausschließlich den Geldwechsel zu treiben [25]).

Diese Urkunde erweist, daß zuvor durchaus keine, auf königliche Rechnung getriebene Münze in Frankfurt, und zwar allem Anscheine nach, seit sehr langer Zeit vorhanden gewesen war; der zunehmende Handel machte die Anlegung einer solchen, unter öffentlicher Autorität, wünschenswerth, doch hatte diese, selbst nach jenem erlangten Privileg, keinen Fortgang, wie die folgenden Nachrichten zeigen, ohne daß der Grund davon sich angeben ließe.

1355 erlaubte Carl IV. dem Rathe «— da er den «bresten (Fehler, Gebrechen) und den unrad in Erfahrung «gebracht, der bisher zu Frankfurt an der Wage, da man «Gold und Silber mit wieget, statt gefunden — die Wage «zu bestellen, so daß jedem, Bürger oder Fremden, sein Recht daselbst widerfahre [26]).» Da die Ausübung der Gold und Silberwage gewöhnlich mit der Münze verbunden war, so wirft die schlechte Beschaffenheit der ersteren,

---

24) Der Schultheiß sollte die Münzprobation durch von ihm ernannte Personen so lange besorgen, bis der König einen eignen Beamten dazu ernannt haben würde.

25) Privil. Buch 30.

26) Ebendas 42.

auch auf das Vorhandenseyn der letzteren kein günstiges Licht.

1385 befahl König Wenzel dem bekannten Sifried zum Paradies, zu Frankfurt Gold- und Silbermünze im Namen des Kaisers und Reiches zu schlagen [27]), doch selbst über die Fortsetzung dieses Unternehmens fehlt alles Weitere. Nur beweisen mehrere urkundliche Nachrichten, daß in der letzten Hälfte des XIV. Jahrhunderts hier gemünzt ward, ohne entscheiden zu können, ob dies von der Stadt oder von Privatpersonen auf königliche Erlaubniß geschah. Erst König Siegmund war auf die Wiederherstellung der königlichen Münze in Frankfurt bedacht. 1418 machte derselbe in einer zu Passau ausgestellten Urkunde bekannt:

«er habe fünf Jahre zuvor verordnet, daß Goldmünze «zu Frankfurt und Nördlingen geschlagen werden sollte' «auch Münzmeister an beide Orte ernannt, laut der «deshalb ertheilten Urkunden. Nun aber verordne er, «daß auch Silbermünze in Frankfurt, von des Reiches «wegen, geschlagen werde. Der König bestimmt den «Gehalt und das Gepräge mehrerer damals gangbarer «Silbermünzen (Thornes, Schillingspfennige, Engelsche u. a. m.), die er auszuprägen befiehlt. Diese «Münzen soll des Königs Wardeiner, den der Rath «gesetzt hat [28]), versuchen, und die Münzmeister den «Schlagschatz in die königliche Kammer abliefern,

---

27) Lersner I. 441. Die Urkunde selbst ist bisher nicht bekannt geworden, scheint aber auf dem Stadtarchiv sich zu befinden, denn Orth, der genaue Kenntniß von dem daselbst Vorhandnen hatte, nennt diese Angabe Lersners, in seiner Abhandlung von den hiesigen Reichsmessen, S. 328, eine beglaubte Nachricht.

28) Vermuthlich nach dem Inhalt, der 5 Jahre früher ertheilten, nicht bekannt gewordenen Urkunde.

«auch niemand in Frankfurt Gold oder Silber kaufen,
«denn allein die Münzmeister und ihre Diener, oder
«der Stadt geschworne Wechsler [29]).

Von diesem Jahre an findet sich in hiesigen Urkunden eine Folge königlicher, hier angestellter Münzmeister, doch muß der Versuch, das Münzrecht auf königliche Rechnung auszuüben, keinen für die Kammer vortheilhaften Erfolg gehabt haben, weil dasselbe bald darauf der Stadt überlassen ward, wie folgende Urkunden beweisen:

1428 ertheilte König Siegmund dem Rath zu Frankfurt das Recht, gangbare Silbermünzen, als Turnos, Englische und Heller, oder solche sowohl als kleine Münzen, die künftig in Gang kommen würden, solange ihnen dieses gut dünke, schlagen zu lassen, da die Stadt Frankfurt bei der landkundigen Verwirrung, die wegen der Silber- und kleinen Münze in Deutschland vorhanden sey, immer auf Erhaltung guter Silbermünze gesehen, und damit durch dieses ertheilte Münzrecht die Messen und der Handel daselbst vor Schaden bewahrt würden [30]).

Eine zweite Urkunde Siegmunds von 1429 sagt: Da der König etliche Jahre her zu widerbrengunge Unser und des riches recht [31]), Goldmünze in Frankfurt schlagen lassen, die Zeit aber, auf welche dies bestimmt worden, zu Ende gegangen sey, so erlaube er dem Rath zu Frankfurt, zum Vortheil der Messen und des Handels, Münzmeister, Wardeine, und andere erforderliche Personen anzunehmen, und solche Münzen vollwichtig zu prägen, wogegen sie nach Abzug der Besoldung des Wardeins

---

29) Orth a. a. O. 671.
30) Privil. Buch 268.
31) Dieses lange nicht ausgeübte Recht sollte also wieder in Gang gebracht werden.

von jeder Mark vermünzten Goldes einen halben Gulden an die königliche Kammer als Schlagschatz entrichten, und darüber Rechnung ablegen sollen [32]). Von dieser Zeit an behielt die Stadt die Ausübung der Münzgerechtigkeit.

Auf solche Weise wurden die königlichen, in den Ringmauern Frankfurts ausgeübte Rechte, in dem Besitz der Gemeinde vereinigt, doch erforderte dies bedeutende finanzielle Anstrengungen, die nur durch erhöhte Auflagen bestritten werden konnten. Doppelt wichtig war daher das erwähnte, im Jahr 1349 erhaltene Recht, diese zu mehren und zu mindern, so wie das in demselben Jahr erlangte Privileg Carls IV. zu der Stadt Nothdurft, Leibgedings oder Wiederkaufs-Gültbriefe auszustellen, und auf diese Weise so wie durch Versatz Geld im Nothfalle aufzunehmen [33]).

Eine der ältesten städtischen Renten war das Mahlgeld, die Abgabe von der hier gemahlnen oder ausgeführten Frucht. 1318 erlaubte König Ludwig der Stadt, von jedem Achtel drei Heller zu nehmen, und befreite nur das Getreide, quod pro personis ecclesiasticis et nobilibus educitur vel molitur [34]). Unter den letzteren scheinen die Reichsdienstmannen, welche Höfe in der Stadt besaßen, verstanden zu werden, da um diese Zeit das Wort nobilis auf den niedern Adel angewendet zu werden anfing. 1336 erlaubte Ludwig der Stadt, das Mahlgeld nach Gutdünken zu mehren oder zu mindern, und unterwarf einen Jeden ohne Ausnahme, er sey geistlich oder

---

32) Privil. Buch 274.

33) Ebendas. 34.

34) Orth a. a. O. 651.

weltlich, dieser Auflage [35]). Doch befreite er wenige Tage darauf den Rudolf von Sachsenhausen von dieser, für dessen Korn zu zahlenden Entrichtung [36]). In zweien 1366 ertheilten Gnadenbriefen, gestattete Carl IV. die Erhöhung des Mahlgeldes von 6 auf 12 alte Heller [37]).

Den Brückenzoll erlaubte Ludwig V. 1342 wegen des Brückenbaues, von 3 Hellern für jedes Pferd auf 4 zu erhöhen, eine fernere Erhöhung von einem Heller vergünstigte zu gleichem Zweck Carl IV. im Jahre 1357 [38]).

Es gestand Kaiser Carl im Jahre 1358 der Stadt zu — da nach altem Herkommen Jeder der ein Faß Wein ausführte, dafür ein Fuder Steine zum Stadtbau hereinfahren müsse, so solle künftig zum Besten der Kaufleute, und das sie desto snelliger von stat kommen, Jeder für eine solche Steinfuhr einen alten Thornes erlegen dürfen [39]).

Derselbe erlaubte 1360 wegen der großen Kosten des Brückenbaues [40]), von jedem in Häusern oder Herbergen verkauften Stücke Tuchs oder andrer Waare, drei alte Heller zu erheben, und das Hausgeld von zwei auf vier Heller zu erhöhen [41]). Das Hausgeld war eine Abgabe, welche von den fremden Kaufleuten oder Meßgästen erhoben ward [42]). Diese beschwerten sich am kaiserlichen Hofe, und erwirkten 1361 den Widerruf dieser Erhöhung des Hausgeldes [43]).

---

35) Privil. Buch 22.
36) Vertheidigtes kaiserliches Eigenthum 123.
37) Privil. Buch 165 175.
38) Beide Urkunden S. Orth a. a. O. 632.
39) Senkenberg Selecta. VI. 588.
40) Die Mainbrücke war damals noch ganz oder wenigstens theilweise von Holz, und wurde deshalb öfters von dem Eisgange beschädigt.
41) Glafey Anecdota 257.
42) Scherz Gloss.
43) Glafey a. a. O. 536.

Aber noch in demselben Jahre (ohne Zweifel auf nähere Berichterstattung des hiesigen Rathes) hob der Kaiser dieses Verbot wieder auf, und erlaubte, das zugestandne Hausgeld auf zehn Jahre und länger, bis auf Widerruf zu erheben, doch mit Ausnahme aller Kaufleute aus den Böhmischen Erblanden des Kaisers, so wie aus Augsburg und Nürnberg [44]).

Zuletzt ist die von Carl IV. 1366 vergünstigte Erhebung von sechs alten Hellern, für jedes, am Main mit dem Krahnen aus dem Schiff gehobene Fuder Weines, welche doppelt, von dem Käufer und Verkäufer entrichtet werden sollen — von zwölf alten Hellern (statt den früher erhobenen achten) für jede auf der Guldenwage gewogene hundert Gulden, und von zwei alten Hellern für jede auf derselben gewogene Mark Silbers — zu erwähnen [45]).

Auf solche Weise wurden die Mittel zu Erwerbung städtischer Freiheiten, und Abkaufung drückender Einschränkungen der früheren Zeiten, dem gemeinen Säckel dargegeben. Dagegen begleitete derselbe günstige Ausgang die Bemühungen des Rathes nicht, die alte Reichsdomaine der

Grafschaft des Bornheimerberges

die so viele Jahrhunderte gleiches Schicksal mit Frankfurt getheilt hatte, ferner für diese Stadt zu erhalten.

Zwar war diese einer der Gegenstände des verpfändeten königlichen Eigenthums, welche Ludwig 1329 der Stadt einzulösen erlaubte. Ueberdies ermächtigte derselbe in einer zu

---

44) Orth a. a. O. 670.

45) Ebendas. 663.

Frankfurt 1336 ausgestellten Urkunde, diese Stadt, das «Gericht am Bornheimerberg» und Alles was dazu gehört, von dem edeln Mann Ulrich von Hanau, an welchen es versetzt sey, um die Pfandsumme einzulösen, worauf niemand wie der Kaiser oder seine Nachkommen dies mit ihrem eignen Gelde von der Stadt wieder zu lösen, den bezogenen Nutzen aber nicht anzurechnen befugt seyn, den Bauern dieses Gerichtes dagegen frei stehen solle, zu der Einlösungssumme beizutragen.» 1366 am Barbaratage (4. Dezember) ward dieser Gnadenbrief wahrscheinlich auf Sifrieds von Marburg Verwendung von Carl IV. bestätigt [46]).

Doch fehlte es der Stadt an politischer Macht, diese Einlösung von den Dynasten von Hanau zu erzwingen. So lange der unternehmende Landvoigt Ulrich III. aus diesem Hause lebte, ward jede Ausübung dieses erhaltenen Rechtes, ohne offene Fehde unmöglich. Ulrich wuste diese schöne Besitzung, später ein bedeutender Theil der Grafschaft Hanau, wohl zu würdigen, — und eben in diesem Wiederlösungsrechte scheint der hauptsächlichste Grund zu liegen, aus welchem er die inneren Unruhen Frankfurts so offenbar zu unterhalten suchte; Beschäftigung im Innern sollte dem Rathe jede Wirkung nach Aussen unmöglich machen. Auch in späterer Zeit würden bei Anregung dieser Auslösung, alle umliegende Dynastenhäuser der Provinz, Hanau gegen die Stadt aus allen Kräften unterstützt haben, da die meisten den Besitz von ähnlichen Reichspfandschaften gegen fremde Einlösung zu vertheidigen hatten [47]).

---

46) Beide Urkunden S. Orth Rechtshändel II. 425 N. a.
47) Frankfurter Archiv I. 428.

Klagen der Einwohner dieses Gebietes über neue von dem Pfandherrn ihnen aufgebürdete Lasten verursachten, daß König Wentzel 1398 befahl, die neunzehn Dörfer der Reichsgrafschaft zu Bornheimerberg sollten über das alte Herkommen, nicht mit neuen Steuern und Dienstleistungen von Hanau beschwert werden, und es dem Schultheißen und Rath zu Frankfurt auftrug, diese in ihrem Besitzstand zu schützen [48]). König Siegmund befahl 1428 dem hiesigen Rath, die Dörfer des Bornheimerberges anzuhalten, ihrer altherkömmlichen Pflicht gemäß, zugleich mit der Stadt den Zuzug zu der nächsten Römerfahrt zu leisten [49]). Dies war das letztemal, wo von dieser alten königlichen Domaine als einem unmittelbar zu dem Reiche gehörigen Lande die Rede ist. Siegmund hatte den, durch ruhmwürdige Eigenschaften ausgezeichneten Reinhard II. Herrn von Hanau, in den Reichsgrafenstand 1429 versetzt, und 1434 übertrug er demselben die Pfandschaft des Bornheimerberges als ein Reichsmannlehen [50]). In demselben Jahre ertheilte der König der Stadt Frankfurt die Versicherung, daß durch diese Lehenertheilung derselben an ihrem althergebrachten Rechte, das Gericht des Bornheimerberges durch

---

48) Privil. Buch 225.

49) Frankfurter Archiv II. 88. 116.

50) Beschreibung der Hanau Münzenbergischen Lande, Urk. Buch Note 45. Es erhellet aus dieser Urkunde, daß die Pfandsumme zuerst 4000 Pfund betrug, welche Carl IV. dem Landvoigt Ulrich, Herrn zu Hanau, um 4000 Gulden, Siegmund aber Reinharden um 2000 Gulden erhöhte, so daß die ganze Pfandsumme zuletzt 10,000 Gulden betrug, auf welche Graf Reinhard noch 1000 Gulden nachzahlte.

den obersten Richter zu besetzen, so wie an andern betreffenden Freiheiten und herkömmlichen Gewohnheiten unschädlich seyn solle [51]). Doch entstanden über diese Rechte und die Haltung des Landgerichts nach der altherkömmlichen Form Streitigkeiten zwischen Graf Reinhard und der Stadt, die einen zwischen beiden Theilen von König Siegmund 1436 errichteten Vertrag zur Folge hatten, in welchem die verschiedenen von der Stadt und den Bürgern hergebrachte Rechte in dem Gericht Bornheimerberg bestätigt wurden [52]). Es gab indessen die Ausübung und Auslegung derselben zu steten Streitigkeiten Anlaß, diese wurden durch eine 1481 zwischen Graf Philips I. von Hanau und der Stadt Frankfurt vorgenommene Theilung der Grafschaft Bornheimerberg beseitigt. Frankfurt erhielt die drei Dörfer Bornheim, Hausen, und Oberrode, und entsagte allen Rechten auf die 16 andern. Der errichtete Vertrag ward 1484 von Kaiser Friedrich III. bestätigt [53]). So entschwand die Hoffnung ein ausgedehntes Gebiet in der fruchtbarsten Gegend Deutschlands zu besitzen, vielleicht zum Glück für die Stadt, welche dadurch manchem früheren

---

51) Privil. Buch 281.

52) Ebendas. 286.

53) Ebendaselbst 342. Die neunzehn Dörfer der alten Königs-Grafschaft Bornheimerberg waren, ausser den drei eben benannten, das jetzige Städtchen Offenbach, Nidda, Griesheim, (diese drei Orte wurden, der erstere 1500, die zwei letzten 1685 von Hanau abgetreten), Bergen (der Hauptort), Enckheim, Seckbach, Fechenheim, Bischofsheim, Gronau, Massenheim, Berkersheim, Breungesheim, Eckenheim, Bockenheim, Vilbel und Praunheim. Siehe geographische Beschreibung der Grafschaft Hanau Münzenberg. S. 14. und folgende.

oder spätteren Zwist mit den umgebenden Landesherrn ausgesetzt worden wäre, ohne dadnrch an eigentlichem Wohlstand zu gewinnen.

Im Innern des Umkreises von jeder lastenden Einwirkung fremder Macht befreit, vollendeten verschiedene von dem Reichsoberhaupte erlangte Privilegien das Gebäude der Reichsstädtischen Selbstständigkeit, von denen wir hier folgende bemerken.

Da von der Wahl Friedrichs I. im Jahr 1147 an, der alte Reichspallast Frankfurt, dieser Stadt das herkömmliche Recht erwarb, die deutsche Königswahlen in derselben vollzogen zu sehen, so war die ausdrückliche Anerkennung dieses Reichsherkommens in der von Carl IV. 1356 publizirten goldenen Bulle in so fern ein großer Vortheil, als dieses Gesetz die völlige Entfremdung derselben von dem Reiche zu hindern schien, doch war allerdings nicht dabei bemerkt, daß die Wahlstadt Frankfurt eine freie Reichsstadt seyn müsse, und es ist die Frage, ob dieser Grund allein, bei ungünstigeren Zeitumständen vor einer Verpfändung an einen mächtigen Reichsstand gesichert haben würde.

Im einzelnen Falle waren besonders wichtig das 1360 von Carl IV. zugleich mit dem Landvoigt und den übrigen Wetterauischen Reichsstädten erlangte Recht der Selbstvertheidigung bei feindlichem Angriff [54]).

Die 1401 von König Ruprecht erhaltene Zusicherung die Reichssteuer stets unmittelbar an die königliche Kammer zahlen zu müssen [55]).

---

54) Frankfurter Archiv III. 191.

55) Privil. Buch 253.

Das 1416 von König Siegmund gegebene Recht, daß Niemand als ein eingesessener weltlicher Bürger oder Beisaße in Frankfurt und dessen Zugehörung Grundeigenthum käuflich erwerben, auch in andere, als solcher Hände verkaufen oder zu Lehen geben dürfe [56]).

Desgleichen 1423, daß der Rath und jeder in auswärtigem Gebiet Grund- oder anderes Eigenthum besitzende Frankfurtische Bürger, nicht persönlich, sondern nur durch Bevollmächtigte, vor diesen auswärtigen Gerichten zu erscheinen, angehalten werden könne [57]).

Die Auflösung aller königlichen Kammereinkünfte in der Wetterau, verminderten den unmittelbaren Einfluß des Königs, so wie einzelne Bündnisse der Städte und Reichsstände dieser Provinz, zeitgemäße nnd zweckmäßige Mittel zu Erhaltung des Friedens wurden. Beides verursachte, daß das Ansehen der Wetterauischen Landvoigtei immer mehr sank, und diese Stelle selbst nach dem Jahre 1429 nicht mehr besetzt ward [58]). Es hörte zugleich jede, zwischen dem Reichsoberhaupt, und Frankfurt in der Mitte stehende Provinzialbehörde auf, und diese Reichsstadt konnte bereits in der Mitte des XV. Jahrhunderts an Selbstständigkeit sich mit jeder andern vergleichen.

Von dem Jahre 1408 an erhielt sich die hergebrachte Zahl und Form des Rathes bis zu der Auflösung des deutschen Reiches, und noch in dem XVI. Jahrhundert wurde die zweite Ordnung des Raths, die **Bank der Gemeinde**

---

56) Privil. Buch 259.
57) Ebendas. 263.
58) Benhard a. a. O. 300 — bis 304.

genannt [59]), eine Erinnerung an die Entstehung der früheren Munizipalverfassung.

Das auf dem Besitz ruhende Gewohnheitsrecht war der Grund der ganzen Verfassung, so wie der wichtigsten Privilegien, welche die ältere königliche Gnadenbriefe bestätigten. Es erhielt sich in den verschiedensten Beziehungen für Einzelne und Corporationen, für das Recht der Rathsbesetzung aus den freibürtigen Familien der Gemeinde, wie aus den rathsfähigen Zünften, bis besondere gegebene Veranlassungen dessen Uebertragung in geschriebenes Recht hervorbrachten, wie dieses durch den Bürgervertrag des Jahrs 1613 mit den bedingten Rechten der Geschlechter auf eine gewisse Zahl von Rathsstellen statt fand. Dieses Gewohnheitsrecht ward durch die Bestätigung des Reichsoberhauptes in allen späteren gesetzlichen Verordnungen nur als längst bestehend anerkannt. Doch lag es in der Natur der Sache selbst, daß diese es nie einführen, oder als eine zuvor nicht bestandene Sache neu anordnen konnten. Die Veranlassungen zu solchen Anerkennungen des Gewohnheitsrechtes gaben jedesmal vorhergegangenen Streitigkeiten über die Anwendung und Ausdehnung desselben, in welchem beide Theile den Kaiser als Oberrichter, und zufolge der Entstehung aller hiesigen öffentlichen Verhältnisse im eigentlichen Sinne als Eigenthumsherrn, um dessen Entscheidung anriefen, wie die Unruhen der Zünfte uns die Beweise für das Mittelalter, und die spätere Ereignisse für die Folgezeit darbieten.

---

59) Sie erhält diesen Namen in einem handschriftlichen Verzeichniß der Besetzung aller Stadtämter von 1423 bis 1573, von welchem das Original sich in der Zumjungischen Sammlung befindet.

Die Besetzung der zwei obern Rathsbänke durch die freibürtigen Familien der Gemeinde, welche in die Geschlechterstube und die drei Stubengesellschaften Laderam, Löwenstein und Frauenstein bis zu Ende des XV. Jahrhunderts sich eintheilten, wurde bereits früher erwähnt. Laderam und Löwenstein löseten sich um diese Zeit auf, und es blieb nur die Geschlechtergesellschaft, oder die Ganerbschaft des Hauses Limpurg und die Gesellschaft Frauenstein seit dem Anfang des XVI. Jahrhunderts übrig, deren politische Rechte und Theilnahme an der Stadtverwaltung der Bürgervertrag und die spätere kaiserliche Commissionsdekrete näher bestimmten [60]). Es gründete sich die Rathsfähigkeit der Einzelnen aus der Gemeinde, im Gegensatz der Zünfte zu Besetzung der zwei oberen Rathsbänke, auf den Beitritt zu einer der Stubengesellschaften, wie von der Mitte des XV. Jahrhunderts an die Vergleichung der vorhandenen Rathsverzeichnisse und dieser Corporationen im einzelnen Falle erweist.

Die Gesellschaft der Geschlechter, war von diesen Vereinen der einzige, zu welcher notorisch der Beitritt nur durch Abstammung und Anheirathung erworben werden konnte, und dieses sogenannte Gesellenrecht, dem der Schultheißen und Stadthauptleute entgegengesetzt, die nur während der Dauer ihres Amtes Ehrenmitglieder der Geschlechtergesellschaft waren, und bei welchen, als Fremden, nicht in der Bürgerschaft Begriffenen ohnedies von Rathsfähigkeit nicht die Rede seyn konnte [61]). Die Stubengesellschaf-

---

60) Die nähere Erörterung siehe in dem erwähnter Nachtrag ꝛc. der adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg.

61) Bei der Geschlechtergesellschaft wurde vorzüglich auf das freie ebenbürtige Herkommen der Aufzunehmenden gesehen. Nicht in gleichem Grade bei den drei andern

ten Frankfurts hatten für ihre innere Einrichtung, ihren gemeinschaftlichen Besitz; die Aufnahmen neuer Mitglieder ꝛc. besondere von Zeit zu Zeit abgeänderte Ordnungen oder Statuten, von denen die ältere Ordnungen der Geschlechter, so wie ihre gesellschaftliche Gebräuche, merkwürdige Beiträge zu der Cultur- und Sittengeschichte der früheren Zeit enthalten.

Es setzten diese die Norm des geselligen Lebens fest, bezweckten gegenseitige Beihülfe, und engere Familienfreundschaft; daß sie keine andere politische Tendenz hatten, oder Verbindungen gegen die Mitbürger enthielten, beweist ihr Inhalt [62]). Wenn dagegen Wirksamkeit zum Wohl des Ganzen, und bedeutendes Ansehen unter den Zeitge-

---

Stubengesellschaften der Gemeinde. Die Söhne reicher Zunftgenossen, welche ihr Gewerb aufgegeben hatten, wurden im XV. Jahrhunderte in dieselben aufgenommen, wie verschiedene Beispiele erweisen. Eine Ordnung wie es bei Feuersnoth gehalten werden solle von 1417 (abgedruckt in der 1755 an Kais. Maj. von dem Rathe der Stadt Frankfurt ergangenen Anzeige und Bitte, das Vorrecht der Gesellschaften Limpurg und Frauenstein bei Rathswahlen betreffend. S. 86. Lit. S.) bestimmt, was jede Stubengesellschaft bei ausbrechender Feuersbrunst zum Löschen beizutragen habe, und sagt, wenn jemand, zu einem Handwerk gehörend, auf einer oder mehreren Stubengesellschaften aufgenommen wäre, solle er entrichten, was er von der Gesellschaft und der Zunft wegen zu entrichten schuldig sey. Dieß betrifft solche Söhne von Zunftgenossen, welche ohne Treibung des Handwerks die Zunft noch fortführten, aber Gesellen einer Stubengesellschaft waren. Daß dieser Fall auf die Geschlechtergesellschaft anzuwenden sey, wird und konnte in dieser Feuerordnung nicht gesagt werden.

62) Zwei dieser späteren, erneuerten Ordnungen der Geschlechter von 1585 und 1636 sind in der erwähnten Schrift: Der adlichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochnes Recht ꝛc. als Beilage abgedruckt.

nossen irgend eine Classe der hiesigen Einwohner auszeichnete, so war es die, welche in den Geschlechtern die älteste freibürtige Mitbürger der Stadt versammelte. Ihr politischer Einfluß erwies sich durch die Besetzung der Magistratsstellen, von denen der überwiegende Theil ihnen zustand. Die im XIV. und den beiden folgenden Jahrhunderten für die Stadt erlangte Gnadenbriefe und Vergünstigungen der Kaiser und Könige, die Erwerbung der Rechte der Landeshoheit durch manche persönliche Aufopferungen und Beschwerden, so wie die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in Zeiten der Gefahr, gegen innere und äussere Feinde, gewähren den Geschlechtern gerechte Ansprüche auf den Dank der späteren Generationen.

Urkunden.

Ex copia

I.

Vergleich des Hezechin, Abtes des Klosters S. Jacobsberg bei Mainz gelegen, mit denen von Breungesheim, von dem königlichen Gerichte zu Frankfurt bestätigt 1194.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Hezechinus* Dei gratia *abbas sancti Jacobi in monte specioso in Magontia.* Quoniam in rebus humanis nichil firmum, nichil stabile, litterarum suffragiis utendum est, ut quod humana memoria non retinet, scripture stabilitas omnibus inculcat. Unde tam presentibus quam futuris ad memoriam revocamus, qualiter pie recordationis *Willemmus Babenbergensis maior Decanus* questionem movit super quibusdam bonis in villa *Gensen* pertinentibus Ecclesie beati Jacobi in monte specioso Maguntie, asserens eadem bona proprietatis iure sibi pertinere. Questionem quidem et litem super eisdem bonis movit, sed causa nequaquam terminata et lite indecisa migrans ad Dominum clausit extremum. Cum itaque sibi succedentes heredes, videlicet *Anselmus* et *Bertolfus* de *Bruningesheim* super eorundem bonorum proprietate nobiscum et cum Ecclesia nostra contenderent, ipsis tandem et nobis lite postposita, ad bonum pacis convenimus, hac pacti forma, ut Ecclesie

nostre, omni contradictione remota, bona eadem perpetua proprietate accederent, et ipsi, videlicet Anselmus et Bertolfus, de nostra Ecclesia per manum nostram VIII. marcas per duos annos, videlicet primo anno IIII^{or} et sequenti anno IIII^{or} marcas in restaurum recipient. Quia igitur ista in *Frankenvurt in iudicio Domini Imperatoris huius nominis V*^{ti}, *Wolframo* sculteto et reliquis *iudicibus* presentibus acta sunt, ut firmiori muniantur robore placuit, et expedire visum est, presentem super ipsis paginam conscribi et sigillo Ecclesie communiri, testibus adiectis, quorum nomina sunt hec. *Wernherus Decanus in Frankenvurt. Fridericus, Cunradus, Ragenoldus.* Laici *Everhardus War de Hagene, Wolframus* scultetus, *Cunradus* advocatus, *Marquardus de Bruningesheim, Harmudus de Sassenhusen, Marquardus Silvestris, Bertolfus de Bruningesheim, Wernherus Scelmo de Bergen, Henricus de Bonemese, Albero de Sekebach, Henricus de Burnheim, Willemmus Roir, Wolfwinus* et duo filii eius *Wolfwinus*, et *Wolfwinus de Bricenheim, Arnoldus* filius *Winzonis de Maguntia, Erpho de Castelo.* Acta sunt hec anno dominice incarnacionis *Millesimo Centesimo Nonagesimo* IIII^{to}, indictione XII^{a}, regnante ipso Domino Henrico Imperatore, anno vero ipsius imperii quarto. Amen.

Ex copia

II.

Bestimmung des Königszinses, den das Kloster Haina von Gütern zu Bergen, an den Reichsschultheißen in Frankfurt zu entrichten hatte. 1277.

Ego *Heinricus* scultetus in Frankenvort tenore presencium profiteor et protestor, quod ad petitionem fratrum de *Hegenehe*, omnem *iustitiam*, quam regi dare debent computavi secundum iuramentum scabinorum *in Bergen*, ut quatuordecim solvere teneantur maldra avene, mensure cumulate. Quia eciam videtur esse sine damno reis, ita quoque singulis annus census predictos mihi presentabunt in festo S. Martini *in curiam regis Frankenvort*, quamdiu ego sum Imperii scultetus. Datum apud Frankenvort quarto Nonas Novemb. anno Domini M.C.C.LXX septimo.

Ex copia

III.

Schiedsrichterlicher Vergleich des Klosters Erbach mit denen von Wolfeskehlen, von dem königlichen Gerichte zu Frankfurt bestätigt 1225.

Ripertus sculthetus et universi cives in *Franckenvort*. Notum esse cupimus omnibus hoc scriptum intuentibus quod Abbas et fratres de *Everbach* aliquando moverunt querimoniam coram nobis de militibus germanis in *Wolveskelen* quod violentiam et iniuriam eis facerent in curte sua que *Leheim* vocatur. Nos ergo

citantes eos ad *iudicium nostrum, auctoritate regia induximus*, quod Abbati et conventui de illatis iniuriis in omnibus satisfecerunt, et ut in posterum firma pax inter eos et fratres predicte curtis stare possit, tam Abbas quam ipsi milites de communi consensu arbitrio bonorum virorum se submiserunt. Convenientes ergo in unum, arbitri hoc statuerunt, ut, quicquid ecclesia de *Everbach* a temporibus *Friderici* Imperatoris iam mortui possedit usque ad annum presentem Dominice incarnacionis, videlicet MCCXXV de cetero quiete et sine omni contradictione possideat tam in agris quam in pascuis et silvis communibus et privatis et arbustis, hinc inde adiacentibus. Et a militibus prefatis fideiussores receperunt pro XXti marcis, ut si aliquando contra statutum hoc venire presumpserint infestando fratres, XXti marcas solvant Ecclesie, et venientes in *Frankenvort* satisfaciant *scultheto et civitati secundum ius Imperii.* Si vero querimoniam aliquando habuerint contra fratres in *Leheim* coram scultheto proponant in *Frankenvort*, et ad *iudicium civitatis* eis satisfiatur et simili modo fratres contra ipsos procedant. Et in huius facti firmitatem scriptum hoc sigillo nostro et Ecclesie confirmavimus, et testes subscripsimus, quorum hec sunt nomina. *Godescalcus* Decanus — *Nicholaus* custos — *Johannes* filius advocati — *Wigandus* de *Nuheim* — *Hartmudus Bresto* — *Nydungus* — *Johannes Guldenstein* — *Baldemarus* — *Wigandus Pistor* — *Heinricus* de *Langhenstat* — *Heinricus Storckelin* — *Guntramus.* — *Erkenbertus* Abbas — *Gerardus* cellerarius — *Cunradus* monachus de *Sconaugia* *) — *Wilhelmus Tongrensis* — frater *Wigandus*

*) Nach einer andern Abschrift Schonauwia.

de *Haselach* — *Betzelo* de *Grebenbrunne* — *Meinardus* de *Leheim* — *Bertramus* — *Dithericus* et *Embrico* conversi. Fideiussores huius cause sunt *Heinricus* de *Prunhem sororius* eorundem militum et *Wigandus* de *Nuheim.*

Ex copia seculi XVI mi

IV.

Schenkungsbrief Hermanns zur alten Müntze an das Kloster zu den weißen Frauen in Franckfurt.

1294.

Hermannus de veteri moneta civis Frankenvordensis. Universis presentes litteras visuris et audituris cupio esse notum, quod ego occasione *Cunigundis* filie mee dilecte, quam Priorissa et conventus sanctimonialium ordinis penitencium in Frankenfort pure propter Deum in suum habitum et ordinem receperunt, dictis Priorisse et conventui pie propter Deum contuli donavi et deputavi super duabus apotecis, que vulgariter *Gadame* nuncupantur, videlicet *Thilmanni de Colonia* et *Eberwini* quondam pannificis, unam marcam denariorum Coloniensium legalis monete, census annualis iure proprietario in festo beati Martini singulis annis ab ipsis duabus apotecis perpetuo tollendam et percipiendam. Resignans et renuncians omni iure quod mihi in predicta marca denariorum census annualis competebat, promittens nihilominus prelibatis Priorisse et conventui de ipsa marca denariorum facere warandiam *iuxta consuetudinem civitatis Frankenwordensis* debitam

et consuetam. Testes huius sunt Decanus ecclesie Frankenvordensis, *Volradus* scultetus. *Hertwicus de alta domo* — *Arnoldus de Glauburg* — *Ludewicus de Holtzhausen* — *Johannes iuvenis Goltstein* scabini et perplures alii cives Frankenvordenses fide digni. In cuius rei testimonium ego *Hermannus* supradictus presentes litteras memoratis Priorisse et conventui sigillo universitatis Frankenvordensis tradidi communitas, quod ad preces meas et ad preces sepedictorum Priorisse et conventus per prefatos scabinos presentibus est appensum. Actum anno Domini *M. C. C. Nonagesimo quarto* in vigilia beati Laurencii Martiris.

V.

König Heinrich VII. bestätigt den Vergleich der obrigkeitlichen Behörde zu Frankfurt mit dem Kloster Haina über den Hof Riedern 1227.

Henricus septimus, Divina favente clementia Romanorum Rex et semper augustus universis in perpetuum. Quanto nos fidem ac devotionem ordinis cistertiensis in multis simus experti, tanto amplius ea, que a predecessoribus et parentibus nostris eis amore virtutum collata sunt, augmentare proponimus, et ab omni scrupulo conservare in posterum eisdem. Hac itaque ratione ducti, ad notitiam universorum ex insinuatione presentium cupimus pervenire, quod cum a Serenissimo domino imperatore patre nostro, dilectis nostris abbati et conventui de Hegnehe curia, que Riderin dicitur,

cum omnibus attinentiis, videlicet: pratis sylvis et pascuis divine remunerationis intuitu collata fuissent; *cives de Franchenfurt asserentes quod ad ipsorum iurisdictionem et communitatem*, pratum, sylva et pascua iam dicte curie *pertinerent* et prenotato abbati et suo conventui in predictis attinentiis per aliquod tempus non modicam iniuriam intulerunt. Tandem prelibati cives mandato et peticioni nostre acquiescentes ab infestatione sepe fati abbatis et sui conventus desistebant et quicquid iuris in eisdem bonis habere videbantur, penitus renunciabant, et ad maiorem evidentiam et certitudinem literas cum sigillo sue civitatis abbati et suo conventui in nostra presentia contulerunt. Nos vero attendentes laudabilem collationem domini imperatoris et remissam, qualemcunque in peticionem civium de Franchenfurt ad instantiam et peticionem abbatis et sui conventus presentem literam scribi fecimus et ne in posterum tractu temporis aliquis scrupulus posset suboriri, sigilli nostri patrocinio eandem iussimus communiri. Auctoritate Regia nihilominus firmissime precipientes, ne quis ausu ductus temerario sepe fatum abbatem et suum conventum in curia sepedicta et suis attinentiis, pratis, sylvis ac pascuis gravare presumat, vel iniuriam irrogare, quod qui attemptaverit, indignationem et gravem offensam nostre celsitudinis se novirit incurrisse. Testes autem qui premissis interfuerunt, hi sunt: Venerabiles S. Moguntinensis. T. Threvirensis Archiepiscopi. H. Eistettens: H. Wormatiens. Episcopi, Illustris L. Dux Bavarie, H. Marchio de Baden, C. Burgravius de Nurinberc, L. de Eigenahe, H. de Bilingen Comites, G. de Butingen, L. Burgravius de Friedeberc, E. Scultetus

de Franchenfurt et alii quam plures. Dat. apud Geilnhusen Anno Dominicę Incarnationis M. C. C. XXVII. tercio Nonas Augusti. Indictione quinta decima.

Ex copia

VI.

Bündniß der königlichen Stadt Frankfurt mit Ulrich I. Herrn von Hanau, Landvoigt der Wetterau 1303.

Ich *Gotze Beyer* der Schultheize, die Scheffenen unde der rait gemeinsametliche von Frankinvord, dun kunt allen den, die diesin geinwortigin brif gesehin, odir gehorint lesin, daz alsoliche zweiunge unde missehellunge, die wir mit deme edelin manne, Herrin *Ulriche* von *Henouwe* uuserme lantfoide zu Wedireibe, unde her mit uns, an broichin und an werrin, die undir uns und ieme uf gelaufin warin, an diesin hudegin dag, der nemelichin zweiunge und der bruche hain wir gantz virtzygin unde luterliche, unde her auch uf uns, unde sprechin, daz wir hain globit deme vorgenantin edelin manne, Herrin Ulriche von Henouwe, *won her ein burger ist, des Kunegis und der Stat zu Frankinvord*, wer der were, der ieme unrethe dede, odir wolde gewalt dun an keynen dingin, des her vor uns zu rethte wolde kumen, unde sten *als ein burger*, unde wolde rath nemen, unde gebin, wer ieme des nith wolde dun, so sollin wir ieme beholfin sin mit rade, mit dade, unde mit helfe alse lange, biz man reth von ieme neme ane alle argeliste, *alse unserme burger*,

her si arm odir riche, unde sollin ieme unser stait zu Frankinvord uffenen zu deme criege, glichir wis als uns der nemeliche edele man von H....e [1]) sal uffenen alle sine vestene, ob iz uns noit dut, ane alleine unsern Herrin, den Romeschin Kunig und daz Riche, daz neme wir uz aller dinge. Wir sprechen auch daz, daz wir den vorgenanten edelin man sollen erin unde vorderin nach unser maich an allin stuckin. Daiz selbe sal her uns wider dun. Der vorgenantin rede sint gezuge die ersamen lude ... [2]). *Cunrad von Clen*, Her *Crafth von Beldirsheim*, Schultheize *Heinrich*, Schultheize *Volrad*, ... [3]) *Sybold Bilgerin*, *die richthere sint*, Her *Arnolt von Glauburg*, Her *Hertwin von me Hohinhus*, Her *Sifried von G....im* [4]), Her *Rudiger* unde Her *Ludewig von Hultzhusin*, Her *Johan Goltstein* die Scheffenen, Her *Hertwin von me Rebestocke*, *Wigle von Wanebach*, *Wigle von deme Vroysche*, *Cunrad von Heldebergin*, Her *Cunrad Zurchere*, die ratmanne sint zu Frankinvord unde ander birbir [5]) lude vil unde genug. Daz dise vorgenante rede, stete unde veste blibe, des han wir die Scheffene und der rait von Frankinvord diesin geinwortegin brif gegebin deme vorgenantin edelin manne, Herrin Ulriche von He... [6]) besigilt mit ingesigele der gemeinde von Frankinvord. Unde ist der brif g.....in [7]) da man zalte nach Godis

---

1) Diese und ähnliche Lücken sind durch Löcher in der Urkunde entstanden. Hier heißt das Wort Hanauwe.

2) Her. 3) Her. 4) Sifried von Gisenheim, der in mehreren gleichzeitigen Urkunden als Schöff erscheint. 5) Birbir die Abkürzung von biderbir (bieder). 6) Henauwe. 7) Gegebin.

geburte Dusint iar, Druhundirt iar, in dem drittin iar, an deme Sundage nach unsers Herrin Uffart [s]).

Ex originali

VII.

Währbrief über den Verkauf einer jährlichen Gülte. 1316.

Nos scultetus, scabini, consules et *iurati* Frankenvordenses tenore presencium publice recognoscimus, et ad universorum notitiam cupimus pervenire, quod *Metza* dicta *Furmennen* coram nobis in iudicio constituta proposuit, se in tanta penuria et defectu existentem, quod vite sue necessaria habere non posset, prout in iuramento prestito declaravit, propter quod eidem Metze indulsimus, ac eciam formaliter obtinuit, ut unum fertonem levium denariorum redditus de bonis, que possidet vendere et alienare valeret, quem dictum fertonem, hac de causa, situm super domo in qua habitat, sita prope domum *Voltzonis* dicti *Schmitzekyl* in foro dicto *Kornmarket* iusto vendicionis titulo vendidit et assignavit discretis viris *Wigeloni de Wanebach* et *Wigeloni de Rana* et eorum uxoribus legitimis ac ipsorum heredibus pure et simpliciter perpetuo possidendum et accipiendum de domo antedicta singulis annis in die beati Martini Episcopi hyemalis pro quatuor Marcis denariorum Coloniensium, tribus halleris

---

8) Das anhängende Siegel ist das größere gewöhnliche Stadtsiegel mit der Umschrift: Frankenvort specialis domus Imperii.

pro denario quolibet computatis. Quas quidem quatuor marcas dicta Metza recognovit, se a dictis Wiglonibus recepisse, ac in usus suos necessarios convertisse. Quem venditionis et emptionis contractum sic celebratum promisserunt hinc et inde pro se suisque heredibus ratum et firmum habere, et eundem secundum ius et approbatam consuetudinem frankenvordensem inviolabiliter observare. In quorum testimonium predictis personis presentes litteras maiore sigilli Frankenvordensis appensione dedimus communitas. Datum anno Domini M. C. C. C. XVI. feria sexta ante conversionem B. Pauli Apostoli.

VIII.

Hannemann v. Holtzhausen ertheilt seinem Brudersſohne Lotze von Holtzhausen die Anwartschaft auf die erste bei der nächsten Ergänzung des Schöffenstuhls zu besetzende Schöffenstelle 1355.

Ich Hannemann von Holtzhusen ein Scheffen zu frankenford irkennen und dun kund allen den, die dysen bryf ansehind, adir horind lesen. Alse ich und die andirn myne middescheffen zu frankenford, der siddir der zit ein teil von todis wegin abe ist gegangen, eyne Ordenunge und eyne Satzunge undir uns han gered und gemacht, um die kure, Scheffen zu kysene, *so des nod ist*, alse die bryfe besagint, die wir darnbir mit einandir gemacht, und besigelt han, und die *erste kure* uff mich ist gefallen und irstorben, von todis

wegen Johans Frayschis selgen, das Ime god gnedig sy; das selbe Scheffen Ampt, und die kure des selbin Scheffen Amptis, han ich gegeben und gelacht, und gebin es rechtliche und redeliche mit dysem myme uffen bryfe an Lotzen von Holtzhusen, mynes Brudir Lotzen son, und han gekorn und kysen mit dysem bryfe, den selbin Lotzen zu eyme Scheffen; an des vorgenant Johannis Frayschis selgen stad, und nyemanden andirs ane alle argelist und geverde, und des zu gezugnizse han ich Hanneman von Holtzhusen vorgenant myn Ingesigel an dysem bryf gehangen, und han darzu gebeddin Trutwin Schrenkin, Gypeln von Holtzhusen mynen brudir, Henrichen Wizsen, Conraden von Glouburg und Jungen von Holtzhusen myne midde Scheffen, das sie ire Ingesigele zu myme Ingesigel an dysem bryf hant gehangen, und ich Drutwin Schrencke, Gyple von Holtzhusen, Henrich Wizse, Conrad von Glouburg, und Junge von Holtzhusen Scheffen vorgenannt irkennen uns, das wir unsir Ingesigele zu Hannemans von Holtzhusen, des vorgenant Ingesigel, zu gezugnizse diser vorgenant dinge durch siner bedde willen an dysem bryf han gehangen. Datum Anno Dom. M.C.C.C.L.III. feria sexta ante diem palmarum.

Ex copia

IX.

Kaiser Carl IV. ertheilt Ulrich III., Herrn von Hanau, Landvoigt der Wetterau, die Ausübung verschiedener Rechte bei der Besetzung des Schöffenstuhls und Raths zu Frankfurt 1359.

Wir Karl von Gots gnaden romischer keyser zu allen ziten merer des Reichs und kunig ze Beheim bekennen und tun kunt offenlich mit disem brife allen den, die in sehent oder horent lesen. Wann unszer Keyserlichen wirdikeit furkummen ist, und ze wizzen getan, daz unszer und des Reichs scheffen ze frankenfurt *an der zale nicht gantz gewesen sein* und daz *sechs* oder me der selben scheffen von todis wegen verfarn weren, und ander scheffen an ire stat *nicht mochten gekoren werden*, davon und uff die rede, daz unszer und des Reichs gerichte und der scheffenstul ze frankenfurt gantz und volkomlich besezzen und gehalten werden, so haben wir mit rechtem wizzen bevolhen dem edlen *Ulrich von Hanaw* Lantvoigt in der Wedreube unszerm lieben getruwen, und geben ym mit craft dicz brifes volle macht und gewalt, daz er an unszer und des Reichs stat, und von unszer wegen sulle und muge kyesen und seczen *sechs scheffen, drey uz den hantwerken und drei uz der gemeinde* ze frankenfurt, die *in duncken dem reich, dem gericht, und dem rat nutz und gut sein*, und die selben sechs scheffen sullen den rat und den scheffenstul ze frankenfurt besitzen in aller der mazze und forme, als die andern achte scheffen. Und wer ez daz iczunt eines scheffen oder me gebreche, so sol der vorge-

nant unszer lantvogt uz den hantwerken oder uz der gemeinde nu ze stunt einen andern oder me scheffen kiesen und dar setzen nach der zale, als vorgeschrieben ist, der oder die sullen den rat und den scheffenstul besitzen als ander ir gesellen die scheffen. Ouch en sullen die scheffen zu frankenfurt, die iczunt scheffen sein, keinen scheffen kiesen oder setzen, der obgenant unszer lantvogt habe dann zu vor uz die sechs scheffen gekoren und gesaczt, drei uz den hantwerken und drei uz der gemeinde, einen nach dem andern, biz die sechs scheffen an der zale erfullet werden. Were auch daz der sechs scheffen einer oder me von todis wegen abegingen oder also crank und siech wurden, daz sie nicht zu scheffen tochten, *von welcher siten sie abegingen uz den hantwerken oder uz der gemeinde*, von der selben siten sol unszer lantvogt, von unszer und des Reichs wegen, ander scheffen an der selben stat kyesen und seczen, und sol daz tun als offt des not wirt und binnen einem manede. Und wann die vorgenant scheffen also gekorn sein und geseczet, und ginge dor nach der andern acht scheffen einer oder me abe von todes wegen, oder wurden also crank und siech, daz sie tzu scheffen nicht entöchten, wurden dann einer oder me scheffen an der selbin stat nicht gekorn binnen dem nehsten manede uf den eyt, der dem Reich, dem gericht und dem rat nucz und gut wer, so sol unszer lantvogt, von unszer und des Reichs wegen *einen andern scheffen oder me an der selben stat kiesen und seczen*, und sol daz tun als ofte des not wird. Were auch, daz von dem rat ze frankinfurt, als sie itzunt in dem rate sein, einer oder me von todes wegen abeginge, so sullen sie einen andern an des selben stat

binnen dem nehsten manede kiesen uf ir eyde, *die ratber leute sein*. Geschehe des nicht, so sol unszer lantvogt vorgenant von unszer und des Reichs wegen an des selben stat ein andern in den rat kiesen nnd seczen, und sol daz tun, als oft des not wirt. Ouch behalten wir uns und unszern nachkommen an dem Reich, Romischen keyseren oder kunigen besunder macht und gewalt, wann die obgenant sechs scheffen gekorn und gesecczet werden uz den hantwerken drei und uz der gemeinde drei, daz wir die selben mugen mynern und meren, und ouch die andern scheffen geleicherweis eine als die andern, und dorzu mit name, daz wir oder unszir nachkomen an dem Reiche alle und ieglichen diser vorgenant artikel mugen wandeln, widerrufen und abetun zu unszerm willen. Und gebieten vesticlich und ernstlich bei unszern und des Reichs hulden den burgermeistern dem rat und den burgern gemeinlich zu frankenfurt, unszern und des Reichs lieben getruwen, daz sie ditz obgenant unszer gebot gesetze und ordenung in allen artikeln, gemeynlich und besunder, stete und veste unverbrochenlichen halten. Und quem ez zu solchen schulden, daz iemand dawider tete mit worten werken oder in dheinen andern sachen, der wizze daz er in unszer und des Reichs ungenad mit leib und gut swerlich ist vervallen. Mit urkunde dicz brifes versigelt mit unszerm keyserlichen insigel, der geben ist zu Brezlaw do man zalt von Cristes Geburt *dreuzehenhundert* iar und darnach in dem *neun und funifzigistem* iar an sant Valenteins tag, unszer Reiche in dem dreuzehenden, und des Keysertums in dem vierden iare

p. Dom. Imp.

Henricus de Wesalia.

Ex copia

X.

Befehl Kaiser Carls IV. an Ulrich, Herrn zu Hanau, Landvoigt der Wetterau, einen bestimmten Zoll an den Thoren der Stadt Frankfurt, zum Vortheil des Kaisers und Reiches zu erheben. 1364.

Wir *Carl* von Gots gnaden, Romischer keiser, zu allen Czeiten Merer des Reichs und kunig zu Beheim bekennen uffenlich an diesem brieve, und tun kunt allen luten, die in sehen odir horen lesen. Wann Wir schirm, fride und gnade in aller Czeit gern machen wollen, und sunderlich in der Wedereube, da viel czweyunge, criege, und irrunge sint, und Wir *von des Reichs wegen der koste gebrechen haben*, darumb daz Wir mit den Unsern da verliben, fride und gnade schaffen mogen, so han Wir mit wolbedachtem mute mit rechter wisze und von volkomenheit keiserlicher mechte gemacht und gesatzt, daz man an allen porten in Unser und des Reichs stad zu Frankenfurt von ieclichem wagen der wyn, früchte oder ander last draget, eynen alden grozen turnois, und von yeclichem carren, der auch last draget, eynen schilling alter heller, die wagen und carren varen uz der stad, odir dar yn *zu Unser und des Reichs noten, kosten und Czerungen* binnen den merckten zu Frankenfurd, und auch uzwendig den merkten zu allen czeiten ufheben und nemen sulle, *ubir andern tzol, den die stad zu Frankenfurd da niemit*, also doch daz Unser burger zu Frankenfurt von yren eigen guden une argelist den tzol nyt geben sullen. Auch wollen wir daz die burger zu Franken-

furt die egenant sache nyt hindern, dan schutzen und schuren sullen vesteclich mit aller yrer moge. Auch han Wir dem etiln *Ulrich* herren zu *Hanaw*, Unserm Lantvogt in der Wedereübe und lieben getrüwen entfolen mit ernste, daz er bestellen sol, *wer* und *wie man* den egenant turnois zu Unserm und des Reichs nutze ufheben und nemen sulle, und wie er daz bestellet, daz sol furgang haben ane hindernusse, und sol sich Unser stad zu Frankenfurt an keine brieve keren, die wieder diese sache weren. Und were iz, daz yman wieder diese egenant sache dede zumale, odir eyn teil, der sol, so oft daz geschicht, virczig marg lotiges goldes sin vervallen, die Uns und dem Reiche sullen werden. Mit urkund dicz brieves versiegelt mit Unser kaiserlichen Maiestad Ingesigel. Geben zu Budissin nach Gots Geburte Druczehenhundert iar, dar nach in dem vier und sechtzigesten iare, an sant Walpurg tag, Unsir Reiche in dem achtzenden, und des keisertums in dem tzehenden iare.

p. Dom. Imperat.
R. Canon. Wurmatiens.

in dorso legitur
R. Petrus scolasticus Lubucensis.

Bayerische
Staats-Bibliothek
MÜNCHEN

Verbesserungen.

Seite 1. Zeile 7. „bis gegen den Ursprung des Maines.“ Die genauere Angabe der östlichen Gränze zeigt die zu Kremers Geschichte des rheinischen Franzien gehörige Karte der Gauen von Rheinfranken.

— 45. Z. 12. oure l. iure.

— 46. Z. 17. indictas l. indultas.

— 41. Note 38. Z. 4. v. u. Montheim l. Hontheim.

— 90. Z. 7. Stadtrath l. Gemeindevorstand.

— 100. Z. 2. v. u. a cives l. cives.

— 109. Z. 3. cvies l. cives.

— 127. Note 155. Z. 1. linie l. linei.

— 128. Note 138. Z. 6. nihi l. nisi.

— 130. Z. 16. treten l. treffen.

— 134. Z. 8. seye l. setze.

— 192. zu Note 39. Die in den erwähnten Urkunden K. Ludwigs von 1318, 20, 29 und 36 gebrauchte Ausdrücke opidum und opidani, in Anwendung auf Frankfurt und die drei andern Wetteranischen Reichsstädte, beweisen, daß der von einigen Schriftstellern angenommene Unterschied zwischen civitas und oppidum, nach welchem ersteres völlige, letzteres eingeschränkte Stadtfreiheit bedeute, wenigstens in diesem Zeitraume nicht statt fand.

— 228. Z. 21. nach diem ist der Gedankenstrich auszulassen.

— 287. Z. 2. v. u. 1364 l. 1365.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fichard, Johann Carl <<von>>,

Die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main, und der Verhältnisse ihrer Bewohner

Frankfurt 1819

Germ.sp. 142 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019070-3